

Name:

SYSTEM DEUTSCHLAND

Kurzbezeichnung:

SD

Zusatzbezeichnung:

-

Anschrift:

**Am Ernseer Berg 30
07548 Gera**

Telefon:

0365 73327399

Telefax:

-

E-Mail:

info@sd-partei.de

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 17.08.2026)

Name:

SYSTEM DEUTSCHLAND

Kurzbezeichnung:

SD

Zusatzbezeichnung:

-

Bundesvorstand:

Vorsitzender:

Mathias Klein

Stellvertretende:

Mahmoud Alfaraj

Marion Krüger

Schatzmeister:

Vorstand kommissarisch

Landesverbände:

./.

SYSTEM DEUTSCHLAND (SD)

PARTEIDOKUMENT I

SATZUNG DER PARTEI

Fassung für die Beschlussfassung

Modern. Sachlich. Demokratisch. Zukunftsorientiert.

Stand: 12. Juli 2026 | Version 1.0

Beschlussformel

Das zuständige beschlussfassende Parteiorgan von SYSTEM DEUTSCHLAND (SD) beschließt die nachstehende Satzung als konsolidierte Satzung der Partei. Soweit bereits eine Satzung gilt, wird sie mit Inkrafttreten dieser Fassung vollständig ersetzt.

Beschlussfassendes Organ	Gründungsversammlung
Datum	12.07.2026
Ort	https://join.next.edudip.com/de/webinar/grundungsversammlung-sd-partei/2798159
Beschluss-Nr.	2026-001
Abstimmungsergebnis	11/11=100%
Protokollverweis	Siehe Gründungsprotokoll

Dokumentenstatus

Konsolidierte Beschlussfassung. Die Regelungen zu Mitgliedschaft, Gebietsverbänden, Parteitag, Vorstand, Finanzen, Wahlen, Normenhierarchie und zweistufiger Schiedsgerichtsbarkeit sind aufeinander abgestimmt.

Rechtlicher Hinweis

Die Satzung muss zusammen mit allen als verbindlich beschlossenen Nebenordnungen und dem Programm in genau der tatsächlich beschlossenen Fassung dokumentiert werden.

Inhalt

BESCHLUSSFORMEL	2
Dokumentenstatus	2
Rechtlicher Hinweis	2
PRÄAMBEL	4
§ 1 NAME, KURZBEZEICHNUNG, SITZ UND TÄTIGKEITSGEBIET	5
§ 2 GRUNDSÄTZE UND WERTEORDNUNG	6
§ 3 MITGLIEDSCHAFT	7
§ 4 ORDNUNGSMAßNAHMEN GEGEN MITGLIEDER	8
§ 5 GLIEDERUNG UND GEBIETSVERBÄNDE	9
§ 6 INNERPARTEILICHE DEMOKRATIE UND WILLENSBILDUNG	10
§ 7 BUNDESPARTEITAG	11
§ 8 BUNDESVORSTAND	12
§ 9 FINANZEN UND RECHENSCHAFT	13
§ 10 PARTEISCHIEDSGERICHTE	14
§ 11 DATENSCHUTZ, INFORMATIONSSICHERHEIT UND COMPLIANCE	15
§ 12 ARBEITSKREISE, FACHGRUPPEN UND VEREINIGUNGEN	16
§ 13 NAME, LOGO UND ÖFFENTLICHE KOMMUNIKATION	17
§ 14 AUFLÖSUNG UND VERSCHMELZUNG	18
§ 15 NORMENHIERARCHIE, ERGÄNZENDE ORDNUNGEN UND INKRAFTTRETEN	19

Präambel

SYSTEM DEUTSCHLAND (SD) versteht sich als moderne politische Reformpartei für einen handlungsfähigen, leistungsfähigen und demokratischen Staat.

Die Partei wirkt dauerhaft an der politischen Willensbildung des Volkes mit und setzt sich für eine sachliche, verantwortungsvolle und zukunftsorientierte Politik ein.

Ihr politisches Handeln orientiert sich an Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Freiheit, Verantwortung, Transparenz, sozialer Marktwirtschaft, Technologieoffenheit, Nachhaltigkeit und gesellschaftlichem Zusammenhalt.

§ 1 Name, Kurzbezeichnung, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1) Die Partei führt den Namen SYSTEM DEUTSCHLAND.
- (2) Die Kurzbezeichnung lautet SD.
- (3) Sitz der Partei ist Gera.
- (4) Tätigkeitsgebiet ist die Bundesrepublik Deutschland.
- (5) Die Partei ist eine politische Partei im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes und des Parteiengesetzes. Sie ist privatrechtlich organisiert.
- (6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Grundsätze und Werteordnung

- (1) Die Partei bekennt sich uneingeschränkt zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung, zum Rechtsstaat, zur parlamentarischen Demokratie sowie zu den Grund- und Menschenrechten.
- (2) Grundlage des politischen Handelns sind insbesondere Freiheit und Eigenverantwortung, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, Transparenz und Nachvollziehbarkeit, Leistung und soziale Verantwortung, Technologieoffenheit, Nachhaltigkeit sowie gesellschaftlicher Zusammenhalt.
- (3) Die Partei lehnt Extremismus, politische Gewalt, Diskriminierung, autoritäre Bestrebungen und demokratiefeindliche Ideologien ab.
- (4) Die Partei verfolgt ihre Ziele ausschließlich mit demokratischen und rechtsstaatlichen Mitteln.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, die Grundsätze und Ziele der Partei anerkennt und keiner konkurrierenden Partei angehört. Personen, die infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied sein.
- (2) Die Mitgliedschaft ist in Textform oder über ein von der Partei bereitgestelltes digitales Verfahren zu beantragen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der örtlich zuständige Vorstand; solange ein solcher nicht besteht, entscheidet der Bundesvorstand. Allgemeine oder befristete Aufnahmesperren sind unzulässig.
- (4) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.
- (5) Alle Mitglieder besitzen gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts oder eine Stimmabgabe durch Bevollmächtigte ist ausgeschlossen.
- (6) Mitglieder haben insbesondere das Recht, an Parteiversammlungen teilzunehmen, Anträge einzubringen, sich an der politischen Willensbildung zu beteiligen, an Wahlen und Abstimmungen mitzuwirken, für Parteiämter zu kandidieren und im Rahmen der geltenden Regelungen Informationen über die Parteiarbeit zu erhalten.
- (7) Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die verbindlichen Ordnungen einzuhalten, die Grundsätze der Partei zu achten, parteischädigendes Verhalten zu unterlassen und die nach der Beitragsordnung geschuldeten Beiträge zu entrichten. Härtefallregelungen bleiben unberührt.
- (8) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (9) Der Austritt ist jederzeit mit sofortiger Wirkung durch Erklärung in Textform gegenüber einem zuständigen Vorstand möglich. Eine Kündigungsfrist besteht nicht.
- (10) Beitragsrückstände führen nicht automatisch zum Ruhen von Stimm-, Wahl-, Antrags-, Beschwerde-, Verteidigungs- oder Schiedsgerichtsrechten. Eine schuldhafte und nachhaltige Verletzung der Beitragspflicht kann ausschließlich nach Maßgabe von § 4 und der Schiedsgerichtsordnung behandelt werden.
- (11) Gegen Ordnungsmaßnahmen und Ausschlüsse steht der innerparteiliche Rechtsweg offen.

§ 4 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

- (1) Gegen Mitglieder, die schuldhaft gegen Gesetz, diese Satzung, verbindliche Ordnungen oder Grundsätze der Partei verstoßen, können verhältnismäßige Ordnungsmaßnahmen verhängt werden.
- (2) Zulässige Ordnungsmaßnahmen sind:
 1. die schriftliche Verwarnung;
 2. die Enthebung aus einer übertragenen innerparteilichen Funktion;
 3. das befristete Ruhen genau bezeichneter Mitgliedschaftsrechte für höchstens zwölf Monate;
 4. die Enthebung aus einem gewählten Parteiamt und die Aberkennung der Fähigkeit, ein Parteiamt zu bekleiden, für höchstens vier Jahre;
 5. der Ausschluss aus der Partei.
- (3) Eine Verwarnung, die Enthebung aus einer übertragenen Funktion und das Ruhen einzelner Mitgliedschaftsrechte für höchstens sechs Monate können durch den zuständigen Vorstand nach vorheriger Anhörung ausgesprochen werden. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (4) Über die Enthebung aus einem gewählten Parteiamt, eine weitergehende Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern und den Parteiausschluss entscheidet auf Antrag ausschließlich das zuständige Schiedsgericht.
- (5) Ein Parteiausschluss ist nur zulässig, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und der Partei dadurch schweren Schaden zufügt. Die Berufung an ein Schiedsgericht höherer Stufe ist zu gewährleisten.
- (6) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, kann der zuständige Vorstand bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts eine vorläufige, genau bezeichnete und zeitlich begrenzte Maßnahme treffen. Näheres regelt die Schiedsgerichtsordnung.
- (7) Vor jeder Ordnungsmaßnahme ist rechtliches Gehör zu gewähren. Antrags-, Beschwerde-, Verteidigungs- und Schiedsgerichtsrechte dürfen nicht ruhend gestellt werden.
- (8) Näheres regelt die Schiedsgerichtsordnung.

§ 5 Gliederung und Gebietsverbände

- (1) Die Partei gliedert sich in Bundesverband, Landesverbände, Kreisverbände und Ortsverbände.
- (2) Landesverbände umfassen grundsätzlich das Gebiet eines Bundeslandes. Kreisverbände umfassen grundsätzlich das Gebiet eines Landkreises, einer kreisfreien Stadt oder eines eindeutig bestimmten vergleichbaren Gebiets. Ortsverbände umfassen grundsätzlich eine Gemeinde, eine Stadt oder einen eindeutig abgegrenzten Teil davon.
- (3) Abweichende Zuschnitte, Zusammenschlüsse oder gemeinsame Verbände sind zulässig, wenn dadurch die angemessene Mitwirkung der Mitglieder gewährleistet bleibt. Sie bedürfen eines Beschlusses des zuständigen Parteitags des nächsthöheren Gebietsverbandes.
- (4) Ortsverbände können mit mindestens fünf, Kreisverbände mit mindestens sieben und Landesverbände mit mindestens fünfzehn Mitgliedern gegründet werden.
- (5) Notwendige Organe jedes Gebietsverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Mitgliederversammlung führt bei überörtlichen Gebietsverbänden die Bezeichnung Parteitag und beim Gebietsverband der untersten Stufe die Bezeichnung Hauptversammlung. Eine Vertreterversammlung darf nur durch eine ausdrückliche Satzungsregelung eingeführt werden, die Wahl, höchstens zweijährige Amtszeit, Zahl und Verteilung der Vertreterinnen und Vertreter nach den §§ 8 und 13 des Parteiengesetzes festlegt. Die Gebietsverbände der jeweils höchsten Stufe bilden nach § 10 und der Schiedsgerichtsordnung ein Schiedsgericht.
- (6) Die Gründung eines Gebietsverbandes bedarf der Anerkennung durch den jeweils nächsthöheren Gebietsverband, bei Landesverbänden durch den Bundesvorstand. Die Anerkennung darf nur aus sachlichen und satzungsbezogenen Gründen versagt werden.
- (7) Unterschreitet ein Gebietsverband dauerhaft die satzungsmäßige Mindestmitgliederzahl oder übt er über einen längeren Zeitraum keine nachweisbare Parteiarbeit aus, kann der Vorstand des nächsthöheren Gebietsverbandes, bei einem Landesverband der Bundesvorstand, nach vorheriger Anhörung eine befristete Inaktivstellung, Neuordnung oder Zusammenlegung beschließen. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und innerhalb eines Monats schiedsgerichtlich anfechtbar.
- (8) Die Auflösung oder der Ausschluss eines nachgeordneten Gebietsverbandes sowie die Amtsenthebung eines ganzen Organs wegen Fehlverhaltens sind nur bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei zulässig. Die Maßnahme kann durch den Vorstand des nächsthöheren Gebietsverbandes, bei einem Landesverband durch den Bundesvorstand, beschlossen werden und bedarf der Bestätigung durch den nächsten Parteitag dieses übergeordneten Gebietsverbandes. Unterbleibt die Bestätigung, tritt die Maßnahme außer Kraft.
- (9) Vor einer Maßnahme nach Absatz 8 sind der betroffene Gebietsverband und das betroffene Organ anzuhören. Gegen die Maßnahme ist die Anrufung des zuständigen Schiedsgerichts zulässig.
- (10) Gebietsverbände können eigene Satzungen und ergänzende Ordnungen beschließen, soweit die Satzung des jeweils nächsthöheren Gebietsverbandes keine abschließende Regelung enthält und höherrangiges Satzungsrecht nicht entgegensteht.
- (11) Bis zum Inkrafttreten einer eigenen Verbandssatzung gelten die §§ 6 bis 9 für den jeweiligen Gebietsverband entsprechend. Sein Vorstand besteht mindestens aus einer vorsitzenden Person, einer Stellvertretung und einer Schatzmeisterin oder einem Schatzmeister, wird für zwei Jahre in geheimer Wahl gewählt, leitet den Gebietsverband und vertritt ihn durch die vorsitzende Person gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen.

§ 6 Innerparteiliche Demokratie und Willensbildung

- (1) Die politische Willensbildung erfolgt demokratisch von unten nach oben. Minderheiten müssen ihre Vorschläge angemessen zur Beratung stellen können.
- (2) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder, der Vertreterinnen und Vertreter zu Vertreterversammlungen sowie der Mitglieder von Organen höherer Gebietsverbände sind geheim. Bei anderen Personenwahlen kann offen abgestimmt werden, wenn auf Befragen kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht. Sachabstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, soweit Gesetz, Satzung, eine verbindliche Ordnung oder ein Beschluss der Versammlung keine geheime Abstimmung verlangt.
- (3) Digitale und hybride Parteitage, Sitzungen, Abstimmungen und innerparteiliche Wahlen sind zulässig, sofern Identität, Gleichbehandlung, Integrität, Nachvollziehbarkeit, bei geheimen Wahlen das Wahlgeheimnis und eine angemessene Datensicherheit nach dem Stand der Technik gewährleistet sind.
- (4) Die Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern sowie die Wahl von Vertreterinnen und Vertretern für Wahlvorschläge zu öffentlichen Wahlen richtet sich ausschließlich nach den jeweils geltenden Wahlgesetzen. Soweit diese eine Präsenzversammlung verlangen, sind digitale, hybride oder postalische Verfahren ausgeschlossen.
- (5) Eine Stimmrechtsübertragung oder Vertretung bei Wahlen und Abstimmungen ist unzulässig.
- (6) Über Sitzungen, Wahlen, Abstimmungen und Beschlüsse sind nachvollziehbare Protokolle anzufertigen und nach Maßgabe der geltenden Aufbewahrungsregeln zu sichern.

§ 7 Bundesparteitag

- (1) Der Bundesparteitag ist das oberste Organ der Partei. Er wird als Mitgliederversammlung durchgeführt und tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
- (2) Der Bundesparteitag beschließt insbesondere über:
 - das Parteiprogramm und politische Grundsatzfragen;
 - die Satzung, die Beitragsordnung, die Schiedsgerichtsordnung und die Finanzordnung;
 - die Geschäftsordnung, die Wahlordnung und die Compliance- und Ethikregeln;
 - die Auflösung der Partei oder die Verschmelzung mit einer anderen Partei, vorbehaltlich der Urabstimmung nach § 14;
 - die Wahl und Entlastung des Bundesvorstands;
 - die Wahl der Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer;
 - die Wahl des Bundesschiedsgerichts und, soweit erforderlich, eines besonderen Eingangsschiedsgerichts;
 - den Tätigkeitsbericht des Bundesvorstands und den geprüften finanziellen Rechenschaftsbericht.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit Gesetz oder Satzung keine höhere Mehrheit verlangt. Satzungsänderungen, Änderungen der Schiedsgerichtsordnung sowie Beschlüsse über Auflösung oder Verschmelzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Der ordentliche Bundesparteitag wird vom Bundesvorstand in Textform unter Angabe von Zeitpunkt, Veranstaltungsform, Zugang beziehungsweise Ort und vorläufiger Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen.
- (5) Ein außerordentlicher Bundesparteitag ist auf Beschluss des Bundesvorstands, auf Antrag eines Drittels der Landesverbände oder auf Antrag von zehn Prozent der Mitglieder einzuberufen. Die Einladungsfrist beträgt grundsätzlich zwei Wochen. Eine weitere Verkürzung auf mindestens sieben Tage ist nur bei nachweisbarer Dringlichkeit zulässig; Programm-, Satzungs-, Beitrags-, Schiedsgerichts- und Finanzordnungsänderungen sowie Auflösung oder Verschmelzung dürfen dann nicht beschlossen werden.
- (6) Sachanträge sollen spätestens zwei Wochen vor einem ordentlichen Bundesparteitag eingereicht werden. Satzungs- und Ordnungsänderungsanträge müssen mit ihrem vollständigen Wortlaut angekündigt werden.
- (7) Der Bundesparteitag ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn festzustellen und im Protokoll zu dokumentieren.
- (8) Der Bundesparteitag kann als Präsenzversammlung, virtuelle Versammlung oder hybride Versammlung durchgeführt werden. § 6 Absatz 4 bleibt unberührt.
- (9) Über den Bundesparteitag ist ein Protokoll anzufertigen, das insbesondere Einberufung, Anwesenheit, Stimmberechtigung, Beschlussfähigkeit, Tagesordnung, Anträge, Beschlüsse, Wahl- und Abstimmungsergebnisse sowie die eindeutig bezeichneten Dokumentfassungen enthält. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen.
- (10) Soweit gesetzliche Wahlvorschriften keine abschließende Regelung enthalten, sind zur Einreichung und Unterzeichnung von Wahlvorschlägen für Bundestags- und Europawahlen der Bundesvorstand, für Landtagswahlen der zuständige Landesvorstand und für kommunale Wahlen der Vorstand des zuständigen Gebietsverbandes in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Zahl und Form befugt.
- (11) Näheres regeln die Geschäftsordnung und die Wahlordnung.

§ 8 Bundesvorstand

- (1) Der Bundesvorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern:
 - einer oder einem Bundesvorsitzenden;
 - einer oder zwei stellvertretenden Bundesvorsitzenden;
 - einer Bundesschatzmeisterin oder einem Bundesschatzmeister.
- (2) Der Bundesparteitag kann zusätzlich eine Generalsekretärin oder einen Generalsekretär und bis zu sechs Beisitzende wählen. Die Zahl der zusätzlichen Ämter ist vor Beginn der Wahl festzulegen.
- (3) Die Mitglieder des Bundesvorstands werden in geheimer Wahl für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zum Amtsantritt eines neu gewählten Vorstands geschäftsführend im Amt.
- (4) Der Bundesvorstand leitet die Partei und führt ihre Geschäfte nach Gesetz, Satzung und den Beschlüssen der zuständigen Parteiorgane.
- (5) Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind die oder der Bundesvorsitzende oder eine stellvertretende Bundesvorsitzende beziehungsweise ein stellvertretender Bundesvorsitzender jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Bestehen zwei stellvertretende Bundesvorsitze, können diese auch gemeinsam vertreten.
- (6) Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner amtierenden Mitglieder, mindestens jedoch zwei Mitglieder, an der Beschlussfassung teilnehmen. Besteht der amtierende Vorstand nur noch aus zwei Personen, müssen beide teilnehmen; § 8 Absatz 7 bleibt unberührt.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Bundesvorstand dessen laufende Aufgaben bis zur Nachwahl vorübergehend einem anderen gewählten Vorstandsmitglied übertragen. Dadurch entsteht kein zusätzliches stimmberechtigtes Vorstandsamt. Die Nachwahl ist auf dem nächsten Bundesparteitag, spätestens innerhalb von sechs Monaten, durchzuführen. Scheiden so viele Mitglieder aus, dass der Vorstand nicht mehr beschlussfähig ist, ist unverzüglich ein außerordentlicher Bundesparteitag einzuberufen.
- (8) Der Bundesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und kann Geschäftsstellen, Arbeitsgruppen, Fachkommissionen und Projektgruppen einrichten.

§ 9 Finanzen und Rechenschaft

- (1) Die Partei finanziert sich insbesondere durch Mitgliedsbeiträge, Mandatsträgerbeiträge, Spenden, sonstige rechtmäßige Einnahmen und staatliche Mittel.
- (2) Die Partei verwendet ihre Mittel ausschließlich für die ihr nach Grundgesetz, Parteiengesetz und Satzung obliegenden Aufgaben und legt hierüber ordnungsgemäß und fristgerecht Rechenschaft ab.
- (3) Die Höhe der Mitglieds- und Mandatsträgerbeiträge regelt die Beitragsordnung.
- (4) Der Bundesparteitag beschließt eine schriftliche Finanzordnung. Sie ist für alle Gebietsverbände verbindlich und muss insbesondere Haushaltsplanung und Haushaltsvollzug, Konten- und Kassenführung, Buchführung und Belegwesen, Zahlungs- und Zeichnungsbefugnisse, Vier-Augen-Prinzip, Spenden und Sponsoring, Vermögensverwaltung, innerparteilichen Finanzausgleich, Kassen- und Rechnungsprüfung, Aufbewahrung sowie die Rechenschaftslegung nach dem Fünften Abschnitt des Parteiengesetzes regeln.
- (5) Die Bundesschatzmeisterin oder der Bundesschatzmeister verantwortet die ordnungsgemäße Finanzverwaltung, die Zusammenführung der Rechnungslegung der Gebietsverbände und die Vorbereitung des Rechenschaftsberichts.
- (6) Spenden werden nach den gesetzlichen Vorschriften erfasst, geprüft, ausgewiesen und veröffentlicht. Unzulässige Spenden sind unverzüglich zurückzuweisen oder nach Maßgabe des Parteiengesetzes an die zuständige Stelle weiterzuleiten.
- (7) Die Kassen- und Rechnungsführung wird mindestens einmal jährlich durch mindestens zwei vom Bundesparteitag gewählte Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer geprüft. Diese dürfen dem zu prüfenden Vorstand nicht angehören und nicht mit der laufenden Buchführung befasst sein.
- (8) Parteivermögen darf ausschließlich für gesetzliche und satzungsgemäße Parteizwecke verwendet werden. Parteikonten sind bei in Deutschland zugelassenen Kreditinstituten zu führen; die Nutzung privater Konten für Parteigelder ist unzulässig.
- (9) Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 10 Parteischiedsgerichte

- (1) Die innerparteiliche Schiedsgerichtsbarkeit ist unabhängig. Ihre Aufgabe ist die Schlichtung und Entscheidung innerparteilicher Streitigkeiten, die Sicherung der Mitgliedschaftsrechte und die Wahrung des Satzungsrechts.
- (2) Bei der Bundespartei wird ein Bundesschiedsgericht und bei jedem Landesverband ein Landesschiedsgericht gebildet. Besteht in einem Land kein Landesverband, gelten die Regelungen für den nach der Parteigliederung jeweils höchsten dort bestehenden Gebietsverband entsprechend; für mehrere Gebietsverbände gleicher Stufe kann ein gemeinsames Schiedsgericht gebildet werden.
- (3) Die Landesschiedsgerichte und ihnen gleichgestellte Schiedsgerichte entscheiden grundsätzlich in erster Instanz. Das Bundesschiedsgericht entscheidet über Rechtsmittel und über ihm unmittelbar zugewiesene Angelegenheiten.
- (4) Jedes Schiedsgericht besteht aus drei ordentlichen und mindestens drei stellvertretenden Mitgliedern. Die Mitglieder des Bundesschiedsgerichts werden vom Bundesparteitag, die Mitglieder der übrigen Schiedsgerichte vom Parteitag des jeweiligen Gebietsverbandes in geheimer Wahl für zwei Jahre gewählt.
- (5) Mitglieder eines Schiedsgerichts dürfen keinem Vorstand der Partei oder eines Gebietsverbandes angehören, in keinem Dienstverhältnis zur Partei oder zu einem Gebietsverband stehen und von diesen keine regelmäßigen Einkünfte beziehen. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- (6) Niemand darf in derselben Sache in mehreren Instanzen mitwirken. Die Ablehnung eines Mitglieds wegen Besorgnis der Befangenheit ist zu gewährleisten.
- (7) Entscheidungen sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Rechtliches Gehör und ein gerechtes Verfahren sind sicherzustellen.
- (8) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet in erster Instanz das zuständige Eingangsgericht. Die Berufung zum Bundesschiedsgericht ist gewährleistet.
- (9) Näheres regelt die Schiedsgerichtsordnung.

§ 11 Datenschutz, Informationssicherheit und Compliance

- (1) Die Partei verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich für rechtmäßige Parteizwecke und beachtet die Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz und sonstige einschlägige Vorschriften.
- (2) Digitale Parteisysteme müssen angemessene technische und organisatorische Schutzmaßnahmen gewährleisten. Zugriffsrechte sind nach Erforderlichkeit zu vergeben und regelmäßig zu überprüfen.
- (3) Interessenkonflikte sind offenzulegen. Korruption, Vorteilsannahme, Missbrauch von Parteimitteln und unzulässige Einflussnahme sind untersagt.
- (4) Die Compliance- und Ethikregeln sind verbindliches innerparteiliches Regelwerk. Sie werden vom Bundesparteitag beschlossen und geändert. Ergänzende Ausführungsrichtlinien kann der Bundesvorstand beschließen, soweit sie Gesetz, Satzung und den vom Bundesparteitag beschlossenen Ordnungen nicht widersprechen und keine eigenständigen Sanktionen begründen.

§ 12 Arbeitskreise, Fachgruppen und Vereinigungen

- (1) Die Partei kann Arbeitskreise, Fachgruppen, Kommissionen und Vereinigungen bilden.
- (2) Diese dienen der politischen Facharbeit, der Programmentwicklung und der Mitgliederbeteiligung.
- (3) Sie besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit und keine eigenständige Vertretungs- oder Finanzbefugnis, soweit Satzung oder ein Beschluss des zuständigen Parteiorgans nichts anderes bestimmen.

§ 13 Name, Logo und öffentliche Kommunikation

- (1) In Wahlverfahren und Wahlwerbung werden ausschließlich der satzungsmäßige Name SYSTEM DEUTSCHLAND oder die Kurzbezeichnung SD verwendet.
- (2) Name, Logo, Wortmarken und Gestaltungselemente dürfen nur im Rahmen der von der Partei beschlossenen Gestaltungs- und Kommunikationsrichtlinien verwendet werden.
- (3) Die öffentliche Kommunikation der Partei soll verständlich, respektvoll, faktenbasiert und lösungsorientiert erfolgen. Extremistische Symbolik, demokratiefeindliche Darstellung und menschenverachtende Kommunikation sind unzulässig.

§ 14 Auflösung und Verschmelzung

- (1) Die Auflösung der Partei oder ihre Verschmelzung mit einer anderen Partei kann nur durch den Bundesparteitag mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Der Beschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit der Bestätigung durch eine Urabstimmung aller stimmberechtigten Mitglieder. Der Bundesvorstand leitet die Urabstimmung innerhalb von zwei Wochen nach der Beschlussfassung ein.
- (3) Die Urabstimmung ist frei, gleich und geheim. Sie kann als Briefabstimmung oder mittels eines sicheren elektronischen Abstimmungssystems durchgeführt werden. Die Abstimmungsfrist beträgt mindestens vierzehn und höchstens achtundzwanzig Tage.
- (4) Der Bundesparteitag wählt eine unabhängige Abstimmungsleitung aus mindestens drei Personen. Diese stellt das Mitgliederverzeichnis zum Stichtag fest, überwacht Versand und Stimmabgabe, dokumentiert technische und organisatorische Vorkehrungen, zählt die Stimmen aus und stellt das Ergebnis fest.
- (5) Die Abstimmungsfrage muss den Beschluss vollständig und eindeutig bezeichnen. Nach dem Ergebnis der Urabstimmung gilt der Beschluss als bestätigt, geändert oder aufgehoben. Maßgeblich ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Das Ergebnis ist unverzüglich zu protokollieren und allen Mitgliedern bekanntzugeben.
- (7) Im Fall der wirksamen Auflösung bestellt der Bundesparteitag die Liquidatorinnen oder Liquidatoren. Nach Begleichung aller Verbindlichkeiten fällt das verbleibende Vermögen an eine vom Bundesparteitag im Auflösungsbeschluss bestimmte juristische Person des öffentlichen Rechts oder steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich für demokratische politische Bildung oder einen anderen gemeinnützigen Zweck zu verwenden hat. Eine Verteilung an Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 15 Normenhierarchie, ergänzende Ordnungen und Inkrafttreten

- (1) Zwingendes staatliches Recht geht allen Parteiregelungen vor. Innerhalb des innerparteilichen Satzungsrechts geht diese Satzung sämtlichen Nebenordnungen, Richtlinien und Einzelbeschlüssen vor.
- (2) Innerhalb ihres jeweiligen Sachbereichs gehen Schiedsgerichtsordnung, Wahlordnung, Finanzordnung, Beitragsordnung und Compliance- und Ethikregeln der allgemeinen Geschäftsordnung vor. Richtlinien und Einzelbeschlüsse des Bundesvorstands dürfen Mitgliedschaftsrechte, Wahlgrundsätze, Sanktionen, Zuständigkeiten oder die Unabhängigkeit der Schiedsgerichte weder erweitern noch einschränken.
- (3) Vom Bundesparteitag können insbesondere folgende ergänzende Ordnungen beschlossen werden:
 - Geschäftsordnung;
 - Beitragsordnung;
 - Wahlordnung;
 - Compliance- und Ethikregeln;
 - Schiedsgerichtsordnung;
 - Finanzordnung.
- (4) Diese Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft. Soweit bereits eine Satzung gilt, wird sie vollständig ersetzt.
- (5) Die Schiedsgerichtsordnung soll gleichzeitig mit dieser Satzung in Kraft treten. Übergangsregelungen zur Bildung der Schiedsgerichte enthält die Schiedsgerichtsordnung.
- (6) Die Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung lässt die übrigen Bestimmungen unberührt.

SYSTEM DEUTSCHLAND (SD)

„Damit Deutschland wieder funktioniert.“

SYSTEM DEUTSCHLAND (SD)

PARTEIDOKUMENT VI

SCHIEDSGERICHTSORDNUNG DER PARTEI

Fassung für die Beschlussfassung

Unabhängig. Fair. Rechtsstaatlich.

Beschlussformel

Das zuständige beschlussfassende Parteiorgan von SYSTEM DEUTSCHLAND (SD) beschließt die nachstehende Schiedsgerichtsordnung als verbindliche Ordnung der innerparteilichen Schiedsgerichtsbarkeit. Sie soll gemeinsam mit der konsolidierten Satzung in Kraft treten.

Beschlussfassendes Organ	Gründungsversammlung
Datum	12.07.2026
Ort	https://join.next.edudip.com/de/webinar/grundungsversammlung-sd-partei/2798159
Beschluss-Nr.	2026-001
Abstimmungsergebnis	11/11=100%
Protokollverweis	Siehe Gründungsprotokoll

Die Felder sind erst nach der tatsächlichen Beschlussfassung anhand des unterschriebenen Protokolls auszufüllen. Eine Rückdatierung oder nachträgliche Gleichsetzung mit einer früheren Textfassung ist unzulässig.

Rechtlicher Beschlusshinweis

Die Ordnung ist auf die in der gleichzeitig vorgelegten konsolidierten Satzung verankerte zweistufige Parteischiedsgerichtsbarkeit abgestimmt. Satzung und Schiedsgerichtsordnung sind eigenständige Beschlussgegenstände und sollen gleichzeitig in Kraft treten.

Dokumentenstatus

Diese konsolidierte Fassung ist mit Satzung, Wahlordnung, Geschäftsordnung, Beitragsordnung, Finanzordnung und Compliance- und Ethikregeln abgestimmt und zur Beschlussfassung vorbereitet.

Inhaltsverzeichnis

Präambel	4
§ 1 Zweck, Rechtsgrundlagen und Geltungsbereich	4
§ 2 Aufbau der Parteischiedsgerichtsbarkeit	4
§ 3 Unabhängigkeit, Unvereinbarkeit und Verschwiegenheit	5
§ 4 Wahl, Amtszeit und Ausscheiden	5
§ 5 Spruchkörper, Geschäftsverteilung und Beschlussfassung	5
§ 6 Geschäftsstellen, Aktenführung und Datenschutz	6
§ 7 Zuständigkeit der Landesschiedsgerichte	6
§ 8 Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts	6
§ 9 Prüfung und Bestimmung der Zuständigkeit	7
§ 10 Antragsberechtigung	7
§ 11 Verfahrensbeteiligte und Beiladung	7
§ 12 Antrag, Form und Inhalt	7
§ 13 Fristen, Zustellungen und Wiedereinsetzung	8
§ 14 Vorprüfung und Eröffnung des Verfahrens	8
§ 15 Ausschluss und Ablehnung wegen Befangenheit	8
§ 16 Rechtliches Gehör, Akteneinsicht und Vertretung	9
§ 17 Schlichtung und Vergleich	9
§ 18 Verfahrensleitung, Sachaufklärung und Beweis	10
§ 19 Mündliche Verhandlung sowie digitale und hybride Durchführung	10
§ 20 Parteiöffentlichkeit, Sitzungsordnung und Protokoll	10
§ 21 Einstweilige Anordnungen	11
§ 22 Entscheidungen, Begründung und Berichtigung	11
§ 23 Rücknahme, Erledigung und Einstellung	11
§ 24 Parteiordnungsmaßnahmen und Parteiausschluss	13
§ 25 Vorläufige Maßnahmen eines Vorstands	13
§ 26 Wahlanfechtung	14
§ 27 Satzungs-, Organ- und Beschlussstreitigkeiten	14
§ 28 Maßnahmen gegen Gebietsverbände und ganze Organe	14
§ 29 Compliance-Verfahren und Hinweisgeberschutz	15
§ 30 Berufung zum Bundesschiedsgericht	15
§ 31 Berufungsverfahren und Entscheidung	15
§ 32 Wiederaufnahme des Verfahrens	16
§ 33 Rechtskraft, Bindungswirkung und staatlicher Rechtsweg	16
§ 34 Kosten und Auslagen	16
§ 35 Veröffentlichung, Entscheidungssammlung und Bericht	16
§ 36 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	17

Präambel

Die innerparteiliche Schiedsgerichtsbarkeit von SYSTEM DEUTSCHLAND (SD) schützt die Rechte der Mitglieder, die demokratische Willensbildung, die verbindliche Geltung des Satzungsrechts und die Handlungsfähigkeit der Partei.

Die Schiedsgerichte entscheiden unabhängig, unparteiisch und ausschließlich nach Recht, Satzung und den verbindlichen Ordnungen der Partei. Sie sind keine politischen Leitungsorgane und überprüfen nicht die politische Zweckmäßigkeit einer Entscheidung, sondern deren Rechtmäßigkeit, Satzungsmaßigkeit und Vereinbarkeit mit den Mitgliedschaftsrechten.

Das Verfahren ist fair, zügig, transparent und vertraulich auszugestalten. Rechtliches Gehör, wirksamer Rechtsschutz, Verhältnismäßigkeit und der Schutz personenbezogener Daten sind jederzeit zu gewährleisten.

ABSCHNITT I - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck, Rechtsgrundlagen und Geltungsbereich

- (1) Diese Schiedsgerichtsordnung regelt Aufbau, Zuständigkeit und Verfahren der Schiedsgerichte von SYSTEM DEUTSCHLAND (SD).
- (2) Sie gilt für die Bundespartei, sämtliche Gebietsverbände, Parteiorgane, innerparteilichen Zusammenschlüsse und Mitglieder. Für Bewerberinnen und Bewerber um die Mitgliedschaft gilt sie nur, soweit Satzung oder Gesetz ausdrücklich einen Rechtsbehelf vorsehen.
- (3) Rechtsgrundlagen sind insbesondere Artikel 21 des Grundgesetzes, das Parteiengesetz, die Satzung, die Wahlordnung, die Finanzordnung, die Beitragsordnung, die Geschäftsordnung, die Compliance- und Ethikregeln sowie sonstiges verbindliches Satzungsrecht der Partei.
- (4) Gesetz und Satzung gehen dieser Ordnung vor. Die Bestimmungen sind so auszulegen, dass innerparteiliche Demokratie, Mitgliedschaftsrechte und effektiver Rechtsschutz bestmöglich gewahrt werden.
- (5) Die Schiedsgerichte werden grundsätzlich nur auf Antrag tätig. Verfahrensleitende Maßnahmen, Beiladungen, Hinweise und Maßnahmen zur Sicherung eines fairen Verfahrens können sie von Amts wegen treffen.

§ 2 Aufbau der Parteischiedsgerichtsbarkeit

- (1) Als Schiedsgerichte im Sinne des Parteiengesetzes bestehen:
 1. bei jedem Landesverband ein Landesschiedsgericht;
 2. bei der Bundespartei das Bundesschiedsgericht.
- (2) Besteht in einem Land kein Landesverband, gelten die Regelungen über das Landesschiedsgericht für den nach der Parteigliederung jeweils höchsten dort bestehenden Gebietsverband entsprechend. Für mehrere Gebietsverbände gleicher Stufe kann ein gemeinsames Schiedsgericht gebildet werden.
- (3) Die Landesschiedsgerichte und ihnen nach Absatz 2 gleichgestellte Schiedsgerichte entscheiden grundsätzlich in erster Instanz. Das Bundesschiedsgericht entscheidet über Rechtsmittel gegen deren Entscheidungen und in den ihm unmittelbar zugewiesenen Angelegenheiten.
- (4) Jeder zuständige Gebietsverband hat spätestens auf seinem Gründungsparteitag ein Schiedsgericht zu wählen. Die Organe der Partei haben die dauerhafte Arbeitsfähigkeit der Schiedsgerichte sicherzustellen.
- (5) Niemand darf in derselben Sache in mehreren Instanzen als Mitglied eines Schiedsgerichts mitwirken.
- (6) In Parteiausschlussverfahren muss stets eine Berufung an ein Schiedsgericht höherer Stufe möglich sein. Das Bundesschiedsgericht darf in solchen Verfahren nicht zugleich Eingangs- und Rechtsmittelinstanz sein.
- (7) Soweit diese Ordnung von einem Landesschiedsgericht spricht, ist ein nach Absatz 2 gleichgestelltes Schiedsgericht mitumfasst.

§ 3 Unabhängigkeit, Unvereinbarkeit und Verschwiegenheit

- (1) Die Mitglieder der Schiedsgerichte sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie entscheiden nach bestem Wissen und Gewissen.
- (2) Mitglieder eines Schiedsgerichts dürfen keinem Vorstand der Partei oder eines Gebietsverbandes angehören, in keinem Dienstverhältnis zur Partei oder zu einem Gebietsverband stehen und von diesen keine regelmäßigen Einkünfte beziehen.
- (3) Eine Tätigkeit als mit dem konkreten Vorgang befasste Ombuds-, Compliance-, Ermittlungs- oder Wahlprüfperson ist mit der Mitwirkung im selben Schiedsverfahren unvereinbar.
- (4) Die Mitglieder der Schiedsgerichte sind zur Verschwiegenheit über nicht öffentliche Verfahrensinhalte und über die Beratung verpflichtet. Diese Pflicht besteht nach Ende der Amtszeit fort.
- (5) Öffentliche Äußerungen zu einem anhängigen Verfahren sind unzulässig. Zulässig sind ausschließlich neutrale organisatorische Mitteilungen durch den Vorsitz.
- (6) Parteiorgane, Gebietsverbände und Mitglieder dürfen die Arbeit der Schiedsgerichte nicht behindern und haben sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu unterstützen.

§ 4 Wahl, Amtszeit und Ausscheiden

- (1) Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Bundesschiedsgerichts werden vom Bundesparteitag, diejenigen eines Landesschiedsgerichts oder eines gleichgestellten Schiedsgerichts vom Parteitag des jeweiligen Gebietsverbandes in geheimer Wahl gewählt.
- (2) Jedes Schiedsgericht besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern und mindestens drei stellvertretenden Mitgliedern. Die Gewählten bestimmen aus der Mitte der ordentlichen Mitglieder den Vorsitz und eine Stellvertretung.
- (3) Bei der Wahl soll darauf hingewirkt werden, dass mindestens die vorsitzende Person oder deren Stellvertretung die Befähigung zum Richteramt oder eine vergleichbare juristische Qualifikation besitzt.
- (4) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsinhaber führen die Geschäfte bis zum Amtsantritt der Nachfolge fort, längstens jedoch für sechs Monate nach Ablauf der Amtszeit.
- (5) Die Amtszeit endet vorzeitig durch Niederlegung in Textform, Verlust der Parteimitgliedschaft, Eintritt einer Unvereinbarkeit nach § 3 Absatz 2 oder Abberufung aus wichtigem Grund durch das wählende Parteiorgan mit Zweidrittelmehrheit. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei dauerhafter Amtsunfähigkeit, grober Pflichtverletzung oder schwerwiegender Verletzung der richterlichen Unabhängigkeit vor. Vor der Entscheidung ist rechtliches Gehör zu gewähren.
- (6) Scheidet ein ordentliches Mitglied aus oder ist es verhindert, rückt ein stellvertretendes Mitglied nach Maßgabe der bei der Wahl erzielten Stimmenzahl nach. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (7) Ist ein Schiedsgericht nicht mehr ordnungsgemäß besetzt, ist innerhalb von acht Wochen eine Nachwahl durchzuführen.

§ 5 Spruchkörper, Geschäftsverteilung und Beschlussfassung

- (1) Die Schiedsgerichte verhandeln und entscheiden in der Besetzung mit drei Mitgliedern. Den Vorsitz führt die vorsitzende Person oder deren Stellvertretung.
- (2) Die Besetzung der Verfahren richtet sich nach einem abstrakten Geschäftsverteilungsplan, der vor Beginn des Kalenderjahres oder nach einer Neuwahl unverzüglich für den verbleibenden Zeitraum beschlossen wird. Eine Auswahl allein mit Blick auf ein bestimmtes Verfahren ist unzulässig.
- (3) Das Schiedsgericht ist beschlussfähig, wenn alle drei zur Entscheidung berufenen Mitglieder mitwirken. Es entscheidet mit Stimmenmehrheit; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (4) Verfahrensleitende Anordnungen können durch den Vorsitz oder ein beauftragtes berichterstattendes Mitglied getroffen werden. Sachentscheidungen bleiben dem Spruchkörper vorbehalten.
- (5) In eilbedürftigen Fällen kann der Vorsitz eine auf höchstens vierzehn Tage befristete vorläufige Anordnung treffen. Auf Antrag eines Beteiligten entscheidet der Spruchkörper unverzüglich über deren Fortbestand.

§ 6 Geschäftsstellen, Aktenführung und Datenschutz

- (1) Geschäftsstelle des Bundesschiedsgerichts ist die Bundesgeschäftsstelle; Geschäftsstelle eines Landesschiedsgerichts ist die jeweilige Landesgeschäftsstelle. In Verfahrensangelegenheiten unterstehen die Geschäftsstellen ausschließlich den Weisungen des zuständigen Schiedsgerichts.
- (2) Verfahrensakten sind getrennt von allgemeinen Partei- und Mitgliedsakten zu führen. Zugriffe sind auf die für das Verfahren erforderlichen Personen zu beschränken und nachvollziehbar zu protokollieren.
- (3) Eine sichere elektronische Aktenführung und Kommunikation ist zulässig. Dabei sind angemessene technische und organisatorische Schutzmaßnahmen, insbesondere Zugriffsrechte, Verschlüsselung und Datensicherung, vorzusehen.
- (4) Allgemeine Verfahrensakten werden fünf Jahre, Akten zu Parteiausschlussverfahren zehn Jahre nach rechtskräftigem Abschluss aufbewahrt. Anonymisierte Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung können dauerhaft in einer Entscheidungssammlung aufbewahrt werden.
- (5) Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind personenbezogene Aktenbestandteile zu löschen, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungs- oder berechtigten Rechtsverteidigungsinteressen entgegenstehen.
- (6) Verfahrensdaten dürfen nicht für parteipolitische, wahlkampforganisatorische oder sachfremde Zwecke verwendet werden.

ABSCHNITT II - ZUSTÄNDIGKEITEN UND BETEILIGTE

§ 7 Zuständigkeit der Landesschiedsgerichte

- (1) Das Landesschiedsgericht ist in erster Instanz zuständig für:
 1. Parteiordnungsverfahren und Parteiausschlussverfahren gegen Mitglieder des Landesverbandes;
 2. Rechtsbehelfe gegen Ordnungsmaßnahmen eines Landes-, Kreis- oder Ortsverbandes;
 3. Streitigkeiten eines Landesverbandes oder seiner Untergliederungen mit einzelnen Mitgliedern;
 4. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern desselben Landesverbandes, soweit ein konkretes Mitgliedschaftsrecht oder ein erhebliches Parteiinteresse betroffen ist;
 5. Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung des Satzungsrechts des Landesverbandes und seiner Untergliederungen;
 6. Anfechtungen von Wahlen, Abstimmungen und Beschlüssen auf Landes-, Kreis- und Ortsebene;
 7. Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen gegenüber nachgeordneten Gebietsverbänden oder deren Organen.
- (2) Maßgeblich ist die organisatorische Zuordnung des Mitglieds im Mitgliederverzeichnis bei Eingang des Antrags. Eine spätere Änderung lässt die Zuständigkeit unberührt.
- (3) Betrifft ein Verfahren ein Mitglied des Bundesvorstands oder besteht aus anderen Gründen der begründete Anschein einer institutionellen Nähe, kann das Bundesschiedsgericht auf Antrag ein anderes Landesschiedsgericht bestimmen.

§ 8 Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts

- (1) Das Bundesschiedsgericht ist zuständig für:
 1. Berufungen und sonstige zulässige Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Landesschiedsgerichte;
 2. Streitigkeiten zwischen der Bundespartei und Landesverbänden sowie zwischen Landesverbänden;
 3. Streitigkeiten eines Mitglieds mit einem Organ der Bundespartei, soweit kein Parteiordnungs- oder Parteiausschlussverfahren betroffen ist;
 4. Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Bundessatzung und der bundesweiten Ordnungen;
 5. Anfechtungen von Wahlen, Abstimmungen und Beschlüssen auf Bundesebene;
 6. Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen der Bundespartei gegenüber Landesverbänden oder deren Organen;
 7. Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen Schiedsgerichten und die Bestimmung eines zuständigen Landesschiedsgerichts;
 8. weitere Angelegenheiten, die ihm durch Satzung oder verbindliche Ordnung ausdrücklich zugewiesen sind.
- (2) In erstinstanzlichen Verfahren des Bundesschiedsgerichts findet kein ordentliches innerparteiliches Rechtsmittel statt, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Die Wiederaufnahme nach § 32 bleibt unberührt.

- (3) Das Bundesschiedsgericht erteilt keine abstrakten Rechtsgutachten. Es entscheidet nur bei einem konkreten rechtlichen Klärungsinteresse.

§ 9 Prüfung und Bestimmung der Zuständigkeit

- (1) Jedes Schiedsgericht prüft seine Zuständigkeit von Amts wegen.
- (2) Hält sich ein angerufenes Schiedsgericht für unzuständig, verweist es die Sache durch begründeten Beschluss an das zuständige Schiedsgericht. Der zuerst erfolgte Eingang wahrt die Frist.
- (3) Der Verweisungsbeschluss bindet das aufnehmende Schiedsgericht, sofern er nicht offensichtlich willkürlich ist. Bei Streit über die Zuständigkeit entscheidet das Bundesschiedsgericht.
- (4) Besteht das zuständige Landesschiedsgericht nicht oder kann es nicht ordnungsgemäß besetzt werden, bestimmt das Bundesschiedsgericht ein anderes Landesschiedsgericht. Besteht noch kein anderes Landesschiedsgericht, ist nach § 36 Absatz 4 ein besonderes Eingangsschiedsgericht zu bilden.
- (5) Ein Parteiausschlussverfahren darf nicht allein deshalb erst- und letztinstanzlich durch das Bundesschiedsgericht entschieden werden, weil ein Landesschiedsgericht fehlt.

§ 10 Antragsberechtigung

- (1) In Satzungs-, Organ- und Mitgliedschaftsstreitigkeiten sind antragsberechtigt:
1. jedes Mitglied, das eine eigene gegenwärtige oder unmittelbar drohende Verletzung seiner Mitgliedschaftsrechte geltend macht;
 2. jedes Parteiorgan oder jeder Gebietsverband, dessen Zuständigkeit oder rechtliche Stellung betroffen ist;
 3. der Bundesvorstand und die zuständigen Landesvorstände, soweit ein erhebliches Parteiinteresse betroffen ist.
- (2) Parteiordnungs- und Parteiausschlussverfahren können durch den Bundesvorstand oder den für das betroffene Mitglied zuständigen Vorstand eines Gebietsverbandes beantragt werden. Untergeordnete Vorstände können den zuständigen Landesvorstand um Antragstellung ersuchen.
- (3) Für Wahlanfechtungen sind die in der Wahlordnung genannten Kandidierenden, stimmberechtigten Mitglieder und zuständigen Parteiorgane antragsberechtigt.
- (4) Gegen Maßnahmen gegenüber Gebietsverbänden oder ganzen Organen sind der betroffene Gebietsverband, das betroffene Organ und der jeweils vertretungsberechtigte Vorstand antragsberechtigt.
- (5) Eine allgemeine Popularbeschwerde ohne eigene Betroffenheit oder besondere organschaftliche Zuständigkeit ist unzulässig.

§ 11 Verfahrensbeteiligte und Beiladung

- (1) Verfahrensbeteiligte sind die antragstellende und die antragsgegnerische Seite sowie wirksam Beigeladene.
- (2) Parteiorgane und Gebietsverbände werden durch ihre satzungsmäßig vertretungsberechtigten Personen vertreten. Ein Wechsel in der Organbesetzung berührt die Beteiligtenstellung nicht.
- (3) Das Schiedsgericht kann von Amts wegen oder auf Antrag Personen, Organe oder Gebietsverbände beiladen, deren Rechte durch die Entscheidung unmittelbar berührt werden können.
- (4) Der Beiladungsbeschluss ist zu begründen und den Beteiligten mitzuteilen. Beigeladene können innerhalb der gesetzten Frist erklären, ob sie dem Verfahren mit eigenen Anträgen beitreten.
- (5) Ehemalige Mitglieder bleiben beteiligtenfähig, soweit über die Rechtmäßigkeit einer während der Mitgliedschaft ergangenen Maßnahme oder über fortwirkende Rechtsfolgen zu entscheiden ist.

ABSCHNITT III - ALLGEMEINES VERFAHREN

§ 12 Antrag, Form und Inhalt

- (1) Das Verfahren wird durch einen Antrag in Textform eingeleitet. Der Antrag kann postalisch, per E-Mail, über ein hierfür freigegebenes digitales Portal oder durch persönliche Abgabe bei der Geschäftsstelle übermittelt werden.
- (2) Der Antrag muss enthalten:

1. Name, Mitgliedsnummer und erreichbare Kontaktdaten der antragstellenden Person oder die genaue Bezeichnung des antragstellenden Organs;
 2. die Bezeichnung der antragsgegnerischen Seite;
 3. einen bestimmten Antrag oder ein eindeutig beschriebenes Rechtsschutzziel;
 4. eine geordnete Darstellung der maßgeblichen Tatsachen und eine rechtliche oder satzungsbezogene Begründung;
 5. die verfügbaren Beweismittel und erforderlichen Anlagen;
 6. bei Anfechtungen die angefochtene Entscheidung, deren Bekanntgabe und die Einhaltung der Frist.
- (3) Der Antrag ist mit dem Namen der verantwortlichen Person zu versehen. Bei digitaler Einreichung genügt eine verifizierbare Absenderidentität.
- (4) Besonders schutzbedürftige Angaben sind als vertraulich zu kennzeichnen. Anonyme Hinweise können Prüfungen durch zuständige Parteistellen auslösen, ersetzen aber keinen zulässigen Antrag vor dem Schiedsgericht.
- (5) Behebbarer Mängel sind unter Setzung einer angemessenen Frist, regelmäßig vierzehn Tage, zur Nachbesserung aufzugeben. Erst nach fruchtlosem Ablauf darf der Antrag deshalb als unzulässig verworfen werden.

§ 13 Fristen, Zustellungen und Wiedereinsetzung

- (1) Eine Frist beginnt am Tag nach der nachweisbaren Zustellung oder Bekanntgabe. Fällt ihr Ende auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag am Sitz des zuständigen Schiedsgerichts, endet sie mit Ablauf des nächsten Werktages.
- (2) Fristen werden durch Eingang bei der Geschäftsstelle des zuständigen Schiedsgerichts gewahrt. Eine fristgerechte Einreichung bei einem unzuständigen Parteischiedsgericht genügt, wenn unverzüglich weitergeleitet wird.
- (3) Zustellungen erfolgen durch nachweisbare elektronische Übermittlung, gegen Empfangsbekenntnis, per Einwurf- oder Übergabeeinschreiben oder durch persönliche Übergabe gegen Bestätigung.
- (4) Mitglieder und Organe sind verpflichtet, aktuelle Zustell- und Kontaktdaten mitzuteilen. Eine Zustellung an die zuletzt mitgeteilte Anschrift oder verifizierte elektronische Adresse ist wirksam, wenn die Partei keine Kenntnis von deren Unrichtigkeit hatte.
- (5) Eine Rechtsmittelfrist beginnt nur, wenn die Entscheidung eine vollständige Rechtsmittelbelehrung enthält. Ohne ordnungsgemäße Belehrung ist das Rechtsmittel längstens innerhalb eines Jahres nach Zustellung zulässig.
- (6) Wer ohne eigenes Verschulden an der Einhaltung einer Frist gehindert war, kann binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses Wiedereinsetzung beantragen und die versäumte Handlung nachholen.
- (7) Gesetzlich oder satzungsrechtlich festgelegte Fristen können nicht verlängert werden. Vom Schiedsgericht gesetzte Fristen können aus wichtigem Grund verlängert werden.

§ 14 Vorprüfung und Eröffnung des Verfahrens

- (1) Die Geschäftsstelle bestätigt den Eingang und legt den Antrag unverzüglich dem Vorsitz vor.
- (2) Ist der Antrag vollständig, wird er der antragsgegnerischen Seite mit einer Frist zur Stellungnahme übermittelt. Die Frist beträgt regelmäßig vierzehn Tage.
- (3) Der Spruchkörper entscheidet über die Eröffnung des Verfahrens. Ein Verfahren ist zu eröffnen, wenn der Antrag zulässig und nicht offensichtlich unbegründet ist.
- (4) Ein Antrag kann ohne mündliche Verhandlung als unzulässig oder offensichtlich unbegründet verworfen werden, wenn zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu den entscheidungserheblichen Gründen bestand.
- (5) Der Eröffnungsbeschluss bezeichnet Verfahrensgegenstand, Beteiligte, Spruchkörper und die vorgesehene Verfahrensweise. Gegen die Eröffnung ist kein gesondertes Rechtsmittel gegeben.
- (6) Die Ablehnung der Eröffnung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen, sofern ein Rechtsmittel zulässig ist.

§ 15 Ausschluss und Ablehnung wegen Befangenheit

- (1) Von der Mitwirkung ausgeschlossen ist, wer:

1. selbst Verfahrensbeteiligter ist oder durch die Entscheidung unmittelbar betroffen wird;
 2. mit einer beteiligten Person verheiratet, verpartnert, in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder bis zum dritten Grad verwandt beziehungsweise bis zum zweiten Grad verschwägert ist;
 3. die Sache zuvor als Mitglied eines Vorstands, einer Wahlleitung, einer Compliance- oder Ermittlungsstelle, als Bevollmächtigter, Beistand, Zeuge oder sachverständige Person bearbeitet hat;
 4. in derselben Sache an einer Entscheidung einer anderen Instanz mitgewirkt hat.
- (2) Ein Mitglied des Schiedsgerichts kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn objektive Umstände Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit rechtfertigen.
- (3) Der Ablehnungsantrag ist unverzüglich, spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Kenntnis des Ablehnungsgrundes, begründet zu stellen.
- (4) Das abgelehnte Mitglied äußert sich zu dem Antrag und wirkt an der Entscheidung darüber nicht mit. Es wird durch ein stellvertretendes Mitglied ersetzt.
- (5) Kann ein Landesschiedsgericht insgesamt nicht entscheiden, bestimmt das Bundesschiedsgericht ein anderes Landesschiedsgericht als Ersatzgericht. Kann das Bundesschiedsgericht nicht ordnungsgemäß entscheiden, treten zunächst seine nicht betroffenen stellvertretenden Mitglieder nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplans ein. Reicht dies nicht aus, wählt der Bundesparteitag ein besonderes Ersatzschiedsgericht; betroffene Mitglieder wirken an dessen Bestimmung nicht mit.
- (6) Offensichtlich missbräuchliche oder wiederholte Ablehnungsanträge ohne neue Tatsachen können durch begründeten Beschluss verworfen werden.

§ 16 Rechtliches Gehör, Akteneinsicht und Vertretung

- (1) Alle Beteiligten haben Anspruch auf rechtliches Gehör. Einer Entscheidung dürfen nur Tatsachen und Beweismittel zugrunde gelegt werden, zu denen sie sich äußern konnten.
- (2) Die Beteiligten erhalten auf Antrag Einsicht in die Verfahrensakte. Zum Schutz überwiegender Rechte Dritter, von Hinweisgebenden oder besonders sensibler Daten können Bestandteile geschwärzt oder in ihrem wesentlichen Inhalt zusammengefasst werden, soweit dadurch eine wirksame Verteidigung und ein gerechtes Verfahren nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Für Stellungnahmen ist eine angemessene Frist einzuräumen, regelmäßig mindestens vierzehn Tage. In Eilverfahren kann sie unter Wahrung eines wirksamen Gehörs verkürzt werden.
- (4) Beteiligte können sich durch ein Parteimitglied, eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt oder eine andere geeignete Person vertreten oder begleiten lassen. Eine Vollmacht ist auf Verlangen in Textform nachzuweisen.
- (5) Das Schiedsgericht kann das persönliche Erscheinen anordnen, wenn dies zur Sachaufklärung oder zur gütlichen Einigung erforderlich ist.
- (6) Barrierefreie Teilnahme und angemessene kommunikative Unterstützung sind sicherzustellen. Die Verfahrenssprache ist Deutsch.
- (7) Niemand darf wegen der zulässigen Inanspruchnahme des innerparteilichen Rechtswegs benachteiligt werden.

§ 17 Schlichtung und Vergleich

- (1) Das Schiedsgericht soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine rechtmäßige und faire gütliche Einigung hinwirken, soweit Gegenstand und Schwere des Verfahrens dies zulassen.
- (2) Es kann mit Zustimmung der Beteiligten eine neutrale Schlichtungs- oder Ombudsstelle einschalten und das Verfahren hierfür bis zu vier Wochen aussetzen.
- (3) In Wahlanfechtungen, Eilverfahren und Parteiausschlussverfahren darf eine Schlichtung die gebotene Beschleunigung und die Wahrung zwingender Rechtsgrundsätze nicht beeinträchtigen.
- (4) Ein Vergleich ist zu protokollieren und von den Beteiligten zu bestätigen. Er darf zwingendem Recht, der Satzung oder unverzichtbaren Mitgliedschaftsrechten nicht widersprechen.
- (5) Das Scheitern einer Schlichtung darf bei der Sachentscheidung nicht zum Nachteil eines Beteiligten gewertet werden.

§ 18 Verfahrensleitung, Sachaufklärung und Beweis

- (1) Der Vorsitz leitet das Verfahren und kann ein Mitglied des Spruchkörpers mit der Berichterstattung beauftragen.
- (2) Das Schiedsgericht erforscht den entscheidungserheblichen Sachverhalt von Amts wegen. Die Beteiligten sind zur wahrheitsgemäßen und vollständigen Mitwirkung verpflichtet.
- (3) Als Beweismittel kommen insbesondere Urkunden, Protokolle, digitale Aufzeichnungen, Systemprotokolle, Aussagen von Beteiligten und Zeugen sowie sachverständige Stellungnahmen in Betracht.
- (4) Parteiorgane und Gebietsverbände haben angeforderte, entscheidungserhebliche Unterlagen vorzulegen. Gesetzliche Verschwiegenheitspflichten und überwiegende Schutzinteressen sind durch geeignete Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen.
- (5) Das Schiedsgericht besitzt keine staatlichen Zwangsbefugnisse. Eine ohne tragfähigen Grund verweigerte Mitwirkung kann bei der Beweiswürdigung berücksichtigt werden.
- (6) Ergebnisse einer Beweisaufnahme sind den Beteiligten zugänglich zu machen. Vor der Entscheidung ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (7) Die Sachaufklärung ist auf das Erforderliche zu beschränken. Unzulässige, offensichtlich ungeeignete oder nur verzögernde Beweisanträge können begründet abgelehnt werden.

§ 19 Mündliche Verhandlung sowie digitale und hybride Durchführung

- (1) Eine mündliche Verhandlung findet statt, wenn die Sachaufklärung dies erfordert oder ein Beteiligter sie beantragt und keine überwiegenden Gründe entgegenstehen.
- (2) Vor einem Parteiausschluss, einer Enthebung aus einem gewählten Parteiamt oder einer erheblichen Beschränkung von Mitgliedschaftsrechten ist der betroffenen Person Gelegenheit zur persönlichen Äußerung in einer mündlichen Verhandlung zu geben. Auf die Verhandlung kann nur ausdrücklich in Textform verzichtet werden.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt grundsätzlich vierzehn Tage. In dringenden Fällen kann sie mit Zustimmung der Beteiligten verkürzt werden.
- (4) Bleibt ein ordnungsgemäß geladener Beteiligter ohne ausreichende Entschuldigung aus, kann in seiner Abwesenheit verhandelt und entschieden werden, wenn hierauf in der Ladung hingewiesen wurde.
- (5) Verhandlungen können in Präsenz, digital oder hybrid stattfinden, sofern Identität, Vertraulichkeit, gleichberechtigte Teilnahme, ungestörte Kommunikation mit dem Beistand und eine sichere Beweisaufnahme gewährleistet sind.
- (6) In Parteiausschlussverfahren ist eine ausschließlich digitale Verhandlung nur mit Zustimmung der betroffenen Person zulässig.
- (7) Wesentliche technische Störungen sind zu dokumentieren. Ist eine faire Teilnahme nicht gewährleistet, ist die Verhandlung zu unterbrechen, zu vertagen oder in dem betroffenen Teil zu wiederholen.

§ 20 Parteiöffentlichkeit, Sitzungsordnung und Protokoll

- (1) Mündliche Verhandlungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Dies gilt insbesondere für Parteiordnungs-, Mitgliedschafts-, Compliance- und Hinweisgeberverfahren.
- (2) Das Schiedsgericht kann auf übereinstimmenden Antrag der Beteiligten oder bei einem überwiegenden Interesse an innerparteilicher Transparenz die Verhandlung ganz oder teilweise parteiöffentlich durchführen. Der Schutz personenbezogener Daten, Minderjähriger, Hinweisgebender, von Gesundheitsdaten, Geschäftsgeheimnissen und der persönlichen Sicherheit geht vor.
- (3) Beratung und Abstimmung des Schiedsgerichts sind stets nicht öffentlich.
- (4) Der Vorsitz übt die Sitzungsordnung aus. Er kann ermahnen, das Wort entziehen, störende Personen ausschließen oder die Verhandlung unterbrechen. Maßnahmen sind verhältnismäßig zu treffen und zu protokollieren.
- (5) Bild-, Ton- und sonstige Aufzeichnungen sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Schiedsgerichts und Zustimmung aller erkennbar betroffenen Personen zulässig.

- (6) Über die mündliche Verhandlung und jede Beweisaufnahme ist ein Protokoll anzufertigen. Es enthält mindestens Besetzung, Beteiligte, Anträge, wesentliche Verfahrensvorgänge, Beweisergebnisse und verkündete Entscheidungen.
- (7) Einwände gegen die Richtigkeit des Protokolls sind innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Über eine Berichtigung entscheidet der Vorsitz nach Anhörung der Beteiligten.

§ 21 Einstweilige Anordnungen

- (1) Das Schiedsgericht kann auf Antrag eine einstweilige Anordnung treffen, wenn dies zur Abwehr wesentlicher Nachteile, zur Sicherung von Mitgliedschaftsrechten oder zur Erhaltung der Handlungsfähigkeit der Partei dringend erforderlich ist.
- (2) Die widerstreitenden Interessen sind abzuwägen. Die Anordnung muss geeignet, erforderlich und angemessen sein und darf die Hauptsache nur vorwegnehmen, wenn andernfalls wirksamer Rechtsschutz nicht möglich wäre.
- (3) Vor der Entscheidung ist grundsätzlich rechtliches Gehör zu gewähren. Bei besonderer Dringlichkeit kann zunächst ohne Anhörung entschieden werden; die Anhörung und erneute Prüfung sind unverzüglich nachzuholen.
- (4) Eine allein durch den Vorsitz erlassene Eilanordnung tritt spätestens nach vierzehn Tagen außer Kraft, wenn sie nicht durch den Spruchkörper bestätigt wird.
- (5) Einstweilige Anordnungen können jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Sie enden spätestens mit der rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache.
- (6) Anträge und Rechtsmittel haben keine aufschiebende Wirkung, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Das Schiedsgericht kann die aufschiebende Wirkung anordnen.

§ 22 Entscheidungen, Begründung und Berichtigung

- (1) Sachentscheidungen ergehen als Schiedsspruch, sonstige Entscheidungen als Beschluss.
- (2) Die Entscheidung enthält:
 - 1. die Bezeichnung des Schiedsgerichts, die Besetzung und das Aktenzeichen;
 - 2. die Beteiligten und ihre Anträge;
 - 3. den Entscheidungssatz;
 - 4. eine nachvollziehbare Darstellung der wesentlichen Tatsachen und Entscheidungsgründe;
 - 5. eine Kostenentscheidung, soweit erforderlich;
 - 6. eine vollständige Rechtsmittelbelehrung.
- (3) Die Entscheidung ist von allen mitwirkenden Mitgliedern zu unterzeichnen. Eine qualifizierte oder anderweitig nachweisbar sichere elektronische Signatur ist zulässig.
- (4) Entscheidungen sind den Beteiligten unverzüglich vollständig zuzustellen. Eine mündliche Verkündung ersetzt die schriftliche Zustellung nicht.
- (5) Schreib-, Rechen- und vergleichbare offensichtliche Unrichtigkeiten können jederzeit berichtigt werden. Übersehene Anträge können auf Antrag innerhalb von zwei Wochen durch ergänzende Entscheidung beschieden werden.
- (6) Eine Entscheidung darf nicht auf einen rechtlichen oder tatsächlichen Gesichtspunkt gestützt werden, mit dem die Beteiligten nach dem Verfahrensverlauf nicht rechnen mussten, ohne ihnen zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 23 Rücknahme, Erledigung und Einstellung

- (1) Ein Antrag kann bis zur Rechtskraft zurückgenommen werden. Nach Beginn der mündlichen Verhandlung bedarf die Rücknahme der Zustimmung der antragsgegnerischen Seite, soweit diese ein berechtigtes Interesse an einer Sachentscheidung hat.
- (2) Erledigt sich der Streitgegenstand, stellt das Schiedsgericht das Verfahren durch Beschluss ein. Auf Antrag kann es über die Kosten und bei berechtigtem Interesse über die bisherige Rechtswidrigkeit einer Maßnahme entscheiden.

- (3) Der Austritt eines Mitglieds beendet ein Verfahren nicht automatisch. Das Schiedsgericht entscheidet unter Berücksichtigung fortwirkender Rechtsfolgen, des Rechtsschutzinteresses und des Parteiinteresses über Fortführung oder Einstellung.
- (4) Im Fall des Todes einer betroffenen Person wird ein auf persönliche Sanktionen gerichtetes Verfahren eingestellt. Andere rechtlich fortwirkende Streitpunkte können fortgeführt werden.
- (5) Rücknahme, Vergleich und sonstige Erledigung sind in einem Einstellungsbeschluss festzuhalten.

ABSCHNITT IV - BESONDERE VERFAHREN

§ 24 Parteiordnungsmaßnahmen und Parteiausschluss

- (1) Zulässige Ordnungsmaßnahmen, ihre Voraussetzungen und die zuständigen Organe bestimmen sich nach Satzung und dieser Ordnung.
- (2) Ein Antrag auf eine Ordnungsmaßnahme muss das beanstandete Verhalten, die verletzte Bestimmung, die Beweismittel und die beantragte Rechtsfolge konkret bezeichnen.
- (3) Ein Mitglied kann nur ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und der Partei dadurch schwerer Schaden zugefügt wird.
- (4) Über den Parteiausschluss entscheidet in erster Instanz ausschließlich das zuständige Landesschiedsgericht, ein ihm gleichgestelltes Schiedsgericht oder, solange ein solches nicht funktionsfähig besteht, das besondere Eingangsschiedsgericht nach § 36 Absatz 4. Die Berufung zum Bundesschiedsgericht ist zu gewährleisten.
- (5) Jede Maßnahme muss verhältnismäßig sein. Zu berücksichtigen sind insbesondere Schwere und Dauer des Verstoßes, Verschulden, eingetretener oder drohender Schaden, Wiederholungsgefahr, frühere Maßnahmen, Einsicht und das Verhalten nach dem Vorfall.
- (6) Das Schiedsgericht kann eine mildere als die beantragte Maßnahme aussprechen. Es darf nicht über den nach Satzung zulässigen Maßnahmenrahmen hinausgehen.
- (7) Sachliche innerparteiliche Kritik, eine abweichende politische Auffassung, die Wahrnehmung von Antrags-, Wahl-, Auskunfts- und Beschwerderechten oder eine gutgläubige Meldung möglicher Verstöße begründen für sich allein keine Ordnungsmaßnahme.
- (8) Das Recht auf rechtliches Gehör, Akteneinsicht, Vertretung, Anrufung der Schiedsgerichte und Einlegung zulässiger Rechtsmittel darf nicht zum Gegenstand einer Ruhensanordnung gemacht werden.
- (9) Ein Parteiausschluss wird erst mit Rechtskraft der innerparteilichen Entscheidung wirksam. Vorläufige Maßnahmen nach § 25 bleiben unberührt.
- (10) Staatliche Mandate und die Rechtsstellung in einer Parlamentsfraktion werden durch eine parteirechtliche Entscheidung nur im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen und eigenständigen fraktionsrechtlichen Vorschriften berührt.

§ 25 Vorläufige Maßnahmen eines Vorstands

- (1) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, kann der zuständige Vorstand ein Mitglied bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts vorläufig von der Ausübung genau bezeichneter Mitgliedschaftsrechte oder eines Parteiamts ausschließen.
- (2) Die Maßnahme ist schriftlich zu begründen, zeitlich und sachlich zu begrenzen und unverzüglich zuzustellen. Soweit eine vorherige Anhörung wegen Gefahr im Verzug nicht möglich war, ist sie unverzüglich nachzuholen.
- (3) Der Vorstand muss innerhalb von sieben Tagen nach Bekanntgabe der vorläufigen Maßnahme das Hauptsacheverfahren bei dem nach § 24 Absatz 4 zuständigen Eingangsgericht einleiten. Andernfalls tritt die Maßnahme außer Kraft.
- (4) Die betroffene Person kann jederzeit gerichtliche Überprüfung beantragen. Der Antrag hat keine automatische aufschiebende Wirkung; das Schiedsgericht kann diese anordnen.
- (5) Das zuständige Eingangsgericht soll über die Fortdauer der vorläufigen Maßnahme innerhalb von vierzehn Tagen entscheiden.
- (6) Ergeht innerhalb von vier Monaten keine erstinstanzliche Hauptsacheentscheidung, tritt die Maßnahme außer Kraft. Das Schiedsgericht kann sie aus wichtigem Grund einmal um höchstens zwei Monate verlängern, sofern die Verzögerung nicht überwiegend vom antragstellenden Organ verursacht wurde.
- (7) Verfahrens- und Verteidigungsrechte dürfen durch eine vorläufige Maßnahme nicht eingeschränkt werden.
- (8) Die vorläufige Maßnahme enthält keine Vorentscheidung über die Hauptsache.

§ 26 Wahlanfechtung

- (1) Wahlen sind innerhalb von vierzehn Tagen nach Bekanntgabe des Ergebnisses anzufechten. Für Form und Anfechtungsberechtigung gelten ergänzend die Bestimmungen der Wahlordnung.
- (2) Die Anfechtung muss den konkreten Verfahrensverstoß, die betroffene Wahlhandlung und die mögliche Auswirkung auf das Wahlergebnis bezeichnen.
- (3) Das Schiedsgericht prüft die Einhaltung von Gesetz, Satzung, Wahlordnung, Einberufungs- und Verfahrensregeln sowie der Grundsätze freier, gleicher und geheimer Wahlen.
- (4) Eine Wahlanfechtung ist begründet, wenn der festgestellte Fehler das Ergebnis beeinflusst haben kann. Bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen elementare demokratische Wahlgrundsätze kann die Wahl auch unabhängig von einer konkret nachweisbaren Ergebnisänderung für ungültig erklärt werden.
- (5) Das Schiedsgericht kann insbesondere:
 1. die Anfechtung zurückweisen;
 2. Rechen- oder Übertragungsfehler berichtigen oder eine Neuauszählung anordnen;
 3. einzelne Wahlgänge oder die gesamte Wahl für ungültig erklären;
 4. eine vollständige oder teilweise Wiederholungswahl anordnen;
 5. die Wiederherstellung verletzter Kandidierenden- oder Mitgliederrechte anordnen.
- (6) Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung. Einstweilige Anordnungen bleiben möglich.
- (7) Wahlanfechtungen sind vorrangig und beschleunigt zu behandeln. Eine Entscheidung soll, soweit möglich, innerhalb von vier Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen ergehen.
- (8) Für Wahlen auf Bundesebene ist das Bundesschiedsgericht, für Wahlen auf Landes- und nachgeordneten Ebenen das zuständige Landesschiedsgericht zuständig.

§ 27 Satzungs-, Organ- und Beschlussstreitigkeiten

- (1) Die Schiedsgerichte entscheiden konkrete Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung des Satzungsrechts, über Zuständigkeiten von Organen, über Mitgliedschaftsrechte sowie über die Wirksamkeit innerparteilicher Beschlüsse.
- (2) Sie können insbesondere die Unwirksamkeit eines Beschlusses feststellen, ein Organ zu einer satzungsgemäßen Entscheidung verpflichten, eine rechtswidrige Maßnahme aufheben oder eine erneute Befassung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Schiedsgerichts anordnen.
- (3) Die politische Zweckmäßigkeit einer Entscheidung unterliegt nicht der Kontrolle. Geprüft werden Gesetzmäßigkeit, Satzungsmaßigkeit, Zuständigkeit, Verfahren, Willkürfreiheit und die Wahrung von Mitgliedschaftsrechten.
- (4) Beschlüsse eines Parteitags oder eines anderen Organs sind, soweit keine besondere Frist gilt, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe anzufechten. Bei fehlender persönlicher Bekanntgabe beginnt die Frist mit nachweisbarer Kenntnis, spätestens jedoch sechs Monate nach Beschlussfassung.
- (5) Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung. Das zuständige Schiedsgericht kann eine einstweilige Regelung treffen.

§ 28 Maßnahmen gegen Gebietsverbände und ganze Organe

- (1) Gegen die Auflösung oder den Ausschluss eines nachgeordneten Gebietsverbandes, die Amtsenthebung eines ganzen Organs oder eine vergleichbare schwerwiegende Maßnahme ist der innerparteiliche Rechtsweg eröffnet.
- (2) Die Maßnahme ist nur unter den Voraussetzungen des Parteiengesetzes und der Satzung zulässig. Sie muss auf einem schwerwiegenden Verstoß gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei beruhen, verhältnismäßig sein und das zuständige Organ sowie den konkreten Sachverhalt bezeichnen.
- (3) Vor der Maßnahme sind der betroffene Gebietsverband und das betroffene Organ anzuhören, soweit nicht eine eng begrenzte vorläufige Maßnahme wegen Gefahr im Verzug erforderlich ist.
- (4) Eine durch einen Vorstand beschlossene Maßnahme bedarf der in Gesetz und Satzung vorgesehenen Bestätigung durch ein höheres Organ. Unterbleibt die Bestätigung auf dem nächsten zuständigen Parteitag, tritt die Maßnahme außer Kraft.

- (5) Der Rechtsbehelf ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Maßnahme einzulegen. Er hat grundsätzlich aufschiebende Wirkung; bei einer besonders begründeten vorläufigen Sicherungsmaßnahme entscheidet das Schiedsgericht über die aufschiebende Wirkung.
- (6) Reine Organisationsmaßnahmen wegen Unterschreitung einer satzungsmäßigen Mindestgröße oder dauerhafter Inaktivität müssen von Sanktionen wegen Fehlverhaltens klar getrennt, sachlich begründet und schiedsgerichtlich überprüfbar sein.

§ 29 Compliance-Verfahren und Hinweisgeberschutz

- (1) Verstöße gegen die Compliance- und Ethikregeln können Gegenstand eines Schiedsverfahrens sein, soweit sie zugleich eine nach Satzung oder verbindlicher Ordnung sanktionierbare Pflichtverletzung darstellen.
- (2) Hinweise sind zunächst durch die zuständige Compliance-, Ombuds- oder Vorstandsstelle sachlich zu prüfen. Ein Schiedsverfahren wird nur durch einen nach § 10 zulässigen Antrag eröffnet.
- (3) Die Identität von Hinweisgebenden ist im rechtlich zulässigen Umfang zu schützen. Gleichzeitig müssen der betroffenen Person die für eine wirksame Verteidigung wesentlichen Vorwürfe und Beweismittel mitgeteilt werden.
- (4) Eine Sanktion darf nicht allein auf eine nicht überprüfbare anonyme Behauptung gestützt werden.
- (5) Gutgläubige Hinweisgebende dürfen nicht benachteiligt werden. Vorsätzlich falsche oder missbräuchliche Anschuldigungen können ihrerseits Gegenstand eines Parteiordnungsverfahrens sein.

ABSCHNITT V - RECHTSMITTEL UND RECHTSKRAFT

§ 30 Berufung zum Bundesschiedsgericht

- (1) Gegen Schiedssprüche und verfahrensabschließende Beschlüsse eines Landesschiedsgerichts ist die Berufung zum Bundesschiedsgericht zulässig.
- (2) Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der vollständigen Entscheidung beim Bundesschiedsgericht in Textform einzulegen und zu begründen. Sie muss die angefochtene Entscheidung, einen bestimmten Antrag und die Berufungsgründe bezeichnen.
- (3) In Parteiausschlussverfahren darf das Recht auf Berufung weder ausgeschlossen noch im Voraus abbedungen werden.
- (4) Selbstständig anfechtbar sind außerdem Entscheidungen über die Ablehnung der Verfahrenseröffnung, einstweilige Anordnungen und die Verwerfung eines Befangenheitsantrags, wenn anderenfalls ein nicht wiedergutzumachender Nachteil droht. Die Beschwerdefrist beträgt zwei Wochen.
- (5) Die Geschäftsstelle des Bundesschiedsgerichts unterrichtet das Landesschiedsgericht und fordert die vollständige Verfahrensakte an.
- (6) Die Berufung gegen einen Parteiausschluss hat aufschiebende Wirkung. Bei anderen Maßnahmen kann das Bundesschiedsgericht die aufschiebende Wirkung anordnen.
- (7) Die Berufung kann bis zur Entscheidung zurückgenommen werden.

§ 31 Berufungsverfahren und Entscheidung

- (1) Das Bundesschiedsgericht überprüft die angefochtene Entscheidung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht im Umfang der Berufungsanträge.
- (2) Neue Tatsachen und Beweismittel sind zu berücksichtigen, soweit sie erheblich sind und ihre verspätete Vorlage das Verfahren nicht missbräuchlich verzögert.
- (3) In Parteiausschlussverfahren und bei entscheidungserheblichen Streitfragen zur Glaubwürdigkeit ist grundsätzlich erneut mündlich zu verhandeln.
- (4) Das Bundesschiedsgericht kann die Entscheidung bestätigen, ändern, aufheben oder die Sache unter verbindlichen rechtlichen Hinweisen an das Landesschiedsgericht zurückverweisen.
- (5) Legt allein die von einer Ordnungsmaßnahme betroffene Person Berufung ein, darf die Rechtsfolge nicht zu ihrem Nachteil verschärft werden.
- (6) Die Entscheidung des Bundesschiedsgerichts im Berufungsverfahren schließt den ordentlichen innerparteilichen Rechtsweg ab.

§ 32 Wiederaufnahme des Verfahrens

- (1) Ein rechtskräftig abgeschlossenes Verfahren kann wiederaufgenommen werden, wenn:
 1. entscheidende neue Tatsachen oder Beweismittel bekannt werden, die ohne Verschulden im früheren Verfahren nicht vorgebracht werden konnten;
 2. die Entscheidung auf einer gefälschten Urkunde, vorsätzlich falschen Aussage oder sonstigen Täuschung beruht;
 3. ein Mitglied des Spruchkörpers kraft Gesetzes ausgeschlossen war;
 4. eine bindende staatliche Gerichtsentscheidung die tragende Grundlage des Schiedsspruchs entfallen lässt.
- (2) Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Kenntnis des Wiederaufnahmegrundes zu stellen. Er ist grundsätzlich spätestens zwei Jahre nach Rechtskraft zulässig; bei nachgewiesener vorsätzlicher Täuschung beträgt die Höchstfrist fünf Jahre.
- (3) Über die Wiederaufnahme entscheidet das Schiedsgericht, das zuletzt in der Sache entschieden hat, möglichst in anderer personeller Besetzung.
- (4) Der Wiederaufnahmeantrag hemmt die Vollziehung nicht. Eine einstweilige Anordnung ist möglich.

§ 33 Rechtskraft, Bindungswirkung und staatlicher Rechtsweg

- (1) Eine Entscheidung wird rechtskräftig, wenn kein Rechtsmittel zulässig ist, auf ein zulässiges Rechtsmittel wirksam verzichtet wurde oder die Rechtsmittelfrist ungenutzt abgelaufen ist.
- (2) Rechtskräftige Entscheidungen binden die Partei, ihre Gebietsverbände, Organe und Mitglieder im entschiedenen Umfang und sind unverzüglich umzusetzen.
- (3) Vor der Anrufung staatlicher Gerichte soll der innerparteiliche Rechtsweg ausgeschöpft werden. Gesetzlich zulässiger staatlicher Eilrechtsschutz und die Zuständigkeit staatlicher Gerichte bleiben unberührt.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Parteiausschluss mit Eintritt der Rechtskraft der innerparteilichen Entscheidung, soweit eine staatliche Entscheidung nichts anderes bestimmt.
- (5) Das Schiedsgericht kann auf Antrag eine Vollzugsbestätigung erteilen oder bei Streit über die Umsetzung ergänzende Anordnungen treffen.

ABSCHNITT VI - KOSTEN, TRANSPARENZ UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 34 Kosten und Auslagen

- (1) Verfahren vor den Schiedsgerichten sind gebührenfrei.
- (2) Die Beteiligten tragen ihre außergerichtlichen Kosten grundsätzlich selbst. Kosten einer anwaltlichen oder sonstigen Vertretung werden nicht erstattet.
- (3) Notwendige Auslagen des Schiedsgerichts, seiner Mitglieder, geladener Zeugen und beauftragter sachverständiger Personen trägt der Gebietsverband, bei dem das Schiedsgericht eingerichtet ist.
- (4) In Parteiausschlussverfahren können einer wirtschaftlich bedürftigen betroffenen Person auf vorherigen Antrag notwendige Reise- und Übernachtungskosten nach der Reisekostenregelung der Partei erstattet werden.
- (5) Eine Beweisaufnahme kann von einem angemessenen Vorschuss abhängig gemacht werden, wenn sie von einem Beteiligten beantragt wird und außergewöhnliche Kosten verursacht. Der Zugang zu effektivem Rechtsschutz darf dadurch nicht vereitelt werden.

§ 35 Veröffentlichung, Entscheidungssammlung und Bericht

- (1) Rechtskräftige Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung sollen in anonymisierter Form veröffentlicht werden. Das Bundesschiedsgericht führt eine zentrale Entscheidungssammlung.
- (2) Eine Veröffentlichung unterbleibt oder wird weitergehend anonymisiert, wenn Persönlichkeitsrechte, der Schutz von Hinweisgebenden, Minderjährigen, Gesundheitsdaten, Geschäftsgeheimnissen oder andere überwiegende Interessen entgegenstehen.
- (3) Namen und unmittelbar identifizierende Angaben dürfen nur mit Einwilligung der betroffenen Person oder aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung veröffentlicht werden.

- (4) Die Schiedsgerichte berichten dem jeweiligen Parteitag mindestens einmal je Amtsperiode über Zahl, Art und durchschnittliche Dauer der Verfahren sowie über organisatorischen Verbesserungsbedarf. Anhängige Einzelfälle und vertrauliche Inhalte dürfen nicht offengelegt werden.
- (5) Auskünfte gegenüber Medien oder Öffentlichkeit erteilt ausschließlich der Vorsitz des zuständigen Schiedsgerichts und nur im rechtlich zulässigen Umfang.

§ 36 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Schiedsgerichtsordnung tritt gleichzeitig mit der konsolidierten Satzung in Kraft, welche die zweistufige Parteischiedsgerichtsbarkeit vorsieht.
- (2) Änderungen dieser Ordnung beschließt der Bundesparteitag mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Auf bereits anhängige Verfahren ist diese Ordnung ab Inkrafttreten anzuwenden, soweit dadurch keine bereits abgelaufene Frist verkürzt und keine verfahrensrechtliche Position rückwirkend verschlechtert wird.
- (4) Solange noch kein funktionsfähiges Landesschiedsgericht oder gleichgestelltes Schiedsgericht besteht, wählt das für die Wahl des Bundesschiedsgerichts zuständige Parteiorgan für Verfahren, die zwingend eine Eingangs- und eine Rechtsmittelinstanz erfordern, ein besonderes Eingangsschiedsgericht aus drei ordentlichen und mindestens drei stellvertretenden Mitgliedern. Diese Personen dürfen dem Bundesschiedsgericht nicht angehören. Gegen seine Entscheidungen ist die Berufung zum Bundesschiedsgericht zulässig.
- (5) Bestehende Landesverbände und ihnen nach § 2 Absatz 2 gleichgestellte Gebietsverbände haben ihr Schiedsgericht innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten zu wählen. Neu gegründete Gebietsverbände wählen es auf ihrem Gründungsparteitag.
- (6) Soweit diese Ordnung keine besondere Regelung enthält, sind die Grundsätze eines gerechten Verfahrens und die Vorschriften der Zivilprozessordnung sowie des Gerichtsverfassungsgesetzes sinngemäß anzuwenden, soweit die Besonderheiten der innerparteilichen Schiedsgerichtsbarkeit nicht entgegenstehen.
- (7) Die Unwirksamkeit einer Bestimmung lässt die übrigen Bestimmungen unberührt. Sie ist durch eine rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die ihrem demokratischen und rechtsstaatlichen Zweck möglichst nahekommt.

SYSTEM DEUTSCHLAND (SD)

PARTEIDOKUMENT VII

FINANZORDNUNG DER PARTEI

Gesetzmäßig. Transparent. Prüfbar.

Beschlussfassendes Organ	1. Außerordentlicher Bundesparteitag
Beschlussdatum	[17.08.2026]
Beschlusnummer	[V-2026-000005]
Abstimmungsergebnis	[11/11=100%]
Inkrafttreten	17.08.2026; 20:30 Uhr

Beschlussvorschlag für den Bundesparteitag

Der Bundesparteitag beschließt:

1. Die Finanzordnung von SYSTEM DEUTSCHLAND (SD) wird in der vorliegenden Fassung als Version 2.0 beschlossen.
2. Die Finanzordnung Version 2.0 tritt mit der Beschlussfassung in Kraft und ersetzt die Version 1.0 vom 12. Juli 2026.
3. Der Bundesvorstand wird beauftragt, die beschlossene Fassung zusammen mit dem ordnungsgemäß unterzeichneten Beschlussprotokoll und den weiteren erforderlichen Unterlagen unverzüglich bei der Bundeswahlleiterin einzureichen.
4. Der Bundesschatzmeister bzw. die Bundesschatzmeisterin oder Vertreter im Amt wird beauftragt, die internen Richtlinien, Fristen und digitalen Verwaltungsprozesse innerhalb von sechs Monaten an die Finanzordnung Version 2.0 anzupassen.
5. Der Bundesvorstand wird beauftragt, gesetzliche Änderungen im Bereich Parteienfinanzierung und Rechenschaftslegung fortlaufend zu beobachten und zwingend erforderliche Folgeänderungen dem nächsten Bundesparteitag vorzulegen.

Beschlussformel

Der Bundesparteitag von SYSTEM DEUTSCHLAND (SD) beschließt die nachstehende Finanzordnung als verbindliche Finanzordnung der Partei.

Sie ersetzt die am 12. Juli 2026 beschlossene Finanzordnung Version 1.0 vollständig.

Die Finanzordnung konkretisiert die satzungsmäßigen und gesetzlichen Anforderungen an Haushaltsplanung, Buchführung, Zahlungsverkehr, Beiträge, Spenden, Sponsoring, Vermögen, Gebietsverbände, interne Kontrolle, Prüfung und öffentliche Rechenschaftslegung.

Präambel

SYSTEM DEUTSCHLAND (SD) verpflichtet sich zu einer gesetzmäßigen, wirtschaftlichen, sparsamen, transparenten und jederzeit prüfbaren Finanzwirtschaft.

Diese Finanzordnung dient dem Schutz des Parteivermögens, der eindeutigen Zuordnung von Verantwortlichkeiten, der vollständigen Dokumentation aller finanzrelevanten Vorgänge und der öffentlichen Rechenschaftslegung nach Artikel 21 Absatz 1 Satz 4 des Grundgesetzes sowie den §§ 23 ff. des Parteiengesetzes.

Herkunft und Verwendung der Mittel sowie das Vermögen der Gesamtpartei und ihrer Gebietsverbände müssen wahrheitsgemäß, vollständig und nachvollziehbar dargestellt werden.

§ 1 Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen

- (1) Diese Finanzordnung gilt für die Bundespartei, alle Landesverbände und nachgeordneten Gebietsverbände. Für Arbeitskreise, Fachgruppen, Kommissionen, Vereinigungen, Arbeitsgemeinschaften, Sonderorganisationen und sonstige Parteieinheiten gilt sie nur, soweit ihnen nach § 12 Absatz 3 der Satzung durch die Satzung oder durch Beschluss des zuständigen Parteiorgans Finanzbefugnisse übertragen wurden.
- (2) Rechtsgrundlagen sind insbesondere Artikel 21 des Grundgesetzes, das Parteiengesetz in seiner jeweils geltenden Fassung, die Satzung, die Beitragsordnung, weitere wirksam beschlossene Nebenordnungen sowie die Beschlüsse der zuständigen Parteitage und Vorstände.
- (3) Zwingendes Recht und die Satzung gehen dieser Finanzordnung vor. Innerhalb ihres Sachbereichs geht diese Finanzordnung allgemeinen Geschäftsordnungen, Richtlinien und Vorstandsbeschlüssen vor.
- (4) Die Partei verwendet ihre Mittel ausschließlich für gesetzliche und satzungsgemäße Parteizwecke. Eine Verwendung zugunsten privater oder sachfremder Interessen ist unzulässig.
- (5) Soweit diese Finanzordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die jeweils einschlägigen Vorschriften des Parteiengesetzes unmittelbar.
- (6) Geschäftsjahr und Rechnungsjahr sind das Kalenderjahr.

§ 2 Grundsätze der Finanzwirtschaft

- (1) Die Finanzwirtschaft folgt den Grundsätzen der Gesetzmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit, Transparenz, Vollständigkeit, Wahrheit, Klarheit, zeitnahen Verbuchung, Nachvollziehbarkeit, Revisionssicherheit und Prüfbarkeit.
- (2) Einnahmen, Ausgaben, Vermögenswerte, Forderungen, Verbindlichkeiten und sonstige finanzielle Sachverhalte sind nach ihrem wirtschaftlichen Gehalt und der verursachenden Parteigliederung vollständig zu erfassen.
- (3) Funktionen der Anordnung, Freigabe, Zahlung, Buchung und Kontrolle sind soweit organisatorisch möglich zu trennen. Zahlungen unterliegen grundsätzlich dem Vier-Augen-Prinzip.
- (4) Private und parteiliche Vermögenssphären sind strikt zu trennen. Parteigelder dürfen nicht auf privaten Konten verwahrt werden. Private Vorfinanzierungen, Auslagen oder Dauerschuldverhältnisse bedürfen einer schriftlichen oder in Textform nachvollziehbar dokumentierten Regelung.
- (5) Finanzielle Risiken, insbesondere Liquiditäts-, Haftungs-, Vertrags- und Ausfallrisiken, sind angemessen zu erfassen, zu bewerten und bei wesentlicher Bedeutung dem zuständigen Vorstand vorzulegen.
- (6) Soweit Gesetz oder Satzung keine strengere Form verlangen, können interne Anordnungen, Freigaben und Genehmigungen in Textform oder über ein von der Partei freigegebenes Verwaltungs- oder Dokumentationssystem erteilt werden. Identität der freigebenden Person, Zeitpunkt und Inhalt der Freigabe müssen dauerhaft nachvollziehbar sein.

§ 3 Zuständigkeiten und Verantwortung

- (1) Der Bundesvorstand trägt die Gesamtverantwortung für die ordnungsgemäße Finanzwirtschaft und die öffentliche Rechenschaftslegung der Partei.
- (2) Die Bundesschatzmeisterin oder der Bundesschatzmeister verantwortet die laufende Finanzverwaltung der Bundespartei, koordiniert die Finanzverwaltung der Gebietsverbände und bereitet den Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei vor. Sie oder er koordiniert dessen Zusammenführung, gesetzlich erforderliche Prüfung, Unterzeichnung und fristgerechte Einreichung. Die Verantwortung des Bundesvorstands bleibt unberührt.

(3) Die Schatzmeisterinnen und Schatzmeister der Gebietsverbände führen die Finanzen ihres Verbandes und liefern die erforderlichen Daten, Erklärungen und Nachweise vollständig und fristgerecht an die nächsthöhere Ebene.

(4) Die jeweiligen Vorstände tragen gemeinsam Verantwortung für Haushaltsbeschlüsse, zulässige Mittelverwendung, ordnungsgemäße Rechenschaftslegung und wirksame interne Kontrollen.

(5) Zuständigkeiten, Vertretungen, Zeichnungs- und Kontobefugnisse sind in Textform zu dokumentieren, regelmäßig zu überprüfen und bei Änderungen unverzüglich zu aktualisieren.

(6) Ist das Amt der Bundesschatzmeisterin oder des Bundesschatzmeisters unbesetzt oder ist die Amtsinhaberin bzw. der Amtsinhaber vorübergehend an der Amtsausübung verhindert, kann der Bundesvorstand die laufenden Aufgaben nach Maßgabe des § 8 Absatz 7 der Satzung vorübergehend einem anderen gewählten Mitglied des Bundesvorstands übertragen. Hierdurch entsteht kein zusätzliches Vorstandsamt. Umfang und Dauer der Aufgabenübertragung sind zu protokollieren. Die satzungsmäßigen Regelungen zur Nachwahl bleiben unberührt.

§ 4 Haushaltsplanung und Haushaltsvollzug

(1) Für jedes Geschäftsjahr ist rechtzeitig ein Haushaltsplan mit den erwarteten Einnahmen, Ausgaben, Verpflichtungen, Investitionen, Rücklagen und dem Liquiditätsbedarf aufzustellen.

(2) Der Haushaltsplan der Bundespartei wird von der Bundesschatzmeisterin oder dem Bundesschatzmeister vorbereitet, vom Bundesvorstand beschlossen und dem Bundesparteitag zur Kenntnisnahme vorgelegt. Soweit die Satzung eine Beschluss- oder Bestätigungszuständigkeit des Bundesparteitags vorsieht, bleibt diese unberührt. Gebietsverbände verfahren entsprechend, soweit Satzung oder übergeordnete Regelungen nichts Abweichendes bestimmen.

(3) Ohne beschlossenen Haushaltsplan dürfen nur rechtlich bestehende Verpflichtungen und unaufschiebbare Ausgaben geleistet werden. Der zuständige Vorstand beschließt hierfür einen vorläufigen Haushaltsrahmen.

(4) Erhebliche Abweichungen sind dem zuständigen Vorstand unverzüglich vorzulegen. Ein Nachtragshaushalt ist zu beschließen, wenn sich die Gesamtplanung wesentlich verändert.

(5) Mehrjährige Verpflichtungen dürfen nur eingegangen werden, wenn Finanzierung, Laufzeit, Kündigungsbedingungen und Folgekosten dokumentiert sind.

(6) Die Haushaltsplanung soll eine angemessene Liquiditätsreserve und, soweit sachgerecht, eine mehrjährige Finanz- und Verpflichtungsplanung enthalten.

(7) Beschlossene Haushaltspläne, Nachtragshaushalte und die zugrunde liegenden Beschlüsse sind dauerhaft nachvollziehbar zu dokumentieren und im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen aufzubewahren.

§ 5 Bankkonten, Kassen und Zahlungsverkehr

(1) Parteikonten werden ausschließlich auf den Namen der Partei oder des jeweiligen Gebietsverbandes bei einem zugelassenen Kreditinstitut geführt. Der gewählte Vorstand wird der kontoführenden Bank mitgeteilt.

(2) Eröffnung und Schließung von Konten bedürfen eines dokumentierten Vorstandsbeschlusses. Kontoberechtigungen sind auf das notwendige Maß zu beschränken und mindestens jährlich zu überprüfen.

(3) Auszahlungen und Überweisungen bedürfen grundsätzlich der Freigabe durch zwei schriftlich oder nach § 2 Absatz 6 dokumentierte berechnete Personen; eine davon soll die zuständige Schatzmeisterin oder der zuständige Schatzmeister sein. Für automatisierte Kleinbeträge, Lastschriften und technisch wiederkehrende Zahlungen kann der Vorstand kontrollierte Ausnahmen mit Betragsgrenzen und nachgelagerter Kontrolle festlegen.

(4) Elektronischer Zahlungsverkehr ist durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen, insbesondere personalisierte Zugänge, Mehr-Faktor-Authentisierung, Protokollierung und unverzügliche Sperrung ausgeschiedener oder nicht mehr berechtigter Personen, zu sichern.

(5) Bargeldkassen sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Jede Bewegung ist zeitnah im Kassenbuch zu erfassen und durch Beleg zu dokumentieren. Kassenbestände sind regelmäßig und unangekündigt zu prüfen.

(6) Zahlungen ohne ausreichenden Beleg sind unzulässig. In begründeten Ausnahmefällen ist ein Eigenbeleg mit Anlass, Betrag, Datum, Empfängerin oder Empfänger und den erforderlichen Freigaben zu erstellen. Ein Eigenbeleg ersetzt keinen gesetzlich oder steuerrechtlich zwingend erforderlichen Fremdbeleg.

(7) Bei Ausscheiden, Funktionswechsel oder Entzug einer Berechtigung sind Kontovollmachten, Zahlungsrechte, Karten, Token und sonstige Zugänge unverzüglich zu widerrufen, zu sperren oder anzupassen und die Maßnahme zu dokumentieren.

(8) Interne Zahlungs-, Konto- und Freigabebefugnisse nach dieser Finanzordnung berühren die satzungsmäßige Vertretungsbefugnis nach § 8 Absatz 5 der Satzung nicht. Soweit ein Rechtsgeschäft eine satzungsmäßige Vertretungshandlung erfordert, ist diese zusätzlich einzuhalten.

§ 6 Buchführung und Belegwesen

(1) Die Buchführung muss vollständig, richtig, zeitgerecht, geordnet und für sachverständige Dritte innerhalb angemessener Zeit nachvollziehbar sein. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie die nach § 24 Absatz 2 Parteiengesetz entsprechend anzuwendenden handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften sind zu beachten.

(2) Für Einnahmen und Ausgaben sind fortlaufende Belege mit Buchungsdatum, Betrag, Gegenkonto, Verwendungszweck, Zahlungsweg und Zuordnung zur verantwortlichen Parteigliederung zu führen.

(3) Elektronische Belege und Buchungssysteme müssen die Nachvollziehbarkeit, Unveränderbarkeit, Versionierung, Zugriffsprotokollierung, Datensicherung und geordnete Auswertung gewährleisten. Nachträgliche Änderungen müssen erkennbar bleiben.

(4) Berichtigungen dürfen ursprüngliche Einträge nicht unkenntlich machen. Stornierungen und Umbuchungen sind mit Grund, Datum und verantwortlicher Person zu dokumentieren.

(5) Die Bundesschatzmeisterin oder der Bundesschatzmeister kann technische Kontenpläne, Buchungsleitfäden, Belegstandards, digitale Verfahrensbeschreibungen und interne Meldetermine vorbereiten und im Rahmen der laufenden Finanzverwaltung anwenden. Soweit solche Regelungen allgemeine verbindliche Wirkung für Parteigliederungen oder Organe entfalten, bedürfen sie eines Beschlusses des Bundesvorstands. Gesetz, Satzung und diese Finanzordnung bleiben unberührt.

(6) Finanzrelevante Beschlüsse, Freigaben und Nachweise dürfen in einem von der Partei freigegebenen Verwaltungs- oder Dokumentationssystem elektronisch geführt werden, sofern Authentizität, Integrität, Nachvollziehbarkeit, Zugriffsschutz und dauerhafte Verfügbarkeit gewährleistet sind.

(7) Soweit die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) anwendbar sind, sind sie bei der Ausgestaltung elektronischer Finanz- und Dokumentationsprozesse zu berücksichtigen.

§ 7 Einnahmen, Mitglieds- und Mandatsträgerbeiträge

(1) Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Mandatsträgerbeiträge und sonstige satzungs- oder ordnungsgemäße Beiträge werden nach der jeweils geltenden Beitragsordnung erhoben und eindeutig den zahlenden Personen zugeordnet.

(2) Einnahmen aus Veranstaltungen, Publikationen, wirtschaftlicher Tätigkeit, Sponsoring, Vermögensverwaltung oder sonstigen Quellen sind gesondert zu erfassen und nach dem Parteiengesetz auszuweisen.

(3) Einnahmen dürfen nicht verschleiert, über Dritte umgeleitet oder außerhalb der Buchführung verwaltet werden.

(4) Forderungen, Stundungen, Erlasse, Beitragsbefreiungen und Ausfälle sind nach einheitlichen Kriterien nachvollziehbar zu dokumentieren. Erlasse und Abschreibungen bedürfen einer zuständigen Entscheidung.

(5) Bareinnahmen sind unverzüglich zu quittieren, sicher zu verwahren und zeitnah auf ein Parteikonto einzuzahlen.

§ 8 Spenden, Sponsoring und sonstige Zuwendungen

(1) Spenden, Sponsoring, geldwerte Leistungen und sonstige Zuwendungen werden ausschließlich nach dem jeweils geltenden Parteiengesetz angenommen, geprüft, verbucht, ausgewiesen, weitergeleitet und veröffentlicht.

(2) Vor Annahme sind, soweit erforderlich, Identität, Herkunft, Zulässigkeit, wirtschaftlich Berechtigte, etwaige Zweckbindung sowie gesetzliche Veröffentlichungs- oder Anzeigepflichten zu prüfen. Zweifelsfälle sind unverzüglich der Bundesschatzmeisterin oder dem Bundesschatzmeister vorzulegen.

(3) Bargeldspenden dürfen nur bis zu dem nach § 25 Parteiengesetz zulässigen Höchstbetrag angenommen werden; nach dem Rechtsstand vom 07.08.2026 beträgt dieser 1.000 Euro je Spende. Spenden von mehr als 500 Euro dürfen nicht angenommen werden, wenn die Spenderin oder der Spender nicht feststellbar ist oder erkennbar eine Spende eines nicht genannten Dritten weitergeleitet wird. Parteimitglieder, die Spenden für die Partei entgegennehmen, leiten diese unverzüglich an das für Finanzangelegenheiten satzungsmäßig zuständige Vorstandsmitglied weiter.

(4) Unzulässige Spenden sind unverzüglich nach Maßgabe des § 25 Parteiengesetz zu behandeln. Soweit eine Spende nach den gesetzlichen Voraussetzungen durch unverzügliche Rückleitung als nicht erlangt gilt, ist die Rückleitung zu dokumentieren; im Übrigen sind unzulässig erlangte Spenden innerhalb der gesetzlichen Frist an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten. Der gesamte Vorgang ist vollständig zu dokumentieren.

(5) Spenden, Mitgliedsbeiträge und Mandatsträgerbeiträge, deren Gesamtwert von einer Zuwenderin oder einem Zuwender in einem Kalenderjahr die gesetzliche Offenlegungsschwelle übersteigt, sind mit den gesetzlich erforderlichen Identifikationsangaben im Rechenschaftsbericht auszuweisen. Nach dem Rechtsstand vom 07.08.2026 liegt diese Schwelle bei mehr als 10.000 Euro. Spenden, die im Einzelfall die gesetzliche Schwelle für die unverzügliche Anzeige übersteigen, sind dem Präsidenten des Deutschen Bundestages unverzüglich anzuzeigen; nach dem Rechtsstand vom 07.08.2026 liegt diese Schwelle bei mehr als 35.000 Euro.

(6) Spenden dürfen nicht auf unzulässigen Gegenleistungen, verdeckter Einflussnahme, Strohmankonstruktionen oder der Umgehung gesetzlicher Transparenzpflichten beruhen. Die in § 25 Absatz 2 Parteiengesetz genannten unzulässigen Spenden sind ausgeschlossen.

(7) Sachspenden und unentgeltliche Leistungen sind mit ihrem gesetzlich maßgeblichen Wert zu erfassen. Bewertungsgrundlage und Zuwendende sind zu dokumentieren.

(8) Zuwendungsbestätigungen dürfen nur von schriftlich befugten Personen und ausschließlich auf Grundlage tatsächlich eingegangener, verbuchter und zulässiger Zuwendungen ausgestellt werden.

(9) Sponsoring- und Werbevereinbarungen bedürfen der Textform und müssen Leistung, Gegenleistung, Wert, Laufzeit und Vertragspartner eindeutig ausweisen. Sie sind buchhalterisch von Spenden zu trennen.

(10) Sponsoringeinnahmen sind nach Maßgabe des § 24 Absatz 8a Parteiengesetz zusätzlich im Sponsoring-Bericht des Rechenschaftsberichts auszuweisen. Nach dem Rechtsstand vom 07.08.2026 besteht diese Pflicht

insbesondere, wenn der zugewendete Bruttobetrag im Einzelfall 750 Euro oder bei mehreren Zuwendungen derselben Person an denselben Gebietsverband im Rechnungsjahr 6.000 Euro übersteigt.

(11) Gesetzliche Schwellenwerte und Fristen für Annahme, Weiterleitung, Sofortanzeigen, Veröffentlichungen, Sponsoring-Berichte und Ausweise im Rechenschaftsbericht gelten in ihrer jeweils geltenden gesetzlichen Fassung. Ändert sich ein gesetzlicher Schwellenwert, geht der gesetzliche Wert einer abweichenden Betragsangabe dieser Finanzordnung unmittelbar vor.

§ 9 Ausgaben, Beschaffung und Verträge

(1) Ausgaben müssen erforderlich, wirtschaftlich, haushaltsgedeckt und dem Parteizweck zugeordnet sein.

(2) Verpflichtungen dürfen nur von hierzu befugten Personen eingegangen werden. Mündliche Vereinbarungen sind unverzüglich in Textform zu bestätigen.

(3) Bei Beschaffungen und Aufträgen ab 2.500 Euro netto sollen grundsätzlich mindestens drei vergleichbare Angebote eingeholt werden. Ist dies nicht möglich oder nicht wirtschaftlich, ist die Abweichung sachlich zu begründen. Ab 10.000 Euro netto ist ein Vorstandsbeschluss erforderlich, soweit nicht ein beschlossener Einzelhaushaltstitel die Ausgabe eindeutig deckt.

(4) Bei zeitkritischen oder spezialisierten Leistungen darf von Vergleichsangeboten abgesehen werden, wenn Auswahl, Preisangemessenheit und Dringlichkeit dokumentiert sind.

(5) Verträge mit Vorstandsmitgliedern, nahestehenden Personen oder Unternehmen, an denen Funktionsträger ein erhebliches persönliches oder wirtschaftliches Interesse haben, bedürfen einer dokumentierten Interessenkonfliktprüfung und eines zuständigen Beschlusses. Die betroffene Person nimmt weder an der Beratung noch an der Abstimmung teil; dies ist im Protokoll festzuhalten.

(6) Reisekosten und Auslagen werden nur nach einer beschlossenen Reisekostenregelung und gegen prüffähigen Nachweis erstattet.

(7) Dauerverträge sind in einem Vertragsregister mit Vertragspartner, Gegenstand, Laufzeit, Kosten, Kündigungsfrist und verantwortlicher Stelle zu führen.

§ 10 Vermögensverwaltung und Inventar

(1) Vermögensgegenstände sind sicher, wirtschaftlich und ausschließlich im Parteiinteresse zu verwalten.

(2) Gegenstände mit einem Anschaffungswert ab 800 Euro netto und sonstige wesentliche Vermögenswerte sind in einem Inventarverzeichnis zu erfassen. Der Vorstand kann eine niedrigere interne Erfassungsgrenze festlegen.

(3) Zum Inventar gehören auch wesentliche digitale und immaterielle Vermögenswerte, insbesondere Domains, Marken, Softwarelizenzen, Quellcodes, Datenbestände, Cloudkonten, zentrale Social-Media-Konten und sonstige übertragbare Zugangs- oder Nutzungsrechte.

(4) Veräußerungen unter Wert, unentgeltliche Überlassungen und private Nutzung sind unzulässig, soweit sie nicht durch einen dokumentierten sachlichen Grund und einen zuständigen Beschluss gedeckt sind und zwingendes Recht nicht entgegensteht.

(5) Darlehen, Bürgschaften, Garantien und vergleichbare Verpflichtungen bedürfen eines Beschlusses des zuständigen Vorstands und bei wesentlicher Bedeutung der Zustimmung des zuständigen Parteitags, soweit die Satzung nichts Abweichendes bestimmt.

(6) Zugänge zu digitalen Vermögenswerten sind rollenbezogen zu verwalten, bei Funktionswechseln unverzüglich zu aktualisieren und gegen Verlust oder unbefugte Nutzung zu sichern.

§ 11 Innerparteilicher Finanzausgleich und Gebietsverbände

- (1) Einnahmen, Ausgaben, Vermögen, Forderungen und Verbindlichkeiten der Gebietsverbände sind so zu erfassen, dass sie vollständig in den Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei einbezogen werden können.
- (2) Gebietsverbände übermitteln der jeweils nächsthöheren für Finanzangelegenheiten zuständigen Stelle zu den verbindlich festgelegten Terminen vollständige Buchungsdaten, Kontennachweise, Inventarlisten, Forderungen, Verbindlichkeiten, Bestätigungen und sonstige erforderliche Erklärungen.
- (3) Die internen Meldetermine sind so festzulegen, dass Zusammenführung, Prüfung, Unterzeichnung und gesetzliche Einreichung des Rechenschaftsberichts der Gesamtpartei fristgerecht abgeschlossen werden können.
- (4) Zwischen Bundesverband und Landesverbänden wird gemäß § 22 Parteiengesetz ein angemessener innerparteilicher Finanzausgleich gewährleistet. Maßstab sind insbesondere Mitgliederzahl, Beitragsaufkommen, gesetzliche Aufgaben, organisatorischer Bedarf und die finanzielle Leistungsfähigkeit der jeweiligen Gliederung. Das Nähere, insbesondere Verteilungsschlüssel, Zweckbindungen, Verfahren und Abrechnungswege, wird durch Beschluss des Bundesparteitags oder auf dessen Grundlage durch eine transparente, dokumentierte Regelung festgelegt.
- (5) Bei verspäteter oder unvollständiger Rechnungslegung sind zunächst Nachfrist, Unterstützung und erforderlichenfalls vorläufige Sicherungsmaßnahmen vorzusehen. Sanktionen und Parteiordnungsmaßnahmen richten sich ausschließlich nach Satzung und Schiedsgerichtsordnung.
- (6) Die Bundesschatzmeisterin oder der Bundesschatzmeister kann einheitliche elektronische Meldeformate und Plausibilitätsprüfungen vorgeben. Die Verantwortung der jeweiligen Vorstände und Schatzmeisterinnen oder Schatzmeister bleibt bestehen.

§ 12 Rechnungsabschluss und Rechenschaftsbericht

- (1) Nach Ablauf jedes Rechnungsjahres erstellen alle rechnungslegenden Einheiten einen vollständigen Jahresabschluss nach den Vorgaben der Bundesschatzmeisterin oder des Bundesschatzmeisters und den gesetzlichen Anforderungen des Parteiengesetzes.
- (2) Der Vorstand der Partei hat über Herkunft und Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen der Partei zum Ende des Kalenderjahres wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen öffentlich Rechenschaft zu geben.
- (3) Die Bundesschatzmeisterin oder der Bundesschatzmeister führt die Abschlüsse der Bundespartei und der einzubeziehenden Gebietsverbände zu einem Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei zusammen. Dieser ist nach Gesamtpartei, Bundesverband, Landesverbänden und nachgeordneten Gebietsverbänden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu gliedern.
- (4) Aufbau, Inhalt und Gliederung des Rechenschaftsberichts, insbesondere Ergebnisrechnung auf Grundlage der Einnahmen- und Ausgabenrechnung, Vermögensbilanz und Erläuterungsteil, richten sich nach § 24 und den weiteren einschlägigen Vorschriften des Parteiengesetzes in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (5) Die Rechenschaftsberichte der rechnungspflichtigen Gebietsverbände sind gemäß § 23 Absatz 1 Parteiengesetz von der oder dem Vorsitzenden und einem nach Satzung oder Parteitagswahl für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Der Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei wird von dem nach § 23 Absatz 1 Parteiengesetz für die Finanzangelegenheiten zuständigen Mitglied des Bundesvorstandes zusammengefügt und unterzeichnet. Die gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen zur Wahrheitsgemäßheit sind abzugeben.
- (6) Der Rechenschaftsbericht ist nach Maßgabe der §§ 29 bis 31 Parteiengesetz durch die gesetzlich zulässige unabhängige Prüfstelle prüfen zu lassen. Soweit das Parteiengesetz bei Vorliegen der gesetzlichen

Voraussetzungen eine Prüfung durch vereidigte Buchprüfer oder Buchprüfungsgesellschaften zulässt, bleibt dies unberührt.

(7) Soweit nach § 23 Absatz 2 Parteiengesetz für eine nicht anspruchsberechtigte Partei aufgrund der gesetzlichen Voraussetzungen die Vorlage eines untestierten Rechenschaftsberichts zulässig ist, sind das Vorliegen dieser Voraussetzungen und die maßgeblichen Einnahmen- und Vermögensverhältnisse vor der Einreichung durch die Bundesschatzmeisterin oder den Bundesschatzmeister schriftlich festzustellen und durch den Bundesvorstand zu bestätigen. Die jeweils geltenden gesetzlichen Voraussetzungen bleiben maßgeblich.

(8) Der nach den Vorschriften des Parteiengesetzes aufgestellte und, soweit gesetzlich erforderlich, geprüfte Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei ist spätestens bis zum 30. September des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres beim Präsidenten des Deutschen Bundestages einzureichen. Eine gesetzlich zugelassene Fristverlängerung, derzeit um bis zu drei Monate, bleibt unberührt.

(9) Für die fristgerechte Fertigstellung, Prüfung, Unterzeichnung und Einreichung sind der Bundesvorstand und die Bundesschatzmeisterin oder der Bundesschatzmeister im Rahmen ihrer gesetzlichen und satzungsmäßigen Zuständigkeiten verantwortlich. Versand, Einreichung und Zugang sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

(10) Anfragen, Beanstandungen und Prüfverfahren des Präsidenten des Deutschen Bundestages sind unverzüglich zu bearbeiten. Alle Parteigliederungen sind verpflichtet, hierzu vollständige Unterlagen und Auskünfte fristgerecht bereitzustellen.

(11) Erlangt die Partei Kenntnis von einer Unrichtigkeit in einem bereits frist- und formgerecht eingereichten Rechenschaftsbericht, ist diese nach § 23b Parteiengesetz unverzüglich schriftlich dem Präsidenten des Deutschen Bundestages anzuzeigen, wenn der Wert der anzuzeigenden Unrichtigkeit im Einzelfall 500 Euro übersteigt. Weitere gesetzliche Anzeige-, Berichtigungs- und Nachmeldepflichten bleiben unberührt. Sämtliche Korrekturen sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

(12) Die gesetzlichen Folgen einer verspäteten oder unterlassenen Einreichung, insbesondere mögliche Zwangsmittel, finanzielle Nachteile und der mögliche Verlust der Rechtsstellung als Partei bei mehrjähriger Nichterfüllung, sind bei der internen Fristenkontrolle zu berücksichtigen.

(13) Der Rechenschaftsbericht ist nach seiner gesetzlichen Veröffentlichung dem jeweils folgenden Bundesparteitag zur Erörterung vorzulegen, soweit das Parteiengesetz dies verlangt.

§ 13 Rechnungsprüfung und interne Kontrolle

(1) Der Bundesparteitag wählt nach Maßgabe der Satzung mindestens zwei Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer. Soweit die Satzung keine abweichende Amtszeit bestimmt, beträgt die Amtszeit zwei Jahre. Sie dürfen dem zu prüfenden Vorstand nicht angehören und nicht mit der laufenden Buchführung befasst sein.

(2) Die interne Rechnungsprüfung umfasst mindestens Konten und Kassen, Belege, Buchführung, Haushaltsvollzug, Spendenbehandlung, Inventar, Verträge, Verpflichtungen, interne Kontrollen und die rechnerische Schlüssigkeit der Berichte.

(3) Den Prüfenden sind alle erforderlichen Unterlagen und Auskünfte rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Sie können Stichproben und unangekündigte Kassenprüfungen durchführen.

(4) Über die Prüfung ist ein schriftlicher Bericht mit Feststellungen und Empfehlungen zu erstellen. Wesentliche Beanstandungen sind dem Vorstand unverzüglich und dem Parteitag mit dem finanziellen Tätigkeitsbericht vorzulegen.

(5) Die interne Rechnungsprüfung ersetzt nicht die gesetzlich erforderliche Prüfung des Rechenschaftsberichts.

(6) Die gesetzlich erforderliche Prüfung des Rechenschaftsberichts nach den §§ 29 bis 31 Parteiengesetz ist rechtzeitig zu beauftragen. Der beauftragten Prüfstelle sind sämtliche erforderlichen Bücher, Belege, Verträge, Beschlüsse, Bestandsnachweise, Erklärungen und Auskünfte vollständig und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

(7) Prüfungsbericht und Prüfungsvermerk sind zu den Rechenschaftsunterlagen zu nehmen und entsprechend den gesetzlichen Fristen aufzubewahren.

(8) Der Umfang der gesetzlichen Prüfung richtet sich nach § 29 Parteiengesetz. Sie erstreckt sich auf die Bundespartei, ihre Landesverbände sowie nach Wahl der Prüfstelle auf mindestens zehn nachgeordnete Gebietsverbände und bezieht die Buchführung ein.

(9) Die Vorstände der geprüften Gebietsverbände haben die nach § 29 Absatz 3 Parteiengesetz erforderlichen schriftlichen Versicherungen über die vollständige Erfassung aller rechenschaftspflichtigen Einnahmen, Ausgaben und Vermögenswerte abzugeben.

§ 14 Aufbewahrung, Datenschutz und Informationssicherheit

(1) Rechnungsunterlagen, Bücher, Bilanzen und Rechenschaftsberichte sind entsprechend § 24 Absatz 2 Parteiengesetz zehn Jahre aufzubewahren; die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres. Soweit andere gesetzliche Vorschriften längere Aufbewahrungsfristen verlangen, gelten diese.

(2) Personenbezogene Finanzdaten dürfen nur auf einer einschlägigen datenschutzrechtlichen Rechtsgrundlage und für legitime Zwecke verarbeitet werden, insbesondere für Beitragseinzug, Buchführung, Prüfung, Rechenschaftslegung, gesetzliche Meldungen, interne Kontrolle, Vertragsabwicklung und Rechtsverteidigung.

(3) Zugriffe sind rollenbezogen zu beschränken. Technische und organisatorische Maßnahmen müssen Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Nachvollziehbarkeit gewährleisten.

(4) Sicherungen sind regelmäßig zu erstellen, auf Wiederherstellbarkeit zu prüfen und gegen Verlust, Manipulation und unbefugten Zugriff zu schützen.

(5) Nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen sind Unterlagen datenschutzgerecht zu löschen oder zu vernichten, soweit keine gesetzlichen, archivrechtlichen oder dokumentierten Rechtsverteidigungsgründe entgegenstehen.

(6) Für wesentliche Finanz- und Dokumentationssysteme sind Verantwortlichkeiten, Berechtigungskonzepte, Notfallverfahren und regelmäßige Wiederherstellungstests zu dokumentieren.

§ 15 Unregelmäßigkeiten und Sicherungsmaßnahmen

(1) Verdachtsfälle auf Unterschlagung, unzulässige Spenden, falsche Buchungen, Interessenkonflikte, Manipulationen oder andere erhebliche Unregelmäßigkeiten sind unverzüglich der zuständigen Schatzmeisterin oder dem zuständigen Schatzmeister und dem zuständigen Vorstand zu melden.

(2) Zur Sicherung des Vermögens und der Beweismittel können vorläufig Kontoberechtigungen beschränkt, Zahlungen gestoppt, Unterlagen gesichert und unabhängige Prüfungen veranlasst werden. Persönliche Rechte, Vertraulichkeit und rechtliches Gehör sind zu wahren.

(3) Gesetzliche Anzeige-, Rückzahlungs-, Weiterleitungs-, Berichtigungs- und Mitteilungspflichten sind unverzüglich zu erfüllen.

(4) Beanstandungen oder Nachforderungen der Bundeswahlleiterin, des Präsidenten des Deutschen Bundestages, einer Prüfstelle oder einer sonst zuständigen Behörde sind unverzüglich zu bearbeiten. Erforderliche Beschlüsse, Ergänzungen, Berichtigungen und Nachmeldungen sind fristgerecht vorzunehmen.

(5) Hinweise können auch vertraulich an eine vom Bundesvorstand benannte Meldestelle gerichtet werden. Benachteiligungen aufgrund eines in gutem Glauben abgegebenen Hinweises sind unzulässig.

(6) Parteiordnungsmaßnahmen richten sich ausschließlich nach Satzung und Schiedsgerichtsordnung; straf-, zivil-, arbeits- und haftungsrechtliche Schritte bleiben unberührt.

§ 16 Schlussbestimmungen

(1) Diese Finanzordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft und ersetzt die Finanzordnung vom 12. Juli 2026 in der Version 1.0.

(2) Änderungen dieser Finanzordnung beschließt der Bundesparteitag, soweit die Satzung nichts Abweichendes bestimmt.

(3) Die Bundesschatzmeisterin oder der Bundesschatzmeister kann technische Buchungs-, Kontenplan-, Melde-, Sicherheits- und Verfahrensrichtlinien vorbereiten. Soweit diese allgemeine verbindliche Wirkung entfalten, werden sie vom Bundesvorstand beschlossen. Rein technische Ausführungsanweisungen innerhalb der laufenden Finanzverwaltung können durch die Bundesschatzmeisterin oder den Bundesschatzmeister erlassen werden, sofern sie keine Zuständigkeiten, Mitgliedschaftsrechte oder gesetzlichen beziehungsweise satzungsmäßigen Befugnisse verändern.

(4) Die Finanzbuchhaltung ist grundsätzlich im freigegebenen Verwaltungsportal der Partei oder in einem durch den Bundesvorstand freigegebenen gleichwertigen System nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung sowie den jeweils anwendbaren Anforderungen an die elektronische Buchführung zu führen. Hierzu gehören insbesondere: 1. Import und Verarbeitung elektronischer Kontoauszüge; 2. Bankjournal einschließlich Zahlungsabgleich; 3. laufende Buchführung und Monatsabschluss; 4. Jahresabschluss und Vorbereitung des Rechenschaftsberichts; 5. revisionssichere bzw. gesetzeskonforme Dokumentation, Archivierung und Protokollierung sämtlicher finanzrelevanter Vorgänge.

(5) Bereits bestehende Richtlinien und Zuständigkeitsregelungen gelten fort, soweit sie dieser Finanzordnung nicht widersprechen; sie sind innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten zu überprüfen.

(6) Die Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung; erforderlichenfalls ist unverzüglich eine wirksame Ersatzregelung zu beschließen.

(7) Änderungen zwingender gesetzlicher Vorschriften gelten unabhängig von einer förmlichen Anpassung dieser Finanzordnung. Zwingendes Gesetzesrecht geht entgegenstehenden Bestimmungen dieser Finanzordnung vor. Der Bundesvorstand hat erforderliche Folgeänderungen dem nächsten Bundesparteitag vorzulegen.

(8) Ist das Amt der Bundesschatzmeisterin oder des Bundesschatzmeisters unbesetzt oder ist die Amtsinhaberin bzw. der Amtsinhaber vorübergehend an der Ausübung des Amtes verhindert, kann der Bundesvorstand die laufenden Aufgaben nach Maßgabe des § 8 Absatz 7 der Satzung vorübergehend einem anderen gewählten Mitglied des Bundesvorstands übertragen. Hierdurch entsteht kein zusätzliches Vorstandsamt. Umfang und Dauer der Aufgabenübertragung sind zu protokollieren. Die satzungsmäßigen Regelungen zur Nachwahl bleiben unberührt.

Anlage Qualitätssicherung – Einreichungs- und Umsetzungsscheckliste

- ☒ Beschlossene Finanzordnung V2.0 als ungeschützte, möglichst barrierefreie PDF- oder DOCX-Datei.
- ☒ Ordnungsgemäß unterzeichnetes Beschlussprotokoll des Bundesparteitags.
- ☒ Beschlussnummer, Beschlussdatum und Abstimmungsergebnis vollständig eingetragen.
- ☒ Vollständige aktuelle Liste der Bundesvorstandsmitglieder mit Namen und Funktionen, soweit gegenüber der Bundeswahlleiterin anzuzeigen.
- ☐ Gegebenenfalls unterzeichnetes Wahlprotokoll bei Änderungen des Bundesvorstands.
- ☒ Aktuelle Hausanschrift der Partei (kein Postfach), Telefon-/Telefaxnummern und E-Mail-Adresse gegenüber der Bundeswahlleiterin aktuell gehalten.
- ☒ Einreichung/Änderungsmitteilung durch den Hauptvorstand und innerhalb der gesetzlichen Fristen; Änderungen der nach § 6 Absatz 3 PartG mitzuteilenden Unterlagen spätestens bis 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres anzeigen.
- ☐ Versand- und Zugangsnachweis im Verwaltungsportal dokumentieren.
- ☐ Interne Konten-, Freigabe-, Inventar-, Spenden-, Sponsoring- und Rechenschaftsprozesse an die beschlossene Fassung angepasst.
- ☐ Gesetzliche Schwellenwerte für Spenden und Sponsoring vor Produktivsetzung im Verwaltungsportal nochmals gegen die aktuelle Fassung des Parteiengesetzes geprüft.

SYSTEM DEUTSCHLAND (SD)

PARTEIDOKUMENT III

BEITRAGSORDNUNG DER PARTEI

Fassung für die Beschlussfassung

Verantwortung gemeinsam tragen.

Stand: 12. Juli 2026 | Version 1.0

Beschlussformel

Das zuständige beschlussfassende Parteiorgan von SYSTEM DEUTSCHLAND (SD) beschließt die nachstehende Beitragsordnung als verbindliche Beitragsordnung der Partei.

Beschlussfassendes Organ	Gründungsversammlung
Datum	12.07.2026
Ort	https://join.next.edudip.com/de/webinar/grundungsversammlung-sd-partei/2798159
Beschluss-Nr.	2026-001
Abstimmungsergebnis	11/11=100%
Protokollverweis	Siehe Gründungsprotokoll

Dokumentenstatus

Die Beitragspflicht, Härtefälle, Mahnverfahren und Mandatsträgerbeiträge sind geregelt.
Beitragsrückstände bewirken keinen automatischen Verlust von Stimm-, Wahl- oder Verfahrensrechten.

Inhalt

BESCHLUSSFORMEL.....	2
Dokumentenstatus.....	2
PRÄAMBEL.....	4
§ 1 GELTUNGSBEREICH UND GRUNDSÄTZE	5
§ 2 BEITRAGSPFLICHT	6
§ 3 BEITRAGSHÖHE	7
§ 4 MANDATSTRÄGERBEITRÄGE	8
§ 5 ERMÄßIGUNGEN, STUNDUNG UND HÄRTEFÄLLE	9
§ 6 FÄLLIGKEIT UND ZAHLUNGSWEISE	10
§ 7 BEITRAGSRÜCKSTÄNDE	11
§ 8 SPENDEN UND SONSTIGE ZUWENDUNGEN	12
§ 9 TRANSPARENZ UND RECHENSCHAFT	13
§ 10 DATENSCHUTZ UND VERTRAULICHKEIT	14
§ 11 ZUSTÄNDIGKEITEN.....	15
§ 12 SCHLUSSBESTIMMUNGEN	16

Präambel

SYSTEM DEUTSCHLAND (SD) finanziert seine politische Arbeit auf Grundlage von Solidarität, finanzieller Verantwortung, Transparenz und gesetzmäßiger Rechenschaft. Kein Mitglied soll allein aus wirtschaftlichen Gründen von der politischen Mitwirkung ausgeschlossen werden.

§ 1 Geltungsbereich und Grundsätze

- (1) Diese Beitragsordnung regelt Mitglieds- und Mandatsträgerbeiträge sowie die Behandlung von Beitragsrückständen.
- (2) Gesetz und Satzung gehen dieser Ordnung vor. Finanzverwaltung, Spenden und Rechenschaftslegung richten sich ergänzend nach der Finanzordnung.
- (3) Beiträge werden nach den Grundsätzen von Solidarität, Leistungsfähigkeit, Gleichbehandlung, Transparenz und Verhältnismäßigkeit erhoben.

§ 2 Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Wirksamwerden der Mitgliedschaft und endet mit deren Beendigung.
- (2) Bereits fällige Beiträge bleiben nach dem Ende der Mitgliedschaft geschuldet, soweit nicht eine wirksame Stundung, Herabsetzung oder ein Erlass beschlossen wurde.
- (3) Mitglieder teilen Änderungen ihrer Zahlungs- und Kontaktdaten unverzüglich mit.
- (4) Über die Beitragspflicht, Beitragshöhe und gewährte Ermäßigungen ist ein nachvollziehbarer Datensatz zu führen.

§ 3 Beitragshöhe

(1) Es gelten folgende monatliche Beiträge:

Beitragsart	Monatlicher Beitrag	Voraussetzung
Ermäßigter Beitrag	10 Euro	geringes Einkommen oder anerkannter Ermäßigungsgrund
Standardbeitrag	20 Euro	Regelbeitrag
Förderbeitrag	mindestens 50 Euro	freiwillig höherer Mitgliedsbeitrag

- (2) Mitglieder wählen den Beitrag grundsätzlich eigenverantwortlich entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Die Partei kann geeignete Nachweise verlangen, soweit ein ermäßigter Beitrag oder ein Härtefall geltend gemacht wird.
- (3) Der Bundesparteitag kann die Beitragssätze mit Wirkung für die Zukunft ändern. Rückwirkende Beitragserhöhungen sind ausgeschlossen.

§ 4 Mandatsträgerbeiträge

- (1) Mitglieder mit einem vergüteten öffentlichen Mandat oder einer vergüteten hauptamtlichen politischen Funktion leisten zusätzlich einen Mandatsträgerbeitrag.
- (2) Der Mandatsträgerbeitrag beträgt grundsätzlich drei Prozent der steuerpflichtigen monatlichen Bruttobezüge aus der jeweiligen Funktion. Steuerfreie Aufwandsentschädigungen und nachgewiesene Auslagererstattungen bleiben außer Ansatz.
- (3) Bei mehreren beitragspflichtigen Funktionen werden die maßgeblichen Bezüge zusammengerechnet.
- (4) In atypischen Härtefällen kann der Bundesvorstand auf begründeten Antrag und nach Stellungnahme der Bundesschatzmeisterin oder des Bundesschatzmeisters eine befristete abweichende Regelung treffen. Die Entscheidung ist zu dokumentieren.

§ 5 Ermäßigungen, Stundung und Härtefälle

- (1) Den ermäßigten Beitrag können insbesondere Schülerinnen und Schüler, Studierende, Auszubildende, Arbeitssuchende, Empfängerinnen und Empfänger existenzsichernder Leistungen sowie Personen mit vergleichbar geringem Einkommen wählen.
- (2) In besonderen sozialen Härtefällen können Beiträge befristet weiter reduziert, gestundet oder erlassen werden.
- (3) Über Härtefälle entscheidet der zuständige Vorstand nach Anhörung der zuständigen Schatzmeisterei. Entscheidungen sind schriftlich zu dokumentieren und regelmäßig, spätestens nach zwölf Monaten, zu überprüfen.
- (4) Gegen eine ablehnende Härtefallentscheidung kann innerhalb eines Monats der nächsthöhere Vorstand angerufen werden. Der innerparteiliche Rechtsweg bleibt unberührt.

§ 6 Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Beiträge sind monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich im Voraus zu entrichten.
- (2) Die Zahlung erfolgt vorzugsweise durch Lastschrift, Überweisung oder ein von der Partei freigegebenes digitales Zahlungsverfahren. Barzahlungen sind nur ausnahmsweise gegen fortlaufend nummerierte Quittung zulässig.
- (3) Verwendungszweck und Mitgliedsnummer sollen eine eindeutige Zuordnung ermöglichen.
- (4) Bankgebühren, Rücklastschriftkosten oder vergleichbare Kosten dürfen nur in tatsächlich entstandener und nachgewiesener Höhe weiterberechnet werden, soweit das Mitglied sie zu vertreten hat.

§ 7 Beitragsrückstände

- (1) Bei Rückständen ist das Mitglied zunächst in Textform zu informieren und auf Härtefall-, Stundungs- und Zahlungsvereinbarungen hinzuweisen. Die Zahlungsfrist beträgt mindestens vier Wochen.
- (2) Besteht der Rückstand nach drei Monaten fort, erfolgt eine zweite Mahnung mit einer angemessenen Nachfrist und dem Angebot einer Zahlungsvereinbarung.
- (3) Beitragsrückstände führen nicht automatisch zum Ruhen von Stimm-, Wahl-, Antrags-, Beschwerde-, Verteidigungs-, Funktions- oder Schiedsgerichtsrechten.
- (4) Verweigert ein Mitglied trotz Leistungsfähigkeit, zweier Mahnungen und eines angebotenen Klärungsverfahrens vorsätzlich und nachhaltig die Erfüllung der Beitragspflicht über mehr als zwölf Monate, kann der zuständige Vorstand ein Verfahren nach § 4 der Satzung einleiten. Eine Sanktion darf ausschließlich nach Satzung und Schiedsgerichtsordnung verhängt werden.
- (5) Beitragsschulden und Mitgliedschaftsrechte sind getrennt zu behandeln. Verfahrensrechte dürfen wegen Beitragsrückständen nicht eingeschränkt werden.

§ 8 Spenden und sonstige Zuwendungen

- (1) Spenden und sonstige Zuwendungen werden ausschließlich nach Maßgabe des Parteiengesetzes und der Finanzordnung angenommen, verbucht, ausgewiesen und veröffentlicht.
- (2) Unzulässige Spenden sind unverzüglich zurückzuweisen oder nach Maßgabe des Parteiengesetzes an die zuständige Stelle weiterzuleiten.
- (3) Die Annahme einer Spende darf nicht von einer unzulässigen Gegenleistung, Einflussnahme oder Zweckbindung abhängig gemacht werden.
- (4) Zuwendungsbestätigungen dürfen nur durch hierzu schriftlich befugte Personen und auf Grundlage der Buchführung ausgestellt werden.

§ 9 Transparenz und Rechenschaft

- (1) Beitragseinnahmen sind vollständig, zeitnah und nachprüfbar zu erfassen.
- (2) Die Verwendung der Beiträge erfolgt ausschließlich für gesetzliche und satzungsgemäße Parteizwecke.
- (3) Zuständige Schatzmeistereien berichten den jeweiligen Vorständen regelmäßig über Beitragsaufkommen, Rückstände, Stundungen und Erlasse in datenschutzgerechter Form.
- (4) Näheres zu Buchführung, Prüfung und Rechenschaft regelt die Finanzordnung.

§ 10 Datenschutz und Vertraulichkeit

- (1) Beitrags- und Zahlungsdaten dürfen nur verarbeitet werden, soweit dies für Mitgliederverwaltung, Beitragseinzug, Finanzbuchhaltung, Rechenschaftslegung oder Rechtsverfolgung erforderlich ist.
- (2) Angaben zu Einkommen, Härtefällen und Zahlungsrückständen sind besonders vertraulich zu behandeln. Zugriffe sind auf die erforderlichen Personen zu begrenzen.
- (3) Aufbewahrung und Löschung richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben und der Finanzordnung.

§ 11 Zuständigkeiten

- (1) Die Bundesschatzmeisterin oder der Bundesschatzmeister koordiniert die bundesweite Beitragssystematik und überwacht die ordnungsgemäße Verbuchung.
- (2) Die zuständigen Vorstände entscheiden über Härtefälle, Zahlungsvereinbarungen und die Einleitung etwaiger satzungsmäßiger Verfahren.
- (3) Der Bundesvorstand kann technische Ausführungsrichtlinien beschließen, soweit sie Satzung, Beitragsordnung und Finanzordnung nicht widersprechen und keine zusätzlichen Sanktionen begründen.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Beitragsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.
- (2) Änderungen beschließt der Bundesparteitag.
- (3) Die Unwirksamkeit einer Bestimmung lässt die übrigen Bestimmungen unberührt.

SYSTEM DEUTSCHLAND (SD)

„Damit Deutschland wieder funktioniert.“

SYSTEM DEUTSCHLAND (SD)

PARTEIDOKUMENT IV

WAHLORDNUNG DER PARTEI

Fassung für die Beschlussfassung

Demokratisch. Transparent. Nachvollziehbar.

Stand: 12. Juli 2026 | Version 1.0

Beschlussformel

Das zuständige beschlussfassende Parteiorgan von SYSTEM DEUTSCHLAND (SD) beschließt die nachstehende Wahlordnung als verbindliche Wahlordnung der Partei.

Beschlussfassendes Organ	Gründungsversammlung
Datum	12.07.2026
Ort	https://join.next.edudip.com/de/webinar/grundungsversammlung-sd-partei/2798159
Beschluss-Nr.	2026-001
Abstimmungsergebnis	11/11=100%
Protokollverweis	Siehe Gründungsprotokoll

Dokumentenstatus

Die Geheimwahlregeln, elektronische innerparteiliche Wahlen, Einzel- und Mehrpersonenwahlen, Wahlanfechtung und die Abgrenzung zu öffentlichen Kandidatenaufstellungen sind eindeutig geregelt.

Inhalt

BESCHLUSSFORMEL.....	2
Dokumentenstatus.....	2
§ 1 GELTUNGSBEREICH UND VORRANG DES WAHLRECHTS.....	4
§ 2 WAHLBERECHTIGUNG, WÄHLBARKEIT UND WÄHLERVERZEICHNIS	5
§ 3 WAHLARTEN	6
§ 4 GEHEIMWAHL UND OFFENE ABSTIMMUNG.....	7
§ 5 WAHLEITUNG UND WAHLHELPER	8
§ 6 KANDIDATUREN UND VORSTELLUNG	9
§ 7 ELEKTRONISCHE, DIGITALE UND HYBRIDE INNERPARTEILICHE WAHLEN.....	10
§ 8 EINZELWAHLEN	11
§ 9 WAHLEN MEHRERERER GLEICHARTIGER ÄMTER	12
§ 10 LISTENWAHLEN UND ÖFFENTLICHE WAHLVORSCHLÄGE	13
§ 11 STIMMZETTEL, AUSZÄHLUNG UND UNGÜLTIGE STIMMEN.....	14
§ 12 FESTSTELLUNG, WAHLANNAHME UND PROTOKOLL.....	15
§ 13 WAHLANFECHTUNG	16
§ 14 SCHLUSSBESTIMMUNGEN	17

§ 1 Geltungsbereich und Vorrang des Wahlrechts

- (1) Diese Wahlordnung regelt innerparteiliche Wahlen und Abstimmungen von SYSTEM DEUTSCHLAND (SD), soweit Gesetz oder Satzung keine speziellere Regelung enthalten.
- (2) Zwingendes Wahlrecht, das Parteiengesetz und die Satzung gehen dieser Ordnung vor.
- (3) Die Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern sowie die Wahl von Vertreterinnen und Vertretern für Wahlvorschläge zu öffentlichen Wahlen richtet sich ausschließlich nach den jeweils geltenden Wahlgesetzen. Soweit diese eine Präsenzversammlung verlangen, sind digitale, hybride, postalische oder nachgelagerte Bestätigungsverfahren unzulässig.

§ 2 Wahlberechtigung, Wählbarkeit und Wählerverzeichnis

- (1) Wahlberechtigt sind die Mitglieder oder Vertreterinnen und Vertreter, die nach Gesetz, Satzung und Einladung für die jeweilige Wahl stimmberechtigt sind.
- (2) Wählbar ist jedes Mitglied, soweit keine gesetzlichen oder satzungsmäßigen Ausschlussgründe bestehen.
- (3) Jede stimmberechtigte Person besitzt gleiches Stimmrecht. Stimmrechtsübertragung, Bevollmächtigung und Mehrfachabgabe sind unzulässig.
- (4) Vor Beginn der Wahl stellt die Wahlleitung das Wählerverzeichnis und die Zahl der Stimmberechtigten fest. Einwendungen sind unverzüglich zu entscheiden und zu protokollieren.

§ 3 Wahlarten

- (1) Innerparteiliche Wahlarten sind insbesondere Einzelwahlen, Wahlen mehrerer gleichartiger Ämter, Vorstandswahlen, Delegiertenwahlen und Listenwahlen.
- (2) Sachabstimmungen sind keine Personenwahlen; für sie gelten ergänzend die Geschäftsordnung und die Satzung.
- (3) Die konkrete Form einer innerparteilichen Wahl wird im Rahmen von Gesetz und Satzung mit der Einladung oder spätestens vor Beginn der Wahl bekanntgegeben.

§ 4 Geheimwahl und offene Abstimmung

- (1) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder, der Vertreterinnen und Vertreter zu Vertreterversammlungen sowie der Mitglieder von Organen höherer Gebietsverbände erfolgen stets geheim.
- (2) Die Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern für öffentliche Wahlen erfolgt stets geheim und nach dem jeweils geltenden Wahlrecht.
- (3) Bei sonstigen Personenwahlen kann offen abgestimmt werden, wenn die Wahlleitung ausdrücklich nach Widerspruch fragt und kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht.
- (4) Zwingend geheime Wahlen dürfen nicht durch Akklamation, Handzeichen oder eine offene Sammelabstimmung ersetzt werden.
- (5) Sachabstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Eine geheime Sachabstimmung findet statt, wenn mindestens ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt oder die Versammlung sie beschließt.

§ 5 Wahlleitung und Wahlhelfer

- (1) Für jede Wahl wird eine Wahlleitung aus mindestens drei Personen gewählt oder bestätigt. Bei kleinen Gremien kann die Versammlung ausnahmsweise eine einzelne Wahlleitung und mindestens eine Wahlhelferin oder einen Wahlhelfer bestimmen.
- (2) Wahlleitung und Wahlhelfer müssen neutral handeln. Wer für das jeweils zu wählende Amt kandidiert, darf an Leitung, technischer Administration, Ausgabe, Entgegennahme oder Auszählung dieses Wahlgangs nicht mitwirken.
- (3) Die Wahlleitung prüft Wahlberechtigung und Kandidaturen, erläutert das Verfahren, wahrt das Wahlgeheimnis, überwacht die Stimmabgabe, zählt aus, entscheidet über die Gültigkeit von Stimmen und stellt das Ergebnis fest.
- (4) Entscheidungen der Wahlleitung sind zu begründen und in das Wahlprotokoll aufzunehmen.

§ 6 Kandidaturen und Vorstellung

- (1) Kandidaturen müssen vor Beginn des jeweiligen Wahlgangs erklärt sein. Eigenbewerbungen und Vorschläge durch andere Stimmberechtigte sind zulässig.
- (2) Vorgeschlagene Personen müssen der Kandidatur ausdrücklich zustimmen.
- (3) Kandidierende erhalten eine angemessene und grundsätzlich gleiche Gelegenheit zur Vorstellung und zur Beantwortung sachdienlicher Fragen.
- (4) Kandidaturen können bis zur Eröffnung des Wahlgangs zurückgezogen werden. Ein Rückzug nach Eröffnung führt nicht zur nachträglichen Veränderung bereits abgegebener Stimmen; die Wahlleitung entscheidet über Abbruch oder Fortsetzung unter Wahrung der Wahlgleichheit.

§ 7 Elektronische, digitale und hybride innerparteiliche Wahlen

- (1) Innerparteiliche elektronische Wahlen sind zulässig, wenn Gesetz und Satzung dies erlauben und Identität, Wahlberechtigung, Einmaligkeit der Stimmabgabe, Gleichheit, Wahlgeheimnis, Integrität, Nachvollziehbarkeit und Datenschutz nach dem Stand der Technik gewährleistet sind.
- (2) Bei geheimen Wahlen müssen Identitätsprüfung und Stimmabgabe technisch und organisatorisch getrennt sein. Eine Zuordnung der Stimme zu einer Person darf weder gespeichert noch rekonstruiert werden können.
- (3) Vor der Wahl sind System, Zugangsweg, Unterstützungsangebot, Ausfallverfahren und Dokumentation bekanntzugeben. Das System ist vor der Wahl zu testen.
- (4) Wesentliche technische Störungen sind zu dokumentieren. Kann die Wahlgleichheit oder das Wahlgeheimnis nicht sicher gewährleistet werden, ist der Wahlgang zu unterbrechen, abubrechen und vollständig zu wiederholen.
- (5) Briefwahl oder zeitversetzte Stimmabgabe ist nur zulässig, wenn Satzung oder eine besondere Ordnung dies ausdrücklich vorsehen. Für öffentliche Kandidatenaufstellungen gilt § 1 Absatz 3.

§ 8 Einzelwahlen

- (1) Bei der Wahl eines einzelnen Amtes ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
- (2) Bei nur einer kandidierenden Person wird mit Ja, Nein oder Enthaltung abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr Ja- als Nein-Stimmen und zugleich mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Ja- und Nein-Stimmen erhält.
- (3) Erreicht bei mehreren Kandidierenden im ersten Wahlgang niemand die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Stimmenstärksten statt.
- (4) Erreicht auch in der Stichwahl niemand die erforderliche Mehrheit, wird das Verfahren erneut eröffnet. Die Versammlung kann neue Kandidaturen zulassen.

§ 9 Wahlen mehrerer gleichartiger Ämter

- (1) Sind mehrere gleichartige Ämter zu besetzen, besitzt jede stimmberechtigte Person höchstens so viele Stimmen wie Ämter zu vergeben sind. Stimmenhäufung auf eine Person ist unzulässig.
- (2) Gewählt sind in der Reihenfolge der Stimmenzahl diejenigen Kandidierenden, die jeweils mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmzettel erhalten haben, bis alle Ämter besetzt sind.
- (3) Bleiben Ämter unbesetzt, findet für die verbleibenden Ämter ein weiterer Wahlgang statt. Die Versammlung kann neue Kandidaturen zulassen.
- (4) Eine Blockwahl ist nur für sonstige Personenwahlen zulässig, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht und jedes einzelne Votum zweifelsfrei erkennbar bleibt. Für zwingend geheime Wahlen ist eine geheime Sammelwahl mit individueller Auswahl zulässig.

§ 10 Listenwahlen und öffentliche Wahlvorschläge

- (1) Innerparteiliche Listenwahlen erfolgen nach einem vor Beginn bekanntgegebenen Verfahren, das gleiche Chancen, geheime Stimmabgabe und nachvollziehbare Rangbildung gewährleistet.
- (2) Die Aufstellung und Reihung von Landeslisten, Bundeslisten oder sonstigen Wahlvorschlägen für öffentliche Wahlen richtet sich vorrangig nach dem jeweiligen Wahlgesetz und den dazu erlassenen Verfahrensvorschriften.
- (3) Gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen an Eides statt, Niederschriften, Zustimmungserklärungen und Bescheinigungen sind durch die hierfür zuständigen Personen in der vorgeschriebenen Form abzugeben.

§ 11 Stimmzettel, Auszählung und ungültige Stimmen

- (1) Stimmzettel und elektronische Wahlmasken müssen eindeutig, neutral, vollständig und barrierearm gestaltet sein.
- (2) Ungültig sind Stimmen insbesondere, wenn der Wille nicht eindeutig erkennbar ist, mehr Stimmen als zulässig abgegeben wurden, der Stimmzettel einen unzulässigen Zusatz enthält oder die vorgeschriebene Form nicht eingehalten wurde.
- (3) Leere Stimmzettel und ausdrücklich als Enthaltung gekennzeichnete Stimmen gelten als Enthaltungen, soweit das jeweilige Wahlverfahren nichts anderes bestimmt.
- (4) Die Auszählung erfolgt grundsätzlich parteiöffentlich, soweit Wahlgeheimnis und Datenschutz gewahrt bleiben. Elektronische Ergebnisse sind durch geeignete Prüf- und Kontrollmechanismen zu verifizieren.
- (5) Bei Stimmengleichheit um das letzte zu vergebende Amt in einer Wahl mehrerer gleichartiger Ämter findet ein weiterer Wahlgang zwischen den betroffenen Personen statt. Besteht danach erneut Stimmengleichheit, entscheidet das Los durch die Wahlleitung, sofern die Versammlung nicht vorab einen weiteren Wahlgang beschlossen hat. Für die Wahl eines einzelnen Amtes gilt ausschließlich § 8 Absatz 4.

§ 12 Feststellung, Wahlannahme und Protokoll

- (1) Die Wahlleitung stellt das Ergebnis unter Angabe der Zahl der Wahlberechtigten, abgegebenen Stimmen, gültigen und ungültigen Stimmen, Enthaltungen sowie der auf die Kandidierenden entfallenen Stimmen fest.
- (2) Eine Wahl wird erst mit ausdrücklicher Annahme wirksam. Die Annahme kann unmittelbar oder in Textform innerhalb einer von der Wahlleitung gesetzten angemessenen Frist erklärt werden.
- (3) Über jede Wahl ist ein Wahlprotokoll zu erstellen. Es enthält mindestens Wahlart, Wahlberechtigung, Wahlform, Wahlleitung, Kandidaturen, Verfahrensentscheidungen, sämtliche Ergebnisse, Wahlannahmen, Störungen und Einsprüche.
- (4) Wahlunterlagen sind sicher und getrennt von allgemeinen Mitgliedsakten aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beträgt mindestens bis zum Ablauf der Anfechtungsfrist und bei Anfechtung bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens; gesetzliche längere Fristen bleiben unberührt.

§ 13 Wahlanfechtung

- (1) Eine innerparteiliche Wahl kann innerhalb von vierzehn Tagen nach Bekanntgabe des Ergebnisses beim zuständigen Schiedsgericht angefochten werden.
- (2) Anfechtungsberechtigt sind Wahlberechtigte, Kandidierende, das zuständige Parteiorgan und der nächsthöhere Vorstand, soweit ein konkreter Verfahrensverstoß geltend gemacht wird.
- (3) Die Anfechtung muss den beanstandeten Vorgang und seine mögliche Auswirkung auf das Ergebnis bezeichnen. Näheres regelt die Schiedsgerichtsordnung.
- (4) Die Anfechtung hat keine automatische aufschiebende Wirkung. Einstweiliger Rechtsschutz bleibt möglich.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Wahlordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.
- (2) Änderungen beschließt der Bundesparteitag.
- (3) Der Bundesvorstand kann technische Ausführungsrichtlinien beschließen, soweit sie Gesetz, Satzung und Wahlordnung nicht widersprechen und keine Wahlgrundsätze verändern.
- (4) Die Unwirksamkeit einer Bestimmung lässt die übrigen Bestimmungen unberührt.

SYSTEM DEUTSCHLAND (SD)

„Damit Deutschland wieder funktioniert.“

SYSTEM DEUTSCHLAND (SD)

PARTEIDOKUMENT II

GESCHÄFTSORDNUNG DER PARTEI

Fassung für die Beschlussfassung

Strukturiert. Transparent. Demokratisch.

Stand: 12. Juli 2026 | Version 1.0

Beschlussformel

Das zuständige beschlussfassende Parteiorgan von SYSTEM DEUTSCHLAND (SD) beschließt die nachstehende Geschäftsordnung als verbindliche allgemeine Verfahrensordnung der Partei.

Beschlussfassendes Organ	Gründungsversammlung
Datum	12.07.2026
Ort	https://join.next.edudip.com/de/webinar/grundungsversammlung-sd-partei/2798159
Beschluss-Nr.	2026-001
Abstimmungsergebnis	11/11=100%
Protokollverweis	Siehe Gründungsprotokoll

Dokumentenstatus

Die Einladungsfristen, Beschlussfähigkeit, Dringlichkeitsregeln, Personenwahlen, digitale Sitzungen, Protokollierung, Sitzungsordnung und Hinweisgeberausnahmen sind mit Satzung und Wahlordnung harmonisiert.

Inhalt

BESCHLUSSFORMEL	2
Dokumentenstatus	2
§ 1 GELTUNGSBEREICH UND NORMENHIERARCHIE.....	4
§ 2 EINBERUFUNG	5
§ 3 TAGESORDNUNG UND DRINGLICHKEIT	6
§ 4 SITZUNGSLEITUNG	7
§ 5 BESCHLUSSFÄHIGKEIT.....	8
§ 6 WORTMELDUNGEN UND DEBATTE	9
§ 7 ANTRÄGE.....	10
§ 8 ABSTIMMUNGEN UND BESCHLÜSSE	11
§ 9 DIGITALE UND HYBRIDE SITZUNGEN	12
§ 10 PROTOKOLLIERUNG UND DOKUMENTENBEZUG	13
§ 11 SITZUNGSORDNUNGSMAßNAHMEN	14
§ 12 ARBEITSGRUPPEN UND KOMMISSIONEN.....	15
§ 13 ÖFFENTLICHKEIT, VERTRAULICHKEIT UND HINWEISGEBER.....	16
§ 14 SCHLUSSBESTIMMUNGEN	17

§ 1 Geltungsbereich und Normenhierarchie

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt für Parteitage, Mitglieder- und Vertreterversammlungen, Vorstandssitzungen, sonstige Organe, Arbeitsgruppen, Kommissionen und Ausschüsse von SYSTEM DEUTSCHLAND (SD), soweit keine speziellere Regelung gilt.
- (2) Zwingendes Recht und die Satzung gehen dieser Geschäftsordnung vor. Innerhalb ihres jeweiligen Sachbereichs gehen Schiedsgerichtsordnung, Wahlordnung, Finanzordnung, Beitragsordnung und Compliance- und Ethikregeln vor.
- (3) Durch diese Geschäftsordnung dürfen Mitgliedschaftsrechte, gesetzliche Zuständigkeiten oder besondere Verfahrensgarantien nicht eingeschränkt werden.

§ 2 Einberufung

- (1) Sitzungen und Versammlungen werden durch die nach Satzung oder Ordnung zuständige Person oder das zuständige Organ einberufen.
- (2) Die Einladung erfolgt in Textform an die zuletzt mitgeteilte Kontaktadresse. Sie muss barrierearm zugänglich sein und den Zugang zu den erforderlichen Unterlagen ermöglichen.
- (3) Für Bundes-, Landes- und sonstige Parteitage gelten vorrangig die in der jeweiligen Satzung bestimmten Einladungsfristen. Für andere Sitzungen beträgt die Frist grundsätzlich vierzehn Tage.
- (4) In dringenden Fällen kann die Frist für andere Sitzungen auf mindestens sieben Tage verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen. Gesetzlich oder satzungsmäßig ankündigungspflichtige Gegenstände dürfen nicht aufgrund einer verkürzten Frist beschlossen werden.
- (5) Die Einladung enthält mindestens Datum, Uhrzeit, Veranstaltungsform, Ort beziehungsweise digitale Zugangsdaten, vorläufige Tagesordnung und Hinweise auf Antragsfristen.
- (6) Versand, Empfängerkreis und Zeitpunkt der Einladung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

§ 3 Tagesordnung und Dringlichkeit

- (1) Die vorläufige Tagesordnung wird mit der Einladung bekanntgegeben und zu Beginn der Sitzung beschlossen.
- (2) Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Tagesordnung sind zulässig, soweit die rechtzeitige Ankündigung des Gegenstands nicht gesetzlich oder satzungsmäßig erforderlich ist.
- (3) Dringlichkeitsanträge werden nur behandelt, wenn zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen ihre Aufnahme in die Tagesordnung beschließen.
- (4) Als Dringlichkeitsanträge unzulässig sind insbesondere Programm-, Satzungs-, Beitrags-, Schiedsgerichts- und Finanzordnungsänderungen, Auflösung oder Verschmelzung, nicht angekündigte Organwahlen oder Abberufungen sowie Beschlüsse über erhebliche finanzielle Verpflichtungen.
- (5) Die Versammlung bestimmt die Reihenfolge der Beratung; ohne abweichenden Beschluss entscheidet die Sitzungsleitung.

§ 4 Sitzungsleitung

- (1) Die Sitzung wird durch die satzungsmäßige vorsitzende Person, deren Stellvertretung oder eine von der Versammlung gewählte Sitzungsleitung geführt.
- (2) Die Sitzungsleitung sorgt für einen ordnungsgemäßen, fairen und diskriminierungsfreien Ablauf, wahrt Satzung und Ordnungen, führt die Redeliste und stellt Beschlüsse und Ergebnisse fest.
- (3) Mitglieder der Sitzungsleitung müssen bei der Ausübung ihrer Funktion neutral handeln. Bei einem unmittelbaren Interessenkonflikt ist die Leitung für den betroffenen Tagesordnungspunkt abzugeben.

§ 5 Beschlussfähigkeit

- (1) Mitglieder- und Vertreterversammlungen sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurden, soweit die Satzung nichts Abweichendes bestimmt.
- (2) Vorstände und sonstige feste Kollegialorgane sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer amtierenden Mitglieder, mindestens jedoch zwei Mitglieder, an der Beschlussfassung teilnehmen. Besteht ein Kollegialorgan nur noch aus zwei Personen, müssen beide teilnehmen; besondere Satzungsregelungen gehen vor.
- (3) Arbeitsgruppen und beratende Gremien sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel ihrer bestellten Mitglieder teilnimmt, sofern der Einsetzungsbeschluss nichts anderes bestimmt.
- (4) Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn festzustellen und auf Antrag erneut zu prüfen. Eine Stimmrechtsübertragung oder Vertretung ist ausgeschlossen.
- (5) Wird Beschlussunfähigkeit festgestellt, dürfen Beratungen fortgesetzt, aber keine wirksamen Beschlüsse gefasst werden. Eine erneute Sitzung ist nach den geltenden Einladungsregeln einzuberufen.

§ 6 Wortmeldungen und Debatte

- (1) Wortmeldungen werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.
Geschäftsordnungsanträge sind außerhalb der Redeliste unverzüglich zu behandeln.
- (2) Die Sitzungsleitung kann Redelisten führen, Redezeiten angemessen begrenzen und Debatten strukturieren. Gleichartige Maßstäbe sind auf alle Beteiligten anzuwenden.
- (3) Persönliche Angriffe, Beleidigungen, diskriminierende oder menschenverachtende Äußerungen sind unzulässig. Sachliche Kritik, Minderheitenpositionen und begründeter Widerspruch bleiben geschützt.
- (4) Vor einer Entscheidung über einen Antrag ist den Betroffenen und wesentlichen Gegenpositionen angemessen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 7 Anträge

- (1) Anträge sind grundsätzlich in Textform einzureichen und müssen Antragstellende, Gegenstand und einen abstimmungsfähigen Beschlusstext enthalten.
- (2) Änderungsanträge werden vor dem Hauptantrag behandelt. Weitergehende Anträge gehen weniger weitgehenden vor.
- (3) Anträge können bis zum Beginn der Abstimmung zurückgezogen werden. Haben sich weitere Antragsberechtigte den Antrag zu eigen gemacht, kann er von ihnen aufrechterhalten werden.
- (4) Das Antragsrecht ist so auszugestalten, dass auch Minderheiten ihre Vorschläge ausreichend zur Erörterung bringen können.

§ 8 Abstimmungen und Beschlüsse

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit Gesetz oder Satzung keine höhere Mehrheit verlangt. Enthaltungen werden nicht als gültige Stimmen gezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (2) Sachabstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Eine geheime Sachabstimmung findet statt, wenn mindestens ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt oder die Versammlung sie beschließt.
- (3) Personenwahlen und sonstige Wahlhandlungen richten sich ausschließlich nach Satzung und Wahlordnung. Zwingend geheime Wahlen dürfen nicht durch Akklamation oder offene Abstimmung ersetzt werden.
- (4) Das genaue Abstimmungsergebnis einschließlich Ja-, Nein-, Enthaltungs- und ungültiger Stimmen ist festzustellen und zu protokollieren.
- (5) Elektronische Abstimmungen sind zulässig, wenn Identität, Gleichbehandlung, Integrität und Nachvollziehbarkeit gewährleistet sind; bei geheimen Abstimmungen ist zusätzlich die Trennung von Identität und Stimmabgabe sicherzustellen.

§ 9 Digitale und hybride Sitzungen

- (1) Digitale und hybride Sitzungen sind im Rahmen von Gesetz und Satzung zulässig.
- (2) Das eingesetzte System muss Identität, gleichberechtigte Teilnahme, sichere Kommunikation, zuverlässige Abstimmung, Datenschutz und eine angemessene technische Unterstützung gewährleisten.
- (3) Wesentliche technische Störungen sind zu dokumentieren. Ist eine gleichberechtigte Teilnahme nicht gewährleistet, ist die Sitzung zu unterbrechen, zu vertagen oder der betroffene Verfahrensabschnitt zu wiederholen.
- (4) Die Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern sowie vorgelagerte Vertreterwahlen für öffentliche Wahlen unterliegen ausschließlich den jeweiligen Wahlgesetzen. Soweit diese Präsenz verlangen, findet diese Geschäftsordnung auf digitale oder hybride Durchführung keine Anwendung.

§ 10 Protokollierung und Dokumentenbezug

- (1) Über jede Sitzung eines Organs ist ein Protokoll anzufertigen.
- (2) Das Protokoll enthält mindestens Datum, Veranstaltungsform, Ort beziehungsweise Zugangsweg, Beginn und Ende, Einberufung, Zahl der Anwesenden und Stimmberechtigten, Beschlussfähigkeit, Tagesordnung, Anträge, Beschlüsse, genaue Abstimmungsergebnisse und besondere Verfahrensvorgänge.
- (3) Beschlossene Dokumente sind durch vollständigen Titel, Stand, Versionsnummer, Seitenzahl und nach Möglichkeit SHA-256-Prüfsumme eindeutig zu bezeichnen.
- (4) Das Protokoll ist durch Sitzungsleitung und Protokollführung zu unterzeichnen. Für das Gründungsprotokoll und gesetzlich vorgeschriebene Nachweise sind die jeweiligen Formvorschriften einzuhalten.
- (5) Mitglieder erhalten im Rahmen von Datenschutz, Vertraulichkeit und berechtigten Parteiinteressen Zugang zu parteiöffentlichen Protokollen.

§ 11 Sitzungsordnungsmaßnahmen

- (1) Bei Störungen kann die Sitzungsleitung ermahnen, einen Ordnungsruf erteilen, das Wort für den laufenden Redebeitrag entziehen, eine zeitlich begrenzte Unterbrechung anordnen oder eine Person für den laufenden Tagesordnungspunkt beziehungsweise bei schwerwiegender fortgesetzter Störung für den Rest der Sitzung ausschließen.
- (2) Maßnahmen müssen geeignet, erforderlich, angemessen und dokumentiert sein. Vor einem Ausschluss ist grundsätzlich zu warnen und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Gegen den Ausschluss kann die betroffene Person unverzüglich die Entscheidung der Versammlung verlangen. Bis zur Entscheidung bleibt die Maßnahme vorläufig wirksam.
- (4) Sitzungsordnungsmaßnahmen gelten nur für die konkrete Sitzung. Sie sind keine Ordnungsmaßnahmen im Sinne von § 4 der Satzung und dürfen Mitgliedschaftsrechte außerhalb der Sitzung nicht beschränken.

§ 12 Arbeitsgruppen und Kommissionen

- (1) Arbeitsgruppen, Fachgruppen und Kommissionen wirken beratend, vorbereitend und fachlich unterstützend.
- (2) Auftrag, Zusammensetzung, Dauer, Berichtspflicht und gegebenenfalls Budget sind im Einsetzungsbeschluss festzulegen.
- (3) Sie besitzen keine eigenständige Beschluss-, Vertretungs- oder Finanzkompetenz, soweit der Einsetzungsbeschluss nichts anderes bestimmt und die Satzung dies zulässt.

§ 13 Öffentlichkeit, Vertraulichkeit und Hinweisgeber

- (1) Sitzungen können öffentlich, parteiöffentlich oder nichtöffentlich stattfinden. Über den Status entscheidet das zuständige Organ oder die Versammlung unter Beachtung von Datenschutz, Persönlichkeitsrechten und berechtigten Parteiinteressen.
- (2) Vertraulichkeit darf nur für sachlich bestimmte Inhalte und einen angemessenen Zeitraum angeordnet werden.
- (3) Unberührt bleiben rechtmäßige Meldungen an Compliance- und Ombudsstellen, Schiedsgerichte, staatliche Behörden, Gerichte, berufliche Berater sowie gesetzlich geschützte Hinweisgebermeldungen.
- (4) Die Veröffentlichung interner Informationen ist unzulässig, soweit dadurch personenbezogene Daten, Wahlgeheimnisse, Geschäftsgeheimnisse, laufende Verfahren oder andere überwiegende berechnigte Interessen verletzt werden.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.
- (2) Änderungen beschließt der Bundesparteitag.
- (3) Der Bundesvorstand kann rein organisatorische Ausführungsrichtlinien beschließen. Sie dürfen Gesetz, Satzung oder den vom Bundesparteitag beschlossenen Ordnungen nicht widersprechen und keine Mitgliedschaftsrechte einschränken.
- (4) Die Unwirksamkeit einer Bestimmung lässt die übrigen Bestimmungen unberührt.

SYSTEM DEUTSCHLAND (SD)

„Damit Deutschland wieder funktioniert.“

SYSTEM DEUTSCHLAND (SD)

PARTEIDOKUMENT V

COMPLIANCE- UND ETHIKREGELN DER PARTEI

Fassung für die Beschlussfassung

Integrität. Verantwortung. Vertrauen.

Beschlussformel

Das zuständige beschlussfassende Parteiorgan von SYSTEM DEUTSCHLAND (SD) beschließt die nachstehenden Compliance- und Ethikregeln als verbindliches Regelwerk der Partei.

Beschlussfassendes Organ	Gründungsversammlung
Datum	12.07.2026
Ort	https://join.next.edudip.com/de/webinar/grundungsversammlung-sd-partei/2798159
Beschluss-Nr.	2026-001
Abstimmungsergebnis	11/11=100%
Protokollverweis	Siehe Gründungsprotokoll

Beschlusshinweis: Die Eintragungen auf dieser Seite dokumentieren die Beschlussfassung. Der nachfolgende Regelungstext bleibt davon unberührt.

Dokumentenstatus

Diese Fassung dient der Beschlussfassung. Der Regelungstext entspricht inhaltlich der vorgelegten Compliance- und Ethikregeln; angepasst wurden Gestaltung, Seitensatz, Überschriftenhierarchie, Tabellen und Dokumentnavigation.

Inhaltsverzeichnis

Präambel	4
§1 Grundsatz	4
§2 Verhalten von Mitgliedern	4
§3 Verhalten von Funktionsträgern und Mandatsträgern	5
§4 Interessenkonflikte	5
§5 Korruptionsprävention	5
§6 Transparenz und Nachvollziehbarkeit.....	6
§7 Datenschutz und Informationssicherheit	6
§8 Gleichbehandlung und gesellschaftlicher Respekt	6
§9 Kommunikation und öffentliche Außendarstellung	7
§10 Meldung von Verstößen und Hinweisgeberschutz	7
§11 Zuständigkeiten und Compliance-Strukturen.....	7
§12 Sanktionen und Verfahren	8
§13 Schlussbestimmungen	8

Präambel

SYSTEM DEUTSCHLAND (SD) versteht politische Verantwortung als Verpflichtung zu:

- Integrität,
- Transparenz,
- demokratischer Verantwortung,
- rechtsstaatlichem Handeln,
- gesellschaftlicher Fairness.

Die Partei verfolgt das Ziel, eine sachliche, vertrauenswürdige und verantwortungsvolle politische Kultur zu fördern.

Alle Mitglieder, Funktionsträger und Mandatsträger der Partei sind verpflichtet, das Ansehen der Partei sowie die demokratischen Grundwerte der Bundesrepublik Deutschland zu achten und zu schützen.

Die Partei bekennt sich ausdrücklich:

- zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung,
- zum Schutz demokratischer Institutionen,
- zur politischen Gewaltfreiheit,
- zu rechtsstaatlichen Verfahren,
- sowie zur verantwortungsvollen öffentlichen Kommunikation.

§1 Grundsatz

(1) Die Partei verpflichtet sich zu:

- Integrität,
- Transparenz,
- Verantwortungsbewusstsein,
- demokratischer Loyalität,
- rechtsstaatlichem Verhalten.

(2) Politisches Handeln innerhalb der Partei soll:

- sachlich,
- nachvollziehbar,
- fair,
- respektvoll,
- verantwortungsvoll erfolgen.

(3) Die Partei lehnt insbesondere ab:

- Korruption,
- Machtmissbrauch,
- Diskriminierung,
- Extremismus,
- autoritäres Verhalten,
- demokratiefeindliche Bestrebungen,
- bewusste Desinformation,
- menschenverachtende Kommunikation.

(4) Entscheidungen innerhalb der Partei sollen:

- nachvollziehbar,
- dokumentiert,
- demokratisch legitimiert sein.

§2 Verhalten von Mitgliedern

(1) Mitglieder verpflichten sich insbesondere:

- zur Einhaltung von Recht und Gesetz,

- zur Achtung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung,
- zu respektvollem Umgang,
- zur Wahrung des Ansehens der Partei,
- zu verantwortungsbewusster Kommunikation,
- zu demokratischer Loyalität.

(2) Innerparteiliche Debatten sollen:

- demokratisch,
- sachlich,
- konstruktiv geführt werden.

(3) Persönliche Angriffe, beleidigende, diskriminierende oder menschenverachtende Äußerungen sind unzulässig.

(4) Mitglieder haben die Interessen der Partei und ihrer demokratischen Ordnung zu achten.

(5) Parteischädigendes Verhalten kann parteirechtliche Maßnahmen nach sich ziehen.

§3 Verhalten von Funktionsträgern und Mandatsträgern

(1) Funktionsträger und Mandatsträger tragen besondere Verantwortung für:

- Glaubwürdigkeit,
- Transparenz,
- Integrität,
- demokratische Vorbildfunktion.

(2) Sie verpflichten sich insbesondere:

- zu verantwortungsvoller Amtsführung,
- zur Trennung persönlicher Interessen von Parteientscheidungen,
- zur Offenlegung relevanter Interessenkonflikte,
- zur transparenten Kommunikation,
- zur gesetzes- und satzungskonformen Amtsausübung.

(3) Parteiämter dürfen nicht missbräuchlich zur persönlichen Vorteilsgewinnung verwendet werden.

(4) Relevante Nebentätigkeiten und Interessenkonflikte sollen offengelegt werden, soweit berechnigte Interessen der Partei betroffen sind.

(5) Entscheidungen mit erheblichem persönlichem Interessenkonflikt sollen nicht mitgestaltet werden.

§4 Interessenkonflikte

(1) Persönliche, berufliche oder wirtschaftliche Interessen sind offenzulegen, wenn sie politische oder organisatorische Entscheidungen beeinflussen können.

(2) Mitglieder und Funktionsträger sollen sich bei Entscheidungen mit erheblichem Interessenkonflikt enthalten.

(3) Der Bundesvorstand kann ergänzende Transparenz- und Compliance-Richtlinien beschließen.

(4) Interessenkonflikte sind nachvollziehbar zu dokumentieren, soweit dies organisatorisch erforderlich ist.

§5 Korruptionsprävention

(1) Vorteilsannahme im Zusammenhang mit Parteitätigkeit ist unzulässig.

(2) Unzulässig sind insbesondere:

- Bestechung,
- Vorteilsgewährung,
- verdeckte Einflussnahme,
- missbräuchliche Verwendung von Parteimitteln,
- unzulässige politische Einflussnahme.

- (3) Spenden dürfen keinen unzulässigen politischen Einfluss begründen.
- (4) Die gesetzlichen Vorschriften des Parteiengesetzes sind einzuhalten.
- (5) Finanzielle Entscheidungen sollen nachvollziehbar dokumentiert werden.

§6 Transparenz und Nachvollziehbarkeit

- (1) Finanzflüsse und Mittelverwendung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
- (2) Relevante Entscheidungen und Beschlüsse sollen dokumentiert werden.
- (3) Mandatsträger und Funktionsträger sollen relevante Nebentätigkeiten und Interessenkonflikte offenlegen.
- (4) Die Partei fördert:
 - transparente Entscheidungsprozesse,
 - nachvollziehbare Kommunikation,
 - demokratische Rechenschaft.
- (5) Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten sind entsprechend gesetzlichen Vorgaben einzuhalten.

§7 Datenschutz und Informationssicherheit

- (1) Personenbezogene Daten dürfen ausschließlich für rechtmäßige Parteizwecke verwendet werden.
- (2) Die Partei verpflichtet sich zur Einhaltung:
 - der DSGVO,
 - des Bundesdatenschutzgesetzes,
 - interner Datenschutzrichtlinien.
- (3) Der Zugriff auf sensible Daten ist auf zuständige Funktionsträger zu beschränken.
- (4) Vertrauliche Informationen sind organisatorisch und technisch angemessen zu schützen.
- (5) Die missbräuchliche Verwendung personenbezogener Daten oder interner Informationen ist unzulässig.
- (6) Eine Weitergabe vertraulicher Daten an Dritte ist ausschließlich im gesetzlich zulässigen Rahmen zulässig.

§8 Gleichbehandlung und gesellschaftlicher Respekt

- (1) Diskriminierung wird innerhalb der Partei nicht geduldet.
- (2) Die Partei fördert:
 - Chancengleichheit,
 - respektvollen Umgang,
 - demokratische Vielfalt,
 - gesellschaftlichen Zusammenhalt.
- (3) Niemand darf insbesondere aufgrund:
 - Herkunft,
 - Geschlecht,
 - Religion,
 - Weltanschauung,
 - Behinderung,
 - sexueller Identität,
 - oder vergleichbarer persönlicher Merkmale diskriminiert werden.
- (4) Die freiheitlich-demokratische Grundordnung bleibt Maßstab politischen Handelns innerhalb der Partei.

§9 Kommunikation und öffentliche Außendarstellung

- (1) Die öffentliche Kommunikation der Partei soll:
 - sachlich,
 - faktenbasiert,
 - respektvoll,
 - lösungsorientiert,
 - demokratisch verantwortlich erfolgen.
- (2) Die Partei lehnt insbesondere ab:
 - Hasskommunikation,
 - gezielte Desinformation,
 - demokratiefeindliche Propaganda,
 - menschenverachtende Sprache,
 - extremistisches Auftreten.
- (3) Die Grundsätze dieser Ordnung gelten auch für:
 - soziale Medien,
 - digitale Parteiplattformen,
 - Messenger-Dienste,
 - Videokonferenzen,
 - elektronische Kommunikation.
- (4) Funktionsträger und offizielle Kommunikationskanäle tragen besondere Verantwortung für eine professionelle Außendarstellung.
- (5) Veröffentlichungen im Namen der Partei sollen:
 - nachvollziehbar,
 - sachlich,
 - verantwortungsvoll erfolgen.

§10 Meldung von Verstößen und Hinweisgeberschutz

- (1) Mitglieder können Verstöße gegen diese Compliance- und Ethikregeln melden.
- (2) Hinweise sollen:
 - vertraulich,
 - fair,
 - nachvollziehbar,
 - sachlich behandelt werden.
- (3) Hinweisgeber dürfen aufgrund berechtigter Meldungen nicht benachteiligt werden.
- (4) Die Partei wahrt die Vertraulichkeit von Hinweisgebern im gesetzlich zulässigen Rahmen.
- (5) Missbräuchliche oder vorsätzlich falsche Anschuldigungen können parteirechtliche Maßnahmen nach sich ziehen.

§11 Zuständigkeiten und Compliance-Strukturen

- (1) Für die Umsetzung dieser Compliance- und Ethikregeln ist der Bundesvorstand verantwortlich.
- (2) Der Bundesvorstand kann:
 - Compliance-Beauftragte,
 - Ombudspersonen,
 - Prüfstellen,
 - oder interne Ansprechpartner bestellen.
- (3) Zuständigkeiten und Verfahren sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
- (4) Die zuständigen Stellen sollen unabhängig, sachlich und verhältnismäßig handeln.

§12 Sanktionen und Verfahren

- (1) Verstöße gegen diese Compliance- und Ethikregeln können geahndet werden durch:
 - Verwarnung,
 - Funktionsentzug,
 - Ruhen von Rechten,
 - Ausschlussverfahren,
 - weitere satzungsgemäße Maßnahmen.
- (2) Vor Sanktionen ist rechtliches Gehör zu gewähren.
- (3) Sanktionen müssen:
 - verhältnismäßig,
 - sachlich begründet,
 - dokumentiert sein.
- (4) Betroffenen Mitgliedern ist Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist zu geben.
- (5) Zuständig sind die nach Satzung vorgesehenen Organe und Schiedsgerichte.
- (6) Entscheidungen sollen schriftlich begründet werden.
- (7) Die Grundsätze fairer Verfahren und demokratischer Nachvollziehbarkeit sind zu wahren.

§13 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Compliance- und Ethikregeln treten mit Beschluss des Bundesparteitages beziehungsweise der Gründungsversammlung in Kraft.
- (2) Änderungen beschließt der Bundesparteitag.
- (3) Ergänzende Compliance-, Transparenz- und Datenschutzrichtlinien kann der Bundesvorstand beschließen, soweit diese Satzung und diesen Regeln nicht widersprechen.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, bleibt das Regelwerk im Übrigen wirksam.
- (5) Soweit diese Regeln keine Regelung enthalten, gelten:
 - die Satzung,
 - die Schiedsordnung,
 - das Parteiengesetz,
 - die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

SYSTEM DEUTSCHLAND (SD)
„Damit Deutschland wieder funktioniert.“

SYSTEM DEUTSCHLAND (SD)

GRUNDSATZPROGRAMM

Fassung für die Beschlussfassung

Freiheit. Verantwortung. Stabilität. Zukunft.

Stand: 12. Juli 2026

Beschlussformel

Das zuständige beschlussfassende Parteiorgan von SYSTEM DEUTSCHLAND (SD) beschließt das nachstehende Grundsatzprogramm einschließlich der Anlagen A und B als politische und programmatische Grundlage der Partei.

Beschlussfassendes Organ	Gründungsversammlung
Datum	12.07.2026
Ort	https://join.next.edudip.com/de/webinar/grundungsversammlung-sd-partei/2798159
Beschluss-Nr.	2026-001
Abstimmungsergebnis	11/11=100%
Protokollverweis	Siehe Gründungsprotokoll

Geltung und Rangfolge

Das Grundsatzprogramm und die Anlagen A und B bilden eine Einheit. Der Haupttext legt Werte, politische Ziele und Grundentscheidungen fest. Anlage A ist für Begriffe, Kennungen, Berechnungsmethoden, Zielkorridore und Datenregeln maßgeblich. Anlage B ist für Finanzierungsarchitektur, Projektauswahl, Entscheidungsschwellen, Kontrolle und Berichtspflichten maßgeblich. Änderungen politischer Ziele bedürfen eines Parteitagsbeschlusses.

Rechts- und Finanzierungsklarheit

Die Umsetzung erfolgt im Rahmen des Grundgesetzes, des Rechts der Europäischen Union, des Völkerrechts und der jeweiligen föderalen Zuständigkeiten. Ausgaben, Kredite, Garantien und Leistungsansprüche entstehen ausschließlich durch die hierfür vorgesehenen Gesetze und Haushaltsbeschlüsse. Das Programm ersetzt keine Einzelfallprüfung und begründet keine unmittelbaren individuellen Rechtsansprüche.

Methodische Leseregeln

- Relative Veränderungsziele beziehen sich grundsätzlich auf das Basisjahr 2026 oder das jüngste vollständig verfügbare Basisjahr; die genaue Basis wird im technischen Datenkatalog veröffentlicht.
- Prozent bezeichnet eine relative Veränderung; Prozentpunkte werden ausdrücklich als solche benannt.
- Internationale Rangziele gelten nur bei veröffentlichter Vergleichsmethode, hinreichend breiter Vergleichsgruppe und nachvollziehbarer Datenquelle.
- Zielwerte sind politische Steuerungswerte und keine Prognosen oder Erfolgsgarantien.
- Die Angabe 100 Prozent bedeutet alle rechtlich und technisch geeigneten Fälle. Begründete Ausnahmen für Sicherheit, Datenschutz, Barrierefreiheit oder besondere Härten bleiben möglich.
- Digitale Angebote ergänzen staatliche Zugänge. Bei wesentlichen Leistungen bleibt ein zumutbarer analoger oder persönlich unterstützter Zugang erhalten.

Sprachgebrauch

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter. Die im Text verwendeten Formulierungen dienen der Lesbarkeit und enthalten keine Wertung.

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1 – Staatsverständnis und Verfassungsordnung	4
Kapitel 2 – Demokratie und Bürgerbeteiligung	8
Kapitel 3 – Staatsmodernisierung und Verwaltung	12
Kapitel 4 – Haushalt, Staatsfinanzen und Generationengerechtigkeit	17
Kapitel 5 – Wirtschaft und Industrie	26
Kapitel 6 – Mittelstand und Handwerk	31
Kapitel 7 – Arbeitsmarkt und Fachkräfte	34
Kapitel 8 – Steuerpolitik	37
Kapitel 9 – Energiepolitik	40
Kapitel 10 – Klima und Nachhaltigkeit	43
Kapitel 11 – Infrastruktur	46
Kapitel 12 – Bildung	49
Kapitel 13 – Forschung, Wissenschaft und Innovation	53
Kapitel 14 – Gesundheit	56
Kapitel 15 – Pflege	59
Kapitel 16 – Familie und Kinder	62
Kapitel 17 – Wohnen und Eigentum	65
Kapitel 18 – Landwirtschaft und Ernährungssicherheit	68
Kapitel 19 – Migration, Integration und Fachkräfte	71
Kapitel 20 – Innere Sicherheit	74
Kapitel 21 – Bundeswehr und Verteidigung	77
Kapitel 22 – Europa und Außenpolitik	80
Kapitel 23 – Digitalisierung und Künstliche Intelligenz	83
Kapitel 24 – Gesellschaft, Kultur, Sport und Ehrenamt	86
Kapitel 25 – Systemstabilität und gesellschaftliche Resilienz	89
Kapitel 26 – Nationaler Wohlstandsindex (NWI)	91
Kapitel 27 – Deutschlandmonitor 2040	93
Kapitel 28 – Regierungs- und Steuerungsmodell	95
Kapitel 29 – Deutschlandfonds 2040	96
Kapitel 30 – Zukunftsagenda Deutschland 2040	98
Kapitel 31 – Renten- und Alterssicherung	100
Kapitel 32 – Sozialstaat und Grundsicherung	102
Kapitel 33 – Justiz und Rechtswesen	104
Kapitel 34 – Datenschutz und Bürgerrechte	106
Kapitel 35 – Raumordnung, Regionalentwicklung und Demografie	108
Kapitel 36 – Raumfahrt und Zukunftstechnologien	110
Kapitel 37 – Rohstoff- und Versorgungssicherheit	112
Kapitel 38 – Krisenvorsorge und Bevölkerungsschutz	114
Kapitel 39 – Künstliche Allgemeine Intelligenz und hochentwickelte KI	116
Kapitel 40 – Staatsreform 2050	118
Kapitel 41 – Gesellschaftsvertrag 2040	120
Kapitel 42 – Wahlrechts- und Demokratiereform	122
Kapitel 43 – Föderalismusreform	124
Kapitel 44 – Deutschland 2050	126
Anlage A – Indexhandbuch Deutschland 2040	128
Anlage B – Finanzierungs- und Investitionsrahmen 2040	148

Kapitel 1 – Staatsverständnis und Verfassungsordnung

1.1 Präambel

Deutschland steht vor tiefgreifenden Herausforderungen. Demografischer Wandel, Digitalisierung, geopolitische Veränderungen, wirtschaftlicher Strukturwandel, Fachkräftemangel und wachsende Anforderungen an Staat und Gesellschaft erfordern eine langfristige und verantwortungsvolle Politik.

SYSTEM DEUTSCHLAND ist überzeugt, dass die Stabilität und Zukunftsfähigkeit unseres Landes nur gesichert werden können, wenn Freiheit, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und gesellschaftlicher Zusammenhalt gemeinsam gestärkt werden.

Das Grundgesetz bildet hierfür die unverrückbare Grundlage. Es schützt die Würde des Menschen, garantiert Freiheit und Gleichheit vor dem Gesetz und verpflichtet Staat und Gesellschaft zur Wahrung der demokratischen Ordnung.

SYSTEM DEUTSCHLAND versteht sich als moderne Reformpartei, die politische Entscheidungen auf Grundlage von Fakten, Transparenz, Verantwortung und langfristiger Wirkung trifft.

1.2 Unser Staatsverständnis

Der Staat ist kein Selbstzweck.

Er dient den Bürgerinnen und Bürgern.

Seine zentrale Aufgabe besteht darin,

- Freiheit zu sichern,
- Sicherheit zu gewährleisten,
- Wohlstand zu ermöglichen,
- Chancen zu schaffen,
- gesellschaftlichen Zusammenhalt zu fördern,
- und die Lebensgrundlagen zukünftiger Generationen zu schützen.

Der Staat muss dort stark sein, wo gemeinsames Handeln erforderlich ist.

Gleichzeitig muss er dort zurückhaltend sein, wo Eigenverantwortung, gesellschaftliches Engagement und wirtschaftliche Initiative bessere Lösungen hervorbringen.

SYSTEM DEUTSCHLAND lehnt sowohl einen überbordenden Bürokratiestaat als auch einen handlungsunfähigen Minimalstaat ab.

Unser Ziel ist ein leistungsfähiger, effizienter und bürgernaher Staat.

1.3 Demokratie

Die Demokratie ist die Grundlage unserer politischen Ordnung.

Sie lebt von:

- freien Wahlen,
- Meinungsfreiheit,
- Pressefreiheit,
- politischem Wettbewerb,
- unabhängigen Gerichten,
- aktiver Bürgerbeteiligung.

SYSTEM DEUTSCHLAND betrachtet Demokratie als einen fortlaufenden Prozess.

Die Legitimation politischer Entscheidungen entsteht nicht allein durch Wahlen, sondern auch durch Transparenz, Nachvollziehbarkeit und die Möglichkeit gesellschaftlicher Mitwirkung.

Deshalb sollen Bürgerinnen und Bürger künftig stärker in politische Entscheidungsprozesse eingebunden werden.

1.4 Rechtsstaatlichkeit

Der Rechtsstaat garantiert Freiheit und Gleichheit.

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

Der Staat selbst ist an Recht und Gesetz gebunden.

SYSTEM DEUTSCHLAND bekennt sich ausdrücklich zu:

- unabhängigen Gerichten,
- unabhängigen Staatsanwaltschaften,
- wirksamem Rechtsschutz,
- fairen Verfahren,
- Gewaltenteilung,
- Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns.

Recht darf weder von politischer Macht noch von wirtschaftlichen Interessen abhängig sein.

1.5 Freiheit und Verantwortung

Freiheit ist Grundlage jeder offenen Gesellschaft.

Sie umfasst insbesondere:

- persönliche Freiheit,
- wirtschaftliche Freiheit,
- Meinungsfreiheit,
- Religionsfreiheit,
- Wissenschaftsfreiheit,
- Eigentumsfreiheit.

Freiheit bedeutet jedoch nicht Beliebigkeit.

Sie setzt Verantwortung voraus:

- gegenüber Mitmenschen,
- gegenüber der Gesellschaft,
- gegenüber zukünftigen Generationen.

SYSTEM DEUTSCHLAND verbindet Freiheit und Verantwortung als untrennbare Grundprinzipien.

1.6 Soziale Marktwirtschaft

SYSTEM DEUTSCHLAND bekennt sich zur Sozialen Marktwirtschaft.

Wohlstand entsteht durch:

- Arbeit,
- Innovation,
- Unternehmertum,
- Investitionen,
- Bildung.

Der Staat schafft hierfür die Rahmenbedingungen.

Gleichzeitig sorgt er dafür, dass Menschen in Notlagen Unterstützung erhalten und gesellschaftliche Teilhabe möglich bleibt.

Unser Ziel ist eine Wirtschaftsordnung, die Leistung belohnt und soziale Sicherheit gewährleistet.

1.7 Föderalismus

Deutschland ist ein föderaler Staat.

Die Länder und Kommunen leisten einen unverzichtbaren Beitrag zur demokratischen Vielfalt und Bürgernähe.

SYSTEM DEUTSCHLAND unterstützt den Föderalismus.

Gleichzeitig müssen Zuständigkeiten klar geregelt werden.

Doppelstrukturen, Kompetenzüberschneidungen und unnötige Bürokratie sollen reduziert werden.

Das Subsidiaritätsprinzip soll gestärkt werden:

Aufgaben sollen grundsätzlich auf der niedrigsten Ebene erledigt werden, die hierzu in der Lage ist.

1.8 Transparenz und Rechenschaft

Politische Macht benötigt Kontrolle.

SYSTEM DEUTSCHLAND wird sich für eine umfassende Transparenz staatlichen Handelns einsetzen.

Bürgerinnen und Bürger müssen nachvollziehen können:

- wie Entscheidungen entstehen,
- wie öffentliche Mittel verwendet werden,
- welche Ziele verfolgt werden,
- welche Ergebnisse erzielt werden.

Hierzu soll ein umfassendes Transparenzsystem geschaffen werden.

1.9 Generationengerechtigkeit

Politik darf nicht nur auf die nächste Wahl, sondern muss auf die nächste Generation ausgerichtet sein.

Entscheidungen von heute bestimmen die Chancen von morgen.

Deshalb müssen politische Maßnahmen hinsichtlich ihrer langfristigen Auswirkungen bewertet werden.

Dies betrifft insbesondere:

- Staatsfinanzen,
- Bildung,
- Infrastruktur,
- Umwelt,
- Energie,
- Renten- und Sozialsysteme.

SYSTEM DEUTSCHLAND wird Generationengerechtigkeit als verbindliches Leitprinzip staatlichen Handelns verankern.

1.10 Messbare Ziele bis 2040

SYSTEM DEUTSCHLAND verfolgt folgende Zielgrößen:

Bereich	Ziel 2040
Vertrauen in staatliche Institutionen	>75 %
Transparenzindex öffentlicher Verwaltung	Top 5 Europa
Digitale Verfügbarkeit staatlicher Leistungen	100 %
Korruptionswahrnehmungsindex	Top 10 weltweit
Bürgerzufriedenheit mit Behörden	>80 %

Bereich	Ziel 2040
Beteiligung an politischen Konsultationen	>10 Mio. Bürger jährlich

1.11 Erfolgskontrolle

Die Umsetzung der Ziele wird jährlich im Deutschlandmonitor veröffentlicht.

Hierbei werden insbesondere berücksichtigt:

- Nationaler Wohlstandsindex (NWI)
- Systemstabilitätsindex (SDI)
- Haushaltsstabilitätsindikator (HSI)

Dadurch werden politische Entscheidungen transparent, messbar und langfristig vergleichbar.

Kapitel 2 – Demokratie und Bürgerbeteiligung

2.1 Leitbild

SYSTEM DEUTSCHLAND versteht Demokratie als fortlaufenden Prozess der politischen Mitwirkung. Wahlen bilden die Grundlage demokratischer Legitimation, reichen jedoch allein nicht aus, um dauerhaft Vertrauen in politische Institutionen zu sichern.

Eine moderne Demokratie muss den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit geben, politische Entscheidungen nachzuvollziehen, sich an politischen Prozessen zu beteiligen und staatliches Handeln wirksam zu kontrollieren.

Demokratie lebt von Transparenz, Vertrauen, Beteiligung und Verantwortung.

2.2 Ausgangslage

Deutschland verfügt über stabile demokratische Institutionen. Gleichzeitig zeigen zahlreiche Entwicklungen Handlungsbedarf:

- sinkendes Vertrauen in politische Institutionen,
- zunehmende politische Polarisierung,
- geringe Beteiligung außerhalb von Wahlen,
- komplexe Gesetzgebungsverfahren,
- geringe Nachvollziehbarkeit politischer Entscheidungen,
- Informationsüberlastung und Desinformation.

Viele Bürgerinnen und Bürger empfinden politische Entscheidungen als zu weit entfernt von ihrer Lebenswirklichkeit.

SYSTEM DEUTSCHLAND möchte dieser Entwicklung durch eine stärkere Einbindung der Bevölkerung entgegenwirken.

2.3 Strategische Ziele

Bis 2040 soll Deutschland zu den demokratisch transparentesten Staaten Europas gehören.

Hierzu verfolgt SYSTEM DEUTSCHLAND folgende Ziele:

- Erhöhung der Wahlbeteiligung,
- Ausbau direkter Beteiligungsmöglichkeiten,
- stärkere Transparenz staatlicher Entscheidungen,
- Digitalisierung demokratischer Prozesse,
- Verbesserung politischer Bildung,
- Stärkung kommunaler Mitwirkung.

2.4 Transparente Gesetzgebung

Politische Entscheidungen müssen nachvollziehbar sein.

Jeder Gesetzentwurf soll künftig öffentlich dokumentiert werden.

Hierbei sollen folgende Informationen veröffentlicht werden:

- Zielsetzung des Gesetzes,
- finanzielle Auswirkungen,
- Auswirkungen auf HSI,
- Auswirkungen auf SDI,
- Auswirkungen auf NWI,
- erwartete Nutzen und Risiken,
- Evaluierungszeitpunkt.

Bürgerinnen und Bürger sollen nachvollziehen können, weshalb eine Entscheidung getroffen wurde und welche Folgen erwartet werden.

2.5 Bürgerbeteiligung

SYSTEM DEUTSCHLAND wird neue Beteiligungsformen etablieren.

Hierzu gehören:

Digitale Konsultationen

Vor größeren Gesetzgebungsvorhaben soll eine öffentliche Beteiligungsphase stattfinden.

Bürger können Vorschläge einreichen, bewerten und diskutieren.

Bürgerräte

Für gesellschaftlich bedeutsame Fragestellungen können ausgeloste Bürgerräte eingesetzt werden.

Diese erarbeiten Empfehlungen für Parlament und Regierung.

Bürgerinitiativen

Digitale Unterstützungsverfahren sollen vereinfacht werden.

Ziel ist es, gesellschaftliche Anliegen schneller sichtbar zu machen.

2.6 Kommunale Demokratie

Kommunen sind die Ebene mit der größten Bürgernähe.

SYSTEM DEUTSCHLAND wird deshalb:

- kommunale Beteiligungsverfahren ausbauen,
- digitale Bürgerplattformen fördern,
- kommunale Haushaltsbeteiligungen ermöglichen,
- kommunale Transparenzportale etablieren.

Politische Mitwirkung soll dort beginnen, wo Menschen leben und arbeiten.

2.7 Politische Bildung

Eine starke Demokratie benötigt informierte Bürgerinnen und Bürger.

SYSTEM DEUTSCHLAND wird die politische Bildung stärken.

Schwerpunkte:

- Demokratieverständnis,
- Medienkompetenz,
- wirtschaftliche Grundbildung,
- digitale Kompetenz,
- kritisches Denken.

Politische Bildung soll bereits in Schulen, Berufsschulen und Weiterbildungseinrichtungen systematisch vermittelt werden.

2.8 Digitalisierung demokratischer Prozesse

Die Digitalisierung eröffnet neue Möglichkeiten demokratischer Beteiligung.

SYSTEM DEUTSCHLAND strebt die Einführung sicherer digitaler Verfahren an.

Mögliche Anwendungsbereiche:

- Beteiligungsverfahren,
- Anhörungen,
- Mitgliederentscheide,
- Bürgerbefragungen,
- kommunale Abstimmungen.

Dabei gelten höchste Anforderungen an:

- Datenschutz,
- IT-Sicherheit,
- Nachvollziehbarkeit,
- Manipulationsschutz.

Digitale Verfahren für Konsultationen und unverbindliche Befragungen werden von rechtlich verbindlichen Wahlen und Abstimmungen klar getrennt.

Rechtlich verbindliche digitale Wahlen oder Abstimmungen kommen nur in Betracht, wenn Wahlfreiheit, Wahlgleichheit, Wahlgeheimnis, Barrierefreiheit, Manipulationsschutz und die öffentliche Nachprüfbarkeit der wesentlichen Schritte ohne besondere technische Sachkenntnis gewährleistet sind. Anderenfalls bleibt die analoge Stimmabgabe maßgeblich.

2.9 Transparenzportal Deutschland

SYSTEM DEUTSCHLAND wird ein zentrales Transparenzportal schaffen.

Dort sollen veröffentlicht werden:

- Gesetzgebungsverfahren,
- Haushaltsdaten,
- Förderprogramme,
- Zielerreichungsberichte,
- Kennzahlen der Ministerien,
- Deutschlandmonitor 2040.

Die Bürgerinnen und Bürger erhalten damit einen direkten Zugang zu staatlichen Informationen.

2.10 Demokratie-Qualitätsindex (DQI)

Zur Bewertung der demokratischen Entwicklung wird ein Demokratie-Qualitätsindex eingeführt.

Der DQI berücksichtigt:

- Wahlbeteiligung,
- Beteiligungsquote,
- Transparenzgrad,
- Vertrauen in Institutionen,
- politische Bildung,
- Medienfreiheit.

Bewertungssystem

DQI	Bewertung
> 80	sehr hohe demokratische Qualität
60–80	hohe demokratische Qualität
40–60	mittlere Qualität
20–40	kritischer Bereich

DQI	Bewertung
< 20	erheblicher Handlungsbedarf

2.11 Ziele 2030, 2035 und 2040

Kennzahl	2030	2035	2040
Wahlbeteiligung Bundestag	80 %	83 %	85 %
Digitale Beteiligungsverfahren	50 %	80 %	100 %
Transparenz öffentlicher Verfahren	60 %	80 %	100 %
Vertrauen in politische Institutionen	60 %	70 %	75 %
Bürgerbeteiligungen pro Jahr	500	1.500	3.000
Demokratie-Qualitätsindex (DQI)	>= 70	>= 80	>= 88

2.12 Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt über:

- Digitalisierung der Verwaltung,
- Zusammenführung bestehender Beteiligungssysteme,
- effizientere Informationsplattformen,
- Einsparungen durch digitale Prozesse.

Der langfristige Nutzen übersteigt die Investitionskosten durch höhere Akzeptanz staatlicher Entscheidungen und effizientere Verfahren.

2.13 Erfolgskontrolle

Die Zielerreichung wird jährlich im Deutschlandmonitor veröffentlicht.

Dabei werden insbesondere gemessen:

- Demokratie-Qualitätsindex (DQI),
- Wahlbeteiligung,
- Beteiligungsquoten,
- Transparenzindikatoren,
- Vertrauen in Institutionen.

2.14 Zusammenfassung

SYSTEM DEUTSCHLAND will die repräsentative Demokratie stärken, nicht ersetzen.

Wahlen bleiben die Grundlage politischer Legitimation.

Gleichzeitig sollen Transparenz, Beteiligung und digitale Mitwirkung ausgebaut werden.

Das Ziel ist eine moderne Demokratie, die Bürgernähe, Transparenz und Handlungsfähigkeit miteinander verbindet.

Kapitel 3 – Staatsmodernisierung und Verwaltung

3.1 Leitbild

Ein leistungsfähiger Staat ist die Voraussetzung für wirtschaftlichen Erfolg, gesellschaftlichen Zusammenhalt und das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Demokratie.

SYSTEM DEUTSCHLAND ist überzeugt, dass die öffentliche Verwaltung im 21. Jahrhundert nicht länger nach den organisatorischen Strukturen des 20. Jahrhunderts arbeiten kann. Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen erwarten heute schnelle Entscheidungen, digitale Prozesse und nachvollziehbares Verwaltungshandeln.

Die Verwaltung soll Dienstleister und Problemlöser sein.

Ziel ist ein moderner Staat, der effizient arbeitet, verständlich kommuniziert und digitale Technologien verantwortungsvoll einsetzt.

3.2 Ausgangslage

Deutschland verfügt über eine leistungsfähige Verwaltung, leidet jedoch zunehmend unter strukturellen Problemen.

Hierzu gehören insbesondere:

- lange Bearbeitungszeiten,
- komplexe Zuständigkeiten,
- Medienbrüche zwischen Behörden,
- unterschiedliche Standards in Bund, Ländern und Kommunen,
- Fachkräftemangel im öffentlichen Dienst,
- hohe Bürokratiekosten.

Unternehmen und Bürger verbringen jährlich erhebliche Zeit mit Verwaltungsverfahren, Genehmigungen und Nachweispflichten.

Dies führt zu wirtschaftlichen Belastungen, Investitionshemmnissen und sinkender Akzeptanz staatlicher Prozesse.

3.3 Strategische Ziele

Bis zum Jahr 2040 soll Deutschland zu den fünf leistungsfähigsten und digitalsten Verwaltungssystemen Europas gehören.

SYSTEM DEUTSCHLAND verfolgt hierzu folgende Ziele:

- vollständige Digitalisierung der Verwaltung,
- erhebliche Reduzierung bürokratischer Belastungen,
- schnellere Genehmigungs- und Entscheidungsverfahren,
- höhere Servicequalität,
- stärkere Bürgerorientierung,
- bessere Attraktivität des öffentlichen Dienstes.

3.4 Das Digitale Bürgerkonto

Jeder Bürger soll über ein einheitliches digitales Bürgerkonto verfügen.

Dieses Konto dient als zentrale Schnittstelle für sämtliche Verwaltungsleistungen.

Über das Bürgerkonto sollen künftig unter anderem folgende Vorgänge abgewickelt werden können:

- Meldeangelegenheiten,
- Personalausweisangelegenheiten,

- Führerscheinverfahren,
- Steuerangelegenheiten,
- Sozialleistungen,
- Rentenangelegenheiten,
- Bau- und Genehmigungsanträge,
- Anträge auf Förderprogramme.

Der Grundsatz lautet:

Einmal erfassen – mehrfach nutzen.

Daten, die bereits einer Behörde vorliegen, sollen nicht erneut eingereicht werden müssen.

3.5 Das Unternehmenskonto Deutschland

Für Unternehmen wird ein digitales Unternehmenskonto geschaffen.

Ziel ist die Bündelung sämtlicher Verwaltungsverfahren auf einer Plattform.

Hierzu gehören:

- Unternehmensgründungen,
- Gewerbeanmeldungen,
- Fördermittelanträge,
- Steuerverfahren,
- Statistikmeldungen,
- Genehmigungsprozesse.

Bis 2040 sollen mindestens 95 Prozent aller Unternehmensverfahren vollständig digital abgewickelt werden können.

3.6 Bürokratieabbau

SYSTEM DEUTSCHLAND wird ein dauerhaftes Bürokratieabbauprogramm einführen.

Jede neue gesetzliche Regelung muss künftig einen Bürokratie-Check durchlaufen.

Dabei werden bewertet:

- Verwaltungsaufwand,
- Dokumentationspflichten,
- Kosten für Bürger,
- Kosten für Unternehmen,
- Auswirkungen auf den SDI,
- Auswirkungen auf den NWI.

Für jede neue Berichtspflicht sollen bestehende Pflichten überprüft und möglichst reduziert werden.

3.7 Verwaltungsmodernisierung durch Künstliche Intelligenz

Künstliche Intelligenz bietet erhebliche Potenziale zur Effizienzsteigerung.

SYSTEM DEUTSCHLAND wird den Einsatz von KI in der Verwaltung fördern.

Mögliche Anwendungsfelder:

- Dokumentenprüfung,
- Antragsbearbeitung,
- Terminmanagement,
- Wissensmanagement,
- Bürgerauskünfte,

- Risikoanalysen.

Dabei gilt:

Der Mensch trifft die Entscheidung.

KI dient der Unterstützung, nicht dem Ersatz rechtsstaatlicher Verantwortung.

3.8 Leistungsfähiger öffentlicher Dienst

Der öffentliche Dienst muss wieder attraktiver werden.

Deutschland benötigt qualifizierte Fachkräfte in:

- Verwaltung,
- Bildung,
- Justiz,
- Polizei,
- IT,
- Infrastruktur.

Hierzu sollen:

- Ausbildungsangebote erweitert,
- digitale Arbeitsplätze geschaffen,
- Karrierewege modernisiert,
- Weiterbildungsangebote ausgebaut werden.

3.9 Genehmigungsbeschleunigung

Langwierige Verfahren verzögern Investitionen und Infrastrukturprojekte.

SYSTEM DEUTSCHLAND wird verbindliche Bearbeitungsfristen einführen.

Ziele:

- Standardgenehmigungen innerhalb von 30 Tagen,
- Baugenehmigungen innerhalb von 90 Tagen,
- Unternehmensgründungen innerhalb von 24 Stunden,
- Förderentscheidungen innerhalb von 60 Tagen.

3.10 Deutschlandplattform Verwaltung

Bund, Länder und Kommunen sollen künftig auf gemeinsamen technischen Standards arbeiten.

Die Deutschlandplattform umfasst:

- digitale Identität,
- Datenaustausch,
- Verwaltungsregister,
- Schnittstellenstandards,
- Sicherheitsstandards.

Doppelte Datenerfassungen und Medienbrüche sollen vollständig entfallen.

3.11 Kennzahlen und Zielgrößen

Kennzahl	2030	2035	2040
Digitale Verwaltungsleistungen	70 %	90 %	100 %
Digitale Unternehmensverfahren	80 %	90 %	95 %

Kennzahl	2030	2035	2040
Bearbeitungszeit Behörden	-30 %	-50 %	-70 %
Bürgerzufriedenheit	65 %	75 %	85 %
Unternehmensgründung	72 h	48 h	24 h
Baugenehmigungen	180 Tage	120 Tage	90 Tage

3.12 Verwaltungsleistungsindex (VLI)

Zur Bewertung der Leistungsfähigkeit der Verwaltung führt SYSTEM DEUTSCHLAND einen Verwaltungsleistungsindex ein.

Der Index berücksichtigt:

- Bearbeitungszeiten,
- Digitalisierungsgrad,
- Bürgerzufriedenheit,
- Wirtschaftsfreundlichkeit,
- Transparenz,
- Kosteneffizienz.

Bewertung

VLI	Bewertung
>80	sehr leistungsfähig
60–80	leistungsfähig
40–60	verbesserungswürdig
20–40	kritisch
<20	struktureller Reformbedarf

3.13 Finanzierung

Die Modernisierung der Verwaltung wird durch den Deutschlandfonds 2040 finanziert.

Investitionsschwerpunkte:

- Digitalisierung,
- IT-Infrastruktur,
- Cybersicherheit,
- Personalentwicklung,
- künstliche Intelligenz,
- Prozessmodernisierung.

Die Investitionen amortisieren sich langfristig durch:

- geringere Verwaltungskosten,
- höhere Produktivität,
- schnellere Verfahren,
- geringere Bürokratiebelastung.

3.14 Erfolgskontrolle

Die Umsetzung wird jährlich im Deutschlandmonitor 2040 veröffentlicht.

Gemessen werden:

- Verwaltungsleistungsindex (VLI),
- Bürgerzufriedenheit,
- Digitalisierungsgrad,
- Bearbeitungszeiten,
- Wirtschaftszufriedenheit.

3.15 Zusammenfassung

SYSTEM DEUTSCHLAND verfolgt das Ziel eines modernen, digitalen und leistungsfähigen Staates. Verwaltung soll nicht länger Hindernis, sondern Ermöglicher gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Entwicklung sein.

Durch Digitalisierung, Bürokratieabbau, moderne Technologien und klare Verantwortlichkeiten soll Deutschland bis 2040 zu einem europäischen Vorbild für effiziente Staatsorganisation werden.

Kapitel 4 – Haushalt, Staatsfinanzen und Generationengerechtigkeit

4.1 Leitbild

Die finanzielle Stabilität des Staates ist eine Grundvoraussetzung für Freiheit, Wohlstand, Investitionsfähigkeit und Generationengerechtigkeit.

SYSTEM DEUTSCHLAND ist überzeugt, dass nachhaltige Finanzpolitik nicht allein an der Höhe von Einnahmen, Ausgaben oder Schulden gemessen werden darf, sondern an ihrer langfristigen Tragfähigkeit und Wirkung für kommende Generationen.

Politische Entscheidungen von heute dürfen die Handlungsspielräume künftiger Generationen nicht unangemessen einschränken.

Haushaltspolitik muss deshalb transparent, verständlich, steuerbar und nachhaltig sein.

4.2 Ausgangslage

Die öffentlichen Haushalte Deutschlands gehören zu den komplexesten Europas.

Neben dem eigentlichen Bundeshaushalt existieren zahlreiche:

- Sondervermögen,
- Nebenhaushalte,
- Förderfonds,
- Finanzierungsinstrumente.

Dadurch wird die tatsächliche Finanzlage für Bürgerinnen und Bürger häufig nur schwer nachvollziehbar.

Zudem konzentriert sich die politische Debatte häufig ausschließlich auf den Finanzierungssaldo oder die Neuverschuldung.

Diese Betrachtung greift zu kurz.

Auch bei einem formal ausgeglichenen Haushalt können strukturelle Probleme entstehen, wenn Ausgaben dauerhaft schneller wachsen als Einnahmen.

4.3 Ziele bis 2040

SYSTEM DEUTSCHLAND verfolgt folgende finanzpolitische Ziele:

Finanzielle Stabilität

- dauerhaft tragfähige Staatsfinanzen,
- Vermeidung struktureller Defizite,
- Erhöhung der Krisenfestigkeit.

Generationengerechtigkeit

- Begrenzung der Schuldenlast,
- Schutz zukünftiger Handlungsspielräume,
- langfristige Sicherung staatlicher Leistungen.

Transparenz

- vollständige Offenlegung der Finanzlage,
- verständliche Haushaltsdarstellung,
- öffentliche Wirkungsanalyse staatlicher Programme.

Investitionsfähigkeit

- Stärkung zukunftsorientierter Investitionen,
- Modernisierung von Infrastruktur,
- Förderung von Bildung, Forschung und Digitalisierung.

4.4 Reform der Haushaltsstruktur

Der Bundeshaushalt soll künftig zusätzlich nach fünf Hauptbereichen gegliedert werden:

1. Soziale Sicherung

Hierunter fallen insbesondere:

- Rentenleistungen,
- Sozialleistungen,
- Arbeitsmarktpolitik,
- familienbezogene Leistungen.

2. Staatlicher Betrieb

Hierunter fallen:

- Verwaltung,
- Sicherheit,
- Justiz,
- Verteidigung.

3. Investitionen

Hierunter fallen:

- Infrastruktur,
- Bildung,
- Forschung,
- Digitalisierung,
- Energie.

4. Transfers und Subventionen

Hierunter fallen:

- Förderprogramme,
- Zuschüsse,
- Finanzhilfen.

5. Zinsausgaben

Hierunter fallen sämtliche Finanzierungskosten des Staates.

Diese Struktur soll die tatsächlichen politischen Prioritäten sichtbar machen.

4.5 Transparente Ausgabenkategorien

Zusätzlich soll jede Ausgabe gekennzeichnet werden als:

Investiv oder konsumtiv

Investive Ausgaben schaffen langfristige Werte.

Konsumtive Ausgaben dienen dem laufenden Betrieb.

Gebunden oder gestaltbar

Gebundene Ausgaben ergeben sich aus gesetzlichen Verpflichtungen.

Gestaltbare Ausgaben können politisch verändert werden.

Dadurch wird erstmals sichtbar, welche Spielräume tatsächlich bestehen.

4.6 Haushaltsstabilitätsindikator (HSI)

Grundprinzip

Der Finanzierungssaldo allein reicht nicht aus, um die Nachhaltigkeit eines Haushalts zu bewerten. Deshalb führt SYSTEM DEUTSCHLAND den Haushaltsstabilitätsindikator (HSI) ein. Dieser berücksichtigt zusätzlich die Entwicklung von Einnahmen und Ausgaben.

Formel

$$\text{HSI}_{\text{roh}} = (E - A) + (gE - gA) \times E$$

Dabei gilt:

- HSI_{roh} = struktureller HSI-Rohwert
- E = Einnahmen
- A = Ausgaben
- gE = Wachstum der Einnahmen
- gA = Wachstum der Ausgaben

Die normierte Gesamtkennzahl HSI wird nach Anlage A berechnet. Sie ergänzt den Rohwert um Schulden-, Zins-, Investitions- und Risikokomponenten.

4.7 Bedeutung des HSI

Der HSI macht sichtbar, ob ein Haushalt strukturell stabil oder instabil ist.

Ein ausgeglichener Haushalt kann problematisch sein, wenn die Ausgaben dauerhaft schneller steigen als die Einnahmen.

Der HSI schließt diese Informationslücke.

Politische Maßnahmen müssen künftig auf ihre Auswirkungen auf den HSI geprüft werden.

4.8 Schuldenbremse und Nachhaltigkeit

SYSTEM DEUTSCHLAND bekennt sich zur grundsätzlichen Beibehaltung der Schuldenbremse.

Gleichzeitig soll die Qualität staatlicher Ausgaben stärker berücksichtigt werden.

Investitionen in:

- Bildung,
- Forschung,
- Digitalisierung,
- Infrastruktur,

dürfen nicht durch kurzfristiges Denken verhindert werden.

Die entscheidende Frage lautet:

Verbessert eine Maßnahme die langfristige Stabilität Deutschlands?

4.9 Konsolidierte Finanzdarstellung

Alle Sondervermögen und Nebenhaushalte werden künftig in einer Gesamtdarstellung veröffentlicht.

Hierzu gehören insbesondere:

- Sonderfonds,
- Transformationsfonds,
- Investitionsfonds,
- Förderfonds.

Bürgerinnen und Bürger sollen jederzeit die tatsächliche Gesamtverschuldung und Finanzlage des Staates nachvollziehen können.

4.10 Wirkungsorientierte Haushaltspolitik

Jede größere staatliche Maßnahme wird künftig anhand folgender Kriterien bewertet:

Finanzielle Wirkung

- Kosten
- **Finanzierung**
- Rückzahlungswirkungen

Wirtschaftliche Wirkung

- Wachstum
- Beschäftigung
- Produktivität

Gesellschaftliche Wirkung

- SDI-Auswirkungen
- soziale Stabilität
- regionale Entwicklung

Wohlstandswirkung

- NWI-Auswirkungen
- Lebensqualität
- **Generationengerechtigkeit**

4.11 Befristung staatlicher Programme

Neue Programme sollen grundsätzlich zeitlich befristet werden.

Die Regelbefristung beträgt:

5 Jahre

Eine Verlängerung muss parlamentarisch begründet werden.

Dadurch wird verhindert, dass ineffiziente Programme dauerhaft fortgeführt werden.

4.12 Investitionsoffensive Deutschland

SYSTEM DEUTSCHLAND wird die staatliche Investitionsquote schrittweise erhöhen.

Schwerpunkte:

Bildung

- Schulen
- Hochschulen
- Weiterbildung

Digitalisierung

- Glasfaser
- Rechenzentren
- KI-Infrastruktur

Infrastruktur

- Straßen
- Schiene
- Brücken
- Wasserwege

Energie

- Netze
- Speicher
- Versorgungssicherheit

4.13 Kennzahlen und Zielgrößen

Kennzahl	2030	2035	2040
Schuldenquote	<60 %	<55 %	<50 %
Anteil investiver Ausgaben an bereinigten Gesamtausgaben	>15 %	>18 %	>20 %
HSI	>= 60	>= 70	>= 80
Transparenzgrad Haushalt	80 %	90 %	100 %
Sondervermögen in Gesamtdarstellung	100 %	100 %	100 %

4.14 Finanzielle Resilienz

Deutschland muss auf Krisen vorbereitet sein.

Hierzu gehören:

- Pandemien,
- geopolitische Konflikte,
- Naturkatastrophen,
- Energiekrisen,
- Finanzmarktkrisen.

SYSTEM DEUTSCHLAND wird deshalb eine nationale Reservestrategie entwickeln.

Ziel ist die Sicherung staatlicher Handlungsfähigkeit auch unter außergewöhnlichen Belastungen.

4.15 Erfolgskontrolle

Die Umsetzung wird jährlich im Deutschlandmonitor veröffentlicht.

Gemessen werden:

- HSI,
- Schuldenquote,
- Investitionsquote,
- Transparenzindex,
- Staatsausgabenstruktur,
- Generationengerechtigkeitsindex.

Alle Daten werden öffentlich zugänglich gemacht.

4.16 Zusammenfassung

SYSTEM DEUTSCHLAND verfolgt eine Finanzpolitik, die Stabilität, Transparenz und Zukunftsfähigkeit miteinander verbindet.

Mit der Reform der Haushaltsstruktur, der Einführung des Haushaltsstabilitätsindikators und einer konsequenten Wirkungsorientierung entsteht ein modernes Steuerungssystem für die öffentlichen Finanzen Deutschlands.

Die zentrale Leitfrage lautet:

Verbessert eine politische Maßnahme langfristig die Stabilität, Leistungsfähigkeit und Zukunftsfähigkeit Deutschlands?

4.17 Digitales Haushaltstransparenzportal Deutschland

Leitbild

Die Finanzierung staatlicher Aufgaben muss für Bürgerinnen und Bürger vollständig nachvollziehbar sein.

SYSTEM DEUTSCHLAND ist überzeugt, dass Transparenz eine Grundvoraussetzung für Vertrauen in den Staat darstellt. Wer Steuern zahlt, hat das Recht zu erfahren, wie öffentliche Mittel verwendet werden und welche Ergebnisse damit erzielt werden.

Deshalb wird ein bundesweites digitales Haushaltstransparenzportal geschaffen.

Zielsetzung

Das Haushaltstransparenzportal dient der vollständigen Offenlegung aller relevanten Finanzströme des Bundes.

Es verfolgt folgende Ziele:

- Transparenz staatlicher Finanzen,
- Stärkung demokratischer Kontrolle,
- Verbesserung der Effizienz öffentlicher Ausgaben,
- Erhöhung des Vertrauens in staatliches Handeln,
- Förderung datenbasierter Politikbewertung.

Öffentliche Darstellung der Einnahmen

Das Portal veröffentlicht sämtliche Einnahmequellen des Bundes.

Hierzu gehören insbesondere:

- Einkommensteuer,
- Körperschaftsteuer,
- Umsatzsteuer,
- Energiesteuern,
- Verbrauchsteuern,
- Sozialabgaben,
- EU-Zuweisungen,
- sonstige Einnahmen.

Alle Daten werden jährlich, quartalsweise und monatlich ausgewiesen.

Öffentliche Darstellung der Ausgaben

Alle Ausgaben werden nachvollziehbar dargestellt.

Gliederung:

Soziale Sicherung

- Renten
- Sozialleistungen
- Familienleistungen

Staatlicher Betrieb

- Verwaltung
- Polizei
- Justiz
- Verteidigung

Investitionen

- Infrastruktur
- Bildung
- Forschung
- Digitalisierung
- Energie

Förderprogramme

- Unternehmen
- Kommunen
- Forschungseinrichtungen

Schuldendienst

- Zinsen
- Tilgungsleistungen

Persönlicher Steuerbeitragsrechner

Bürgerinnen und Bürger erhalten eine nachvollziehbare Modellrechnung, wie sich staatliche Gesamtausgaben rechnerisch auf ihren Steuerbeitrag verteilen.

Beispiel:

Bei einer jährlichen Steuerleistung von 10.000 EUR:

Bereich	Anteil
Soziale Sicherung	3.200 EUR
Bildung	1.100 EUR
Infrastruktur	900 EUR
Verteidigung	800 EUR
Verwaltung	600 EUR
Sonstige Aufgaben	3.400 EUR

Dadurch entsteht ein besseres Verständnis staatlicher Finanzstrukturen. Die Darstellung ist eine transparente Näherung; Steuern werden nicht individuell zweckgebunden.

Projektmonitor Deutschland

Alle Projekte mit einem Finanzvolumen von mehr als 10 Mio. EUR werden öffentlich dokumentiert.

Für jedes Projekt werden veröffentlicht:

- Projektname,
- Projektbeschreibung,
- verantwortliche Stelle,
- geplante Kosten,
- aktuelle Kosten,
- Zeitplan,
- Fortschritt,
- Zielerreichung.

HSI-, SDI- und NWI-Wirkung

Zusätzlich wird für jedes Großprojekt ausgewiesen:

HSI-Wirkung

Auswirkungen auf die langfristige Haushaltsstabilität.

SDI-Wirkung

Auswirkungen auf die Systemstabilität Deutschlands.

NWI-Wirkung

Auswirkungen auf den Wohlstand der Bevölkerung.

Open-Haushalt

Alle Haushaltsdaten werden als offene Daten veröffentlicht.

Bereitgestellt werden:

- CSV-Dateien,
- JSON-Schnittstellen,
- offene APIs.

Wissenschaft, Medien und Bürger erhalten damit die Möglichkeit eigener Analysen.

Kennzahlen

Kennzahl	2030	2035	2040
Transparenzgrad Bundeshaushalt	80 %	90 %	100 %
Öffentliche Projektdokumentation	90 %	95 %	100 %
Offene Haushaltsdaten	80 %	95 %	100 %
Bürgernutzung des Portals	25 %	40 %	60 %

4.18 Klarheitsportal Deutschland

Leitbild

Transparenz allein genügt nicht.

Staatliche Informationen müssen für Bürgerinnen und Bürger verständlich sein.

SYSTEM DEUTSCHLAND wird deshalb zusätzlich zum Haushaltstransparenzportal ein Klarheitsportal schaffen.

Zielsetzung

Jede wesentliche politische Maßnahme wird in verständlicher Sprache erläutert.

Bürger sollen erkennen können:

- was beschlossen wurde,
- warum es beschlossen wurde,
- was es kostet,
- wie es finanziert wird,
- welche Ergebnisse erwartet werden.

Standardisierter Klarheitsbericht

Jede Maßnahme erhält einen öffentlichen Klarheitsbericht.

Dieser beantwortet verpflichtend fünf Kernfragen.

1. Was wird umgesetzt?

Beschreibung der Maßnahme.

2. Warum wird sie umgesetzt?

Darstellung des politischen Ziels.

3. Was kostet sie?

Gesamtkosten und Folgekosten.

4. Wie wird sie finanziert?

Finanzierungsquelle und Auswirkungen auf den Haushalt.

5. Woran wird Erfolg gemessen?

Verwendete Kennzahlen und Zielwerte.

Bürgerampel

Der Fortschritt jeder Maßnahme wird öffentlich dargestellt.

Grün

Ziele erreicht.

Gelb

Teilweise erreicht.

Rot

Ziele nicht erreicht.

Wirkungsdarstellung

Für alle größeren Maßnahmen erfolgt eine standardisierte Bewertung hinsichtlich:

Indikator	Fragestellung
HSI	Verbessert die Maßnahme die Haushaltsstabilität?
SDI	Verbessert die Maßnahme die Systemstabilität?
NWI	Verbessert die Maßnahme den Wohlstand?
VLI	Verbessert die Maßnahme die Verwaltungsleistung?
SI	Verbessert die Maßnahme die Sicherheit?
BI	Verbessert die Maßnahme die Bildungsqualität?

Veröffentlichungspflicht

Für alle Maßnahmen mit einem Finanzvolumen über 50 Mio. EUR gilt:

- öffentliche Projektakte,
- Fortschrittsberichte,
- Kostenentwicklung,
- Zielerreichungsanalyse,
- jährliche Aktualisierung.

Kennzahlen

Kennzahl	2030	2035	2040
Klarheitsberichte veröffentlicht	80 %	95 %	100 %
Maßnahmen mit Zielkennzahlen	90 %	95 %	100 %
Bürgerverständlichkeit	75 %	85 %	95 %
Transparenzindex	>70	>85	>95

Kapitel 5 – Wirtschaft und Industrie

5.1 Leitbild

Wohlstand entsteht durch Leistung, Innovation, Unternehmertum und produktive Arbeit.

Eine starke Wirtschaft ist die Grundlage für soziale Sicherheit, öffentliche Investitionen, technologische Entwicklung und gesellschaftlichen Zusammenhalt.

SYSTEM DEUTSCHLAND verfolgt das Ziel, Deutschland bis 2040 wieder zu einem der innovativsten, produktivsten und wettbewerbsfähigsten Wirtschaftsstandorte der Welt zu machen.

Wirtschaftspolitik darf nicht kurzfristigen politischen Zielen folgen, sondern muss langfristige Stabilität, Investitionssicherheit und Innovationskraft fördern.

5.2 Ausgangslage

Deutschland verfügt über eine starke industrielle Basis, steht jedoch vor erheblichen Herausforderungen:

- zunehmender internationaler Wettbewerb,
- hohe Energiepreise,
- steigende Bürokratiekosten,
- Fachkräftemangel,
- Investitionsrückstände,
- demografischer Wandel,
- langsame Genehmigungsverfahren.

Gleichzeitig verändern Digitalisierung, künstliche Intelligenz, Automatisierung und neue Technologien nahezu alle Wirtschaftsbereiche.

Deutschland muss diese Transformation aktiv gestalten.

5.3 Strategische Ziele

Bis 2040 soll Deutschland:

- zu den drei innovativsten Volkswirtschaften Europas gehören,
- seine industrielle Wettbewerbsfähigkeit stärken,
- seine technologische Souveränität ausbauen,
- Investitionen deutlich erhöhen,
- nachhaltiges Wachstum ermöglichen.

5.4 Soziale Marktwirtschaft 2.0

SYSTEM DEUTSCHLAND bekennt sich zur Sozialen Marktwirtschaft.

Die soziale Marktwirtschaft verbindet:

- wirtschaftliche Freiheit,
- unternehmerische Verantwortung,
- sozialen Ausgleich,
- fairen Wettbewerb.

Der Staat setzt den Ordnungsrahmen.

Unternehmen schaffen Innovation, Arbeitsplätze und Wohlstand.

Diese Balance soll auch unter den Bedingungen von Digitalisierung, Globalisierung und künstlicher Intelligenz erhalten bleiben.

5.5 Industriestandort Deutschland

Deutschland benötigt eine starke industrielle Basis.

Industrie schafft:

- hochwertige Arbeitsplätze,
- Exportstärke,
- Innovationskraft,
- regionale Wertschöpfung.

SYSTEM DEUTSCHLAND wird deshalb gezielt Schlüsselbranchen stärken.

Hierzu gehören insbesondere:

- Maschinenbau,
- Automobilindustrie,
- Chemieindustrie,
- Medizintechnik,
- Mikroelektronik,
- Luft- und Raumfahrt,
- Robotik,
- Quantentechnologie,
- Künstliche Intelligenz.

5.6 Investitionsoffensive

Investitionen sind Voraussetzung für zukünftiges Wachstum.

SYSTEM DEUTSCHLAND wird Investitionen fördern durch:

steuerliche Anreize

- Investitionsabschreibungen
- Innovationsförderung
- Forschungsförderung

beschleunigte Verfahren

- schnellere Genehmigungen
- digitale Antragsverfahren

Finanzierung

- **Deutschlandfonds 2040**
- Innovationsfonds
- Beteiligungskapital

5.7 Innovationsstrategie 2040

Deutschland soll Technologieführer werden.

Schwerpunkte:

Digitalisierung

- KI
- Cloud-Infrastruktur
- Rechenzentren

Energie

- Speichertechnologien
- Wasserstoff

- Netztechnologien

Mobilität

- autonome Systeme
- emissionsarme Technologien

Gesundheit

- Biotechnologie
- Medizintechnik

5.8 Unternehmensgründungen

Deutschland muss wieder attraktiver für Gründer werden.

SYSTEM DEUTSCHLAND wird:

- Unternehmensgründungen digitalisieren,
- Genehmigungen vereinfachen,
- Kapitalzugang verbessern,
- Innovationszentren fördern.

Ziel ist es, Unternehmensgründungen innerhalb von 24 Stunden zu ermöglichen.

5.9 Produktivitätsoffensive

Die langfristige Wettbewerbsfähigkeit hängt von der Produktivität ab.

SYSTEM DEUTSCHLAND wird deshalb:

- Automatisierung fördern,
- Digitalisierung beschleunigen,
- Weiterbildung stärken,
- Forschung und Entwicklung ausbauen.

Produktivitätssteigerungen kommen Arbeitnehmern, Unternehmen und dem Staat gleichermaßen zugute.

5.10 Technologische Souveränität

Deutschland darf bei Schlüsseltechnologien nicht dauerhaft von anderen Staaten abhängig sein.

Besondere Bedeutung haben:

- Halbleiter,
- KI-Systeme,
- Cloud-Infrastrukturen,
- Energieversorgung,
- kritische Rohstoffe.

SYSTEM DEUTSCHLAND strebt eine stärkere europäische und nationale Resilienz in diesen Bereichen an.

5.11 Nachhaltiges Wachstum

Wirtschaftswachstum und Nachhaltigkeit sind kein Widerspruch.

Nachhaltigkeit bedeutet:

- effizienter Ressourceneinsatz,
- technologische Innovation,
- langfristige Investitionen,
- stabile Staatsfinanzen.

Wachstum soll nicht durch zusätzliche Bürokratie behindert, sondern durch Innovation ermöglicht werden.

5.12 Deutschland als Exportnation

Deutschland bleibt Exportnation.

SYSTEM DEUTSCHLAND unterstützt:

- offene Märkte,
- faire Handelsbeziehungen,
- internationale Wettbewerbsfähigkeit,
- Exportförderung.

Gleichzeitig sollen kritische Abhängigkeiten reduziert werden.

5.13 Wirtschaftsresilienz

Die vergangenen Jahre haben gezeigt, dass Lieferketten und Märkte störanfällig sind.

Deutschland benötigt daher:

- resilientere Lieferketten,
- strategische Reserven,
- Rohstoffpartnerschaften,
- Diversifizierung internationaler Beziehungen.

5.14 Kennzahlen und Zielgrößen

Kennzahl	2030	2035	2040
BIP-Wachstum	>2,0 %	>2,3 %	>2,5 %
Forschungsquote	3,8 %	4,2 %	4,5 %
Industrieanteil BIP	>22 %	>24 %	>25 %
Startup-Gründungen	+20 %	+35 %	+50 %
Produktivitätswachstum	>1,5 %	>2,0 %	>2,5 %
Genehmigungsdauer Großprojekte	-30 %	-50 %	-70 %

5.15 Wirtschaftsleistungsindex (WLI)

SYSTEM DEUTSCHLAND führt einen Wirtschaftsleistungsindex ein.

Der WLI bewertet:

- Produktivität,
- Innovation,
- Investitionen,
- Wettbewerbsfähigkeit,
- Industrieentwicklung,
- Exportstärke.

Bewertung

WLI	Bewertung
>80	sehr stark
60–80	stark
40–60	stabil
20–40	kritisch
<20	Reformbedarf

5.16 Finanzierung

Die wirtschaftspolitischen Maßnahmen werden finanziert durch:

- Umschichtung ineffizienter Förderprogramme,
- Investitionspriorisierung,
- Deutschlandfonds 2040,
- private Investitionen,
- europäische Innovationsprogramme.

5.17 Erfolgskontrolle

Die Entwicklung wird jährlich im Deutschlandmonitor veröffentlicht.

Erfasst werden:

- BIP-Wachstum,
- Produktivität,
- Innovation,
- Investitionen,
- Beschäftigung,
- Wirtschaftsleistungsindex (WLI),
- Auswirkungen auf SDI, NWI und HSI.

5.18 Zusammenfassung

SYSTEM DEUTSCHLAND verfolgt das Ziel einer innovativen, leistungsfähigen und wettbewerbsfähigen Wirtschaft.

Deutschland soll bis 2040 wieder zu den führenden Industrie- und Innovationsstandorten der Welt gehören.

Die wirtschaftliche Entwicklung dient nicht allein der Steigerung von Kennzahlen, sondern der Sicherung von Wohlstand, sozialer Stabilität und Zukunftsfähigkeit.

Kapitel 6 – Mittelstand und Handwerk

6.1 Leitbild

Der Mittelstand und das Handwerk bilden das Rückgrat der deutschen Wirtschaft.

Mehr als 99 Prozent aller Unternehmen in Deutschland gehören zum Mittelstand. Sie schaffen den Großteil der Ausbildungsplätze, sichern regionale Wertschöpfung und tragen wesentlich zur Innovationskraft unseres Landes bei.

SYSTEM DEUTSCHLAND betrachtet Mittelstand und Handwerk als zentrale Säulen wirtschaftlicher Stabilität und gesellschaftlichen Zusammenhalts.

Unser Ziel ist es, Deutschland zum mittelstandsfreundlichsten Wirtschaftsstandort Europas zu entwickeln.

6.2 Ausgangslage

Mittelständische Unternehmen und Handwerksbetriebe stehen zunehmend unter Druck.

Besonders belastend wirken:

- steigende Bürokratie,
- Fachkräftemangel,
- hohe Energiekosten,
- zunehmende Dokumentationspflichten,
- schwierige Unternehmensnachfolgen,
- lange Genehmigungsverfahren,
- steigende Finanzierungskosten.

Viele Betriebe verbringen inzwischen erhebliche Ressourcen mit Verwaltungsaufgaben anstatt mit ihrer eigentlichen Wertschöpfung.

6.3 Strategische Ziele

SYSTEM DEUTSCHLAND verfolgt bis 2040 folgende Ziele:

- Entlastung des Mittelstands von unnötiger Bürokratie,
- Sicherung von Unternehmensnachfolgen,
- Stärkung des Handwerks,
- Förderung von Innovationen,
- Verbesserung des Kapitalzugangs,
- Stärkung regionaler Wirtschaftskreisläufe.

6.4 Bürokratieentlastung

Bürokratie verursacht erhebliche Kosten und bindet Arbeitszeit.

SYSTEM DEUTSCHLAND wird daher ein Mittelstandsentlastungsgesetz einführen.

Ziel ist die Reduzierung bürokratischer Belastungen um mindestens 40 Prozent bis 2040.

Neue Dokumentationspflichten dürfen nur eingeführt werden, wenn ihr Nutzen nachweislich größer ist als ihr Aufwand.

6.5 Meisterland Deutschland

Das Meisterwesen ist ein Qualitätsmerkmal des deutschen Handwerks.

SYSTEM DEUTSCHLAND wird:

- Meisterausbildungen fördern,
- Meistergründungen unterstützen,
- Meisterabschlüsse aufwerten,
- internationale Anerkennung verbessern.

Das Handwerk soll als gleichwertiger Karriereweg neben akademischen Bildungswegen etabliert werden.

6.6 Unternehmensnachfolge

Tausende Unternehmen stehen in den kommenden Jahren vor einem Generationswechsel.

SYSTEM DEUTSCHLAND wird:

- Nachfolgeberatung ausbauen,
- Unternehmensübernahmen erleichtern,
- Finanzierungsinstrumente verbessern,
- digitale Nachfolgebörsen fördern.

Ziel ist es, wirtschaftlich gesunde Betriebe dauerhaft zu erhalten.

6.7 Digitalisierung des Mittelstands

Viele kleine und mittlere Unternehmen verfügen noch nicht über ausreichende digitale Strukturen.

SYSTEM DEUTSCHLAND wird:

- Digitalisierungsförderungen bündeln,
- Beratungsangebote ausbauen,
- digitale Kompetenzzentren schaffen,
- KI-Anwendungen für KMU zugänglich machen.

6.8 Finanzierung und Kapitalzugang

Mittelständische Unternehmen benötigen verlässlichen Zugang zu Kapital.

Deshalb sollen:

- Förderbanken gestärkt,
- Beteiligungskapital ausgebaut,
- Innovationsfonds erweitert,
- Kreditverfahren vereinfacht werden.

Besonderes Augenmerk gilt jungen Wachstumsunternehmen und Betriebsnachfolgen.

6.9 Regionale Wirtschaftskraft

Starke Regionen sind die Grundlage eines starken Deutschlands.

SYSTEM DEUTSCHLAND wird regionale Wirtschaftskreisläufe fördern durch:

- Infrastrukturinvestitionen,
- regionale Innovationszentren,
- Fachkräfteprogramme,
- kommunale Wirtschaftsförderung.

6.10 Handwerk und Energiewende

Die Energiewende kann nur mit dem Handwerk gelingen.

Deshalb sollen insbesondere folgende Gewerke gestärkt werden:

- Elektrohandwerk,
- Heizungsbau,
- Sanitärtechnik,
- Dachdeckerhandwerk,
- Bauhandwerk,
- Energieberatung.

Die notwendigen Fachkräftekapazitäten sollen frühzeitig aufgebaut werden.

6.11 Kennzahlen und Zielgrößen

Kennzahl	2030	2035	2040
Bürokratiekosten	-15 %	-30 %	-40 %
Unternehmensnachfolgequote	80 %	85 %	90 %
Meisterabschlüsse	+15 %	+25 %	+40 %
Digitalisierte KMU	60 %	80 %	95 %
Innovationsprojekte KMU	+20 %	+35 %	+50 %

6.12 Mittelstandsindex (MI)

SYSTEM DEUTSCHLAND führt einen Mittelstandsindex ein.

Der Index bewertet:

- Unternehmensgründungen,
- Nachfolgeerfolg,
- Bürokratiebelastung,
- Innovationsfähigkeit,
- Finanzierungsmöglichkeiten,
- Fachkräfteverfügbarkeit.

6.13 Erfolgskontrolle

Die Entwicklung wird jährlich im Deutschlandmonitor veröffentlicht.

Dabei werden insbesondere ausgewertet:

- Mittelstandsindex,
- Ausbildungszahlen,
- Unternehmensgründungen,
- Unternehmensnachfolgen,
- regionale Wirtschaftsentwicklung.

6.14 Zusammenfassung

SYSTEM DEUTSCHLAND betrachtet Mittelstand und Handwerk als Fundament der deutschen Wirtschaft.

Durch Bürokratieabbau, Digitalisierung, bessere Finanzierungsmöglichkeiten und die Stärkung des Meisterwesens sollen Mittelstand und Handwerk ihre zentrale Rolle für Beschäftigung, Innovation und Wohlstand auch in Zukunft erfüllen können.

Kapitel 7 – Arbeitsmarkt und Fachkräfte

7.1 Leitbild

Arbeit schafft Wohlstand, soziale Teilhabe und persönliche Perspektiven.

SYSTEM DEUTSCHLAND verfolgt das Ziel eines leistungsfähigen Arbeitsmarktes, der Chancen eröffnet, Fachkräfte sichert und den wirtschaftlichen Erfolg Deutschlands langfristig gewährleistet.

Eine moderne Arbeitsmarktpolitik muss Beschäftigung fördern, Qualifikation stärken und den Wandel der Arbeitswelt aktiv gestalten.

7.2 Ausgangslage

Deutschland steht vor tiefgreifenden Veränderungen:

- demografischer Wandel,
- Fachkräftemangel,
- Digitalisierung,
- Automatisierung,
- Strukturwandel in Industrie und Dienstleistung.

Bereits heute fehlen in zahlreichen Branchen qualifizierte Arbeitskräfte.

Gleichzeitig verändern neue Technologien die Anforderungen an Beschäftigte und Unternehmen.

7.3 Strategische Ziele

SYSTEM DEUTSCHLAND verfolgt bis 2040 folgende Ziele:

- Vollbeschäftigungsniveau,
- höhere Erwerbsbeteiligung,
- bessere Qualifizierung,
- stärkere Fachkräftesicherung,
- höhere Arbeitsproduktivität,
- lebenslanges Lernen als Standard.

7.4 Arbeitsmarkt der Zukunft

Der Arbeitsmarkt der Zukunft wird geprägt sein von:

- Digitalisierung,
- KI-Systemen,
- Automatisierung,
- Wissensarbeit,
- neuen Qualifikationsprofilen.

SYSTEM DEUTSCHLAND wird diesen Wandel aktiv begleiten und Beschäftigte bei Anpassungsprozessen unterstützen.

7.5 Fachkräftestrategie Deutschland 2040

Deutschland benötigt eine langfristige Fachkräftestrategie.

Diese basiert auf vier Säulen:

Bildung

Verbesserung schulischer und beruflicher Bildung.

Weiterbildung

Lebenslanges Lernen als Regelfall.

Erwerbsbeteiligung

Bessere Nutzung vorhandener Potenziale.

Fachkräftezuwanderung

Gezielte Gewinnung qualifizierter Arbeitskräfte.

7.6 Lebenslanges Lernen

Weiterbildung wird zu einer zentralen Voraussetzung beruflicher Entwicklung.

SYSTEM DEUTSCHLAND wird:

- Weiterbildung steuerlich fördern,
- digitale Lernplattformen ausbauen,
- Qualifizierungsprogramme erweitern,
- berufsbegleitende Bildungsangebote stärken.

7.7 Aktivierender Sozialstaat

Soziale Sicherung und Eigenverantwortung gehören zusammen.

Leistungen des Sozialstaates sollen Menschen unterstützen und gleichzeitig den Weg zurück in Beschäftigung fördern.

Qualifizierung und Vermittlung haben Vorrang vor dauerhafter Transferabhängigkeit.

7.8 Flexible Arbeitsmodelle

Die Arbeitswelt wird vielfältiger.

SYSTEM DEUTSCHLAND unterstützt:

- mobiles Arbeiten,
- flexible Arbeitszeiten,
- familienfreundliche Arbeitsmodelle,
- moderne Arbeitsorganisation.

Dabei müssen die Interessen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern ausgewogen berücksichtigt werden.

7.9 Produktivität und Wohlstand

Steigende Produktivität ist die Grundlage steigender Einkommen.

Deshalb sollen Investitionen in:

- Digitalisierung,
- Automatisierung,
- Weiterbildung,
- Innovation

gezielt gefördert werden.

7.10 Kennzahlen und Zielgrößen

Kennzahl	2030	2035	2040
Erwerbstätigenquote	78 %	80 %	82 %
Langzeitarbeitslosigkeit	-20 %	-35 %	-50 %

Kennzahl	2030	2035	2040
Weiterbildungsquote	+30 %	+60 %	+100 %
Fachkräfteengpässe	-20 %	-40 %	-60 %
Arbeitsproduktivität	+10 %	+20 %	+30 %

7.11 Fachkräfteindex (FKI)

Zur Steuerung der Fachkräftestrategie wird ein Fachkräfteindex eingeführt.

Er bewertet:

- Arbeitskräfteangebot,
- Qualifikation,
- Weiterbildung,
- Fachkräfteengpässe,
- Produktivität,
- Integration in Beschäftigung.

7.12 Erfolgskontrolle

Die Ergebnisse werden jährlich im Deutschlandmonitor veröffentlicht und mit dem Systemstabilitätsindex (SDI), dem Nationalen Wohlstandsindex (NWI) sowie dem Fachkräfteindex verknüpft.

7.13 Zusammenfassung

SYSTEM DEUTSCHLAND verfolgt das Ziel eines modernen, leistungsfähigen und zukunftssicheren Arbeitsmarktes.

Arbeit, Qualifikation und Innovation sollen die Grundlage für Wohlstand, soziale Stabilität und die Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands im 21. Jahrhundert bilden.

Kapitel 8 – Steuerpolitik

8.1 Leitbild

Ein modernes Steuersystem muss einfach, transparent, leistungsfördernd und generationengerecht sein.

SYSTEM DEUTSCHLAND ist überzeugt, dass Steuern notwendig sind, um die Aufgaben des Staates zu finanzieren. Gleichzeitig dürfen Steuern wirtschaftliche Entwicklung, Innovation und persönliche Leistungsbereitschaft nicht unnötig beeinträchtigen.

Das deutsche Steuerrecht gehört zu den komplexesten der Welt. Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen verbringen jährlich Millionen Stunden mit steuerlichen Pflichten, Dokumentationen und Nachweisen.

Unser Ziel ist ein Steuersystem, das verständlich, digital und effizient funktioniert.

8.2 Ausgangslage

Das deutsche Steuerrecht ist durch eine Vielzahl von:

- Einzelregelungen,
- Ausnahmetatbeständen,
- Sondervorschriften,
- Dokumentationspflichten

geprägt.

Dies führt zu:

- hohem Verwaltungsaufwand,
- Rechtsunsicherheit,
- unnötigen Kosten,
- Wettbewerbsnachteilen.

Vor allem kleine und mittlere Unternehmen sind von dieser Komplexität betroffen.

8.3 Strategische Ziele

SYSTEM DEUTSCHLAND verfolgt bis 2040 folgende Ziele:

- Vereinfachung des Steuerrechts,
- Digitalisierung der Steuerverwaltung,
- Stärkung von Investitionen,
- Förderung von Innovation,
- Entlastung produktiver Arbeit,
- höhere Transparenz staatlicher Einnahmen und Ausgaben.

8.4 Einfaches Steuerrecht

Steuerrecht muss verständlich sein.

SYSTEM DEUTSCHLAND wird bestehende Vorschriften systematisch überprüfen.

Ziel ist die Reduzierung:

- unnötiger Ausnahmeregelungen,
- Doppelregelungen,
- bürokratischer Nachweispflichten.

Neue steuerliche Regelungen sollen grundsätzlich verständlich formuliert werden.

8.5 Digitale Steuerverwaltung

Die Steuerverwaltung soll vollständig digitalisiert werden.

Bürgerinnen und Bürger sollen sämtliche steuerlichen Vorgänge online abwickeln können.

Hierzu gehören:

- Steuererklärungen,
- Bescheide,
- Anträge,
- Rückfragen,
- Nachweise.

Der Datenaustausch zwischen Behörden soll automatisiert erfolgen.

8.6 Leistung muss sich lohnen

Leistung, Arbeit und Unternehmertum bilden die Grundlage wirtschaftlicher Entwicklung.

SYSTEM DEUTSCHLAND wird deshalb prüfen, wie produktive Arbeit und Investitionen steuerlich entlastet werden können, ohne die langfristige Stabilität der Staatsfinanzen zu gefährden.

Steuerpolitik muss Wachstum fördern und gleichzeitig finanzielle Nachhaltigkeit sichern.

8.7 Investitionsförderung

Investitionen schaffen zukünftigen Wohlstand.

Deshalb sollen Unternehmen, die investieren in:

- Forschung,
- Digitalisierung,
- Weiterbildung,
- Energieeffizienz,
- Infrastruktur,

verbesserte steuerliche Rahmenbedingungen erhalten.

8.8 Bekämpfung von Steuerbetrug

Steuergerechtigkeit setzt die konsequente Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Missbrauch voraus.

SYSTEM DEUTSCHLAND wird:

- digitale Kontrollsysteme verbessern,
- internationale Zusammenarbeit stärken,
- Steuerschlupflöcher schließen,
- Transparenz erhöhen.

8.9 Steuertransparenz

Bürgerinnen und Bürger sollen nachvollziehen können, wie öffentliche Mittel verwendet werden.

Deshalb soll künftig eine vereinfachte Darstellung der wichtigsten Einnahmen- und Ausgabenstrukturen veröffentlicht werden.

Die Verknüpfung mit dem Haushaltsstabilitätsindikator (HSI) ermöglicht erstmals eine transparente Bewertung der langfristigen Tragfähigkeit staatlicher Finanzpolitik.

8.10 Kennzahlen und Zielgrößen

Kennzahl	2030	2035	2040
Digitale Steuerverfahren	80 %	95 %	100 %
Bearbeitungsdauer Steuerbescheid	<14 Tage	<10 Tage	<7 Tage
Bürokratieaufwand Steuerrecht	-20 %	-35 %	-50 %
Steuertransparenzindex	Top 10 EU	Top 5 EU	Top 3 EU
Automatisierte Standardverfahren	60 %	80 %	95 %

8.11 Steuerleistungsindex (SLI)

Zur Bewertung der Leistungsfähigkeit des Steuersystems wird ein Steuerleistungsindex eingeführt.

Dieser berücksichtigt:

- Verwaltungsaufwand,
- Bearbeitungszeiten,
- Transparenz,
- Digitalisierung,
- Investitionsfreundlichkeit,
- Rechtssicherheit.

8.12 Erfolgskontrolle

Die Entwicklung wird jährlich im Deutschlandmonitor veröffentlicht.

Dabei werden insbesondere bewertet:

- Steuerleistungsindex (SLI),
- Verwaltungsaufwand,
- Digitalisierung,
- Investitionsentwicklung,
- Auswirkungen auf HSI, SDI und NWI.

8.13 Zusammenfassung

SYSTEM DEUTSCHLAND verfolgt das Ziel eines einfachen, digitalen und leistungsfördernden Steuersystems.

Steuern sollen staatliche Aufgaben finanzieren, ohne Innovation, Investitionen und Leistungsbereitschaft unnötig zu behindern.

Kapitel 9 – Energiepolitik

9.1 Leitbild

Eine sichere, bezahlbare und nachhaltige Energieversorgung ist die Grundlage wirtschaftlicher Wettbewerbsfähigkeit, gesellschaftlicher Stabilität und nationaler Souveränität.

SYSTEM DEUTSCHLAND verfolgt eine technologieoffene Energiepolitik, die Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Klimaschutz gleichermaßen berücksichtigt.

Ideologische Festlegungen dürfen nicht über Versorgungssicherheit und volkswirtschaftliche Vernunft gestellt werden.

9.2 Ausgangslage

Deutschland steht vor mehreren Herausforderungen:

- steigende Energiekosten,
- wachsende Netzbelastungen,
- zunehmende Importabhängigkeiten,
- Ausbau der Infrastruktur,
- Transformation der Industrie.

Gleichzeitig wächst der Strombedarf durch:

- Elektromobilität,
- Wärmepumpen,
- Digitalisierung,
- Rechenzentren,
- künstliche Intelligenz.

9.3 Strategische Ziele

Bis 2040 verfolgt SYSTEM DEUTSCHLAND folgende Ziele:

- ein dauerhaft hohes Niveau der Versorgungssicherheit, gemessen an Unterbrechungsdauer, gesicherter Leistung, Netzqualität und Krisenfestigkeit,
- wettbewerbsfähige Energiepreise,
- moderne Netzinfrastruktur,
- höhere Energieeffizienz,
- technologische Vielfalt,
- Reduzierung strategischer Abhängigkeiten.

9.4 Technologieoffenheit

SYSTEM DEUTSCHLAND lehnt einseitige Festlegungen auf einzelne Technologien ab.

Entscheidend sind:

- Versorgungssicherheit,
- Wirtschaftlichkeit,
- Umweltverträglichkeit,
- Innovationsfähigkeit.

Alle Technologien sollen anhand dieser Kriterien bewertet werden.

9.5 Stromversorgung 2040

Deutschland benötigt eine robuste Stromversorgung.

Deshalb sollen:

- Netze modernisiert,
- Speichertechnologien ausgebaut,
- Lastmanagement verbessert,
- Versorgungskapazitäten gesichert werden.

Die Versorgungssicherheit besitzt höchste Priorität.

9.6 Wasserstoffstrategie

Wasserstoff kann einen wichtigen Beitrag zur Dekarbonisierung industrieller Prozesse leisten.

SYSTEM DEUTSCHLAND unterstützt:

- Forschung,
- Infrastrukturaufbau,
- industrielle Anwendungen,
- internationale Partnerschaften.

9.7 Energiespeicher

Die Fähigkeit zur Speicherung von Energie wird zunehmend entscheidend.

Deshalb sollen gefördert werden:

- Batteriespeicher,
- Wasserstoffspeicher,
- Wärmespeicher,
- innovative Speichertechnologien.

9.8 Energiepreise

Wettbewerbsfähige Energiepreise sind Voraussetzung für Industrie, Mittelstand und private Haushalte.

SYSTEM DEUTSCHLAND wird Maßnahmen unterstützen, die:

- Netzkosten senken,
- Effizienz erhöhen,
- Versorgung stabilisieren,
- Investitionen fördern.

9.9 Kritische Infrastruktur

Die Energieversorgung gehört zur kritischen Infrastruktur Deutschlands.

Deshalb sollen:

- Netze geschützt,
- Reservesysteme aufgebaut,
- Cybersicherheit gestärkt,
- Notfallkonzepte entwickelt werden.

9.10 Kennzahlen und Zielgrößen

Kennzahl	2030	2035	2040
Energieversorgungsindex (EVI)	≥ 75	≥ 85	≥ 90
Gesicherte Leistung im veröffentlichten Stressszenario	100 %	100 %	100 %
Durchschnittliche ungeplante Stromunterbrechung	< 12 Min.	< 10 Min.	< 8 Min.
Netz-, Speicher- und Flexibilitätsprojekte im Zeit- und Kostenkorridor	≥ 75 %	≥ 85 %	≥ 95 %
Strategische Importabhängigkeit	-20 %	-35 %	-50 %

9.11 Energieversorgungsindex (EVI)

SYSTEM DEUTSCHLAND führt einen Energieversorgungsindex ein.

Dieser bewertet:

- Versorgungssicherheit,
- Preisstabilität,
- Netzqualität,
- Speicherkapazität,
- Resilienz,
- technologische Vielfalt.

9.12 Erfolgskontrolle

Die Entwicklung wird jährlich im Deutschlandmonitor veröffentlicht.

Hierbei werden insbesondere ausgewertet:

- Energieversorgungsindex (EVI),
- Strompreise,
- Netzstabilität,
- Versorgungssicherheit,
- Auswirkungen auf SDI, NWI und HSI.

9.13 Zusammenfassung

SYSTEM DEUTSCHLAND verfolgt eine technologieoffene, sichere und wirtschaftlich tragfähige Energiepolitik.

Versorgungssicherheit, Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit bilden die drei gleichrangigen Säulen der deutschen Energieversorgung.

Kapitel 10 – Klima und Nachhaltigkeit

10.1 Leitbild

SYSTEM DEUTSCHLAND betrachtet Klimaschutz als eine langfristige Verantwortung gegenüber kommenden Generationen.

Unser Ansatz basiert auf Innovation, Technologieoffenheit und wirtschaftlicher Vernunft.

Klimaschutz darf nicht gegen Wohlstand, Wettbewerbsfähigkeit oder gesellschaftliche Stabilität ausgespielt werden.

Ziel ist eine nachhaltige Entwicklung, die ökologische, wirtschaftliche und soziale Aspekte miteinander verbindet.

10.2 Ausgangslage

Der Klimawandel stellt Deutschland und die Welt vor erhebliche Herausforderungen.

Zu den wichtigsten Folgen zählen:

- steigende Durchschnittstemperaturen,
- zunehmende Extremwetterereignisse,
- Belastungen für Infrastruktur,
- Veränderungen in Land- und Forstwirtschaft,
- steigende Anpassungskosten.

Gleichzeitig muss Deutschland seine Wettbewerbsfähigkeit erhalten und den sozialen Zusammenhalt sichern.

Eine erfolgreiche Klimapolitik muss deshalb ökologische Ziele mit wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit verbinden.

10.3 Strategische Ziele

SYSTEM DEUTSCHLAND verfolgt bis 2040 folgende Ziele:

- Minderung der Treibhausgasemissionen um mindestens 65 Prozent bis 2030 und 88 Prozent bis 2040 gegenüber 1990 sowie Treibhausgasneutralität spätestens 2045,
- Steigerung der Energieeffizienz,
- Ausbau klimafreundlicher Technologien,
- Anpassung an Klimafolgen,
- Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit.

10.4 Technologieoffener Klimaschutz

SYSTEM DEUTSCHLAND setzt auf Innovation statt Verbote.

Entscheidend sind Ergebnisse, nicht Ideologien.

Gefördert werden sollen insbesondere:

- Wasserstofftechnologien,
- Energiespeicher,
- CO₂-Minderungstechnologien,
- klimafreundliche Industrieprozesse,
- moderne Gebäudetechnik,
- Digitalisierung zur Ressourceneffizienz.

10.5 Klimaanpassung

Klimaschutz allein genügt nicht.

Deutschland muss sich auch an bereits eintretende Veränderungen anpassen.

Deshalb sollen verstärkt investiert werden in:

- Hochwasserschutz,
- Katastrophenschutz,
- Waldumbau,
- Wassermanagement,
- hitzeresiliente Städte,
- kritische Infrastruktur.

10.6 Kreislaufwirtschaft

Rohstoffe müssen effizienter genutzt werden.

SYSTEM DEUTSCHLAND wird den Übergang zu einer modernen Kreislaufwirtschaft fördern.

Ziele sind:

- höhere Recyclingquoten,
- geringerer Ressourcenverbrauch,
- längere Produktlebenszyklen,
- stärkere Rohstoffunabhängigkeit.

10.7 Nachhaltigkeitsprüfung staatlicher Maßnahmen

Künftige politische Maßnahmen sollen nicht nur finanziell bewertet werden.

Zusätzlich sollen ihre Auswirkungen auf:

- Umwelt,
- Ressourcenverbrauch,
- Generationengerechtigkeit,
- Systemstabilität (SDI),
- Nationalen Wohlstandsindex (NWI)

geprüft werden.

10.8 Kennzahlen und Zielgrößen

Kennzahl	2030	2035	2040
Energieeffizienz	+20 %	+35 %	+50 %
Recyclingquote	70 %	80 %	90 %
Klimaanpassungsprojekte	+50 %	+100 %	+200 %
Rohstoffwiederverwertung	+30 %	+50 %	+75 %
Nachhaltigkeitsindex	Top 10 EU	Top 5 EU	Top 3 EU
Treibhausgasemissionen gegenüber 1990	mind. -65 %	mind. -77 %	mind. -88 %

10.9 Nachhaltigkeitsindex (NI)

SYSTEM DEUTSCHLAND führt einen Nachhaltigkeitsindex ein.

Der Index bewertet:

- Ressourcenverbrauch,
- Emissionen,
- Recycling,
- Flächenverbrauch,
- Energieeffizienz,
- Generationengerechtigkeit.

10.10 Erfolgskontrolle

Die Entwicklung wird jährlich im Deutschlandmonitor veröffentlicht.

Dabei werden insbesondere bewertet:

- Nachhaltigkeitsindex (NI),
- Energieeffizienz,
- Ressourceneinsatz,
- Klimaanpassung,
- Auswirkungen auf HSI, SDI und NWI.

10.11 Zusammenfassung

SYSTEM DEUTSCHLAND (SD) verfolgt einen technologieoffenen Ansatz für Klimaschutz und Nachhaltigkeit.

Innovation, Anpassungsfähigkeit und wirtschaftliche Vernunft bilden die Grundlage einer erfolgreichen Klima- und Umweltpolitik.

Kapitel 11 – Infrastruktur

11.1 Leitbild

Moderne Infrastruktur ist die Grundlage wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit, gesellschaftlicher Teilhabe und nationaler Wettbewerbsfähigkeit.

Straßen, Schienen, Brücken, Energie- und Datennetze bilden das Fundament eines funktionierenden Staates.

SYSTEM DEUTSCHLAND betrachtet Infrastruktur als strategische Zukunftsinvestition.

11.2 Ausgangslage

Deutschland verfügt über eine leistungsfähige Infrastruktur, jedoch bestehen erhebliche Investitionsrückstände.

Besonders betroffen sind:

- Brücken,
- Straßen,
- Schienenwege,
- Wasserstraßen,
- Stromnetze,
- Glasfasernetze.

Verzögerungen bei Planung und Genehmigung führen häufig zu jahrelangen Umsetzungszeiten.

11.3 Strategische Ziele

Bis 2040 verfolgt SYSTEM DEUTSCHLAND folgende Ziele:

- vollständige Modernisierung kritischer Infrastruktur,
- flächendeckende digitale Netze,
- leistungsfähige Verkehrswege,
- beschleunigte Planungs- und Genehmigungsverfahren,
- höhere Resilienz.

11.4 Verkehrsinfrastruktur

Deutschland benötigt leistungsfähige Verkehrswege.

Deshalb sollen prioritär modernisiert werden:

Straßen

- Sanierung bestehender Infrastruktur
- Beseitigung kritischer Engpässe

Schienen

- Ausbau der Kapazitäten
- Modernisierung des Netzes
- Digitalisierung des Bahnbetriebs

Wasserstraßen

- Erhalt und Modernisierung
- Verbesserung logistischer Knotenpunkte

11.5 Digitale Infrastruktur

Digitale Netze sind die Infrastruktur des 21. Jahrhunderts.

SYSTEM DEUTSCHLAND verfolgt das Ziel:

- 100 % Glasfaserabdeckung,
- 100 % Mobilfunkversorgung,
- leistungsfähige Rechenzentrumsstandorte,
- digitale Souveränität.

11.6 Energieinfrastruktur

Eine sichere Energieversorgung erfordert:

- moderne Stromnetze,
- intelligente Verteilnetze,
- Speicherinfrastruktur,
- Wasserstoffnetze.

Die Energieinfrastruktur soll auf zukünftige Anforderungen vorbereitet werden.

11.7 Genehmigungsbeschleunigung

Planungs- und Genehmigungsverfahren müssen deutlich schneller werden.

SYSTEM DEUTSCHLAND wird:

- digitale Verfahren einführen,
- Zuständigkeiten bündeln,
- Standardprozesse vereinfachen,
- verbindliche Fristen festlegen.

11.8 Resiliente Infrastruktur

Künftige Infrastruktur muss widerstandsfähig sein gegenüber:

- Naturkatastrophen,
- Cyberangriffen,
- Energieausfällen,
- geopolitischen Krisen.

Resilienz wird daher zu einem zentralen Planungsprinzip.

11.9 Kennzahlen und Zielgrößen

Kennzahl	2030	2035	2040
Glasfaserabdeckung	80 %	95 %	100 %
Mobilfunkversorgung	95 %	99 %	100 %
Sanierte kritische Brücken	50 %	80 %	100 %
Digitale Genehmigungsverfahren	80 %	95 %	100 %
Infrastrukturresilienzindex	Top 10 EU	Top 5 EU	Top 3 EU

11.10 Infrastrukturindex (II)

Zur Bewertung der Infrastrukturentwicklung wird ein Infrastrukturindex eingeführt.

Dieser bewertet:

- Zustand,
- Verfügbarkeit,
- Leistungsfähigkeit,
- Digitalisierung,
- Resilienz,
- Zukunftsfähigkeit.

11.11 Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt über den Deutschlandfonds 2040 sowie langfristige Investitionsprogramme.

Investitionen in Infrastruktur werden ausdrücklich als Zukunftsinvestitionen betrachtet.

11.12 Erfolgskontrolle

Die Entwicklung wird jährlich im Deutschlandmonitor veröffentlicht.

Hierbei werden insbesondere ausgewertet:

- Infrastrukturindex,
- Netzausbau,
- Verkehrsleistung,
- Genehmigungszeiten,
- Auswirkungen auf SDI, NWI und HSI.

11.13 Zusammenfassung

SYSTEM DEUTSCHLAND betrachtet Infrastruktur als eine der wichtigsten Zukunftsaufgaben.

Nur ein modernes und widerstandsfähiges Infrastruktursystem kann Wohlstand, Sicherheit und Wettbewerbsfähigkeit langfristig sichern.

Kapitel 12 – Bildung

12.1 Leitbild

Bildung ist die wichtigste Zukunftsinvestition einer Gesellschaft.

Sie schafft persönliche Freiheit, gesellschaftliche Teilhabe, wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und demokratische Stabilität.

SYSTEM DEUTSCHLAND verfolgt das Ziel, Deutschland bis 2040 zu einem der führenden Bildungsstandorte Europas zu entwickeln.

Bildungspolitik darf nicht kurzfristigen politischen Interessen folgen. Sie muss langfristig angelegt sein und den Menschen in den Mittelpunkt stellen.

Jedes Kind soll unabhängig von Herkunft, Einkommen oder Wohnort die Möglichkeit erhalten, seine Fähigkeiten bestmöglich zu entwickeln.

12.2 Ausgangslage

Deutschland verfügt über ein leistungsfähiges Bildungssystem, steht jedoch vor erheblichen Herausforderungen:

- Lehrkräftemangel,
- Bildungsungleichheit,
- digitale Defizite,
- unterschiedliche Bildungsstandards,
- hohe Abbrecherquoten in einzelnen Regionen,
- Fachkräftemangel in MINT-Berufen.

Gleichzeitig verändern Digitalisierung, künstliche Intelligenz und globale Wettbewerbsbedingungen die Anforderungen an Bildung grundlegend.

12.3 Strategische Ziele

SYSTEM DEUTSCHLAND verfolgt bis 2040 folgende Ziele:

- Chancengleichheit stärken,
- Bildungsqualität erhöhen,
- digitale Kompetenzen ausbauen,
- MINT-Fächer fördern,
- berufliche Bildung aufwerten,
- lebenslanges Lernen etablieren.

12.4 Frühkindliche Bildung

Bildung beginnt nicht erst in der Schule.

Frühkindliche Förderung hat entscheidenden Einfluss auf spätere Bildungs- und Entwicklungschancen.

SYSTEM DEUTSCHLAND wird:

- Betreuungsangebote ausbauen,
- Sprachförderung stärken,
- pädagogische Qualität verbessern,
- Eltern stärker unterstützen.

12.5 Schule der Zukunft

Die Schule der Zukunft muss Wissen, Kompetenzen und Persönlichkeitsentwicklung gleichermaßen fördern.

Neben klassischen Kernkompetenzen sollen vermittelt werden:

- digitale Kompetenzen,
- Medienkompetenz,
- wirtschaftliche Grundbildung,
- Demokratieverständnis,
- Problemlösungsfähigkeit,
- Teamfähigkeit.

12.6 Digitale Bildung

Digitale Technologien verändern Lernen und Arbeiten.

SYSTEM DEUTSCHLAND verfolgt das Ziel einer vollständig digital unterstützten Bildungslandschaft.

Dazu gehören:

- digitale Lernplattformen,
- moderne Endgeräte,
- leistungsfähige Schulnetze,
- digitale Lehrmaterialien,
- KI-gestützte Lernunterstützung.

Technologie soll den Unterricht unterstützen, nicht ersetzen.

12.7 MINT-Offensive Deutschland

Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik bilden die Grundlage technologischer Wettbewerbsfähigkeit.

SYSTEM DEUTSCHLAND wird:

- MINT-Fächer stärken,
- Wettbewerbe fördern,
- Praxisbezug erhöhen,
- Kooperationen mit Unternehmen und Hochschulen ausbauen.

12.8 Berufliche Bildung

Die berufliche Bildung ist gleichwertig zur akademischen Bildung.

SYSTEM DEUTSCHLAND wird:

- Ausbildungsberufe modernisieren,
- Meisterabschlüsse stärken,
- duale Ausbildung ausbauen,
- berufliche Weiterbildung fördern.

Deutschland soll weltweit führender Standort für hochwertige berufliche Bildung bleiben.

12.9 Hochschulen und Wissenschaft

Hochschulen sind Innovationsmotoren.

SYSTEM DEUTSCHLAND wird:

- Forschungsfinanzierung stärken,

- internationale Kooperationen fördern,
- Technologietransfer verbessern,
- Hochschulautonomie stärken.

Ziel ist eine stärkere Verbindung von Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft.

12.10 Lebenslanges Lernen

Die Halbwertszeit von Wissen sinkt.

Deshalb wird lebenslanges Lernen zu einem zentralen Bestandteil moderner Bildungspolitik.

SYSTEM DEUTSCHLAND wird:

- Weiterbildungsbudgets fördern,
- digitale Bildungsangebote ausbauen,
- berufsbegleitende Qualifizierung stärken.

12.11 Kennzahlen und Zielgrößen

Kennzahl	2030	2035	2040
Digitale Schulausstattung	80 %	95 %	100 %
Schulabbrecherquote	<5 %	<4 %	<3 %
Lehrerstellenbesetzung	95 %	97 %	99 %
MINT-Absolventen	+20 %	+35 %	+50 %
Weiterbildungsquote	+30 %	+60 %	+100 %

12.12 Bildungsindex (BI)

Zur Bewertung der Bildungsentwicklung führt SYSTEM DEUTSCHLAND einen Bildungsindex ein.

Dieser berücksichtigt:

- Bildungsqualität,
- Chancengleichheit,
- Abschlussquoten,
- Digitalisierung,
- Fachkräfteentwicklung,
- internationale Wettbewerbsfähigkeit.

12.13 Erfolgskontrolle

Die Entwicklung wird jährlich im Deutschlandmonitor veröffentlicht.

Dabei werden insbesondere bewertet:

- Bildungsindex,
- Abschlussquoten,
- Bildungsbeteiligung,
- Fachkräfteentwicklung,
- Auswirkungen auf SDI und NWI.

12.14 Zusammenfassung

SYSTEM DEUTSCHLAND betrachtet Bildung als die wichtigste Zukunftsinvestition Deutschlands. Ein leistungsfähiges Bildungssystem schafft Wohlstand, Innovation, gesellschaftliche Stabilität und individuelle Entwicklungsmöglichkeiten.

Kapitel 13 – Forschung, Wissenschaft und Innovation

13.1 Leitbild

Forschung und Innovation sind die Grundlage für Fortschritt, Wohlstand und technologische Souveränität.

SYSTEM DEUTSCHLAND verfolgt das Ziel, Deutschland bis 2040 zu einem weltweit führenden Innovationsstandort zu entwickeln.

Wissenschaftliche Erkenntnisse und technologische Entwicklungen sollen dazu beitragen, die großen Herausforderungen unserer Zeit zu bewältigen und die Lebensqualität der Menschen zu verbessern.

13.2 Ausgangslage

Deutschland gehört zu den führenden Forschungsstandorten der Welt.

Dennoch bestehen Herausforderungen:

- zunehmender internationaler Wettbewerb,
- Fachkräftemangel in Forschung und Entwicklung,
- lange Innovationszyklen,
- Technologietransferdefizite,
- hohe regulatorische Komplexität.

Gleichzeitig entstehen weltweit neue Innovationszentren mit hoher Dynamik.

Deutschland muss seine Position aktiv sichern und ausbauen.

13.3 Strategische Ziele

SYSTEM DEUTSCHLAND verfolgt bis 2040 folgende Ziele:

- Erhöhung der Forschungsquote auf 4,5 % des BIP,
- Stärkung von Zukunftstechnologien,
- Ausbau des Technologietransfers,
- internationale Spitzenpositionen in Schlüsseltechnologien,
- Förderung wissenschaftlicher Exzellenz.

13.4 Forschungsfreiheit

Wissenschaftliche Freiheit ist Voraussetzung für Innovation.

SYSTEM DEUTSCHLAND bekennt sich ausdrücklich zur Freiheit von:

- Forschung,
- Lehre,
- wissenschaftlicher Diskussion.

Wissenschaftliche Erkenntnisse sollen unabhängig von politischen Interessen entstehen können.

13.5 Zukunftstechnologien

Besondere Schwerpunkte liegen auf:

- Künstlicher Intelligenz,
- Quantentechnologien,
- Robotik,
- Mikroelektronik,

- Biotechnologie,
- Medizintechnik,
- Raumfahrt,
- Energiespeichertechnologien.

Diese Bereiche sind von strategischer Bedeutung für Deutschlands Zukunft.

13.6 Technologietransfer

Innovationen müssen schneller in die Praxis gelangen.

SYSTEM DEUTSCHLAND wird:

- Kooperationen zwischen Hochschulen und Unternehmen fördern,
- Innovationszentren ausbauen,
- Ausgründungen erleichtern,
- Patentverfahren beschleunigen.

13.7 Forschung und Mittelstand

Auch kleine und mittlere Unternehmen sollen stärker von Forschung profitieren.

Dazu werden:

- Innovationsgutscheine,
- Forschungsk Kooperationen,
- regionale Kompetenzzentren

ausgebaut.

13.8 Internationale Zusammenarbeit

Wissenschaft lebt vom internationalen Austausch.

SYSTEM DEUTSCHLAND unterstützt:

- internationale Forschungsnetzwerke,
- europäische Innovationsprogramme,
- globale Wissenschaftskooperationen.

Gleichzeitig müssen strategische Schlüsseltechnologien geschützt werden.

13.9 Kennzahlen und Zielgrößen

Kennzahl	2030	2035	2040
Forschungsquote (BIP)	3,8 %	4,2 %	4,5 %
Patentanmeldungen	+20 %	+35 %	+50 %
Ausgründungen Hochschulen	+25 %	+50 %	+100 %
Internationale Forschungsprojekte	+20 %	+40 %	+60 %
Innovationsstandort-Ranking	Top 10	Top 5	Top 3

13.10 Innovationsindex (INI)

SYSTEM DEUTSCHLAND führt einen Innovationsindex ein.

Dieser bewertet:

- Forschungsleistung,
- Technologietransfer,
- Innovationskraft,
- Patente,
- Unternehmensgründungen,
- internationale Wettbewerbsfähigkeit.

13.11 Erfolgskontrolle

Die Entwicklung wird jährlich im Deutschlandmonitor veröffentlicht.

Bewertet werden:

- Innovationsindex,
- Forschungsquote,
- Patente,
- Technologietransfer,
- Auswirkungen auf SDI und NWI.

13.12 Zusammenfassung

SYSTEM DEUTSCHLAND betrachtet Forschung und Innovation als entscheidende Grundlage für die Zukunft Deutschlands.

Wissenschaftliche Exzellenz, technologische Souveränität und wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit sollen gemeinsam gestärkt werden.

Kapitel 14 – Gesundheit

14.1 Leitbild

Gesundheit ist eine zentrale Voraussetzung für Lebensqualität, gesellschaftliche Teilhabe und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.

SYSTEM DEUTSCHLAND verfolgt das Ziel eines leistungsfähigen, modernen, patientenorientierten und langfristig finanzierbaren Gesundheitssystems.

Jeder Mensch soll unabhängig von Wohnort, Einkommen, Alter oder sozialem Hintergrund Zugang zu einer qualitativ hochwertigen medizinischen Versorgung erhalten.

Gesundheitspolitik muss Prävention, Versorgung, Innovation und Wirtschaftlichkeit gleichermaßen berücksichtigen.

14.2 Ausgangslage

Das deutsche Gesundheitssystem zählt zu den leistungsfähigsten der Welt.

Gleichzeitig bestehen erhebliche Herausforderungen:

- demografischer Wandel,
- Fachkräftemangel,
- steigende Kosten,
- regionale Versorgungsunterschiede,
- zunehmende Bürokratie,
- Digitalisierungslücken.

Besonders in ländlichen Regionen wird die Sicherstellung einer flächendeckenden Versorgung zunehmend schwieriger.

14.3 Strategische Ziele

SYSTEM DEUTSCHLAND verfolgt bis 2040 folgende Ziele:

- flächendeckende medizinische Versorgung,
- schnellere Arzttermine,
- stärkere Prävention,
- Digitalisierung des Gesundheitswesens,
- Bürokratieabbau,
- Sicherung der Finanzierbarkeit.

14.4 Patientenorientierung

Der Mensch steht im Mittelpunkt des Gesundheitssystems.

Patientinnen und Patienten sollen:

- leichter Zugang zu Leistungen erhalten,
- verständliche Informationen bekommen,
- digitale Angebote nutzen können,
- stärker in Entscheidungen eingebunden werden.

14.5 Prävention vor Reparaturmedizin

Die wirksamste Gesundheitsversorgung beginnt vor der Krankheit.

SYSTEM DEUTSCHLAND wird Präventionsprogramme ausbauen in den Bereichen:

- Bewegung,
- Ernährung,
- psychische Gesundheit,
- Suchtprävention,
- betriebliche Gesundheitsförderung.

Langfristig sollen dadurch Krankheitslasten reduziert und Lebensqualität erhöht werden.

14.6 Hausarzt- und Facharztversorgung

Die hausärztliche Versorgung bleibt das Fundament des Gesundheitssystems.

SYSTEM DEUTSCHLAND wird:

- Niederlassungen fördern,
- Landarztprogramme stärken,
- Facharztversorgung verbessern,
- regionale Versorgungsnetze ausbauen.

14.7 Digitalisierung des Gesundheitswesens

Die Digitalisierung bietet erhebliche Chancen für Patienten und Leistungserbringer.

Bis 2040 sollen vollständig digital verfügbar sein:

- Patientenakten,
- Überweisungen,
- Rezepte,
- Terminvereinbarungen,
- Befundübermittlungen.

Digitale Prozesse sollen Bürokratie reduzieren und Behandlungsqualität verbessern.

14.8 Künstliche Intelligenz in der Medizin

Künstliche Intelligenz kann Ärzte unterstützen.

Anwendungsbereiche:

- Diagnostik,
- Bildauswertung,
- Therapieunterstützung,
- Forschung,
- Verwaltungsprozesse.

Die medizinische Verantwortung verbleibt stets beim behandelnden Fachpersonal.

14.9 Arzneimittel- und Medizintechnikstandort Deutschland

Deutschland soll ein führender Standort für:

- Medizintechnik,
- Biotechnologie,
- Arzneimittelforschung

bleiben.

Forschung, Produktion und Versorgungssicherheit sollen gestärkt werden.

14.10 Finanzielle Stabilität

Gesundheitspolitik muss langfristig finanzierbar bleiben.

Deshalb sollen:

- Effizienzpotenziale genutzt,
- Bürokratie reduziert,
- Digitalisierung vorangetrieben,
- Fehlanreize überprüft werden.

14.11 Kennzahlen und Zielgrößen

Kennzahl	2030	2035	2040
Arzttermin Facharzt	<30 Tage	<21 Tage	<14 Tage
Elektronische Patientenakte	80 %	95 %	100 %
Digitale Gesundheitsleistungen	75 %	90 %	100 %
Präventionsbeteiligung	+25 %	+50 %	+75 %
Versorgungsabdeckung	95 %	98 %	>99 %

14.12 Gesundheitsindex (GHI)

SYSTEM DEUTSCHLAND führt einen Gesundheitsindex ein.

Dieser bewertet:

- Versorgungsqualität,
- Erreichbarkeit,
- Prävention,
- Digitalisierung,
- Patientenzufriedenheit,
- Finanzierbarkeit.

14.13 Erfolgskontrolle

Die Entwicklung wird jährlich im Deutschlandmonitor veröffentlicht.

Bewertet werden:

- Gesundheitsindex,
- Wartezeiten,
- Versorgungssicherheit,
- Digitalisierung,
- Auswirkungen auf SDI und NWI.

14.14 Zusammenfassung

SYSTEM DEUTSCHLAND verfolgt das Ziel eines modernen, leistungsfähigen und nachhaltigen Gesundheitssystems.

Medizinische Qualität, Prävention, Digitalisierung und finanzielle Stabilität bilden die vier Säulen der Gesundheitspolitik.

Kapitel 15 – Pflege

15.1 Leitbild

Eine menschliche Gesellschaft erkennt man daran, wie sie mit pflegebedürftigen Menschen umgeht. SYSTEM DEUTSCHLAND betrachtet Pflege als eine der wichtigsten gesellschaftlichen Aufgaben des 21. Jahrhunderts.

Pflegebedürftige Menschen sollen würdevoll, selbstbestimmt und professionell versorgt werden können.

Gleichzeitig müssen die Arbeitsbedingungen in Pflegeberufen deutlich verbessert werden.

15.2 Ausgangslage

Deutschland steht vor einer erheblichen demografischen Herausforderung.

Die Zahl älterer Menschen steigt kontinuierlich.

Gleichzeitig fehlen bereits heute in vielen Regionen Pflegekräfte.

Zu den größten Problemen zählen:

- Fachkräftemangel,
- hohe Arbeitsbelastung,
- Bürokratie,
- Finanzierungsprobleme,
- regionale Versorgungsengpässe.

15.3 Strategische Ziele

SYSTEM DEUTSCHLAND verfolgt bis 2040 folgende Ziele:

- Sicherung der Pflegeversorgung,
- Stärkung des Pflegeberufs,
- Entlastung pflegender Angehöriger,
- Digitalisierung der Pflege,
- langfristige Finanzierbarkeit.

15.4 Pflegekräfteoffensive

Deutschland benötigt mehr qualifiziertes Pflegepersonal.

Deshalb wird SYSTEM DEUTSCHLAND:

- Ausbildungskapazitäten erweitern,
- Umschulungsprogramme fördern,
- internationale Fachkräfte gewinnen,
- Karrierewege verbessern.

15.5 Bürokratieabbau in der Pflege

Pflegekräfte sollen pflegen und nicht überwiegend dokumentieren.

Deshalb werden:

- Dokumentationspflichten überprüft,
- digitale Systeme eingeführt,
- Doppelmeldungen abgeschafft.

15.6 Unterstützung pflegender Angehöriger

Ein erheblicher Teil der Pflege wird von Angehörigen geleistet.

SYSTEM DEUTSCHLAND wird:

- Beratungsangebote ausbauen,
- Entlastungsleistungen stärken,
- flexible Arbeitsmodelle fördern.

15.7 Digitalisierung der Pflege

Digitale Technologien können Pflegekräfte unterstützen.

Anwendungsbereiche:

- Dokumentation,
- Terminplanung,
- Telepflege,
- Assistenzsysteme,
- Gesundheitsüberwachung.

15.8 Pflege und Innovation

Neue Technologien sollen die Pflege ergänzen.

Gefördert werden:

- Robotik,
- intelligente Assistenzsysteme,
- digitale Gesundheitsanwendungen,
- altersgerechte Wohntechnologien.

15.9 Kennzahlen und Zielgrößen

Kennzahl	2030	2035	2040
Zusätzliche Pflegekräfte	+150.000	+300.000	+500.000
Bürokratieaufwand	-20 %	-35 %	-50 %
Digitale Pflegeprozesse	60 %	80 %	95 %
Ausbildungsplätze Pflege	+25 %	+50 %	+100 %
Versorgungsabdeckung	95 %	98 %	>99 %

15.10 Pflegeindex (PI)

SYSTEM DEUTSCHLAND führt einen Pflegeindex ein.

Dieser bewertet:

- Personalverfügbarkeit,
- Versorgungsqualität,
- Arbeitsbedingungen,
- Digitalisierung,
- Angehörigenunterstützung,

- Finanzierbarkeit.

15.11 Erfolgskontrolle

Die Entwicklung wird jährlich im Deutschlandmonitor veröffentlicht.

Bewertet werden:

- Pflegeindex,
- Personalentwicklung,
- Ausbildungszahlen,
- Versorgungsqualität,
- Auswirkungen auf SDI und NWI.

15.12 Zusammenfassung

SYSTEM DEUTSCHLAND verfolgt das Ziel einer würdevollen, leistungsfähigen und langfristig tragfähigen Pflegeversorgung.

Pflegebedürftige Menschen, Angehörige und Pflegekräfte sollen gleichermaßen unterstützt werden.

Kapitel 16 – Familie und Kinder

16.1 Leitbild

Familien sind das Fundament unserer Gesellschaft.

Sie vermitteln Werte, schaffen Zusammenhalt, fördern Bildung und tragen maßgeblich zur Zukunftsfähigkeit Deutschlands bei.

SYSTEM DEUTSCHLAND betrachtet Familienpolitik nicht als isoliertes Politikfeld, sondern als Querschnittsaufgabe, die Bildung, Arbeit, Wohnen, Gesundheit, Soziales und Wirtschaft gleichermaßen betrifft.

Familien sollen die Freiheit haben, ihr Leben selbstbestimmt zu gestalten. Staatliche Unterstützung soll dort erfolgen, wo sie tatsächlich benötigt wird.

16.2 Ausgangslage

Familien stehen heute vor vielfältigen Herausforderungen:

- steigende Lebenshaltungskosten,
- Wohnraummangel,
- Vereinbarkeit von Familie und Beruf,
- Fachkräftemangel in Betreuungseinrichtungen,
- demografischer Wandel,
- zunehmende Belastungen durch Pflege- und Betreuungsaufgaben.

Gleichzeitig sinkt in vielen Regionen die Geburtenrate, während die Anforderungen an Familien kontinuierlich steigen.

16.3 Strategische Ziele

SYSTEM DEUTSCHLAND verfolgt bis 2040 folgende Ziele:

- Stärkung von Familien,
- Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf,
- Verringerung von Kinderarmut,
- Ausbau der Betreuungsinfrastruktur,
- Förderung von Wohneigentum für Familien,
- Verbesserung der Bildungschancen von Kindern.

16.4 Familienfreundliches Deutschland

Familien sollen im Mittelpunkt staatlicher Planung stehen.

Neue Gesetze und Programme sollen künftig hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf Familien geprüft werden.

Hierfür wird ein Familienverträglichkeits-Check eingeführt.

Dieser bewertet:

- finanzielle Auswirkungen,
- Betreuungsaufwand,
- Vereinbarkeit,
- Wohnsituation,
- Bildungschancen.

16.5 Kinderbetreuung und frühkindliche Förderung

Jedes Kind soll unabhängig vom Einkommen der Eltern Zugang zu hochwertiger Betreuung erhalten.

SYSTEM DEUTSCHLAND wird:

- Betreuungsplätze ausbauen,
- Fachkräfte gewinnen,
- Qualitätsstandards verbessern,
- Sprachförderung stärken,
- digitale Verwaltung von Betreuungsangeboten ermöglichen.

16.6 Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist eine zentrale Zukunftsfrage.

SYSTEM DEUTSCHLAND unterstützt:

- flexible Arbeitszeitmodelle,
- mobiles Arbeiten,
- familienfreundliche Unternehmenskonzepte,
- moderne Betreuungsangebote.

Familien sollen nicht zwischen beruflichem Erfolg und familiärer Verantwortung wählen müssen.

16.7 Bekämpfung von Kinderarmut

Kinderarmut gefährdet Chancengleichheit und gesellschaftliche Stabilität.

Deshalb sollen Maßnahmen stärker auf:

- Bildung,
- Qualifikation,
- Betreuung,
- soziale Teilhabe

ausgerichtet werden.

Das Ziel besteht darin, Benachteiligungen frühzeitig zu verhindern.

16.8 Familiengerechtes Wohnen

Familien benötigen ausreichend Wohnraum.

SYSTEM DEUTSCHLAND wird:

- familiengerechten Wohnungsbau fördern,
- Eigentumsbildung unterstützen,
- Infrastruktur für Familien verbessern.

Besondere Bedeutung haben hierbei Schulen, Kindergärten, Sportanlagen und öffentliche Verkehrsanbindungen.

16.9 Gesundheit von Kindern und Jugendlichen

Die Gesundheit junger Menschen ist eine Investition in die Zukunft.

Deshalb sollen gefördert werden:

- Präventionsprogramme,
- Bewegungsangebote,
- Ernährungsbildung,
- psychische Gesundheit,

- Sportförderung.

16.10 Kennzahlen und Zielgrößen

Kennzahl	2030	2035	2040
Neue Betreuungsplätze	+200.000	+350.000	+500.000
Kinderarmut	-20 %	-35 %	-50 %
Erwerbsquote Eltern	+5 %	+10 %	+15 %
Familien im Wohneigentum	+10 %	+15 %	+20 %
Zufriedenheit mit Betreuungsangeboten	75 %	85 %	90 %

16.11 Familienindex (FAMI)

SYSTEM DEUTSCHLAND führt einen Familienindex ein.

Dieser bewertet:

- Kinderbetreuung,
- Bildungschancen,
- finanzielle Stabilität,
- Wohnsituation,
- Vereinbarkeit von Familie und Beruf,
- Kinderarmut.

16.12 Erfolgskontrolle

Die Entwicklung wird jährlich im Deutschlandmonitor veröffentlicht.

Dabei werden insbesondere bewertet:

- Familienindex,
- Kinderarmut,
- Betreuungsqualität,
- Bildungschancen,
- Auswirkungen auf SDI und NWI.

16.13 Zusammenfassung

SYSTEM DEUTSCHLAND betrachtet Familien als das Fundament einer stabilen Gesellschaft.

Eine moderne Familienpolitik stärkt Kinder, Eltern und zukünftige Generationen gleichermaßen.

Kapitel 17 – Wohnen und Eigentum

17.1 Leitbild

Wohnen ist ein Grundbedürfnis des Menschen.

Jeder Mensch soll Zugang zu bezahlbarem, sicherem und angemessenem Wohnraum haben.

SYSTEM DEUTSCHLAND betrachtet Wohnen als zentrale soziale und wirtschaftliche Frage.

Gleichzeitig soll die Bildung von Wohneigentum gefördert werden, da Eigentum Verantwortung, Stabilität und Vermögensbildung stärkt.

17.2 Ausgangslage

In vielen Regionen Deutschlands bestehen erhebliche Probleme:

- steigende Mieten,
- Wohnraummangel,
- hohe Baukosten,
- lange Genehmigungsverfahren,
- sinkende Eigentumsquoten.

Gleichzeitig wächst der Bedarf an modernem und energieeffizientem Wohnraum.

17.3 Strategische Ziele

SYSTEM DEUTSCHLAND verfolgt bis 2040 folgende Ziele:

- Schaffung von ausreichend Wohnraum,
- Erhöhung der Eigentumsquote,
- Beschleunigung von Bauverfahren,
- Modernisierung des Gebäudebestandes,
- Förderung familiengerechten Wohnens.

17.4 Wohnungsbauoffensive

Deutschland benötigt deutlich mehr Wohnraum.

Deshalb sollen:

- Planungsverfahren beschleunigt,
- Genehmigungen digitalisiert,
- Bauvorschriften vereinfacht,
- kommunale Entwicklungsflächen aktiviert werden.

17.5 Eigentumsbildung

Wohneigentum ist ein wichtiger Baustein privater Vermögensbildung.

SYSTEM DEUTSCHLAND wird:

- Familien beim Eigentumserwerb unterstützen,
- Bau- und Kaufnebenkosten überprüfen,
- langfristige Finanzierungsmodelle fördern.

17.6 Sozialer Wohnungsbau

Dort, wo Wohnraummangel besteht, soll sozialer Wohnungsbau gezielt unterstützt werden.

Dabei gilt:

- regionale Bedarfsorientierung,
- wirtschaftliche Effizienz,
- langfristige Nutzbarkeit.

17.7 Nachhaltiges Bauen

Nachhaltigkeit und Wirtschaftlichkeit müssen gemeinsam gedacht werden.

Gefördert werden:

- energieeffiziente Gebäude,
- moderne Baustoffe,
- digitale Gebäudetechnik,
- ressourcenschonende Bauverfahren.

17.8 Städte und Regionen

Wohnen darf nicht ausschließlich auf Ballungsräume konzentriert werden.

SYSTEM DEUTSCHLAND wird:

- ländliche Räume stärken,
- regionale Infrastruktur verbessern,
- digitale Arbeitsmöglichkeiten fördern.

Dadurch sollen neue Wohn- und Lebensperspektiven entstehen.

17.9 Kennzahlen und Zielgrößen

Kennzahl	2030	2035	2040
Neubau Wohnungen/Jahr	300.000	350.000	400.000
Eigentumsquote	50 %	55 %	60 %
Genehmigungsdauer	<150 Tage	<120 Tage	<90 Tage
Sozialwohnungen	+500.000	+750.000	+1 Mio.
Energieeffiziente Gebäude	+25 %	+50 %	+75 %

17.10 Wohnungsindex (WI)

SYSTEM DEUTSCHLAND führt einen Wohnungsindex ein.

Dieser bewertet:

- Wohnraumverfügbarkeit,
- Bezahlbarkeit,
- Eigentumsquote,
- Bauaktivität,
- Wohnqualität,
- Energieeffizienz.

17.11 Erfolgskontrolle

Die Entwicklung wird jährlich im Deutschlandmonitor veröffentlicht.

Bewertet werden:

- Wohnungsindex,
- Mietentwicklung,
- Eigentumsquote,
- Neubautätigkeit,
- Auswirkungen auf SDI und NWI.

17.12 Zusammenfassung

SYSTEM DEUTSCHLAND verfolgt das Ziel eines Wohnungsmarktes, der bezahlbaren Wohnraum, Eigentumsbildung und nachhaltige Entwicklung miteinander verbindet.

Kapitel 18 – Landwirtschaft und Ernährungssicherheit

18.1 Leitbild

Landwirtschaft sichert die Ernährung der Bevölkerung, schützt Kulturlandschaften und trägt wesentlich zur wirtschaftlichen Stabilität ländlicher Räume bei.

SYSTEM DEUTSCHLAND betrachtet die Landwirtschaft als strategisch bedeutsamen Bestandteil nationaler Versorgungssicherheit, wirtschaftlicher Stabilität und ökologischer Verantwortung.

Eine leistungsfähige Landwirtschaft muss wirtschaftlich tragfähig, technologisch modern und ökologisch nachhaltig sein.

Landwirte sind Unternehmer, Lebensmittelproduzenten und Landschaftspfleger zugleich.

18.2 Ausgangslage

Die deutsche Landwirtschaft steht vor erheblichen Herausforderungen:

- zunehmender internationaler Wettbewerbsdruck,
- steigende Produktionskosten,
- Bürokratiebelastungen,
- Fachkräftemangel,
- Klimaveränderungen,
- Strukturwandel.

Gleichzeitig steigen die Anforderungen an Tierwohl, Umweltstandards, Dokumentation und Nachhaltigkeit.

Viele Betriebe sehen ihre wirtschaftliche Zukunft zunehmend gefährdet.

18.3 Strategische Ziele

SYSTEM DEUTSCHLAND verfolgt bis 2040 folgende Ziele:

- Sicherung der Ernährungssouveränität,
- Stärkung regionaler Wertschöpfung,
- Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit,
- Förderung innovativer Technologien,
- Reduzierung unnötiger Bürokratie,
- nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen.

18.4 Ernährungssicherheit

Die sichere Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln besitzt strategische Bedeutung.

SYSTEM DEUTSCHLAND strebt einen hohen nationalen Selbstversorgungsgrad an.

Deutschland soll auch in Krisensituationen in der Lage sein, die Grundversorgung der Bevölkerung sicherzustellen.

Hierzu gehören:

- stabile Produktionskapazitäten,
- leistungsfähige Lieferketten,
- strategische Reserven,
- regionale Produktionsstrukturen.

18.5 Wettbewerbsfähige Landwirtschaft

Landwirtschaftliche Betriebe benötigen verlässliche wirtschaftliche Rahmenbedingungen.

SYSTEM DEUTSCHLAND wird:

- Bürokratie abbauen,
- Planungssicherheit verbessern,
- Investitionen erleichtern,
- Innovationen fördern.

Landwirte sollen ihre Betriebe langfristig entwickeln können.

18.6 Digitalisierung und Agrartechnologie

Moderne Technologien bieten erhebliche Potenziale.

Gefördert werden insbesondere:

- Präzisionslandwirtschaft,
- Satellitengestützte Bewirtschaftung,
- Sensorik,
- Robotik,
- KI-gestützte Produktionsverfahren.

Diese Technologien ermöglichen höhere Effizienz bei gleichzeitig geringerem Ressourcenverbrauch.

18.7 Tierwohl

Tierwohl ist Bestandteil einer nachhaltigen Landwirtschaft.

SYSTEM DEUTSCHLAND unterstützt Maßnahmen zur Verbesserung von:

- Haltungsbedingungen,
- Gesundheitsmanagement,
- Stallmodernisierung,
- Tierüberwachungssystemen.

Gleichzeitig müssen wirtschaftliche Belastungen für die Betriebe berücksichtigt werden.

18.8 Regionale Wertschöpfung

Regionale Wirtschaftskreisläufe stärken Versorgungssicherheit und ländliche Räume.

SYSTEM DEUTSCHLAND wird:

- regionale Vermarktung fördern,
- Verarbeitungsstrukturen stärken,
- Direktvermarktung unterstützen,
- regionale Qualitätsprogramme ausbauen.

18.9 Klimaresiliente Landwirtschaft

Die Landwirtschaft muss sich an veränderte klimatische Bedingungen anpassen.

Förderbereiche:

- Wassermanagement,
- Bodenschutz,
- klimaresistente Kulturen,
- nachhaltige Bewirtschaftung,
- Wald- und Agrarökosysteme.

18.10 Bürokratieabbau

Landwirtschaftliche Betriebe sollen sich auf Produktion und Unternehmensführung konzentrieren können.

SYSTEM DEUTSCHLAND wird:

- Dokumentationspflichten überprüfen,
- Meldeverfahren digitalisieren,
- Doppelmeldungen vermeiden,
- Genehmigungen beschleunigen.

18.11 Kennzahlen und Zielgrößen

Kennzahl	2030	2035	2040
Selbstversorgungsgrad	>80 %	>85 %	>90 %
Bürokratiekosten	-20 %	-35 %	-50 %
Digitale Betriebsprozesse	60 %	80 %	90 %
Regionale Wertschöpfung	+15 %	+25 %	+40 %
Klimaresiliente Anbauflächen	+20 %	+40 %	+60 %

18.12 Agrarindex (AI)

SYSTEM DEUTSCHLAND führt einen Agrarindex ein.

Dieser bewertet:

- Versorgungssicherheit,
- Wirtschaftlichkeit,
- Nachhaltigkeit,
- Digitalisierung,
- Tierwohl,
- Resilienz.

18.13 Erfolgskontrolle

Die Entwicklung wird jährlich im Deutschlandmonitor veröffentlicht.

Bewertet werden:

- Agrarindex,
- Selbstversorgungsgrad,
- regionale Wertschöpfung,
- Digitalisierung,
- Auswirkungen auf SDI und NWI.

18.14 Zusammenfassung

SYSTEM DEUTSCHLAND verfolgt das Ziel einer modernen, wirtschaftlich starken und nachhaltigen Landwirtschaft.

Versorgungssicherheit, Wettbewerbsfähigkeit und ökologische Verantwortung bilden die drei gleichrangigen Säulen der Agrarpolitik.

Kapitel 19 – Migration, Integration und Fachkräfte

19.1 Leitbild

Deutschland ist ein offenes, freiheitliches und wirtschaftlich starkes Land.

Migration kann einen wichtigen Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung, zur Fachkräftesicherung und zur gesellschaftlichen Dynamik leisten.

Gleichzeitig setzt erfolgreiche Migration funktionierende Integrationsprozesse, klare Regeln und gesellschaftliche Akzeptanz voraus.

SYSTEM DEUTSCHLAND verfolgt daher eine geordnete, rechtsstaatliche, integrationsorientierte und an den Interessen Deutschlands ausgerichtete Migrationspolitik.

19.2 Ausgangslage

Deutschland steht vor mehreren parallelen Entwicklungen:

- alternde Bevölkerung,
- steigender Fachkräftebedarf,
- internationale Migration,
- Integrationsherausforderungen,
- regionale Strukturunterschiede.

Der Fachkräftemangel entwickelt sich zunehmend zu einer der größten Wachstumsbremsen der deutschen Wirtschaft.

Gleichzeitig müssen Integration, gesellschaftlicher Zusammenhalt und staatliche Leistungsfähigkeit gesichert werden.

19.3 Strategische Ziele

SYSTEM DEUTSCHLAND verfolgt bis 2040 folgende Ziele:

- Sicherung des Fachkräftebedarfs,
- erfolgreiche Integration,
- schnellere Verfahren,
- hohe gesellschaftliche Akzeptanz,
- stärkere regionale Entwicklung,
- höhere Systemstabilität.

19.4 Das Integrationsmodell der SD

SYSTEM DEUTSCHLAND betrachtet Integration als eine gesamtgesellschaftliche Wirkungskette.

Integrationskette

Integration → Fachkräfte → Produktivität → Wohlstand → Vertrauen → Stabilität

Jeder Schritt beeinflusst den nächsten.

Misslingt Integration, entstehen Belastungen für Wirtschaft, Sozialsysteme und gesellschaftlichen Zusammenhalt.

Gelingt Integration, entstehen Wohlstand, Innovation und Stabilität.

19.5 Fachkräftezuwanderung

Deutschland benötigt qualifizierte Arbeitskräfte.

SYSTEM DEUTSCHLAND wird deshalb ein modernes Fachkräftezuwanderungssystem etablieren.

Schwerpunkte:

- digitale Verfahren,
- schnellere Anerkennung von Abschlüssen,
- internationale Fachkräftezentren,
- gezielte Anwerbung in Engpassberufen.

19.6 Anerkennung ausländischer Qualifikationen

Die Anerkennung beruflicher Abschlüsse muss deutlich beschleunigt werden.

Ziel ist ein digitales, transparentes und bundesweit einheitliches Verfahren.

Lange Bearbeitungszeiten verhindern heute häufig die erfolgreiche Integration qualifizierter Fachkräfte.

19.7 Sprachförderung und Integration

Sprache ist der Schlüssel zur gesellschaftlichen Teilhabe.

SYSTEM DEUTSCHLAND wird:

- Sprachförderprogramme ausbauen,
- Integrationskurse beschleunigen,
- digitale Lernangebote fördern,
- kommunale Integrationszentren stärken.

19.8 Arbeitsmarktintegration

Erfolgreiche Integration zeigt sich vor allem in Beschäftigung.

Deshalb sollen:

- Qualifizierungsprogramme,
- Arbeitgebernnetzwerke,
- Vermittlungsplattformen,
- regionale Integrationszentren

ausgebaut werden.

19.9 Regionale Stabilisierung

Migration soll auch zur Stabilisierung strukturschwacher Regionen beitragen.

Fachkräfte können:

- demografische Rückgänge abmildern,
- Unternehmen stärken,
- kommunale Entwicklung unterstützen.

19.10 Fachkräfte- und Integrationsindex (FII)

SYSTEM DEUTSCHLAND führt einen Fachkräfte- und Integrationsindex ein.

Dieser bewertet:

- Sprachkompetenz,
- Arbeitsmarktintegration,
- Qualifikationsanerkennung,
- Beschäftigungsquote,

- regionale Verteilung,
- Bleibeperspektive.

19.11 Kennzahlen und Zielgrößen

Kennzahl	2030	2035	2040
Zusätzliche Fachkräfte	500.000	1 Mio.	2 Mio.
Anerkennungsverfahren	<6 Monate	<4 Monate	<3 Monate
Sprachkursabschluss	75 %	85 %	>90 %
Erwerbstätigkeit	60 %	70 %	>75 %
Digitale Verfahren	80 %	95 %	100 %

19.12 Systemstabilitätsbezug

Migration wird künftig nicht isoliert betrachtet.

Jede größere migrationspolitische Maßnahme wird hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf den:

- Systemstabilitätsindex (SDI),
- Nationalen Wohlstandsindex (NWI),
- Fachkräfteindex (FKI)

bewertet.

19.13 Erfolgskontrolle

Die Entwicklung wird jährlich im Deutschlandmonitor veröffentlicht.

Bewertet werden:

- Fachkräfte- und Integrationsindex,
- Integrationsquote,
- Beschäftigungsquote,
- regionale Wirkung,
- Auswirkungen auf SDI und NWI.

19.14 Zusammenfassung

SYSTEM DEUTSCHLAND verfolgt eine Migrationspolitik, die Humanität, Rechtsstaatlichkeit, wirtschaftliche Vernunft und gesellschaftliche Stabilität miteinander verbindet.

Integration wird als zentrale Zukunftsaufgabe verstanden, deren Erfolg unmittelbar zur Stabilität und Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands beiträgt.

Kapitel 20 – Innere Sicherheit

20.1 Leitbild

Freiheit, Demokratie und Wohlstand können nur in einer sicheren Gesellschaft dauerhaft bestehen.

SYSTEM DEUTSCHLAND betrachtet Sicherheit als eine Kernaufgabe des Staates. Bürgerinnen und Bürger müssen darauf vertrauen können, dass sie sich im öffentlichen Raum, im digitalen Raum und in ihrem privaten Umfeld sicher bewegen können.

Sicherheitspolitik bedeutet dabei nicht nur die Bekämpfung von Kriminalität, sondern auch den Schutz kritischer Infrastrukturen, die Abwehr neuer Bedrohungen und die Stärkung gesellschaftlicher Resilienz.

20.2 Ausgangslage

Die Sicherheitslage verändert sich zunehmend.

Zu den Herausforderungen gehören:

- organisierte Kriminalität,
- Cyberkriminalität,
- Extremismus,
- internationale Terrorgefahren,
- Angriffe auf kritische Infrastruktur,
- digitale Betrugsdelikte.

Gleichzeitig steigen die Anforderungen an Polizei, Justiz und Sicherheitsbehörden kontinuierlich.

20.3 Strategische Ziele

SYSTEM DEUTSCHLAND verfolgt bis 2040 folgende Ziele:

- Erhöhung der öffentlichen Sicherheit,
- Stärkung der Strafverfolgung,
- Ausbau der Cyberabwehr,
- Schutz kritischer Infrastrukturen,
- Verbesserung der Krisenresilienz,
- höhere Aufklärungsquoten.

20.4 Starke Sicherheitsbehörden

Polizei, Verfassungsschutz, Zoll und weitere Sicherheitsbehörden benötigen moderne Ausstattung und ausreichende personelle Ressourcen.

SYSTEM DEUTSCHLAND wird:

- Personal aufstocken,
- Ausrüstung modernisieren,
- Aus- und Weiterbildung stärken,
- digitale Fähigkeiten ausbauen.

20.5 Kriminalitätsbekämpfung

Kriminalität muss konsequent verfolgt werden.

Besondere Schwerpunkte liegen auf:

- organisierter Kriminalität,

- Clan-Kriminalität,
- Menschenhandel,
- Drogenkriminalität,
- Finanzkriminalität,
- Cyberkriminalität.

Kriminelle Strukturen sollen frühzeitig erkannt und wirksam bekämpft werden.

20.6 Cyberabwehr

Cyberangriffe gehören zu den größten Sicherheitsrisiken des 21. Jahrhunderts.

SYSTEM DEUTSCHLAND wird:

- nationale Cyberabwehrkapazitäten ausbauen,
- Behördennetze schützen,
- Unternehmen unterstützen,
- digitale Notfallstrukturen schaffen.

Deutschland soll zu den sichersten digitalen Standorten Europas gehören.

20.7 Schutz kritischer Infrastruktur

Besondere Schutzmaßnahmen sind erforderlich für:

- Energieversorgung,
- Wasserwirtschaft,
- Telekommunikation,
- Gesundheitswesen,
- Verkehrssysteme,
- Rechenzentren.

Störungen dieser Systeme können erhebliche gesellschaftliche und wirtschaftliche Folgen verursachen.

20.8 Prävention und gesellschaftliche Stabilität

Sicherheit beginnt nicht erst bei der Strafverfolgung.

SYSTEM DEUTSCHLAND wird Präventionsmaßnahmen stärken in den Bereichen:

- Jugendförderung,
- Bildung,
- Integration,
- Extremismusprävention,
- Opferschutz.

20.9 Katastrophen- und Bevölkerungsschutz

Deutschland muss besser auf Krisen vorbereitet sein.

Hierzu gehören:

- Naturkatastrophen,
- Pandemien,
- Energieausfälle,
- Cyberangriffe,
- hybride Bedrohungen.

Bund, Länder und Kommunen sollen ihre Zusammenarbeit weiter ausbauen.

20.10 Kennzahlen und Zielgrößen

Kennzahl	2030	2035	2040
Polizeipersonal	+10 %	+15 %	+20 %
Aufklärungsquote	65 %	70 %	>75 %
Cyberabwehrkapazitäten	+50 %	+100 %	+200 %
Schutz kritischer Infrastruktur	80 %	90 %	100 %
Sicherheitszufriedenheit Bevölkerung	70 %	80 %	90 %

20.11 Sicherheitsindex (SI)

SYSTEM DEUTSCHLAND führt einen Sicherheitsindex ein.

Dieser bewertet:

- Kriminalitätsentwicklung,
- Aufklärungsquote,
- Cyberresilienz,
- Schutz kritischer Infrastruktur,
- Sicherheitsgefühl der Bevölkerung,
- Krisenvorsorge.

20.12 Erfolgskontrolle

Die Entwicklung wird jährlich im Deutschlandmonitor veröffentlicht.

Bewertet werden:

- Sicherheitsindex,
- Kriminalitätsstatistik,
- Aufklärungsquoten,
- Cyberresilienz,
- Auswirkungen auf SDI und NWI.

20.13 Zusammenfassung

SYSTEM DEUTSCHLAND verfolgt eine Sicherheitspolitik, die Prävention, moderne Sicherheitsstrukturen und konsequente Strafverfolgung miteinander verbindet.

Ziel ist ein Deutschland, das zu den sichersten Staaten Europas gehört.

Kapitel 21 – Bundeswehr und Verteidigung

21.1 Leitbild

Frieden ist das Ziel deutscher Sicherheitspolitik.

Frieden kann jedoch nur dauerhaft gesichert werden, wenn Deutschland und seine Partner in der Lage sind, Freiheit, Demokratie und territoriale Integrität wirksam zu verteidigen.

SYSTEM DEUTSCHLAND bekennt sich zu einer leistungsfähigen Bundeswehr, zur Bündnisfähigkeit innerhalb der NATO und zu einer stärkeren europäischen Sicherheitsarchitektur.

21.2 Ausgangslage

Die sicherheitspolitische Lage Europas hat sich grundlegend verändert.

Zu den Herausforderungen gehören:

- geopolitische Konflikte,
- hybride Bedrohungen,
- Cyberangriffe,
- internationale Krisen,
- zunehmende Unsicherheiten in globalen Lieferketten.

Deutschland muss seine Verteidigungsfähigkeit langfristig stärken.

21.3 Strategische Ziele

SYSTEM DEUTSCHLAND verfolgt bis 2040 folgende Ziele:

- vollständige Einsatzbereitschaft der Bundeswehr,
- Erfüllung aller NATO-Verpflichtungen,
- Ausbau der europäischen Verteidigungsfähigkeit,
- Stärkung der Sicherheitsindustrie,
- Verbesserung der Resilienz Deutschlands.

21.4 Die Bundeswehr 2040

Die Bundeswehr soll zu einer modernen, technologisch leistungsfähigen und einsatzbereiten Streitkraft entwickelt werden.

Schwerpunkte:

- Personal,
- Ausrüstung,
- Digitalisierung,
- Logistik,
- Cybersicherheit.

21.5 Personalstrategie

Die Bundeswehr benötigt ausreichend qualifiziertes Personal.

SYSTEM DEUTSCHLAND wird:

- Attraktivität des Dienstes erhöhen,
- Karrierewege verbessern,
- Aus- und Weiterbildung stärken,

- Fachkräfte gezielt gewinnen.

21.6 Moderne Ausrüstung

Einsatzkräfte müssen über zeitgemäße Ausrüstung verfügen.

Beschaffungsprozesse sollen:

- beschleunigt,
- digitalisiert,
- transparenter gestaltet werden.

21.7 Cyber- und Informationsraum

Moderne Konflikte finden zunehmend im digitalen Raum statt.

Deshalb werden:

- Cyberabwehr,
- Informationssicherheit,
- digitale Resilienz

zu zentralen Bestandteilen der Verteidigungspolitik.

21.8 Europäische Sicherheitsarchitektur

Deutschland soll aktiv an der Weiterentwicklung europäischer Sicherheits- und Verteidigungsstrukturen mitwirken.

Ziel ist eine stärkere Handlungsfähigkeit Europas bei gleichzeitiger Bündnistreue innerhalb der NATO.

21.9 Sicherheits- und Verteidigungsindustrie

Eine leistungsfähige Sicherheitsindustrie ist Voraussetzung für strategische Souveränität.

SYSTEM DEUTSCHLAND wird:

- Forschung fördern,
- Produktionskapazitäten sichern,
- Innovationspartnerschaften stärken.

21.10 Kennzahlen und Zielgrößen (Basis 2026)

Kennzahl	2030	2035	2040
Einsatzbereitschaft Großgerät	60 %	70 %	>80 %
NATO-Fähigkeitsziele	80 %	90 %	100 %
Personalstärke	+10 %	+20 %	+25 %
Cyberverteidigungskapazität	+50 %	+100 %	+200 %
Beschaffungsdauer	-20 %	-40 %	-60 %

21.11 Verteidigungsindex (VI)

SYSTEM DEUTSCHLAND führt einen Verteidigungsindex ein.

Dieser bewertet:

- Einsatzbereitschaft,
- Personal,
- Ausrüstung,
- Bündnisfähigkeit,
- Cyberfähigkeiten,
- Resilienz.

21.12 Erfolgskontrolle

Die Entwicklung wird jährlich im Deutschlandmonitor veröffentlicht.

Bewertet werden:

- Verteidigungsindex,
- Einsatzbereitschaft,
- NATO-Zielerfüllung,
- Innovationsfähigkeit,
- Auswirkungen auf SDI.

21.13 Zusammenfassung

SYSTEM DEUTSCHLAND verfolgt eine Sicherheitspolitik, die Verteidigungsfähigkeit, Bündnistreue und technologische Modernisierung miteinander verbindet.

Kapitel 22 – Europa und Außenpolitik

22.1 Leitbild

Deutschland ist untrennbar mit Europa verbunden.

Die Europäische Union ist Friedensprojekt, Wirtschaftsraum und Wertegemeinschaft zugleich.

SYSTEM DEUTSCHLAND bekennt sich zu einem starken Europa, das dort gemeinsam handelt, wo gemeinsame Lösungen erforderlich sind, und nationale Handlungsspielräume dort wahrt, wo regionale Entscheidungen sinnvoller sind.

Europäische Zusammenarbeit soll Freiheit, Wohlstand, Sicherheit und demokratische Stabilität stärken.

22.2 Ausgangslage

Europa steht vor tiefgreifenden Herausforderungen:

- geopolitische Konflikte,
- wirtschaftlicher Wettbewerb,
- technologische Abhängigkeiten,
- Migration,
- Energieversorgung,
- Sicherheitsfragen.

Gleichzeitig verändern sich die globalen Machtverhältnisse zunehmend.

Europa muss seine wirtschaftliche und politische Handlungsfähigkeit stärken, um seine Interessen wirksam vertreten zu können.

22.3 Strategische Ziele

SYSTEM DEUTSCHLAND verfolgt bis 2040 folgende Ziele:

- Stärkung der Europäischen Union,
- Sicherung europäischer Wettbewerbsfähigkeit,
- Ausbau strategischer Souveränität,
- Vertiefung der europäischen Zusammenarbeit,
- Schutz demokratischer Werte.

22.4 Subsidiarität

Entscheidungen sollen möglichst bürgernah getroffen werden.

SYSTEM DEUTSCHLAND unterstützt daher das Subsidiaritätsprinzip.

Europa soll sich auf jene Aufgaben konzentrieren, die einzelne Mitgliedstaaten allein nicht wirksam lösen können.

Dazu gehören insbesondere:

- Außenpolitik,
- Sicherheit,
- Binnenmarkt,
- Forschung,
- Infrastruktur,
- strategische Technologien.

22.5 Europäische Wettbewerbsfähigkeit

Europa muss wirtschaftlich erfolgreich bleiben.

SYSTEM DEUTSCHLAND wird sich einsetzen für:

- Bürokratieabbau,
- Innovationsförderung,
- Technologieführerschaft,
- Investitionen in Zukunftstechnologien.

Europa soll zu den weltweit führenden Innovationsregionen gehören.

22.6 Strategische Souveränität

Europa darf bei kritischen Technologien nicht dauerhaft von externen Akteuren abhängig sein.

Besonders relevant sind:

- Halbleiter,
- Künstliche Intelligenz,
- Energieversorgung,
- Rohstoffe,
- digitale Infrastruktur.

Die Versorgungssicherheit Europas soll gestärkt werden.

22.7 Gemeinsame Außenpolitik

Europa benötigt eine handlungsfähige Außenpolitik.

SYSTEM DEUTSCHLAND unterstützt:

- gemeinsame diplomatische Initiativen,
- europäische Krisenprävention,
- internationale Kooperation,
- Schutz der Menschenrechte.

Deutschland soll ein verlässlicher Partner innerhalb Europas und der internationalen Gemeinschaft bleiben.

22.8 Internationale Partnerschaften

Deutschland profitiert von offenen Märkten und internationaler Zusammenarbeit.

Deshalb sollen strategische Partnerschaften ausgebaut werden in den Bereichen:

- Wirtschaft,
- Forschung,
- Energie,
- Sicherheit,
- Bildung.

22.9 Entwicklungszusammenarbeit

Entwicklungszusammenarbeit soll langfristig Stabilität fördern.

Schwerpunkte:

- Bildung,
- Gesundheitsversorgung,
- wirtschaftliche Entwicklung,

- Infrastruktur,
- gute Regierungsführung.

Ziel ist die Stärkung lokaler Entwicklungsperspektiven.

22.10 Kennzahlen und Zielgrößen

Kennzahl	2030	2035	2040
EU-Forschungskooperationen	+20 %	+35 %	+50 %
Strategische Technologieprojekte	+25 %	+50 %	+100 %
Rohstoffabhängigkeit	-20 %	-35 %	-50 %
Gemeinsame Infrastrukturprojekte	+25 %	+50 %	+100 %
Europäische Innovationsleistung	Top 5 weltweit	Top 3 weltweit	Top 3 weltweit

22.11 Europaindex (EI)

SYSTEM DEUTSCHLAND führt einen Europaindex ein.

Dieser bewertet:

- Wettbewerbsfähigkeit,
- Innovationskraft,
- Zusammenarbeit,
- strategische Souveränität,
- Infrastruktur,
- demokratische Stabilität.

22.12 Erfolgskontrolle

Die Entwicklung wird jährlich im Deutschlandmonitor veröffentlicht.

Bewertet werden:

- Europaindex,
- Wettbewerbsfähigkeit,
- Innovationsleistung,
- Infrastrukturprojekte,
- Auswirkungen auf SDI und NWI.

22.13 Zusammenfassung

SYSTEM DEUTSCHLAND verfolgt eine europäische Politik, die Zusammenarbeit, Wettbewerbsfähigkeit und demokratische Stabilität miteinander verbindet.

Europa soll zu einem der stärksten Wirtschafts-, Innovations- und Sicherheitsräume der Welt werden.

Kapitel 23 – Digitalisierung und Künstliche Intelligenz

23.1 Leitbild

Digitalisierung ist kein Selbstzweck.

Sie dient dazu, das Leben der Menschen zu erleichtern, wirtschaftliche Entwicklung zu fördern und staatliche Leistungen effizienter zu gestalten.

SYSTEM DEUTSCHLAND betrachtet Digitalisierung als eine der zentralen Zukunftsaufgaben des 21. Jahrhunderts.

Deutschland soll bis 2040 zu den führenden Digitalstandorten der Welt gehören.

23.2 Ausgangslage

Deutschland verfügt über hohe technologische Kompetenz, nutzt die Potenziale der Digitalisierung jedoch bislang nicht vollständig.

Herausforderungen bestehen insbesondere bei:

- Verwaltungsdigitalisierung,
- digitaler Infrastruktur,
- Datenverfügbarkeit,
- IT-Sicherheit,
- KI-Anwendungen.

Gleichzeitig entwickeln sich digitale Technologien weltweit mit hoher Geschwindigkeit.

23.3 Strategische Ziele

SYSTEM DEUTSCHLAND verfolgt bis 2040 folgende Ziele:

- vollständige Verwaltungsdigitalisierung,
- digitale Wettbewerbsfähigkeit,
- sichere digitale Infrastruktur,
- technologische Souveränität,
- verantwortungsvoller KI-Einsatz.

23.4 Digitaler Staat

Der Staat soll vollständig digital erreichbar sein.

Alle Verwaltungsleistungen sollen über digitale Plattformen verfügbar sein.

Der Grundsatz lautet:

Digital zuerst – Papier nur noch bei Bedarf.

23.5 Digitale Wirtschaft

Die Digitalisierung bietet erhebliche Chancen für Unternehmen.

SYSTEM DEUTSCHLAND wird:

- digitale Innovationen fördern,
- KMU unterstützen,
- digitale Geschäftsmodelle stärken,
- Datennutzung erleichtern.

23.6 Künstliche Intelligenz

Künstliche Intelligenz wird zahlreiche Lebens- und Wirtschaftsbereiche verändern.

SYSTEM DEUTSCHLAND unterstützt den Einsatz von KI:

- in Verwaltung,
- Industrie,
- Medizin,
- Forschung,
- Bildung.

Dabei müssen Transparenz, Datenschutz und menschliche Verantwortung gewährleistet bleiben.

23.7 Digitale Infrastruktur

Digitale Anwendungen benötigen leistungsfähige Netze.

Deutschland soll bis 2040 erreichen:

- 100 % Glasfaser,
- 100 % Mobilfunkversorgung,
- moderne Rechenzentren,
- sichere Cloud-Infrastrukturen.

23.8 Cybersicherheit

Digitale Sicherheit ist Voraussetzung digitaler Freiheit.

SYSTEM DEUTSCHLAND wird:

- Sicherheitsstandards erhöhen,
- Unternehmen unterstützen,
- kritische Infrastruktur schützen,
- Cyberabwehr stärken.

23.9 Datenpolitik

Daten sind ein wichtiger Rohstoff der digitalen Gesellschaft.

SYSTEM DEUTSCHLAND verfolgt eine Politik, die:

- Datenschutz,
- Datensouveränität,
- Innovation

miteinander verbindet.

23.10 Kennzahlen und Zielgrößen

Kennzahl	2030	2035	2040
Digitale Verwaltungsleistungen	80 %	95 %	100 %
Glasfaserabdeckung	80 %	95 %	100 %
KI-Anwendungen Verwaltung	40 %	60 %	>80 %
Cybersicherheitsniveau	Top 10	Top 5	Top 3
Digitale Wirtschaftskraft	+20 %	+40 %	+60 %

23.11 Digitalindex (DI)

SYSTEM DEUTSCHLAND führt einen Digitalindex ein.

Dieser bewertet:

- Digitalisierung,
- Infrastruktur,
- KI-Nutzung,
- Cybersicherheit,
- Innovationskraft,
- digitale Teilhabe.

23.12 Erfolgskontrolle

Die Entwicklung wird jährlich im Deutschlandmonitor veröffentlicht.

Bewertet werden:

- Digitalindex,
- Digitalisierungsgrad,
- KI-Nutzung,
- Infrastrukturqualität,
- Auswirkungen auf SDI und NWI.

23.13 Zusammenfassung

SYSTEM DEUTSCHLAND verfolgt das Ziel einer digitalen Gesellschaft, die Innovation, Sicherheit und Freiheit miteinander verbindet.

Deutschland soll bis 2040 zu den weltweit führenden Digital- und KI-Standorten gehören.

Kapitel 24 – Gesellschaft, Kultur, Sport und Ehrenamt

24.1 Leitbild

Der gesellschaftliche Zusammenhalt ist eine zentrale Voraussetzung für Stabilität, Demokratie und Lebensqualität.

Kultur, Sport, Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement tragen wesentlich dazu bei, Gemeinschaft zu schaffen und demokratische Werte zu stärken.

SYSTEM DEUTSCHLAND betrachtet gesellschaftliches Engagement als unverzichtbaren Bestandteil einer funktionierenden Demokratie.

24.2 Ausgangslage

Millionen Menschen engagieren sich freiwillig:

- in Vereinen,
- Feuerwehren,
- Hilfsorganisationen,
- Kulturinitiativen,
- Sportvereinen,
- sozialen Einrichtungen.

Dieses Engagement verdient Anerkennung und Unterstützung.

Gleichzeitig stehen viele Organisationen vor Herausforderungen bei Nachwuchsgewinnung, Finanzierung und Digitalisierung.

24.3 Strategische Ziele

SYSTEM DEUTSCHLAND verfolgt bis 2040 folgende Ziele:

- Stärkung des Ehrenamts,
- Förderung von Kultur und Sport,
- Ausbau gesellschaftlicher Teilhabe,
- Sicherung kultureller Vielfalt,
- Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts.

24.4 Ehrenamt

Ehrenamtliches Engagement soll erleichtert werden.

SYSTEM DEUTSCHLAND wird:

- Bürokratie reduzieren,
- digitale Werkzeuge fördern,
- Qualifizierungsangebote ausbauen,
- Anerkennungssysteme stärken.

24.5 Kultur

Kultur schafft Identität, Kreativität und gesellschaftlichen Dialog.

Gefördert werden sollen:

- kulturelle Bildung,
- Museen,

- Theater,
- Musik,
- Literatur,
- digitale Kulturangebote.

24.6 Sport

Sport fördert Gesundheit, Integration und Gemeinschaft.

SYSTEM DEUTSCHLAND wird:

- Sportstätten modernisieren,
- Vereinsarbeit unterstützen,
- Nachwuchsförderung stärken,
- Breitensport ausbauen.

24.7 Gesellschaftlicher Zusammenhalt

Gesellschaftlicher Zusammenhalt entsteht durch:

- Teilhabe,
- gegenseitigen Respekt,
- Bildung,
- Engagement.

Diese Faktoren werden künftig stärker in politische Entscheidungen einbezogen.

24.8 Kennzahlen und Zielgrößen

Kennzahl	2030	2035	2040
Ehrenamtsquote	40 %	45 %	>50 %
Sportvereinsmitgliedschaften	+10 %	+15 %	+20 %
Kulturteilnahme	+15 %	+25 %	+35 %
Freiwilligendienstplätze	+25 %	+50 %	+100 %
Gesellschaftlicher Zusammenhalt	+10 %	+20 %	+30 %

24.9 Gesellschaftsindex (GES)

SYSTEM DEUTSCHLAND führt einen Gesellschaftsindex ein.

Dieser bewertet:

- Ehrenamt,
- Kultur,
- Sport,
- gesellschaftliche Teilhabe,
- Vertrauen,
- Zusammenhalt.

24.10 Erfolgskontrolle

Die Entwicklung wird jährlich im Deutschlandmonitor veröffentlicht.

Bewertet werden:

- Gesellschaftsindex,
- Ehrenamtsquote,
- Vereinsentwicklung,
- gesellschaftlicher Zusammenhalt,
- Auswirkungen auf SDI und NWI.

24.11 Zusammenfassung

SYSTEM DEUTSCHLAND verfolgt das Ziel einer starken, engagierten und solidarischen Gesellschaft. Kultur, Sport und Ehrenamt stärken die Demokratie und tragen wesentlich zur langfristigen Stabilität Deutschlands bei.

Kapitel 25 – Systemstabilität und gesellschaftliche Resilienz

25.1 Leitbild

Deutschland steht vor einer Vielzahl miteinander verknüpfter Herausforderungen.

Wirtschaftliche Krisen, demografischer Wandel, Fachkräftemangel, Digitalisierung, geopolitische Konflikte, Klimaveränderungen und gesellschaftliche Polarisierung beeinflussen sich gegenseitig.

SYSTEM DEUTSCHLAND ist überzeugt, dass Politik künftig stärker systemisch denken muss.

Einzelne politische Maßnahmen dürfen nicht isoliert betrachtet werden. Entscheidend ist ihre Wirkung auf das Gesamtsystem Deutschland.

Deshalb wird erstmals ein umfassendes System zur Bewertung der Stabilität Deutschlands eingeführt.

25.2 Ausgangslage

Bisher werden politische Entscheidungen überwiegend anhand einzelner Kennzahlen bewertet.

Hierzu gehören beispielsweise:

- Wirtschaftswachstum,
- Arbeitslosenquote,
- Staatsverschuldung,
- Inflationsrate.

Diese Kennzahlen liefern wichtige Informationen, erfassen jedoch nicht die Stabilität des Gesamtsystems.

Politische Entscheidungen können kurzfristig positive Effekte erzeugen und gleichzeitig langfristige Risiken verursachen.

SYSTEM DEUTSCHLAND wird deshalb einen ganzheitlichen Ansatz verfolgen.

25.3 Systemstabilitätsindex Deutschland (SDI)

Der SDI ist das zentrale Steuerungsinstrument für die langfristige Stabilität Deutschlands.

Er verbindet:

Positive Stabilitätsfaktoren

- Produktivität
- Innovation
- Bildung
- Fachkräftekapazität
- gesellschaftliches Vertrauen
- technologische Leistungsfähigkeit
- institutionelle Stabilität

mit

Belastungsfaktoren

- Bürokratie
- soziale Ungleichheit
- Extremismus
- demografische Risiken
- externe Krisen
- wirtschaftliche Abhängigkeiten

25.4 Zielsetzung

Jede größere politische Maßnahme soll künftig hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf den SDI bewertet werden.

Dadurch entsteht eine langfristige Perspektive für politische Entscheidungen.

Die zentrale Frage lautet:

Stärkt diese Maßnahme die Stabilität Deutschlands?

25.5 Gesellschaftliche Resilienz

Resilienz beschreibt die Fähigkeit einer Gesellschaft, Krisen erfolgreich zu bewältigen.

SYSTEM DEUTSCHLAND wird die Resilienz Deutschlands stärken durch:

- Bildung,
- Innovation,
- starke Institutionen,
- Versorgungssicherheit,
- funktionierende Infrastruktur,
- gesellschaftlichen Zusammenhalt.

25.6 Strategische Ziele

Bis 2040 soll Deutschland:

- zu den stabilsten Staaten Europas gehören,
- Krisen schneller bewältigen können,
- wirtschaftliche Schocks besser abfedern,
- gesellschaftliche Polarisierung reduzieren,
- Vertrauen in Institutionen stärken.

25.7 Kennzahlen und Zielgrößen

Kennzahl	2030	2035	2040
SDI	≥ 70	≥ 80	≥ 90
Institutionenvertrauen	60 %	70 %	80 %
Krisenreaktionsfähigkeit	+20 %	+40 %	+60 %
Fachkräftekapazität	+15 %	+30 %	+50 %
Gesellschaftlicher Zusammenhalt	+10 %	+20 %	+30 %

25.8 Erfolgskontrolle

Der SDI wird jährlich veröffentlicht und bildet die Grundlage langfristiger Politikbewertung.

Kapitel 26 – Nationaler Wohlstandsindex (NWI)

26.1 Leitbild

Wohlstand darf nicht ausschließlich anhand des Bruttoinlandsprodukts gemessen werden. Das BIP beschreibt wirtschaftliche Leistung, erfasst jedoch viele Aspekte gesellschaftlicher Lebensqualität nicht ausreichend. SYSTEM DEUTSCHLAND führt deshalb den Nationalen Wohlstandsindex (NWI) ein.

26.2 Grundprinzip

Der NWI ergänzt das BIP um weitere Wohlfandsfaktoren. Hierzu gehören:

Wirtschaft

- Einkommen
- Beschäftigung
- Produktivität

Gesellschaft

- Bildung
- Gesundheit
- Sicherheit
- Wohnen

Zukunftsfähigkeit

- Innovation
- Forschung
- Digitalisierung

Nachhaltigkeit

- **Generationengerechtigkeit**
- Ressourcenverbrauch
- Infrastrukturqualität

26.3 Zielsetzung

Politische Maßnahmen sollen künftig nicht nur Wachstum erzeugen, sondern den tatsächlichen Wohlstand der Bevölkerung verbessern.

26.4 Kennzahlen und Zielgrößen

Kennzahl	2030	2035	2040
NWI	>= 65	>= 75	>= 85
Realeinkommen	+10 %	+20 %	+35 %
Wohneigentum	50 %	55 %	60 %
Bildungsniveau	+15 %	+25 %	+40 %
Gesundheitsqualität	+10 %	+20 %	+30 %

26.5 Erfolgskontrolle

Der NWI wird jährlich veröffentlicht und dient als zentrale Messgröße für gesellschaftlichen Wohlstand.

Kapitel 27 – Deutschlandmonitor 2040

27.1 Leitbild

Politik muss transparent und überprüfbar sein.

Bürgerinnen und Bürger haben das Recht zu erfahren, welche Ergebnisse politische Entscheidungen tatsächlich erzielen.

27.2 Zielsetzung

Der Deutschlandmonitor wird als öffentliches Steuerungs- und Transparenzinstrument eingeführt.

Er veröffentlicht jährlich:

- Fortschritte,
- Zielabweichungen,
- Kennzahlen,
- Handlungsempfehlungen.

27.3 Bestandteile

Finanzmonitor

- HSI
- Schuldenquote
- Investitionsquote

Wohlstandsmonitor

- NWI
- Einkommen
- Wohnen
- Gesundheit

Stabilitätsmonitor

- SDI
- Vertrauen
- Sicherheit
- Integration

Regierungsmonitor

- Zielerreichung aller Ressorts
- KPI-Entwicklung
- Wirkungsanalysen

27.4 Veröffentlichung

Der Deutschlandmonitor wird jährlich veröffentlicht und digital für alle Bürger zugänglich gemacht.

27.5 Bürgerdashboard Deutschland

Der Deutschlandmonitor wird um ein öffentliches Bürgerdashboard erweitert.

Jeder Bürger kann in Echtzeit einsehen:

- Bundeshaushalt,
- Deutschlandfonds 2040,

- HSI,
- SDI,
- NWI,
- Transparenzindex,
- Ministeriumsziele,
- Projektfortschritte,
- Investitionsprogramme.

27.6 Transparenzindex (TI)

SYSTEM DEUTSCHLAND führt einen Transparenzindex ein.

Der Transparenzindex bewertet:

- Nachvollziehbarkeit staatlicher Finanzen,
- Datenoffenheit,
- Bürgerverständlichkeit,
- Projekttransparenz,
- Zielerreichungstransparenz,
- Nutzung öffentlicher Informationssysteme.

Zielwerte

Jahr	TI
2030	>70
2035	>85
2040	>95

Kapitel 28 – Regierungs- und Steuerungsmodell

28.1 Leitbild

Politische Ziele müssen messbar werden.

SYSTEM DEUTSCHLAND beendet die traditionelle Trennung zwischen politischer Zielsetzung und tatsächlicher Erfolgskontrolle.

28.2 Grundprinzip

Jedes Ministerium erhält:

- klare Ziele,
- messbare Kennzahlen,
- feste Zeiträume,
- jährliche Berichterstattung.

28.3 Zielvereinbarungen

Für jedes Ressort werden Zielkorridore definiert.

Beispiele:

Bildungsministerium

- Schulabbrecherquote
- Bildungsindex
- MINT-Absolventen

Wirtschaftsministerium

- Innovationsquote
- Produktivität
- Investitionen

Gesundheitsministerium

- Wartezeiten
- Gesundheitsindex
- Präventionsquote

28.4 Transparenzportal

Alle Zielerreichungsgrade werden veröffentlicht.

Bürgerinnen und Bürger können jederzeit nachvollziehen:

- welche Ziele gesetzt wurden,
- welche Fortschritte erzielt wurden,
- welche Probleme bestehen.

28.5 Erfolgskontrolle

Der Deutschlandmonitor dient als zentrales Instrument der politischen Rechenschaft.

Kapitel 29 – Deutschlandfonds 2040

29.1 Leitbild

Deutschland braucht über Wahlperioden hinaus planbare Zukunftsinvestitionen. Der Deutschlandfonds 2040 bündelt zusätzliche, klar abgegrenzte Investitionen in Infrastruktur, Bildung, Forschung, Digitalisierung, Energie, Sicherheit, Gesundheit und regionale Daseinsvorsorge. Er ist kein Ersatz für den Regelhaushalt und kein intransparenter Nebenhaushalt.

29.2 Status und Abgrenzung

Der Fonds wird durch ein Gesetz, jährliche Haushaltsbeschlüsse und einen rollierenden Vierjahresplan gesteuert. Daueraufgaben, Personal, gesetzliche Leistungen, reguläre Instandhaltung und bereits finanzierte Verpflichtungen verbleiben im Regelhaushalt. Bestehende Förderinstrumente und Sondervermögen werden vor Einrichtung des Fonds auf Überschneidungen geprüft; Doppel- und Mehrfachförderung sind ausgeschlossen.

29.3 Investitionsprioritäten

- moderne, resiliente Verkehrs-, Digital-, Energie- und kommunale Infrastruktur,
- Bildung, berufliche Qualifizierung und Fachkräftesicherung,
- Forschung, Transfer, Schlüsseltechnologien und industrielle Modernisierung,
- Digitalisierung von Staat und Wirtschaft sowie Cybersicherheit,
- Versorgungs-, Gesundheits-, Pflege- und Bevölkerungsschutzinfrastruktur,
- Projekte zur Stärkung strukturschwacher Regionen und gleichwertiger Lebenschancen.

29.4 Förderfähigkeit und Auswahl

Förderfähig sind nur zusätzliche, investive, technisch umsetzbare und langfristig finanzierbare Vorhaben mit gesichertem Betrieb nach Ende der Fondsfinanzierung. Die Auswahl erfolgt nach dem in Anlage B festgelegten Punktesystem. Erforderlich sind mindestens 65 von 100 Punkten; zugleich darf kein betroffener Kernbereich von HSI, SDI oder NWI kritisch negativ ausfallen. Ausnahmen sind ausschließlich zur unmittelbaren Gefahrenabwehr zulässig und bedürfen einer gesonderten, befristeten parlamentarischen Begründung.

29.5 Finanzierung und Risikobegrenzung

Finanziert wird in einer festen Reihenfolge: Priorisierung und Umschichtung, Rückflüsse und Kofinanzierung, anschließend – soweit verfassungs-, haushalts- und europarechtlich zulässig – investive Kreditfinanzierung. Kreditlaufzeiten müssen zur wirtschaftlichen Nutzungsdauer passen. Garantien, Beteiligungen, Zins-, Betriebs- und Rückbaukosten werden vollständig im konsolidierten Haushalt ausgewiesen.

29.6 Governance und Kontrolle

- Der Bundestag beschließt Fondsrahmen, Jahresplan und Großprojekte.
- Ein unabhängiger Investitionsausschuss prüft Wirtschaftlichkeit, Reifegrad und HSI-, SDI- und NWI-Wirkung.
- Rechnungshöfe kontrollieren Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Risikovorsorge.
- Interessenkonflikte werden offengelegt; betroffene Personen sind von Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.
- Projektträger dürfen die Bewertung ihrer eigenen Vorhaben nicht kontrollieren.

29.7 Transparenz und Projektsteuerung

Ab einem Gesamtvolumen von 10 Millionen Euro wird eine öffentliche Projektakte geführt. Sie enthält Bedarf, Nullvariante, Zuständigkeit, Kosten, Finanzierung, Zeitplan, Vergaben, Risiken, Meilensteine und Wirkungskennzahlen. Kostensteigerungen und Terminabweichungen lösen abgestufte

Nachsteuerungs- und Freigabeverfahren aus. Die ursprünglichen Planwerte bleiben in der Versionshistorie sichtbar.

29.8 Erfolgskontrolle

Kennzahl	2030	2035	2040
Öffentliche Projektakten bei pflichtigen Vorhaben	$\geq 90 \%$	$\geq 97 \%$	100 %
Vorhaben mit vollständiger Lebenszykluskostenrechnung	$\geq 80 \%$	$\geq 95 \%$	100 %
Fristgerechte Wirkungsevaluationen	$\geq 75 \%$	$\geq 90 \%$	$\geq 98 \%$
Anteil wesentlich verspäteter oder stark verteuerter Vorhaben	sinkend	-25 % zur Basis	-50 % zur Basis

Die vollständige Finanzierungs-, Auswahl-, Kontroll- und Berichtssystematik ist in Anlage B verbindlich geregelt.

Kapitel 30 – Zukunftsagenda Deutschland 2040

30.1 Zweck

Die Zukunftsagenda verbindet die Einzelkapitel zu einer gemeinsamen politischen Strategie. Sie setzt Prioritäten, macht Zielkonflikte sichtbar und ordnet die Umsetzung in überprüfbare Phasen. Ziel ist ein freies, demokratisches, wirtschaftlich leistungsfähiges, sozial stabiles, ökologisch verantwortliches und krisenfestes Deutschland.

30.2 Zehn Zukunftsmissionen

Mission	Kernziel bis 2040
1. Handlungsfähiger Rechtsstaat	Schnelle, digitale, verständliche und rechtssichere staatliche Leistungen.
2. Stabile Demokratie	Hohe Beteiligung, Transparenz, unabhängige Institutionen und wirksame Kontrolle.
3. Tragfähige Finanzen	HSI-Zielpfad, transparente Verpflichtungen und Vorrang wirksamer Investitionen.
4. Wettbewerbsfähige Wirtschaft	Produktivität, Mittelstand, Industrie, Unternehmertum und offene Märkte stärken.
5. Bildung und Fachkräfte	Gute Bildung von Anfang an, starke Berufsbildung und lebenslanges Lernen.
6. Sichere Energie und Klimaresilienz	Versorgungssicherheit, Bezahlbarkeit, Emissionsminderung und Anpassung verbinden.
7. Soziale Sicherheit	Rente, Gesundheit, Pflege und Grundsicherung langfristig tragfähig und zugänglich gestalten.
8. Technologische Souveränität	Digitale Infrastruktur, KI, Forschung, Datenkompetenz und Cybersicherheit ausbauen.
9. Sicherheit und Resilienz	Innere Sicherheit, Verteidigung, Bevölkerungsschutz und kritische Infrastruktur stärken.
10. Gleichwertige Lebenschancen	Städte, ländliche Räume und Regionen nach transparenten Bedarfen entwickeln.

30.3 Umsetzungsphasen

Phase	Zeitraum	Schwerpunkt
Fundament schaffen	2027–2030	Rechtsgrundlagen, Datenstandards, Verwaltungsreform, Investitionsplanung und schnell umsetzbare Engpassmaßnahmen.
Skalieren und vernetzen	2031–2035	Wirksame Programme ausweiten, Bund-Länder-Strukturen vereinfachen und große Infrastrukturvorhaben umsetzen.
Wirkung sichern	2036–2040	Zielabweichungen korrigieren, Folgekosten absichern, unwirksame Instrumente beenden und Ergebnisse dauerhaft verankern.

30.4 Priorisierung bei Zielkonflikten

Kein Einzelindex entscheidet automatisch. Grundrechte, Rechtsstaatlichkeit und demokratische Zuständigkeiten sind nicht verrechenbar. Bei Zielkonflikten gelten folgende Reihenfolge und Begründungspflichten: Schutz von Leben, Freiheit und verfassungsmäßiger Ordnung; Sicherung unverzichtbarer Daseinsvorsorge; langfristige Finanzierbarkeit; größtmöglicher gesamtgesellschaftlicher Nutzen; Verhältnismäßigkeit und faire Lastenverteilung. Abweichungen vom Zielpfad werden öffentlich erläutert.

30.5 Steuerungsarchitektur

- HSI beantwortet die Frage nach der langfristigen Finanzierbarkeit.
- SDI bewertet Stabilität, Resilienz und kritische Abhängigkeiten.
- NWI misst die Wirkung auf materiellen und immateriellen Wohlstand.
- Querschnitts- und Fachindizes konkretisieren die Wirkung in einzelnen Politikfeldern.
- Deutschlandmonitor, Haushaltsportal und Klarheitsportal veröffentlichen Ziele, Daten, Risiken und Ergebnisse.

30.6 Überprüfung

Die Bundesregierung beziehungsweise die jeweils verantwortliche staatliche Ebene veröffentlicht jährlich einen Soll-Ist-Bericht. In den Jahren 2030, 2035 und 2040 erfolgt eine unabhängige Gesamtbewertung. Programme ohne nachweisbare Wirkung werden angepasst, zusammengeführt oder beendet. Politische Ziele werden nicht durch nachträgliche Änderung der Messmethode passend gemacht.

30.7 Schlussformel

SYSTEM DEUTSCHLAND steht für eine Politik, die Freiheit und Verantwortung, Leistung und Solidarität, Sicherheit und Offenheit sowie Innovation und Generationengerechtigkeit miteinander verbindet. Die Zukunftsagenda ist der verbindende Rahmen für die folgenden langfristigen Reformkapitel und die Anlagen A und B.

Kapitel 31 – Renten- und Alterssicherung

31.1 Leitbild

Eine verlässliche Alterssicherung würdigt Lebensleistung und schützt vor Armut. Sie muss zugleich so finanziert sein, dass jüngere Generationen nicht überfordert und erworbene Ansprüche nicht entwertet werden. SYSTEM DEUTSCHLAND verfolgt ein transparentes Mehrsäulenmodell aus gesetzlicher, betrieblicher und privater Vorsorge sowie einer bedarfsgerechten Grundsicherung im Alter.

31.2 Grundsätze

- Erworbene Rentenanwartschaften und Vertrauensschutz werden gewahrt.
- Leistung, Kindererziehung und Pflege von Angehörigen werden angemessen berücksichtigt.
- Beitragssätze, Leistungsniveau und Steuerzuschüsse werden gemeinsam und langfristig betrachtet.
- Reformen werden mit mindestens 30-jähriger Voraussrechnung in Basis-, Risiko- und Stressszenarien beschlossen.
- Verdeckte Lastenverschiebungen in den Bundeshaushalt oder auf spätere Generationen sind auszuschließen.

31.3 Gesetzliche Rente und flexibler Übergang

Die gesetzliche Rente bleibt die tragende Säule. Die Regelaltersgrenze bildet den gesetzlichen Bezugspunkt; zugleich wird ein flexibler Ruhestandskorridor mit versicherungsmathematisch nachvollziehbaren Zu- und Abschlägen ermöglicht. Längeres Arbeiten ist freiwillig und wird von unnötigen Abgaben- und Hinzuverdiensthürden befreit. Für langjährig Versicherte, Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen und besonders belastenden Berufen bleiben sozial ausgewogene Härtefallregeln erforderlich. Eine automatische Anhebung der Regelaltersgrenze ohne gesonderte demografische, gesundheitliche und arbeitsmarktpolitische Prüfung lehnt SYSTEM DEUTSCHLAND ab.

31.4 Betriebliche und private Vorsorge

Betriebliche Altersvorsorge soll einfach, portabel, kostentransparent und auch für kleine Unternehmen nutzbar sein. Standardisierte, breit gestreute und kostengünstige Vorsorgeprodukte erleichtern langfristigen Vermögensaufbau. Förderung wird sozial ausgewogen gestaltet und regelmäßig darauf geprüft, ob sie tatsächlich zusätzliche Vorsorge auslöst. Gebühren, Risiken und Garantien müssen in verständlicher Form offengelegt werden.

31.5 Selbstständige, Erwerbsbiografien und Sorgearbeit

Menschen ohne verpflichtende Alterssicherung werden schrittweise in ein geeignetes Vorsorgesystem einbezogen, soweit keine gleichwertige Absicherung besteht. Wechsel zwischen Beschäftigung, Selbstständigkeit, Teilzeit und Sorgearbeit dürfen nicht zu vermeidbaren Sicherungslücken führen. Kindererziehungs- und Pflegezeiten werden aus Steuermitteln transparent finanziert.

31.6 Schutz vor Altersarmut

Die Grundsicherung im Alter muss bedarfsgerecht, unbürokratisch und ohne entwürdigende Verfahren zugänglich sein. Kleine zusätzliche Einkommen und Vorsorgeleistungen werden nicht vollständig angerechnet, damit Eigenvorsorge und Erwerbsarbeit sich lohnen. Prävention beginnt im Erwerbsleben durch gute Bildung, stabile Beschäftigung, angemessene Löhne und frühzeitige Schuldner- und Vorsorgeberatung.

31.7 Finanzierung und Transparenz

Ein jährlicher Alterssicherungsbericht weist Beitragseinnahmen, Bundeszuschüsse, Leistungsversprechen, implizite Verpflichtungen, Verteilungswirkungen und die Belastung verschiedener Generationen aus. Neue Leistungszusagen benötigen eine dauerhafte

Gegenfinanzierung. Demografie-, Beschäftigungs-, Produktivitäts-, Zins- und Zuwanderungsszenarien werden getrennt dargestellt.

31.8 Ziele und Rentenindex

Kennzahl	2030	2035	2040
Rentenindex (RI)	≥ 60	≥ 70	≥ 80
Armutsgefährdung im Alter	$< 12 \%$	$< 10 \%$	$< 8 \%$
Beschäftigte mit betrieblicher Vorsorge	$\geq 65 \%$	$\geq 75 \%$	$\geq 85 \%$
Vollständige, verständliche Renteninformation	$\geq 90 \%$	$\geq 98 \%$	100 %
Langfristberichte mit Basis-, Risiko- und Stressszenario	100 %	100 %	100 %

Der RI bewertet Finanzierbarkeit, Leistungsangemessenheit, Altersarmut, Generationengerechtigkeit, Vorsorgebreite und Transparenz. Kopffzahlen und Vollzeitäquivalente sowie Unterschiede nach Geschlecht, Region und Erwerbsbiografie werden getrennt ausgewiesen.

Kapitel 32 – Sozialstaat und Grundsicherung

32.1 Leitbild

Der Sozialstaat schützt Menschen in Notlagen, eröffnet neue Chancen und stärkt gesellschaftliche Teilhabe. Er verbindet ein verlässlich gesichertes menschenwürdiges Existenzminimum mit wirksamer Unterstützung auf dem Weg in Ausbildung, Arbeit und ein selbstbestimmtes Leben. Leistung muss sich lohnen; Hilfe muss erreichbar, verständlich und zielgenau sein.

32.2 Existenzsicherung und Rechtsklarheit

Das verfassungsrechtlich geschützte Existenzminimum bleibt unangetastet. Leistungen werden nach klaren, nachvollziehbaren und möglichst bundesweit einheitlichen Regeln berechnet. Bescheide müssen verständlich sein; Widerspruchs- und Härtefallverfahren bleiben zugänglich. Niemand darf wegen fehlender digitaler Möglichkeiten vom Leistungszugang ausgeschlossen werden.

32.3 Arbeit und Qualifizierung

- frühe Kompetenzfeststellung und ein individueller Integrationsplan,
- Vorrang von Ausbildung, Nachqualifizierung und anerkannten Abschlüssen vor kurzfristiger Maßnahmekette,
- bessere Hinzuverdienstregeln und gleitende Transferentzugsraten, damit zusätzliche Arbeit das verfügbare Einkommen erhöht,
- gezielte Unterstützung für Alleinerziehende, Menschen mit Behinderung, Ältere und Langzeitarbeitslose,
- enge Zusammenarbeit von Arbeitsvermittlung, Jugendhilfe, Schuldnerberatung, Gesundheitssystem und kommunalen Diensten.

32.4 Mitwirkung, Zumutbarkeit und Sanktionen

Wer zumutbare Unterstützung erhält, soll im Rahmen der persönlichen Möglichkeiten mitwirken. Pflichten müssen konkret, erreichbar und rechtssicher sein. Sanktionen sind nur verhältnismäßig, zeitlich begrenzt und nach Anhörung zulässig. Sie dürfen Gesundheit, Unterkunft oder das Existenzminimum von Kindern und anderen Haushaltsangehörigen nicht gefährden. Besondere Belastungen, Pflege, Krankheit und fehlende Betreuungsangebote sind zu berücksichtigen.

32.5 Ein Zugang statt vieler Zuständigkeiten

Sozialleistungen werden über ein gemeinsames digitales und analoges Zugangsmodell gebündelt. Das Once-only-Prinzip vermeidet Mehrfachnachweise. Automatisierte Vorprüfungen dürfen Entscheidungen unterstützen, aber nicht ohne menschlich überprüfbare Begründung über existenzsichernde Leistungen entscheiden. Kommunale Beratungsstellen bleiben persönlich erreichbar.

32.6 Kinder, Wohnen und Teilhabe

Kinderarmut wird vorrangig durch verlässliche Betreuung, Bildung, Teilhabeleistungen, angemessenen Wohnraum und Erwerbschancen der Eltern bekämpft. Wohnkostenregelungen müssen regionale Märkte abbilden und zugleich Anreize für wirtschaftlichen Wohnraum erhalten. Leistungen für Menschen mit Behinderung orientieren sich an Selbstbestimmung und barrierefreier Teilhabe.

32.7 Finanzierung und Evaluation

Sozialprogramme werden auf Zielgenauigkeit, Verwaltungsaufwand, Erwerbsanreize, Armutswirkung und unbeabsichtigte Nebenwirkungen geprüft. Einsparungen werden erst nach tatsächlich nachgewiesener Wirkung eingeplant. Kommunen erhalten für übertragene Aufgaben eine auskömmliche Finanzierung.

32.8 Ziele

Kennzahl	2030	2035	2040
Armutsgefährdungsquote	< 12 %	< 10 %	< 8 %
Verfestigter Langzeitbezug	-20 %	-35 %	-50 %
Leistungsberechtigte mit Qualifizierungsangebot innerhalb von 3 Monaten	>= 70 %	>= 85 %	>= 95 %
Geeignete Leistungen über einen gemeinsamen Zugang erreichbar	>= 80 %	>= 95 %	100 %
Verständliche und fristgerechte Bescheide	>= 80 %	>= 90 %	>= 97 %

Kapitel 33 – Justiz und Rechtswesen

33.1 Leitbild

Freiheit und Sicherheit setzen einen unabhängigen, zugänglichen und leistungsfähigen Rechtsstaat voraus. Recht muss für alle gelten, Verfahren müssen fair und in angemessener Zeit abgeschlossen werden, und gerichtliche Entscheidungen müssen tatsächlich vollstreckt werden können.

33.2 Unabhängigkeit und Staatsanwaltschaften

Die richterliche Unabhängigkeit ist unantastbar. Für Staatsanwaltschaften wird das externe Weisungsrecht neu geordnet: Politische Leitlinien dürfen nur allgemein, schriftlich und veröffentlicht ergehen; Weisungen in konkreten Einzelverfahren werden ausgeschlossen oder einer strengen, gesetzlich geregelten und gerichtlich überprüfbaren Ausnahme unterworfen. Ernennungs-, Beförderungs- und Geschäftsverteilungsverfahren müssen transparent und frei von sachfremdem Einfluss sein.

33.3 Zugang zum Recht

- leistungsfähige Prozess- und Beratungshilfe für Menschen mit geringem Einkommen,
- barrierefreie, verständliche und mehrkanalige Informationen über Rechte und Verfahren,
- flächendeckender Zugang zu Gerichten und digitalen Diensten ohne Zwang zur ausschließlich digitalen Kommunikation,
- Stärkung von Mediation und außergerichtlicher Streitbeilegung, soweit Freiwilligkeit und Rechtspositionen gewahrt bleiben.

33.4 Digitale Justiz

Elektronische Akten, sichere Kommunikation, digitale Beweisübermittlung und Terminverwaltung werden interoperabel ausgebaut. Videoverhandlungen sind dort möglich, wo Öffentlichkeit, Unmittelbarkeit, Verfahrensrechte und richterliche Entscheidung gewahrt bleiben. Automatisierte Systeme dürfen Recherche, Strukturierung und Routineabläufe unterstützen; die rechtliche Entscheidung und Verantwortung verbleiben bei Menschen.

33.5 Personal und Verfahrensdauer

Bund und Länder entwickeln eine gemeinsame Personal- und Kapazitätsplanung für Gerichte, Staatsanwaltschaften, Justizvollzug und Vollstreckung. Rückstände, Besetzungszeiten, Fortbildung, IT-Ausfälle und regionale Engpässe werden offen ausgewiesen. Verfahrensbeschleunigung darf nicht zu Qualitätsverlust, eingeschränktem rechtlichen Gehör oder pauschaler Verkürzung von Rechtsmitteln führen.

33.6 Strafrecht, Opferschutz und Resozialisierung

Strafrecht bleibt letztes Mittel und muss bestimmt, verhältnismäßig und vollziehbar sein. Opfer erhalten frühzeitige Information, Schutz, psychosoziale Begleitung und wirksame Entschädigungswege. Untersuchungshaft, Strafvollzug und Bewährungshilfe werden rechtsstaatlich, sicher und auf Rückfallvermeidung ausgerichtet. Prävention und Resozialisierung ergänzen konsequente Strafverfolgung.

33.7 Vollstreckung und Wirtschaftsrecht

Gerichtliche Entscheidungen, Geldstrafen, Unterhalts- und zivilrechtliche Ansprüche müssen wirksam vollstreckt werden. Spezialisierte Kompetenzen für Wirtschafts-, Cyber-, Umwelt- und internationale Verfahren werden gestärkt. Unternehmens- und Investitionsentscheidungen benötigen verlässliche Verfahrensfristen und eine hohe Qualität der Rechtsprechung.

33.8 Ziele und Justizindex

Kennzahl	2030	2035	2040
Justizindex (JI)	>= 65	>= 75	>= 85
Mediane Verfahrensdauer in priorisierten Verfahrensarten	-20 %	-35 %	-50 %
Elektronische Akten in geeigneten Verfahren	>= 90 %	100 %	100 %
Sichere digitale und analoge Zugänglichkeit	>= 80 %	>= 95 %	100 %
Veröffentlichte Kapazitäts- und Qualitätsberichte	100 %	100 %	100 %

Kapitel 34 – Datenschutz und Bürgerrechte

34.1 Leitbild

Digitale Innovation braucht Vertrauen. Informationelle Selbstbestimmung, Privatheit, Meinungsfreiheit, Kommunikationsgeheimnis und wirksamer Rechtsschutz gelten im digitalen Raum ebenso wie analog. Staatliche Datennutzung muss rechtmäßig, zweckgebunden, sicher und für Betroffene nachvollziehbar sein.

34.2 Grundsätze staatlicher Datennutzung

- Datensparsamkeit, Zweckbindung und klare Löschfristen,
- Vorrang dezentraler oder pseudonymisierter Verarbeitung, soweit der Zweck dies erlaubt,
- nachweisbare IT-Sicherheit und unabhängige Datenschutzaufsicht,
- kein allgemeines staatliches Sozial- oder Verhaltenspunktesystem,
- keine anlasslose Massenüberwachung und keine dauerhafte Umgehung sicherer Verschlüsselung,
- wirksame Auskunfts-, Berichtigungs-, Widerspruchs- und Beschwerderechte.

34.3 Bürgerdatenkonto

Ein Bürgerdatenkonto zeigt verständlich, welche Behörde welche Daten zu welchem Zweck, auf welcher Rechtsgrundlage und für welche Dauer verarbeitet. Zugriffe werden protokolliert, soweit Sicherheits- und Ermittlungsinteressen nicht vorübergehend entgegenstehen. Das Konto schafft Transparenz, ersetzt aber keine analogen Auskunftswege und führt nicht zu einer zentralen Gesamtdatenbank.

34.4 Algorithmen und automatisierte Entscheidungen

Öffentliche Stellen führen ein Register entscheidungsrelevanter algorithmischer Systeme. Hochrisikosysteme benötigen Folgenabschätzung, dokumentierte Datenqualität, Sicherheitsprüfung, menschliche Aufsicht, verständliche Begründung und einen wirksamen Rechtsbehelf. Grundrechtsintensive Entscheidungen dürfen nicht ausschließlich automatisiert getroffen werden. Quelloffenheit wird angestrebt, soweit Sicherheit, Schutzrechte und Missbrauchsrisiken dies zulassen.

34.5 Verschlüsselung und Cybersicherheit

Sichere Ende-zu-Ende-Verschlüsselung schützt Bürger, Unternehmen und Staat. Sicherheitsbehörden erhalten rechtsstaatlich kontrollierte, zielgerichtete Ermittlungsinstrumente, aber keine generellen Hintertüren, die die Sicherheit aller schwächen. Staatliche Stellen unterliegen verbindlichen Melde-, Behebungs- und Informationspflichten bei erheblichen Sicherheitsvorfällen.

34.6 Überwachung und Kontrolle

Eingriffe in Kommunikation und Privatsphäre benötigen eine klare gesetzliche Grundlage, einen legitimen Zweck, Verhältnismäßigkeit, zeitliche Begrenzung und unabhängige Kontrolle. Nachrichtendienstliche und polizeiliche Befugnisse werden regelmäßig evaluiert. Geheimhaltung darf parlamentarische, gerichtliche und datenschutzrechtliche Kontrolle nicht leerlaufen lassen.

34.7 Digitale Teilhabe und analoge Alternative

Digitale Angebote werden barrierefrei, sicher und nutzerfreundlich gestaltet. Für wesentliche staatliche Leistungen bleibt ein zumutbarer analoger oder persönlich unterstützter Zugang bestehen. Niemand darf wegen Alter, Behinderung, Einkommen, fehlender Ausstattung oder geringer Digitalkompetenz benachteiligt werden.

34.8 Ziele

Kennzahl	2030	2035	2040
Geeignete Behörden mit Bürgerdatenkonto	$\geq 70 \%$	$\geq 90 \%$	100 %
Registrierte entscheidungsrelevante öffentliche Algorithmen	$\geq 80 \%$	$\geq 95 \%$	100 %
Hochrisikosysteme mit unabhängiger Folgen- und Sicherheitsprüfung	$\geq 90 \%$	100 %	100 %
Fristgerecht bearbeitete Datenschutz- und Auskunftsanträge	$\geq 85 \%$	$\geq 93 \%$	$\geq 98 \%$
Vertrauen in staatliche Datennutzung	$\geq 65 \%$	$\geq 75 \%$	$\geq 85 \%$

Kapitel 35 – Raumordnung, Regionalentwicklung und Demografie

35.1 Leitbild

Gleichwertige Lebenschancen bedeuten nicht identische Strukturen, sondern verlässlichen Zugang zu Bildung, Gesundheit, Mobilität, digitaler Infrastruktur, Sicherheit, Kultur und Verwaltung. Städte, ländliche Räume und Regionen erhalten Handlungsspielräume, um Lösungen an ihre tatsächlichen Bedingungen anzupassen.

35.2 Demografische Strategie

Planung berücksichtigt Alterung, Wanderung, Haushaltsgrößen, Fachkräftebedarf und regionale Unterschiede. Gemeinden erhalten kleinräumige, datenschutzgerechte Prognosen und Szenarien. Familienfreundlichkeit, qualifizierte Zuwanderung, altersgerechte Infrastruktur und produktive Erwerbsbeteiligung werden gemeinsam gedacht.

35.3 Mindeststandards der Daseinsvorsorge

Bund und Länder vereinbaren überprüfbare Erreichbarkeits- und Qualitätsstandards für Notfallversorgung, hausärztliche Versorgung, Schulen, Betreuung, öffentlichen Verkehr, digitale Netze, Verwaltungszugang und Katastrophenschutz. Abweichungen lösen regionale Verbesserungspläne aus; starre Einheitslösungen werden vermieden.

35.4 Regionalfonds und kommunale Planungskapazität

Ein transparenter Regionalfonds fördert Infrastruktur, Innenentwicklung, Gesundheits- und Bildungsangebote, Unternehmensansiedlungen, Kultur und digitale Dienste. Finanzschwache Kommunen erhalten niedrigere Kofinanzierungsanforderungen und Zugang zu Planungsteams. Mittelverteilung richtet sich nach Bedarf, Wirkung und eigener Leistungsfähigkeit, nicht nach Antragsroutine.

35.5 Mobilität und digitale Erreichbarkeit

Regionale Mobilitätsketten verbinden Bahn, Bus, Rufsysteme, Rad- und Fußverkehr sowie individuelle Mobilität. Digitale Netze und mobile Versorgung werden als Daseinsvorsorge behandelt. Homeoffice, Co-Working und digitale Behördenleistungen ergänzen, ersetzen aber nicht jede örtliche Infrastruktur.

35.6 Wohnen, Flächen und Ortsentwicklung

Innenentwicklung, Nachverdichtung, Umnutzung leerstehender Gebäude und schnelle Genehmigungen haben Vorrang vor unnötigem Flächenverbrauch. Wachstumsregionen benötigen zusätzlichen Wohnraum und Infrastruktur; schrumpfende Regionen brauchen Rückbau-, Umbau- und Nachnutzungskonzepte. Eigentum, Miete und gemeinwohlorientierte Modelle werden ausgewogen berücksichtigt.

35.7 Kommunale Finanzen

Wer Aufgaben überträgt, stellt eine auskömmliche Finanzierung sicher. Investitionsprogramme berücksichtigen Folgekosten. Kommunale Entschuldung kann dort unterstützt werden, wo sie an transparente Haushalts-, Verwaltungs- und Investitionskonzepte gebunden ist und nicht zu wiederkehrender Fehlsteuerung führt.

35.8 Ziele

Kennzahl	2030	2035	2040
Gigabitfähige Anschlüsse in ländlichen Räumen	>= 95 %	>= 99 %	100 %
Bevölkerung innerhalb vereinbarter Daseinsvorsorge-Standards	>= 80 %	>= 90 %	>= 95 %

Kennzahl	2030	2035	2040
Kommunen mit digitalem und persönlichem Verwaltungszugang	>= 85 %	>= 97 %	100 %
Förderprojekte mit ausgewiesenen Betriebs- und Folgekosten	>= 80 %	>= 95 %	100 %
Regionale Unterschiede bei zentralen NWI-Komponenten	sinkend	-20 % zur Basis	-35 % zur Basis

Kapitel 36 – Raumfahrt und Zukunftstechnologien

36.1 Leitbild

Raumfahrt ermöglicht Kommunikation, Navigation, Erdbeobachtung, Forschung, Sicherheit und wirtschaftliche Innovation. Deutschland soll seine wissenschaftlichen und industriellen Stärken in europäischer Zusammenarbeit ausbauen, strategische Abhängigkeiten verringern und den Weltraum nachhaltig nutzen.

36.2 Europäische und internationale Zusammenarbeit

Deutschland stärkt gemeinsame europäische Programme, verlässliche Beiträge zur Europäischen Weltraumorganisation und Partnerschaften mit demokratischen Staaten. Kritische Fähigkeiten wie sichere Kommunikation, Navigation, Erdbeobachtung, Lagebild und Zugang zum Weltraum werden europäisch abgesichert. Internationale Verpflichtungen und die friedliche Nutzung des Weltraums bleiben Grundlage.

36.3 Forschung, Transfer und Industrie

- langfristige Forschungsprogramme für Satelliten, Antriebe, Robotik, Sensorik, Materialien und Weltraummedizin,
- bessere Überführung öffentlicher Forschung in marktfähige Anwendungen,
- offene, wettbewerbliche Beschaffung und bessere Chancen für Start-ups und Mittelstand,
- Test-, Daten- und Demonstrationsinfrastrukturen für dual nutzbare Technologien unter klaren Sicherheitsregeln,
- Ausbildung und Gewinnung von Fachkräften in Raumfahrt, Physik, Informatik und Ingenieurwesen.

36.4 Öffentliche Dienste und Sicherheit

Satellitendaten unterstützen Klimaanpassung, Landwirtschaft, Verkehr, Katastrophenschutz, Forschung und behördliche Planung. Sicherheitsrelevante Anwendungen unterliegen parlamentarischer Kontrolle, internationalem Recht und klarer Zuständigkeit. Kritische Bodenstationen, Datenverbindungen und Lieferketten werden gegen Cyberangriffe und Ausfälle geschützt.

36.5 Nachhaltige Weltraumnutzung

Neue Missionen benötigen Konzepte zur Kollisionsvermeidung, sicheren Außerbetriebnahme, Verringerung von Weltraumschrott und verantwortlichem Ressourcenverbrauch. Deutschland unterstützt verbindliche internationale Standards für Registrierung, Haftung, Verkehrskoordination und nachhaltige Nutzung.

36.6 Ziele

Kennzahl	2030	2035	2040
Reale öffentliche und private Raumfahrtinvestitionen	+25 %	+50 %	+100 %
Anteil wettbewerblich vergebener Programme	>= 60 %	>= 75 %	>= 85 %
Missionen mit vollständigem Nachhaltigkeits- und Entsorgungskonzept	>= 90 %	100 %	100 %
Kritische europäische Fähigkeiten mit abgesicherter Redundanz	>= 70 %	>= 90 %	100 %
Forschungsprojekte mit nachgewiesenem Transferpfad	>= 60 %	>= 75 %	>= 85 %

Kapitel 37 – Rohstoff- und Versorgungssicherheit

37.1 Leitbild

Eine offene Volkswirtschaft braucht verlässliche Lieferketten, vielfältige Bezugsquellen, strategische Reserven und eine leistungsfähige Kreislaufwirtschaft. Ziel ist nicht Abschottung, sondern die Verringerung einseitiger Abhängigkeiten und die Fähigkeit, kritische Funktionen auch in Krisen aufrechtzuerhalten.

37.2 Kritikalitäts- und Abhängigkeitsanalyse

Eine regelmäßig aktualisierte nationale und europäische Liste bewertet Rohstoffe, Vorprodukte, Arzneimittelwirkstoffe, Halbleiterkomponenten und weitere kritische Güter nach Importkonzentration, Substituierbarkeit, Lagerreichweite, wirtschaftlicher Bedeutung und geopolitischem Risiko. Unternehmen erhalten verlässliche, nicht diskriminierende Informationen für ihr Risikomanagement.

37.3 Diversifizierung und Partnerschaften

Handels-, Rohstoff- und Technologiepartnerschaften werden auf mehrere Regionen verteilt und mit Umwelt-, Sozial-, Menschenrechts- und Transparenzstandards verbunden. Exportkredit- und Investitionsinstrumente dürfen keine dauerhaften Monopole oder politisch untragbaren Abhängigkeiten fördern.

37.4 Strategische Reserven

Für ausgewählte lebens- und systemwichtige Güter werden öffentlich kontrollierte oder verpflichtend privat gehaltene Reserven eingerichtet. Umfang, Rotation, Qualitätskontrolle, Finanzierung und Auslösebedingungen werden gesetzlich geregelt. Reserven ergänzen robuste Lieferketten und dürfen keine normale Beschaffung ersetzen.

37.5 Kreislaufwirtschaft, Substitution und Effizienz

- höhere Rückgewinnung kritischer Rohstoffe aus Produkten, Bauwerken und Abfällen,
- Design für Reparatur, Wiederverwendung und Recycling,
- Forschung an Ersatzmaterialien und materialeffizienten Verfahren,
- digitale Produkt- und Materialinformationen mit Schutz von Geschäftsgeheimnissen,
- öffentliche Beschaffung, die Lebenszyklus, Recyclinganteil und Versorgungssicherheit berücksichtigt.

37.6 Gewinnung und Verarbeitung in Deutschland und Europa

Verantwortbare heimische und europäische Gewinnungs-, Raffinations- und Recyclingprojekte erhalten schnellere, verlässliche Verfahren bei unveränderten Schutz-, Beteiligungs- und Haftungsstandards. Genehmigungen werden gebündelt, Fristen transparent gemacht und betroffene Regionen fair an Wertschöpfung und Infrastruktur beteiligt.

37.7 Ziele

Kennzahl	2030	2035	2040
Konzentration kritischer Importabhängigkeiten	-15 %	-30 %	-50 %
Rückgewinnung ausgewählter kritischer Rohstoffe	+25 %	+50 %	+100 %
Abgedeckte strategische Reserveziele	>= 50 %	>= 75 %	100 %
Kritische Lieferketten mit dokumentiertem Stressszenario	>= 70 %	>= 90 %	100 %
Großprojekte mit veröffentlichtem Umwelt-, Sozial- und Risikobericht	>= 90 %	100 %	100 %

Kapitel 38 – Krisenvorsorge und Bevölkerungsschutz

38.1 Leitbild

Krisenvorsorge schützt Leben, Freiheit und staatliche Handlungsfähigkeit. Deutschland benötigt einen gesamtstaatlichen All-Gefahren-Ansatz für Naturereignisse, Pandemien, Cyberangriffe, Energie- und Versorgungsausfälle, hybride Bedrohungen und militärische Konfliktfolgen. Vorsorge ist eine gemeinsame Aufgabe von Staat, Wirtschaft, Hilfsorganisationen und Bevölkerung.

38.2 Klare Führung und föderale Zusammenarbeit

Zuständigkeiten, Führungsstrukturen, Lagebilder und Übergabepunkte zwischen Bund, Ländern, Kommunen und Betreibern kritischer Infrastruktur werden vor der Krise festgelegt. Ein gemeinsames digitales Lage- und Ressourcenbild unterstützt Entscheidungen. Der Bund erhält nur dort zusätzliche Koordinierungsbefugnisse, wo dies verfassungsrechtlich erforderlich und gesetzlich klar begrenzt ist.

38.3 Warnung und Krisenkommunikation

Warnsysteme nutzen mehrere voneinander unabhängige Kanäle: Mobilfunk, Rundfunk, Sirenen, digitale Plattformen und lokale Strukturen. Informationen müssen schnell, verlässlich, barrierefrei, mehrsprachig und als amtlich erkennbar sein. Regelmäßige Tests, öffentliche Fehlerberichte und Schutz vor Desinformation gehören zum System.

38.4 Reserven und kritische Versorgung

Versorgungspläne umfassen Arzneimittel, medizinische Ausrüstung, Trinkwasser, Lebensmittel, Energie, Kraftstoffe, Kommunikationsmittel und Ersatzteile. Lager, Verträge, Produktionskapazitäten und internationale Unterstützung werden kombiniert. Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen, Rettungsdienste und kommunale Notversorgung erhalten belastbare Notstrom-, Personal- und Evakuierungskonzepte.

38.5 Bevölkerungsschutz und Selbsthilfefähigkeit

Feuerwehren, Technisches Hilfswerk, Rettungsdienste, Hilfsorganisationen und ehrenamtliche Strukturen werden modern ausgestattet und gemeinsam ausgebildet. Schutzräume und Zufluchtsorte werden nach regionaler Gefährdung bewertet. Die Bevölkerung erhält verständliche Empfehlungen zur Eigenvorsorge, ohne staatliche Verantwortung auf Einzelne abzuwälzen.

38.6 Übungen, Lernen und Rechenschaft

Bund, Länder, Kommunen und kritische Betreiber führen regelmäßige ressortübergreifende Übungen durch. Nach jeder größeren Übung und realen Krise wird ein öffentlicher Lernbericht mit Verantwortlichkeiten, Fristen und Umsetzungsstand erstellt. Sicherheitsrelevante Details können geschützt werden, die festgestellten strukturellen Defizite und Abhilfemaßnahmen bleiben nachvollziehbar.

38.7 Ziele und Krisenvorsorgeindex

Kennzahl	2030	2035	2040
Krisenvorsorgeindex (KVI)	>= 60	>= 75	>= 85
Bevölkerung mit mehrkanaliger Warnabdeckung	>= 95 %	>= 99 %	100 %
Kritische Einrichtungen mit geprüftem Notfall- und Notstromkonzept	>= 80 %	>= 95 %	100 %
Ressortübergreifende Großübungen gegenüber Basisjahr	+50 %	+100 %	+200 %
Umgesetzte Maßnahmen aus Lernberichten innerhalb der Frist	>= 70 %	>= 85 %	>= 95 %

Kapitel 39 – Künstliche Allgemeine Intelligenz und hochentwickelte KI

39.1 Gegenstand und Leitbild

Ob und wann künstliche allgemeine Intelligenz entsteht, ist offen. Dieses Kapitel bezeichnet damit mögliche zukünftige Systeme, die in vielen Aufgabenbereichen menschliche Fähigkeiten erreichen oder übertreffen könnten. Politik muss Chancen früh erschließen und zugleich auf schwer vorhersehbare technische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Risiken vorbereitet sein. Innovation, Grundrechte, Sicherheit und demokratische Kontrolle sind gleichrangig.

39.2 Chancen

- medizinische Forschung, Diagnostik und Arzneimittelentwicklung,
- wissenschaftliche Modellierung, Material- und Klimaforschung,
- Produktivität, industrielle Entwicklung und neue Unternehmensmodelle,
- barrierefreie Assistenz, Bildung und personalisierte Lernunterstützung,
- bessere Gefahrenanalyse, Cybersicherheit und Krisenplanung.

39.3 Sicherheits- und Grundrechtsprinzipien

- risikobasierte Regeln nach Fähigkeit, Einsatzbereich und möglichem Schaden,
- verpflichtende Sicherheits-, Robustheits- und Missbrauchstests für Hochrisikosysteme,
- Dokumentation von Trainingsdatenkategorien, Rechenressourcen, Grenzen und bekannten Risiken, soweit Schutzrechte dies zulassen,
- menschliche Verantwortung und wirksamer Rechtsbehelf bei grundrechtsrelevanten Entscheidungen,
- Meldepflichten für schwere Vorfälle und geschützte Kanäle für Sicherheitsforschung,
- Schutz vor biologischem, cyberbezogenem, militärischem und manipulativen Missbrauch.

39.4 Unabhängiger Rat für fortgeschrittene KI

Ein unabhängiger, interdisziplinärer Rat beobachtet Fähigkeiten, Risiken, Konzentration von Rechenkapazität, internationale Entwicklungen und Auswirkungen auf Arbeit, Bildung, Sicherheit und Demokratie. Er veröffentlicht regelmäßige Lageberichte, kann Stresstests empfehlen und legt Interessenkonflikte offen. Er ersetzt weder Parlament, Behörden noch Gerichte.

39.5 Öffentlicher Einsatz

Der Staat nutzt hochentwickelte KI nur mit klarer Rechtsgrundlage, Zweckbindung, Sicherheitsprüfung, menschlicher Aufsicht und Ausstiegsmöglichkeit. Systeme in Polizei, Justiz, Sozialleistungen, Gesundheit, Verteidigung und kritischer Infrastruktur unterliegen erhöhten Anforderungen. Verdeckte manipulative Systeme und allgemeine staatliche Verhaltensbewertung werden ausgeschlossen.

39.6 Forschung, Recheninfrastruktur und Wettbewerb

Deutschland und Europa brauchen leistungsfähige Forschung, sichere Recheninfrastruktur, Zugang für Wissenschaft und Mittelstand sowie attraktive Bedingungen für Fachkräfte und Gründungen. Öffentliche Förderung wird wettbewerbsfähig, technologieoffen und mit Sicherheitsauflagen vergeben. Marktmacht, Abhängigkeiten und Zugangshürden bei Chips, Cloud, Daten und Rechenleistung werden beobachtet und begrenzt.

39.7 Internationale Zusammenarbeit

Grenzüberschreitende Risiken erfordern europäische und internationale Standards für Tests, Vorfallmeldungen, Herkunftsnachweise, Exportkontrollen besonders sensibler Komponenten und Krisenkommunikation. Kooperation mit demokratischen Partnern wird vertieft; nationale Alleingänge dürfen gemeinsame Schutzstandards nicht unterlaufen.

39.8 Ziele

Kennzahl	2030	2035	2040
Registrierte öffentliche Hochrisiko-KI-Systeme	$\geq 90 \%$	100 %	100 %
Pflichtige Systeme mit unabhängiger Sicherheits- und Grundrechtsprüfung	$\geq 80 \%$	$\geq 95 \%$	100 %
Schwere KI-Vorfälle mit fristgerechter Meldung und Lernbericht	$\geq 90 \%$	$\geq 98 \%$	100 %
Reale Investitionen in KI-Forschung und -Sicherheit	+50 %	+100 %	+200 %
Öffentlich geförderte Projekte mit dokumentiertem Sicherheits- und Transferplan	$\geq 80 \%$	$\geq 95 \%$	100 %

Kapitel 40 – Staatsreform 2050

40.1 Leitbild

Der Staat muss dauerhaft lernfähig sein. Staatsreform bedeutet nicht pauschalen Abbau, sondern klare Aufgaben, einfache Verfahren, qualifiziertes Personal, digitale Infrastruktur, verlässliche Kontrolle und konsequente Beendigung unwirksamer Strukturen. Freiheit, Rechtsstaat und demokratische Verantwortlichkeit setzen jeder Effizienzreform Grenzen.

40.2 Reformprinzipien

Prinzip	Prüffrage
Wirksamkeit	Erreicht die Aufgabe ein klar benanntes öffentliches Ziel?
Subsidiarität	Welche Ebene kann sie bürgernah, rechtssicher und wirtschaftlich erfüllen?
Einfachheit	Sind Zuständigkeit, Verfahren und Sprache verständlich?
Digital und analog zugänglich	Ist der Prozess medienbruchfrei und bleibt Hilfe für nicht digitale Nutzer erreichbar?
Wirtschaftlichkeit	Sind Kosten, Personal, Nutzen, Risiken und Alternativen vollständig betrachtet?
Rechenschaft	Wer entscheidet, wer kontrolliert und wann wird die Wirkung überprüft?

40.3 Aufgaben- und Zuständigkeitsprüfung

Alle zehn Jahre werden Aufgaben, Behördenstrukturen, Förderprogramme und Berichtspflichten systematisch überprüft. Doppelzuständigkeiten werden beseitigt, verwandte Leistungen gebündelt und Finanzierungsverantwortung der Aufgabenverantwortung zugeordnet. Verfassungsrechtlich geschützte Unabhängigkeit und kommunale Selbstverwaltung bleiben gewahrt.

40.4 Personal, Führung und Kompetenz

Der öffentliche Dienst braucht moderne Personalplanung, schnellere Einstellungen, wettbewerbsfähige Entwicklungspfade, kontinuierliche Fortbildung und eine Führungskultur, die Verantwortung und Fehlerlernen ermöglicht. Fach-, Digital-, Beschaffungs- und Projektkompetenz werden aufgebaut. Externe Beratung darf eigenes staatliches Wissen nicht dauerhaft ersetzen.

40.5 Digitale Verwaltung und Once-only

Register, Identitäten, Zahlungen, Zustellungen und Fachverfahren werden interoperabel und sicher gestaltet. Bürger und Unternehmen übermitteln Daten nur einmal, soweit eine rechtliche Grundlage zur Wiederverwendung besteht. Automatisierung konzentriert sich auf standardisierbare Abläufe; Ermessens- und Grundrechtsentscheidungen bleiben menschlich verantwortet.

40.6 Bessere Rechtsetzung

Gesetze erhalten Zieldefinition, Zuständigkeit, Vollzugs- und Digitalcheck, Kosten- und Verteilungsfolgen, HSI-/SDI-/NWI-Screening sowie einen Evaluierungszeitpunkt. Neue Berichtspflichten benötigen eine Befristung oder Kompensation. Wesentliche Regelungen werden nach fünf Jahren überprüft; unwirksame oder überholte Vorschriften werden geändert oder aufgehoben.

40.7 Nationale Zukunftskommission

Alle fünf Jahre bewertet eine unabhängige Zukunftskommission Staatsorganisation, Leistungsfähigkeit, demografische Tragfähigkeit, Technologieentwicklung und Krisenfestigkeit. Ihre Empfehlungen werden veröffentlicht und von Regierung und Parlament innerhalb einer festen Frist beantwortet. Entscheidungen bleiben bei den demokratisch legitimierten Organen.

40.8 Ziele und Staatsmodernisierungsindex

Kennzahl	2030	2035	2040	2050
Staatsmodernisierungsindex (SMI)	>= 65	>= 75	>= 85	>= 95
Geeignete staatliche Leistungen Ende-zu-Ende digital	>= 80 %	>= 95 %	100 %	100 %
Bürgerzufriedenheit mit Verwaltungsleistungen	>= 70 %	>= 80 %	>= 90 %	>= 95 %
Verwaltungsaufwand je Standardvorgang	-10 %	-20 %	-30 %	-40 %
Fristgerecht evaluierte wesentliche Gesetze und Programme	>= 75 %	>= 90 %	>= 98 %	100 %

Kapitel 41 – Gesellschaftsvertrag 2040

41.1 Charakter und Leitbild

Der Gesellschaftsvertrag 2040 ist kein privatrechtlicher Vertrag und begründet keine zusätzlichen Pflichten außerhalb demokratisch beschlossener Gesetze. Er beschreibt den politischen Grundkonsens, auf den SYSTEM DEUTSCHLAND hinarbeitet: Freiheit, Verantwortung, Leistung, Solidarität, Respekt, Nachhaltigkeit und gleiche Würde.

41.2 Freiheit und gleiche Rechte

Jeder Mensch soll sein Leben selbstbestimmt gestalten können. Der Staat schützt Grundrechte, persönliche Sicherheit, Eigentum, Meinungs- und Religionsfreiheit sowie die Freiheit von Wissenschaft, Kunst und wirtschaftlicher Betätigung. Diskriminierung, Gewalt und Einschüchterung werden konsequent bekämpft. Unterschiedliche Lebensentwürfe verdienen Respekt, solange Rechte anderer gewahrt bleiben.

41.3 Verantwortung und Leistung

Freiheit ist mit Verantwortung für eigenes Handeln, Mitmenschen und gemeinsame Lebensgrundlagen verbunden. Arbeit, Unternehmertum, Sorgearbeit, Bildung, Ehrenamt und Innovation tragen zum Gemeinwohl bei. Leistung muss sich lohnen; Chancen dürfen nicht dauerhaft von Herkunft, Vermögen, Geschlecht, Behinderung oder Wohnort abhängen.

41.4 Solidarität und Befähigung

Wer Hilfe benötigt, erhält verlässliche Unterstützung. Solidarität soll Sicherheit schaffen und möglichst zur Selbstbestimmung befähigen. Starke soziale Sicherung braucht klare Regeln, wirksame Leistungen, faire Finanzierung und die Bereitschaft zur Mitwirkung im Rahmen persönlicher Möglichkeiten.

41.5 Verpflichtung des Staates

- Grundrechte, Sicherheit, Rechtsstaat und demokratische Teilhabe schützen,
- gute Bildung, Infrastruktur und Daseinsvorsorge ermöglichen,
- öffentliche Mittel sparsam, transparent und generationengerecht einsetzen,
- faire Wettbewerbsbedingungen und sozialen Ausgleich sichern,
- staatliches Handeln verständlich begründen und Fehler korrigieren.

41.6 Verantwortung von Wirtschaft und Gesellschaft

Unternehmen schaffen Wertschöpfung, Arbeit und Innovation und tragen Verantwortung für Rechtstreue, faire Wettbewerbsbedingungen, Beschäftigte, Umwelt und Lieferketten. Zivilgesellschaft, Vereine, Religionsgemeinschaften, Kultur, Sport und Ehrenamt stärken Zusammenhalt. Engagement bleibt freiwillig und darf nicht zum Ersatz für staatliche Kernaufgaben werden.

41.7 Generationenvertrag

Politik muss die Interessen junger, mittlerer und älterer Generationen gemeinsam berücksichtigen. Schulden, Infrastruktur, Bildung, Klima, Natur, Rente und Pflege werden mit langfristigen Szenarien bewertet. Keine Generation darf systematisch von Entscheidungen profitieren, deren Kosten ohne nachvollziehbare Rechtfertigung auf andere verlagert werden.

41.8 Gesellschaftsindex

Kennzahl	2030	2035	2040
Gesellschaftsindex (GES)	>= 65	>= 75	>= 85
Institutionenvertrauen	>= 60 %	>= 70 %	>= 80 %

Kennzahl	2030	2035	2040
Regelmäßiges ehrenamtliches oder zivilgesellschaftliches Engagement	steigend	+15 %	+25 %
Wahrgenommene gesellschaftliche Teilhabe	$\geq 70 \%$	$\geq 80 \%$	$\geq 88 \%$
Soziale Mobilität gegenüber Basisjahr	+10 %	+20 %	+30 %

Kapitel 42 – Wahlrechts- und Demokratiereform

42.1 Leitbild

Demokratische Institutionen müssen repräsentativ, verständlich, handlungsfähig und kontrollierbar sein. Reformen dürfen Wahlergebnisse nicht parteipolitisch verzerren. Änderungen des Wahlrechts erfolgen transparent, rechtzeitig vor Wahlen und möglichst auf Grundlage einer unabhängigen, plural besetzten Kommission.

42.2 Wahlrechtsgrundsätze

- allgemeine, unmittelbare, freie, gleiche und geheime Wahlen,
- verständliche Regeln und verlässliche Wahlorganisation,
- angemessene Verbindung von Verhältniswahl, regionaler Repräsentation und begrenzter Parlamentsgröße,
- barrierefreier Zugang, sichere Briefwahl und Unterstützung ohne Beeinflussung,
- unabhängige Kontrolle der Wahlvorbereitung, Ergebnisermittlung und Parteienfinanzierung.

42.3 Transparenz politischer Einflussnahme

Lobbykontakte, wesentliche Stellungnahmen, Interessenvertretung, Spenden, Sponsoring und Nebentätigkeiten werden nach klaren Schwellen und Schutzregeln veröffentlicht. Der legislative Fußabdruck macht sichtbar, welche externen Beiträge einen Gesetzentwurf wesentlich geprägt haben. Datenschutz, Petitionsrecht und vertrauliche individuelle Anliegen bleiben geschützt.

42.4 Bürgerbeteiligung und Bürgerräte

Digitale Konsultationen, Petitionen, kommunale Beteiligung und ausgeloste Bürgerräte ergänzen die repräsentative Demokratie. Zusammensetzung, Auftrag, Informationsgrundlage, Moderation und Umgang mit Empfehlungen werden transparent geregelt. Parlament und Regierung müssen Empfehlungen innerhalb einer festen Frist öffentlich beantworten; die Entscheidung bleibt bei den zuständigen demokratischen Organen.

42.5 Direkte Demokratie

Weitergehende direktdemokratische Verfahren auf Bundesebene setzen klare verfassungsrechtliche Grundlagen, Quoren, Fristen, Gegenfinanzierung, Grundrechtsschutz und gerichtliche Kontrolle voraus. Haushalts-, Minderheiten- und Grundrechtsfragen benötigen besondere Schutzregeln. SYSTEM DEUTSCHLAND unterstützt eine ergebnisoffene verfassungsändernde Debatte, nicht die Umgehung parlamentarischer Verantwortung.

42.6 Digitale Beteiligung und Wahlen

Unverbindliche Konsultationen und parteiinterne Verfahren können digital durchgeführt werden, wenn Identität, Datenschutz, Manipulationsschutz und Nachprüfbarkeit gewährleistet sind. Für staatliche, rechtlich verbindliche Wahlen und Abstimmungen gelten zusätzlich Öffentlichkeit der wesentlichen Wahlhandlung, Geheimheit, Gleichheit, Barrierefreiheit und Prüfbarkeit ohne besondere technische Sachkenntnis. Eine elektronische Fernwahl wird erst nach verfassungsrechtlichem Nachweis, unabhängigen Sicherheitsprüfungen, öffentlichen Tests und einer verlässlichen analogen Alternative eingeführt.

42.7 Evaluation von Gesetzen

Wesentliche Gesetze erhalten Ziel, Indikatoren, Vollzugskosten, Zuständigkeit, Befristung oder Prüftermin und eine öffentliche Wirkungsbewertung. Nach spätestens fünf Jahren wird entschieden, ob eine Regelung fortgeführt, verändert oder aufgehoben wird. Ausnahmen gelten nur für dauerhaft notwendige Ordnungsnormen und müssen begründet werden.

42.8 Ziele und DQI

Kennzahl	2030	2035	2040
Demokratie-Qualitätsindex (DQI)	≥ 70	≥ 80	≥ 88
Wahlbeteiligung bei Bundestagswahlen	$\geq 80 \%$	$\geq 83 \%$	$\geq 85 \%$
Wesentliche Gesetze mit veröffentlichtem legislativen Fußabdruck	$\geq 80 \%$	$\geq 95 \%$	100 %
Fristgerecht beantwortete Bürger- und Bürgerratsempfehlungen	$\geq 85 \%$	$\geq 95 \%$	100 %
Fristgerecht evaluierte wesentliche Gesetze	$\geq 75 \%$	$\geq 90 \%$	$\geq 98 \%$

Kapitel 43 – Föderalismusreform

43.1 Leitbild

Föderalismus schützt regionale Vielfalt, Machtteilung und Bürgernähe. Er wird dort zum Problem, wo Zuständigkeiten unklar sind, Finanzierung und Verantwortung auseinanderfallen oder gemeinsame Aufgaben an inkompatiblen Verfahren scheitern. Ziel ist kein Zentralstaat, sondern ein kooperationsfähiger Föderalismus mit klaren Verantwortlichkeiten.

43.2 Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung

Für jede Aufgabe wird transparent benannt, welche Ebene regelt, finanziert, vollzieht und kontrolliert. Wer neue Standards oder Leistungen beschließt, muss die dauerhafte Finanzierung mitregeln. Mischfinanzierungen werden nur eingesetzt, wenn ein gesamtstaatlicher Nutzen besteht und Verantwortlichkeit, Laufzeit und Evaluation klar sind.

43.3 Gemeinsame Standards, dezentrale Umsetzung

Bei digitalen Registern, Identitäten, Datenaustausch, Cybersicherheit, Katastrophenschutz, Bildungsdaten, Gesundheitsversorgung und großen Genehmigungsverfahren werden verbindliche Mindest- und Schnittstellenstandards vereinbart. Länder und Kommunen behalten Gestaltungsspielraum bei Organisation und weitergehenden Leistungen. Abweichungen müssen interoperabel und begründet sein.

43.4 Bildung und Wissenschaft

Die Kulturhoheit der Länder bleibt bestehen. Gleichzeitig werden gemeinsame Qualitätsziele, vergleichbare Abschlüsse, sichere Bildungsdaten, Lehrgewinnung, digitale Grundinfrastruktur und länderübergreifende Anerkennung verbessert. Bundesmittel setzen transparente Ziele und dürfen keine kurzfristigen Programme ohne Anschlussfinanzierung schaffen.

43.5 Krisen und gesamtstaatliche Handlungsfähigkeit

Für länderübergreifende Krisen gelten vorbereitete Führungs-, Informations- und Unterstützungsstrukturen. Zuständigkeitswechsel, Amtshilfe, Ressourcenverteilung und gemeinsame Lagebilder werden geübt. Zusätzliche Bundeskompetenzen sind nur für klar definierte gesamtstaatliche Lagen, zeitlich begrenzt und unter parlamentarischer Kontrolle vorzusehen.

43.6 Kommunen

Kommunen sind eigenständige Träger demokratischer Selbstverwaltung und müssen früh an Regelungen beteiligt werden, die sie vollziehen. Konnexität, realistische Fristen, Standardkostenmodelle und digitale Nachnutzung verhindern ungedeckte Aufgabenübertragung. Interkommunale Zusammenarbeit und gemeinsame Dienste werden erleichtert, ohne örtliche Verantwortung aufzulösen.

43.7 Reformverfahren

Eine Föderalismuskommission aus Bundestag, Bundesrat, Kommunen und unabhängiger Fachkompetenz legt innerhalb von zwei Jahren eine Zuständigkeits- und Finanzierungsmatrix vor. Verfassungsänderungen werden einzeln begründet, folgen dem erforderlichen Verfahren und enthalten eine Evaluierung nach fünf Jahren.

43.8 Ziele

Kennzahl	2030	2035	2040
Gemeinsame interoperable Digitalstandards	>= 80 %	>= 95 %	100 %
Aufgaben mit veröffentlichter Zuständigkeits- und Finanzierungsmatrix	>= 75 %	>= 90 %	100 %

Kennzahl	2030	2035	2040
Doppelte Nachweis- und Antragsverfahren	-20 %	-40 %	-60 %
Kommunale Aufgaben mit standardisierter Folgekostenprüfung	>= 80 %	>= 95 %	100 %
Länderübergreifende Krisenübungen mit Lernbericht	>= 80 %	>= 95 %	100 %

Kapitel 44 – Deutschland 2050

44.1 Langfristige Vision

Deutschland soll 2050 ein freies, sicheres, demokratisches und wohlhabendes Land sein, das technologische Stärke, soziale Marktwirtschaft, ökologische Verantwortung und europäische Zusammenarbeit verbindet. Staat und Gesellschaft sollen auch unter demografischem, wirtschaftlichem und geopolitischem Druck handlungsfähig bleiben.

44.2 Leitlinien

- Grundrechte, Menschenwürde, Rechtsstaat und demokratischer Machtwechsel bleiben unverrückbar.
- Wohlstand entsteht durch Bildung, Arbeit, Unternehmertum, Forschung, offene Märkte und verlässliche Infrastruktur.
- Soziale Sicherheit stärkt Eigenständigkeit und schützt in Lebensrisiken.
- Natur, Klima, Ressourcen und öffentliche Vermögenswerte werden generationengerecht bewirtschaftet.
- Europa ist der zentrale politische und wirtschaftliche Handlungsrahmen; internationale Kooperation dient Frieden, Freiheit und fairen Regeln.
- Technologie wird genutzt, um menschliche Fähigkeiten zu erweitern, nicht um Würde, Freiheit und demokratische Verantwortung zu ersetzen.

44.3 Szenariobasierte Langfristplanung

Langfristige Politik darf nicht auf einer einzigen Prognose beruhen. Alle fünf Jahre werden mindestens ein Basis-, ein Belastungs- und ein Chancenszenario für Demografie, Wachstum, Produktivität, Klima, Energie, Sicherheit und Technologie veröffentlicht. Politische Entscheidungen benennen, unter welchen Annahmen sie tragfähig sind und welche Anpassungen bei abweichender Entwicklung greifen.

44.4 Ziele 2050

Kennzahl	Ziel 2050
Haushaltsstabilitätsindikator (HSI)	>= 90
Systemstabilitätsindex (SDI)	>= 95
Nationaler Wohlstandsindex (NWI)	>= 95
Transparenzindex (TI)	>= 95
Staatsmodernisierungsindex (SMI)	>= 95
Bildungs-, Innovations-, Sicherheits- und Digitalleistung	dauerhaft in der internationalen Spitzengruppe nach veröffentlichter Vergleichsmethode
Treibhausgasneutralität	spätestens 2045 erreichen und dauerhaft sichern
Zentrale Infrastruktur und Daseinsvorsorge	werterhaltend finanziert, resilient und flächendeckend zugänglich

44.5 Überprüfung und demokratische Verantwortung

Die Ziele 2050 sind politische Orientierung und keine automatische Rechts- oder Ausgabeverpflichtung. Jeder Zwischenbericht zeigt Ausgangswert, Datenquelle, Unsicherheit, Zielabweichung, Kosten und erforderliche Entscheidungen. Änderungen langfristiger politischer Ziele bedürfen eines neuen Parteitagsbeschlusses; methodische Fortschreibungen richten sich nach Anlage A.

44.6 Schlusswort

SYSTEM DEUTSCHLAND will nicht jede Entscheidung zentral vorgeben. Die Partei setzt auf klare Regeln, messbare Ziele, starke Institutionen, freie Bürgerinnen und Bürger, verantwortungsvolle

Unternehmen und eine lernfähige Demokratie. Dieses Grundsatzprogramm bildet dafür den langfristigen politischen Rahmen.

Anlage A – Indexhandbuch Deutschland 2040

A.1 Zweck und Geltungsbereich

Das Indexhandbuch schafft eine einheitliche Mess-, Prüf- und Veröffentlichungsordnung für die im Grundsatzprogramm vorgesehenen Indizes. Es legt Definitionen, Teilindikatoren, Gewichtungen, Datenquellen, Berechnungsregeln, Zielkorridore und Ampelsysteme fest.

Die Indizes dienen dem Deutschlandmonitor 2040, der Haushalts- und Regierungssteuerung sowie der Vorab- und Nachprüfung politischer Maßnahmen. Sie sollen politische Entscheidungen nachvollziehbarer machen, ersetzen jedoch weder parlamentarische Abwägung noch Grundrechte, Rechtsstaatlichkeit oder fachgesetzliche Prüfungen.

Alle Werte werden für Deutschland insgesamt und, soweit sachlich möglich, für Länder, Regionen und relevante Bevölkerungsgruppen ausgewiesen. Nationale Werte dürfen regionale oder soziale Unterschiede nicht verdecken.

A.2 Aufbau der Steuerungsarchitektur

Die Indexarchitektur besteht aus drei Ebenen:

- Leitindizes: HSI, SDI und NWI beantworten die Fragen nach Finanzierbarkeit, Systemstabilität und Wohlstandswirkung.
- Querschnittsindizes: TI, DQI und VLI bewerten Transparenz, demokratische Qualität und staatliche Leistungsfähigkeit.
- Fachindizes: BI, FKI, WLI, EVI, SI, GHI, PI, RI und weitere sektorale Indizes steuern einzelne Politikfelder.

Eindeutige Kurzzeichen

Verbindlich gelten FKI für den Fachkräfteindex, FAMI für den Familienindex, GHI für den Gesundheitsindex und GES für den Gesellschaftsindex. Die mehrdeutigen Kurzzeichen FI und GI werden im Grundsatzprogramm nicht verwendet.

A.3 Einheitliche Berechnungsmethode

Ausgangsbasis: Relative Veränderungsziele beziehen sich grundsätzlich auf das Kalenderjahr 2026 oder, wenn hierfür noch kein vollständiger und belastbarer Datensatz vorliegt, auf das jüngste vollständig verfügbare Basisjahr. Basiswert, Einheit, Quelle, Erhebungsfrequenz und verantwortliche Stelle werden im technischen Datenkatalog veröffentlicht. Strukturbrüche führen zu einer transparenten Neuberechnung mit Parallelreihe.

Jeder Rohindikator wird auf eine Skala von 0 bis 100 überführt. 0 kennzeichnet den fachlich festgelegten kritischen Schwellenwert, 100 den Zielwert für 2040 oder einen gleichwertigen internationalen Spitzenstandard.

Bei einem Indikator, bei dem ein höherer Wert besser ist, gilt:

Normierung – positive Richtung

$$s_j = \max(0; \min(100; 100 * (x_j - K_j) / (Z_j - K_j)))$$

Bei einem Indikator, bei dem ein niedrigerer Wert besser ist, gilt:

Normierung – negative Richtung

$$s_j = \max(0; \min(100; 100 * (K_j - x_j) / (K_j - Z_j)))$$

Dabei ist x_j der Messwert, K_j der kritische Schwellenwert und Z_j der Zielwert. Bei Zielkorridoren wird die Entfernung zum optimalen Bereich bewertet. Werte werden auf 0 bis 100 begrenzt.

Der Gesamtindex ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Komponenten: $I = \text{Summe}(w_k * C_k)$. Die Gewichte w_k ergeben zusammen 100 Prozent. Eine Komponente C_k ist wiederum das gewichtete Mittel ihrer Rohindikatoren.

- Zeitreihen: Volatile Indikatoren werden in der Regel als Dreijahresmittel ausgewiesen; Krisenwerte werden zusätzlich aktuell berichtet.
- Preisbereinigung: Finanz- und Einkommenswerte werden real sowie je Einwohner oder als Quote ausgewiesen.
- Verteilung: Durchschnittswerte werden durch Median-, Regional- und Gruppenwerte ergänzt.
- Doppelzählung: Stark korrelierte Daten dürfen nicht mehrfach mit voller Gewichtung eingehen. Bei einer absoluten Korrelation von mindestens 0,80 über eine hinreichend lange, fachlich geeignete Zeitreihe prüft der Methodenbeirat Gewichtung, Zusammenfassung oder Auswahl der Indikatoren und veröffentlicht die Entscheidung.
- Guardrails: Kritische Kernbereiche können den Gesamtwert begrenzen, auch wenn andere Bereiche sehr gut abschneiden.

A.4 Datenqualität, Unabhängigkeit und Revision

- Vorrang amtlicher und nachvollziehbar erhobener Daten. Nichtamtliche Daten dürfen ergänzen, müssen aber Methode, Stichprobe und Finanzierung offenlegen.
- Mindestens 90 Prozent der Indexgewichtung müssen durch aktuelle Daten abgedeckt sein. Bei 80 bis unter 90 Prozent wird ein vorläufiger Wert veröffentlicht; unter 80 Prozent wird kein Gesamtwert gebildet.
- Jede Veröffentlichung nennt Datenstand, Quelle, Revisionsstatus und Unsicherheit. Nachträgliche Korrekturen bleiben versioniert abrufbar.
- Ein unabhängiger Indexbeirat aus Statistik, Wissenschaft, Rechnungskontrolle, Zivilgesellschaft, Wirtschaft und Sozialpartnern prüft Methoden und Interessenkonflikte.
- Grundlegende Gewichts- oder Methodenwechsel erfolgen höchstens alle vier Jahre, werden mindestens sechs Monate vorher konsultiert und rückwirkend als Vergleichsreihe berechnet.
- Regierung und Ministerien dürfen Rohdaten nicht nachträglich politisch verändern. Abweichende fachliche Bewertungen werden dokumentiert.

A.5 Einheitliches Ampel- und Trendsystem

Punkte	Ampel	Bedeutung
80–100	Grün	Zielnah oder sehr leistungsfähig; Kurs halten und Qualität sichern.
60–79	Hellgrün	Stabil, aber mit erkennbarem Verbesserungsbedarf.
40–59	Gelb	Gemischte Lage; verbindlicher Verbesserungsplan erforderlich.
20–39	Orange	Kritische Lage; prioritäre Gegenmaßnahmen und engmaschige Kontrolle.
0–19	Rot	Akuter Handlungsbedarf; neue belastende Vorhaben grundsätzlich aussetzen.

Zusätzlich wird die Entwicklung als steigend, stabil oder fallend dargestellt. Eine Ampel ohne Trend- und Datenqualitätsangabe gilt als unvollständig.

A.6 Kernindexregister und Zielpfade

Kennung	Index	Ziel 2030	Ziel 2035	Ziel 2040
HSI	Haushaltsstabilitätsindikator	>= 60	>= 70	>= 80
SDI	Systemstabilitätsindex Deutschland	>= 70	>= 80	>= 90
NWI	Nationaler Wohlstandsindex	>= 65	>= 75	>= 85
TI	Transparenzindex	>= 70	>= 85	>= 95
BI	Bildungsindex	>= 65	>= 75	>= 85
FKI	Fachkräfteindex	>= 65	>= 75	>= 85
WLI	Wirtschaftsleistungsindex	>= 65	>= 75	>= 85

Kennung	Index	Ziel 2030	Ziel 2035	Ziel 2040
DQI	Demokratie-Qualitätsindex	>= 70	>= 80	>= 88
VLI	Verwaltungsleistungsindex	>= 65	>= 75	>= 85
EVI	Energieversorgungsindex	>= 75	>= 85	>= 90
SI	Sicherheitsindex	>= 70	>= 80	>= 90
GHI	Gesundheitsindex	>= 65	>= 75	>= 85
PI	Pflegeindex	>= 60	>= 72	>= 85
RI	Rentenindex	>= 60	>= 70	>= 80

Die Zielwerte sind programmatische Steuerungswerte. Die Messung beginnt mit dem ersten vollständig verfügbaren Basisjahr. Baseline und Zielschwellen werden im technischen Datenkatalog des Deutschlandmonitors veröffentlicht.

A.7 HSI – Haushaltsstabilitätsindikator

Definition und Zweck

Der HSI bewertet, ob staatliche Einnahmen, Ausgaben, Schulden, Zinslasten und Investitionen über den Konjunkturzyklus hinweg tragfähig sind. Er verbindet den im Programm vorgesehenen strukturellen HSI-Rohwert mit weiteren Risikofaktoren, damit ein formal ausgeglichener, aber langfristig instabiler Haushalt nicht als gesund bewertet wird.

Teilindikatoren und Gewichtung

Dimension	Gewicht	Kernindikatoren
Struktureller Saldo und Ausgabendynamik	40 %	Saldo, Einnahmenwachstum, Ausgabenwachstum, Konjunkturbereinigung
Schulden und langfristige Verpflichtungen	20 %	Schuldenquote, Garantien, Versorgungs- und Pensionslasten
Zinsbelastung	15 %	Zinsausgaben im Verhältnis zu Einnahmen und Primärausgaben
Investitionsqualität	15 %	Nettoinvestitionen, Werterhalt, Lebenszyklusnutzen
Risiko- und Reservedeckung	10 %	Risikopuffer, Krisenreserven, Sensitivität gegenüber Zins- und Wachstumsschocks

Datenquellen und Berechnung

Datenquellen: Haushaltspläne und Haushaltsrechnungen von Bund, Ländern und Kommunen; amtliche Finanzstatistik; Deutsche Bundesbank; Rechnungshöfe; Tragfähigkeits- und Subventionsberichte.

Berechnung: Der Rohwert aus Kapitel 4 bleibt bestehen: $H_{\text{raw}} = (E - A) + (gE - gA) \cdot E$. Zur Vergleichbarkeit wird $h = 100 \cdot H_{\text{raw}} / E$ berechnet. Der normalisierte Wert S_h bildet 40 Prozent des HSI. Die weiteren Komponenten werden gemäß A.3 auf 0 bis 100 normiert. $HSI = 0,40 \cdot S_h + 0,20 \cdot S_{\text{Schulden}} + 0,15 \cdot S_{\text{Zinsen}} + 0,15 \cdot S_{\text{Investitionen}} + 0,10 \cdot S_{\text{Risiken}}$.

Zielkorridore, Guardrail und Anwendung

2030	2035	2040	Ampelziel
≥ 60	≥ 70	≥ 80	Spätestens 2040 im grünen Bereich

Guardrail: Ein negativer struktureller Rohwert über drei Jahre oder eine Zinslast im roten Bereich begrenzt den HSI höchstens auf 39 Punkte. Kreditfinanzierte laufende Ausgaben werden nicht als Investition anerkannt.

Anwendung: Pflichtgröße für Haushaltsplanung, Gesetze mit dauerhaften Ausgaben, Garantien, Sonderfonds und alle Vorhaben des Deutschlandfonds 2040.

A.8 SDI – Systemstabilitätsindex Deutschland

Definition und Zweck

Der SDI misst die Widerstands-, Anpassungs- und Handlungsfähigkeit des Gesamtsystems Deutschland. Er bewertet nicht nur einzelne Risiken, sondern die Wechselwirkungen zwischen Wirtschaft, Staat, Gesellschaft, Versorgung, Sicherheit, Gesundheit und technologischer Leistungsfähigkeit.

Teilindikatoren und Gewichtung

Dimension	Gewicht	Kernindikatoren
Wirtschaftliche und finanzielle Stabilität	20 %	Produktivität, Beschäftigung, HSI, Lieferketten, Unternehmensdynamik

Dimension	Gewicht	Kernindikatoren
Institutionen und demokratische Ordnung	15 %	Rechtsstaat, DQI, TI, Vertrauen, staatliche Handlungsfähigkeit
Soziale und demografische Stabilität	15 %	Armut, Ungleichheit, Integration, Demografie, gesellschaftlicher Zusammenhalt
Sicherheit und Krisenvorsorge	15 %	SI, Cyberresilienz, Bevölkerungsschutz, Reaktionsfähigkeit
Energie und kritische Infrastruktur	15 %	EVI, Infrastrukturqualität, Reserven, Ausfallrisiken
Gesundheit und Versorgung	10 %	Gesundheits- und Pflegekapazität, Arzneimittel- und Grundversorgung
Technologie, Bildung und Fachkräfte	10 %	BI, FKI, Innovation, Digitalisierung, technologische Souveränität

Datenquellen und Berechnung

Datenquellen: Amtliche Wirtschafts-, Sozial-, Sicherheits-, Gesundheits-, Energie- und Infrastrukturstatistik; HSI, DQI, TI, BI, FKI, EVI, SI, GHI und PI; repräsentative Vertrauens- und Resilienzbefragungen.

Berechnung: Der SDI ist der gewichtete Mittelwert der sieben Komponenten. Belastungsfaktoren werden richtungsbereinigt. Bei stark korrelierten Indikatoren werden Doppelgewichtungen ausgeschlossen. Für kurzfristige Schocks wird zusätzlich ein Stresswert ausgewiesen.

Zielkorridore, Guardrail und Anwendung

2030	2035	2040	Ampelziel
>= 70	>= 80	>= 90	Spätestens 2040 im grünen Bereich

Guardrail: Liegt eine der Kernkomponenten Institutionen, Sicherheit, Energie/Infrastruktur oder Gesundheit unter 25 Punkten, kann der Gesamt-SDI höchstens 59 Punkte erreichen; unter 15 Punkten höchstens 39 Punkte.

Anwendung: Zentrale Stabilitätsprüfung für große Reformen, Krisenpläne, Versorgungsstrategien und die ressortübergreifende Regierungssteuerung.

A.9 NWI – Nationaler Wohlstandsindex

Definition und Zweck

Der NWI misst den materiellen, sozialen und zukünftigen Wohlstand der Bevölkerung. Er ergänzt das Bruttoinlandsprodukt um Verteilung, Teilhabe, Bildung, Gesundheit, Wohnen, Sicherheit, Innovation, Infrastruktur und Generationengerechtigkeit.

Teilindikatoren und Gewichtung

Dimension	Gewicht	Kernindikatoren
Einkommen und materielle Lage	20 %	Reale verfügbare Einkommen, Median, Armutsrisiko, Vermögensbildung
Arbeit und Produktivität	15 %	Beschäftigung, Arbeitsqualität, Produktivität, Erwerbsbeteiligung
Bildung und Gesundheit	20 %	BI, GHI, Kompetenzen, Lebenserwartung, Prävention
Wohnen, Sicherheit und Teilhabe	15 %	Wohnkosten, Wohnraum, SI, Mobilität, kulturelle und soziale Teilhabe
Zukunftsfähigkeit	15 %	Forschung, Innovation, Digitalisierung, Gründungen, Fachkräfte

Dimension	Gewicht	Kernindikatoren
Nachhaltigkeit und Generationenbilanz	15 %	Ressourcenverbrauch, Infrastrukturzustand, Klimaresilienz, HSI, Rentenlasten

Datenquellen und Berechnung

Datenquellen: Destatis und Landesstatistik; Einkommens- und Verbrauchsstichproben; Arbeitsmarkt-, Bildungs-, Gesundheits-, Wohnungs-, Umwelt- und Infrastrukturstatistik; BI, GHI, SI, HSI und Innovationsdaten.

Berechnung: Der NWI wird als gewichteter Mittelwert gebildet. Verteilungsindikatoren werden mindestens mit Median- und unteren Einkommensgruppen ausgewiesen, damit Durchschnittswerte soziale Verschlechterungen nicht verdecken. Preisbereinigte Zeitreihen sind verbindlich.

Zielkorridore, Guardrail und Anwendung

2030	2035	2040	Ampelziel
≥ 65	≥ 75	≥ 85	Spätestens 2040 im grünen Bereich

Guardrail: Ein Anstieg des BIP allein kann den NWI nicht erhöhen, wenn reale Medianeinkommen, Armutsrisiko oder zentrale Gesundheits- und Bildungswerte gleichzeitig deutlich sinken.

Anwendung: Leitgröße für Wohlstands-, Sozial-, Bildungs-, Wohnungs-, Gesundheits- und Generationenpolitik.

A.10 TI – Transparenzindex

Definition und Zweck

Der TI misst, ob staatliche Entscheidungen, Finanzströme, Projekte, Daten und Zielergebnisse vollständig, rechtzeitig, verständlich und maschinenlesbar veröffentlicht werden.

Teilindikatoren und Gewichtung

Dimension	Gewicht	Kernindikatoren
Haushalts- und Finanztransparenz	20 %	Einnahmen, Ausgaben, Nebenhaushalte, Verpflichtungen, Subventionen
Offene Daten und Nachnutzbarkeit	15 %	Open Data, APIs, Metadaten, Lizenzierung, Aktualität
Gesetzgebungs- und Entscheidungstransparenz	15 %	Ziele, Alternativen, Stellungnahmen, Folgen, Änderungsverlauf
Projekt-, Vergabe- und Fördertransparenz	15 %	Projekttakten, Vergaben, Empfänger, Kosten, Termine
Wirkungs- und Zieltransparenz	15 %	Kennzahlen, Soll-Ist-Vergleich, Evaluationen, Abweichungsgründe
Verständlichkeit und Barrierefreiheit	10 %	Klartext, barrierefreie Formate, Mehrkanalzugang
Nutzung und Beteiligung	10 %	Portalnutzung, Rückmeldungen, Beteiligungsquote, Antwortzeiten

Datenquellen und Berechnung

Datenquellen: Haushalts- und Klarheitsportal; Open-Data-Portale; Vergabe- und Förderdaten; Parlaments- und Gesetzgebungsdokumente; Rechnungshofberichte; Nutzungs- und Barrierefreiheitsprüfungen.

Berechnung: Der TI kombiniert Vollständigkeit, Aktualität, Zugänglichkeit und Verständlichkeit. Nicht veröffentlichte Pflichtdaten erhalten null Punkte; verspätete oder nur als nicht durchsuchbare Bilddatei bereitgestellte Daten werden abgestuft bewertet.

Zielkorridore, Guardrail und Anwendung

2030	2035	2040	Ampelziel
>= 70	>= 85	>= 95	Spätestens 2040 im grünen Bereich

Guardrail: Fehlen konsolidierte Haushaltsdaten, Projektkosten oder gesetzlich vorgesehene Wirkungsberichte, kann der TI nicht den grünen Bereich erreichen.

Anwendung: Querschnittsindex für alle Ressorts, Haushalte, Förderprogramme, Gesetzgebungsvorhaben und öffentlichen Beteiligungsgesellschaften.

A.11 BI – Bildungsindex

Definition und Zweck

Der BI bewertet Qualität, Chancengerechtigkeit, Leistungsfähigkeit und Zukunftsfähigkeit des Bildungssystems von der frühen Bildung bis zur beruflichen und akademischen Weiterbildung.

Teilindikatoren und Gewichtung

Dimension	Gewicht	Kernindikatoren
Lern- und Bildungsqualität	25 %	Kompetenzmessungen, Unterrichtsqualität, Abschlussniveau
Chancengerechtigkeit	20 %	Soziale Herkunft, regionale Unterschiede, Inklusion, Sprachförderung

Dimension	Gewicht	Kernindikatoren
Abschlüsse und Übergänge	15 %	Abbruchquoten, Berufsreife, MINT, Übergang in Ausbildung und Studium
Personal und Kapazität	15 %	Lehrer- und Erzieherbesetzung, Ausfall, Klassengrößen, Qualifikation
Digitalisierung	10 %	Ausstattung, Netze, Lernplattformen, digitale Kompetenzen
Lebenslanges Lernen	10 %	Weiterbildungsquote, Nachqualifizierung, betriebliche Weiterbildung
Effizienz und Transparenz	5 %	Mittelwirkung, Datenqualität, Vergleichbarkeit, Evaluation

Datenquellen und Berechnung

Datenquellen: Schul-, Hochschul- und Berufsbildungsstatistik; Kultusministerkonferenz und Länder; Destatis; Kompetenzstudien; Berufsbildungs- und Arbeitsmarktdaten; Weiterbildungsmonitoring.

Berechnung: Der BI wird für Bund, Länder und Regionen getrennt berechnet. Nationale Werte werden aus Rohdaten und nicht aus einfachen Länder-Ranglisten gebildet. Soziale Herkunft und regionale Lage werden als Verteilungsdimension ausgewiesen.

Zielkorridore, Guardrail und Anwendung

2030	2035	2040	Ampelziel
≥ 65	≥ 75	≥ 85	Spätestens 2040 im grünen Bereich

Guardrail: Steigende Abschlussquoten dürfen nur dann voll gewertet werden, wenn Kompetenz- und Qualitätswerte nicht sinken.

Anwendung: Steuerung von Bildungsinvestitionen, Personalplanung, Digitalisierung, Berufsbildung und Weiterbildung.

A.12 FKI – Fachkräfteindex

Definition und Zweck

Der Fachkräfteindex bewertet, ob Deutschland kurz-, mittel- und langfristig über ausreichend qualifizierte Arbeitskräfte verfügt und ob vorhandene Potenziale in Beschäftigung und Produktivität überführt werden.

Teilindikatoren und Gewichtung

Dimension	Gewicht	Kernindikatoren
Arbeitskräfteangebot	20 %	Erwerbspersonen, Erwerbsbeteiligung, Demografie, Arbeitszeitpotenzial
Qualifikation	20 %	Berufs- und Hochschulabschlüsse, Kompetenzpassung, Anerkennung
Engpässe	20 %	Vakanzeiten, Engpassberufe, regionale und sektorale Lücken
Weiterbildung	15 %	Teilnahme, betriebliche Qualifizierung, Nachqualifizierung
Produktivität und Technologieeinsatz	15 %	Arbeitsproduktivität, Automatisierung, digitale Kompetenzen
Integration in Beschäftigung	10 %	Jugendliche, Ältere, Frauen, Menschen mit Behinderung und Zugewanderte

Datenquellen und Berechnung

Datenquellen: Bundesagentur für Arbeit; Destatis; Berufsbildungs- und Arbeitsmarktforschung; Anerkennungsstatistik; Bildungs- und Weiterbildungsdaten; Unternehmensbefragungen.

Berechnung: Engpassindikatoren werden invers normiert. Kurzfristige Konjunkturschwankungen werden durch Dreijahresmittel geglättet; strukturelle Engpässe werden gesondert ausgewiesen.

Zielkorridore, Guardrail und Anwendung

2030	2035	2040	Ampelziel
≥ 65	≥ 75	≥ 85	Spätestens 2040 im grünen Bereich

Guardrail: Ein Rückgang offener Stellen allein gilt nicht als Verbesserung, wenn er durch Rezession oder sinkende Investitionen verursacht wird.

Anwendung: Grundlage der Fachkräftestrategie, Bildungsplanung, qualifizierten Zuwanderung und regionalen Arbeitsmarktpolitik.

A.13 WLI – Wirtschaftsleistungsindex

Definition und Zweck

Der WLI misst die nachhaltige Leistungs-, Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Volkswirtschaft. Kurzfristiges Wachstum wird nur dann positiv bewertet, wenn Produktivität, Investitionen und Resilienz mitwachsen.

Teilindikatoren und Gewichtung

Dimension	Gewicht	Kernindikatoren
Produktivität	20 %	Arbeits- und Kapitalproduktivität, reale Wertschöpfung
Innovation	20 %	Forschung, Patente, Technologietransfer, Gründungen
Investitionen	15 %	Private und öffentliche Investitionen, Kapitalstock, Auslandsinvestitionen
Wettbewerbsfähigkeit	15 %	Kosten, Regulierung, Finanzierung, Genehmigungen, Marktanteile
Industrie und Wertschöpfung	15 %	Industrieanteil, strategische Branchen, Lieferketten
Beschäftigung und Exportresilienz	15 %	Beschäftigung, Exportdiversität, Unternehmensstabilität

Datenquellen und Berechnung

Datenquellen: Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen; Bundesbank; Unternehmens- und Investitionsstatistik; Patent- und Forschungsdaten; Außenhandel; Arbeitsmarkt- und Gründungsstatistik.

Berechnung: Der WLI wird preis- und konjunkturbereinigt. Einmalige Sondereffekte werden kenntlich gemacht. Produktivität und reale Investitionen erhalten Vorrang vor nominalen Umsatzsteigerungen.

Zielkorridore, Guardrail und Anwendung

2030	2035	2040	Ampelziel
>= 65	>= 75	>= 85	Spätestens 2040 im grünen Bereich

Guardrail: Wachstum, das wesentlich auf Substanzverzehr, sinkender Investitionsquote oder stark wachsender strategischer Abhängigkeit beruht, kann den WLI nicht in den grünen Bereich heben.

Anwendung: Wirtschafts-, Industrie-, Mittelstands-, Innovations- und Investitionspolitik.

A.14 DQI – Demokratie-Qualitätsindex

Definition und Zweck

Der DQI bewertet die Funktionsfähigkeit, Offenheit und Resilienz der demokratischen Ordnung. Er verbindet Wahlen, Rechtsstaat, Grundrechte, Medienfreiheit, Transparenz, Beteiligung und Vertrauen.

Teilindikatoren und Gewichtung

Dimension	Gewicht	Kernindikatoren
Freie Wahlen und politische Beteiligung	20 %	Wahlzugang, Wahlbeteiligung, Wettbewerb, Beteiligungsverfahren
Rechtsstaat und Gewaltenteilung	20 %	Unabhängigkeit, Rechtsschutz, Verfahrensdauer, Kontrolle
Grundrechte und Medienfreiheit	15 %	Meinungs-, Presse-, Wissenschafts- und Versammlungsfreiheit
Transparenz und Rechenschaft	15 %	TI, Lobby- und Parteienfinanzierung, parlamentarische Kontrolle
Bürgerbeteiligung	15 %	Konsultationen, Petitionen, Bürgerrat, kommunale Mitwirkung
Vertrauen und politische Bildung	15 %	Institutionenvertrauen, Demokratiekompetenz, Medienkompetenz

Datenquellen und Berechnung

Datenquellen: Wahlstatistik; Parlaments- und Justizdaten; TI; Medien- und Grundrechtsberichte; Beteiligungsplattformen; repräsentative Vertrauens- und Bildungsstudien.

Berechnung: Der DQI ist ein gewichteter Mittelwert mit nicht kompensierbaren Kernbereichen.

Vergleichsdaten internationaler Organisationen können ergänzen, ersetzen aber nicht die transparente nationale Rohdatengrundlage.

Zielkorridore, Guardrail und Anwendung

2030	2035	2040	Ampelziel
>= 70	>= 80	>= 88	Spätestens 2040 im grünen Bereich

Guardrail: Freie Wahlen oder Rechtsstaat unter 40 Punkten begrenzen den DQI auf höchstens 59 Punkte; unter 20 Punkten auf höchstens 39 Punkte.

Anwendung: Demokratie-, Rechtsstaats-, Transparenz-, Medien- und Beteiligungspolitik.

A.15 VLI – Verwaltungsleistungsindex

Definition und Zweck

Der VLI misst, wie schnell, digital, verständlich, wirtschaftlich und bürgerorientiert die öffentliche Verwaltung arbeitet.

Teilindikatoren und Gewichtung

Dimension	Gewicht	Kernindikatoren
Bearbeitungszeiten und Fristtreue	20 %	Durchlaufzeit, Rückstände, Genehmigungsfristen
Digitale Verfügbarkeit	20 %	Ende-zu-Ende-Digitalisierung, mobile Nutzung, digitale Identität
Bürger- und Unternehmenszufriedenheit	15 %	Servicequalität, Erreichbarkeit, Beschwerdebearbeitung
Kosteneffizienz	15 %	Kosten je Vorgang, Produktivität, Automatisierungsnutzen
Interoperabilität und Once-only	15 %	Register, Datenaustausch, Medienbruchfreiheit
Rechts- und Prozessqualität	10 %	Fehlerquote, Widersprüche, Verständlichkeit, Rechtssicherheit
Barrierefreiheit und Inklusion	5 %	Digitale und analoge Zugänglichkeit, einfache Sprache

Datenquellen und Berechnung

Datenquellen: Prozess- und Fachverfahrensdaten der Behörden; Verwaltungsstatistik; Serviceportale; Registermonitor; Kostenrechnung; Nutzerbefragungen; Widerspruchs- und Klagedaten.

Berechnung: Der VLI wird für standardisierte Leistungskategorien berechnet. Komplexitätsunterschiede werden durch Fallgruppen berücksichtigt. Reine Online-Formulare ohne durchgängige digitale Bearbeitung gelten nicht als voll digital.

Zielkorridore, Guardrail und Anwendung

2030	2035	2040	Ampelziel
>= 65	>= 75	>= 85	Spätestens 2040 im grünen Bereich

Guardrail: Eine schnellere Bearbeitung darf nicht durch steigende Fehler-, Aufhebungs- oder Beschwerdequoten erkauft werden.

Anwendung: Verwaltungsmodernisierung, Digitalbudget, Personalsteuerung, Genehmigungsbeschleunigung und Bürgerkonto.

A.16 EVI – Energieversorgungsindex

Definition und Zweck

Der EVI bewertet Sicherheit, Bezahlbarkeit, Netzqualität, Flexibilität, Resilienz und technologische Vielfalt der Energieversorgung.

Teilindikatoren und Gewichtung

Dimension	Gewicht	Kernindikatoren
Versorgungssicherheit	25 %	Nichtverfügbarkeit, Leistungsreserve, Brennstoff- und Kapazitätsdeckung
Netzqualität	20 %	Ausfallzeiten, Engpässe, Netzstabilität, Ausbaufortschritt
Preisstabilität und Bezahlbarkeit	15 %	Realpreise, Volatilität, Belastung von Haushalten und Unternehmen
Speicher und Flexibilität	15 %	Speicher, Lastmanagement, Reservekapazität, Sektorkopplung
Importabhängigkeit und Resilienz	15 %	Lieferländer, kritische Abhängigkeiten, Krisenfähigkeit
Technologische Vielfalt	10 %	Technologieoffenheit, Erzeugungs- und Beschaffungsmix, Innovationsfähigkeit

Datenquellen und Berechnung

Datenquellen: Bundesnetzagentur; Markt- und Netzbetreiberdaten; amtliche Energie- und Preisstatistik; Speicher- und Importdaten; europäische Netz- und Versorgungsberichte.

Berechnung: Versorgungs- und Netzqualität werden mit hoher zeitlicher Auflösung gemessen; Preise werden real und nach Verbrauchergruppen ausgewiesen. Krisenreserven zählen nur, wenn sie technisch und organisatorisch abrufbar sind.

Zielkorridore, Guardrail und Anwendung

2030	2035	2040	Ampelziel
>= 75	>= 85	>= 90	Spätestens 2040 im grünen Bereich

Guardrail: Unterschreitet die Versorgungssicherheit 99,9 Prozent oder bestehen ungedeckte kritische Engpässe, kann der EVI nicht grün sein.

Anwendung: Energiepolitik, Netzausbau, Speicherstrategie, Industriepolitik und Krisenvorsorge.

A.17 SI – Sicherheitsindex

Definition und Zweck

Der SI bewertet objektive und subjektive Sicherheit, Aufklärungsfähigkeit, Cyberresilienz, den Schutz kritischer Infrastruktur und die Vorbereitung auf Krisen.

Teilindikatoren und Gewichtung

Dimension	Gewicht	Kernindikatoren
Kriminalitätsbelastung	20 %	Gewalt-, Eigentums- und organisierte Kriminalität, Opferbelastung
Aufklärung und Rechtsdurchsetzung	15 %	Aufklärungsquote, Verfahrensdauer, Vollstreckung
Cyberresilienz	20 %	Vorfälle, Reaktionszeit, Wiederherstellung, Schutzstandards
Kritische Infrastruktur	15 %	Schutzgrad, Redundanz, Ausfall- und Wiederanlaufzeiten
Sicherheitsgefühl	15 %	Repräsentative Befragungen, regionale Unterschiede, Opfererfahrungen

Dimension	Gewicht	Kernindikatoren
Krisen- und Bevölkerungsschutz	15 %	Warnung, Übungen, Reserven, Hilfsfristen, kommunale Vorsorge

Datenquellen und Berechnung

Datenquellen: Polizeiliche und justizielle Statistik; Bevölkerungsschutz; BSI und Betreiber kritischer Infrastruktur; Opfer- und Sicherheitsbefragungen; kommunale Einsatz- und Hilfsfristen.

Berechnung: Anzeigen- und Kontrollichte werden bei der Interpretation berücksichtigt. Objektive und subjektive Sicherheit werden getrennt ausgewiesen und erst auf Komponentenebene zusammengeführt.

Zielkorridore, Guardrail und Anwendung

2030	2035	2040	Ampelziel
>= 70	>= 80	>= 90	Spätestens 2040 im grünen Bereich

Guardrail: Schwere Defizite bei Cyberabwehr oder kritischer Infrastruktur begrenzen den SI unabhängig von sinkenden Alltagsdelikten.

Anwendung: Innere Sicherheit, Cyberabwehr, Justiz, Bevölkerungsschutz und Schutz kritischer Infrastruktur.

A.18 GHI – Gesundheitsindex

Definition und Zweck

Der Gesundheitsindex bewertet Ergebnisqualität, Zugang, Prävention, Personal, Digitalisierung, Patientenorientierung und finanzielle Tragfähigkeit des Gesundheitssystems.

Teilindikatoren und Gewichtung

Dimension	Gewicht	Kernindikatoren
Gesundheitsergebnisse und Qualität	25 %	Vermeidbare Sterblichkeit, Behandlungserfolg, Patientensicherheit
Zugang und Erreichbarkeit	20 %	Wartezeiten, regionale Abdeckung, Notfallversorgung
Prävention	15 %	Vorsorge, Impfungen, Gesundheitskompetenz, vermeidbare Erkrankungen
Personal und Kapazität	15 %	Ärzte, Pflege, Therapeutinnen und Therapeuten, Auslastung
Digitalisierung	10 %	Patientenakte, Rezepte, Datenaustausch, digitale Prozesse
Patientenzufriedenheit	5 %	Erfahrung, Information, Beschwerdebearbeitung
Finanzierbarkeit	10 %	Ausgabenwirkung, Effizienz, Beitragssatzrisiken, Fehlanreize

Datenquellen und Berechnung

Datenquellen: Gesundheitsberichterstattung; Destatis; Robert Koch-Institut; Qualitätsberichte; Krankenkassen und Leistungsträger; regionale Versorgungs- und Wartezeitdaten; Patientenbefragungen.

Berechnung: Ergebnis- und Zugangsindikatoren haben Vorrang vor reinen Ausgaben- oder Fallzahlen. Alters- und Risikostrukturen werden sachgerecht standardisiert.

Zielkorridore, Guardrail und Anwendung

2030	2035	2040	Ampelziel
>= 65	>= 75	>= 85	Spätestens 2040 im grünen Bereich

Guardrail: Sinkende Kosten dürfen nicht positiv bewertet werden, wenn Versorgungslücken, vermeidbare Sterblichkeit oder Wartezeiten steigen.

Anwendung: Gesundheitsplanung, Krankenhaus- und ambulante Versorgung, Prävention, Digitalisierung und Finanzreformen.

A.19 PI – Pflegeindex

Definition und Zweck

Der PI bewertet, ob pflegebedürftige Menschen dauerhaft eine erreichbare, hochwertige und finanzierbare Versorgung erhalten und ob Beschäftigte sowie pflegende Angehörige tragfähig unterstützt werden.

Teilindikatoren und Gewichtung

Dimension	Gewicht	Kernindikatoren
Personalverfügbarkeit	25 %	Besetzung, Qualifikation, Fluktuation, regionale Verteilung
Versorgungsqualität	20 %	Qualitätsprüfungen, Ergebnisqualität, Kontinuität
Arbeitsbedingungen	15 %	Belastung, Vergütung, Dienstpläne, Krankenstand
Zugang und Abdeckung	15 %	Wartezeiten, ambulant/stationär, ländliche Versorgung
Digitalisierung und Assistenz	10 %	Digitale Prozesse, Dokumentation, Assistenztechnologien
Angehörigenunterstützung	5 %	Beratung, Entlastung, Vereinbarkeit, Kurzzeitpflege
Finanzierbarkeit	10 %	Eigenanteile, Beitragssatzrisiken, Effizienz, langfristige Tragfähigkeit

Datenquellen und Berechnung

Datenquellen: Pflegestatistik; Qualitätsprüfungen; Pflegekassen; Personal- und Ausbildungsstatistik; regionale Versorgungsdaten; Befragungen von Pflegebedürftigen, Beschäftigten und Angehörigen.

Berechnung: Der PI wird getrennt für ambulante, stationäre und haushaltsnahe Versorgung berechnet und anschließend bedarfsgewichtet zusammengeführt.

Zielkorridore, Guardrail und Anwendung

2030	2035	2040	Ampelziel
>= 60	>= 72	>= 85	Spätestens 2040 im grünen Bereich

Guardrail: Eine hohe Platz- oder Fallzahl kann Qualitäts- und Personaldefizite nicht ausgleichen.

Anwendung: Pflegeplanung, Ausbildungs- und Personalpolitik, Unterstützung Angehöriger, Digitalisierung und Pflegefinanzierung.

A.20 RI – Rentenindex

Definition und Zweck

Der RI bewertet Finanzierbarkeit, Leistungsangemessenheit, Schutz vor Altersarmut, Generationengerechtigkeit, Vorsorgebreite und Transparenz der Alterssicherung.

Teilindikatoren und Gewichtung

Dimension	Gewicht	Kernindikatoren
Langfristige Finanzierbarkeit	25 %	Beitragssatz, Bundeszuschuss, Rücklagen, 30-Jahres-Projektion
Leistungsniveau	20 %	Nettörsatzrate, Kaufkraft, Lebensstandardsicherung
Altersarmut	20 %	Armutsrisiko, Grundsicherung, Wohnkostenbelastung
Generationengerechtigkeit	15 %	Lastenverteilung, Nachhaltigkeitslücke, HSI-Wirkung
Vorsorgequote und Abdeckung	10 %	Gesetzliche, betriebliche und private Vorsorge, Erwerbsbiografien
Transparenz	10 %	Renteninformation, Kosten, Ansprüche, Vergleichbarkeit

Datenquellen und Berechnung

Datenquellen: Deutsche Rentenversicherung; Renten- und Alterssicherungsberichte; Destatis; Grundsicherungs- und Einkommensdaten; Haushalts- und Langfristprojektionen; betriebliche und private Vorsorgestatistik.

Berechnung: Der RI nutzt ein Basisszenario sowie Demografie-, Wachstums-, Beschäftigungs- und Zinsszenarien. Nominale Leistungen werden stets um Preis- und Lohnentwicklung bereinigt.

Zielkorridore, Guardrail und Anwendung

2030	2035	2040	Ampelziel
≥ 60	≥ 70	≥ 80	Spätestens 2040 im grünen Bereich

Guardrail: Kurzfristige Leistungsverbesserungen werden nicht voll gewertet, wenn ihre Finanzierung die langfristige Last deutlich auf jüngere Generationen verschiebt.

Anwendung: Rentenreformen, Vorsorgepolitik, Bundeszuschuss, Erwerbsbeteiligung und Generationenbilanz.

A.21 Register der weiteren Fachindizes

Die folgenden Fachindizes werden nach den Grundregeln dieses Handbuchs berechnet. Für jeden Index wird im Deutschlandmonitor ein technisches Datenblatt mit Rohindikatoren, Schwellenwerten und Verantwortlichkeiten veröffentlicht.

Kennung	Fachindex	Kernbereiche	Einbindung
MI	Mittelstandsindex	Finanzierung, Bürokratie, Innovation, Nachfolge, Fachkräfte, regionale Stabilität	WLI / SDI
SLI	Steuerleistungsindex	Einfachheit, Vollzug, Gerechtigkeit, Investitionswirkung, Digitalisierung, Transparenz	HSI / WLI / TI
NI	Nachhaltigkeitsindex	Ressourcen, Emissionen, Biodiversität, Kreislaufwirtschaft, Klimaresilienz, soziale Tragfähigkeit	NWI / SDI
II	Infrastrukturindex	Zustand, Kapazität, Erreichbarkeit, Digitalisierung, Resilienz, Projektabwicklung	SDI / NWI
INI	Innovationsindex	Forschung, Patente, Transfer, Gründungen, Schlüsseltechnologien, internationale Position	WLI / NWI
FAMI	Familienindex	Betreuung, Bildungschancen, finanzielle Lage, Wohnen, Vereinbarkeit, Kinderarmut	NWI / SDI
WI	Wohnungsindex	Bezahlbarkeit, Angebot, Eigentum, Genehmigungen, Qualität, regionale Balance	NWI
AI	Agrarindex	Versorgung, Wirtschaftlichkeit, Nachhaltigkeit, Digitalisierung, Tierwohl, Resilienz	SDI / NWI
FII	Fachkräfte- und Integrationsindex	Anerkennung, Sprache, Beschäftigung, regionale Verteilung, Bleibeperspektive, Teilhabe	FKI / SDI / NWI
VI	Verteidigungsindex	Einsatzbereitschaft, Personal, Ausrüstung, Bündnisfähigkeit, Cyberfähigkeit, Resilienz	SI / SDI
EI	Europaindex	Wettbewerb, Innovation, Zusammenarbeit, Souveränität, Infrastruktur, Demokratie	SDI / WLI
DI	Digitalindex	Netze, Verwaltung, Datenwirtschaft, KI, Cybersicherheit, digitale Teilhabe	VLI / WLI / SDI
GES	Gesellschaftsindex	Ehrenamt, Kultur, Sport, Teilhabe, Vertrauen, Zusammenhalt	NWI / SDI
JI	Justizindex	Verfahrensdauer, Unabhängigkeit, Zugang, Personal, Digitalisierung, Vollstreckung	DQI / VLI
GGI	Generationengerechtigkeitsindex	Finanzen, Rente, Bildung, Infrastruktur, Umwelt, Lastenverteilung	HSI / NWI
KVI	Krisenvorsorgeindex	Reserven, Warnung, Übungen, Reaktionszeit, Kommunikation, kritische Infrastruktur	SI / SDI
SMI	Staatsmodernisierungsindex	Digitalisierung, Kosten, Leistungsfähigkeit, Zufriedenheit, Koordination, Reformfortschritt	VLI / SDI

Für demokratische Qualität gilt ausschließlich der DQI. Der Gesellschaftsindex wird mit GES, der Gesundheitsindex mit GHI, der Fachkräfteindex mit FKI und der Familienindex mit FAMI abgekürzt. Weitere neue Indizes dürfen nur eingeführt werden, wenn sie einen eigenständigen Steuerungszweck besitzen, keine bestehende Kennzahl duplizieren und ein vollständiges technisches Datenblatt vorliegt.

A.22 Veröffentlichung und Verantwortlichkeiten

- Jährlicher Hauptbericht im Deutschlandmonitor mit mindestens zehnjähriger Zeitreihe, Soll-Ist-Vergleich und Erläuterung wesentlicher Abweichungen.

- Quartalsweise Aktualisierung schnell verfügbarer Finanz-, Verwaltungs-, Energie-, Sicherheits- und Projektindikatoren.
- Offene Bereitstellung der Rohdaten, Gewichtungen, Rechenwege und Versionshistorie als CSV, JSON und dokumentierte Schnittstelle.
- Fachlich verantwortliche Stelle je Index; zentrale methodische Koordination durch eine unabhängige Statistik- und Evaluierungsstelle.
- Prüfung der Finanz- und Projektindizes durch Rechnungshöfe und parlamentarische Kontrolle; wissenschaftliche Replikationsmöglichkeit.

A.23 Anwendung auf politische Maßnahmen

Bei Gesetzen, Programmen und Investitionsvorhaben wird nicht der gesamte Index neu berechnet. Stattdessen wird eine Wirkungsanalyse erstellt, die für jeden betroffenen Index die erwartete Veränderung gegenüber einer Nullvariante ausweist.

Wirkung	Definition	Folge
Deutlich positiv	Erwartete Verbesserung von mindestens 3 Indexpunkten oder Beseitigung eines Guardrail-Risikos	Prioritär prüfen und nach Umsetzung messen
Positiv	Erwartete Verbesserung von 1 bis unter 3 Punkten	Reguläre Umsetzung mit Kennzahlen
Neutral	Veränderung zwischen -1 und +1 Punkt	Begründen, warum die Maßnahme dennoch erforderlich ist
Negativ	Verschlechterung von mehr als 1 Punkt	Alternativen, Kompensation und parlamentarische Begründung erforderlich
Kritisch negativ	Verschlechterung eines Kernbereichs oder Verletzung eines Guardrails	Grundsätzlich nicht umsetzen; Ausnahme nur zur Abwehr größerer Schäden

Nach zwei und fünf Jahren erfolgt eine Nachmessung. Abweichungen zwischen Prognose und Wirkung werden im Klarheitsportal dokumentiert und bei künftigen Bewertungen als Prognosequalität berücksichtigt.

A.24 Schlussbestimmung

Das Indexhandbuch ist die verbindliche methodische Grundlage der im Grundsatzprogramm vorgesehenen Steuerungsarchitektur. Änderungen politischer Zielwerte, Kerngewichte oder Guardrails bedürfen eines Parteitagsbeschlusses. Rein technische Aktualisierungen von Datenquellen, Erhebungsfrequenzen oder Rechenverfahren sind nach öffentlicher Konsultation zulässig, wenn sie die politische Zielrichtung nicht verändern und als Vergleichsreihe dokumentiert werden.

Anlage B – Finanzierungs- und Investitionsrahmen 2040

B.1 Zweck, Status und Leitprinzipien

Der Finanzierungs- und Investitionsrahmen übersetzt die Ziele des Grundsatzprogramms in eine nachvollziehbare, mehrjährige und kontrollierbare Finanzarchitektur. Er verbindet den Bundeshaushalt, den Deutschlandfonds 2040, Förder- und Beteiligungsinstrumente sowie die Transparenzportale.

Programmatrischer Planungsrahmen

Die genannten Beträge und Quoten sind politische Ziel- und Planungswerte. Eine rechtlich verbindliche Ausgabe entsteht erst durch Haushaltsgesetz, Fachgesetz oder einen gesonderten parlamentarischen Beschluss auf Grundlage der dann aktuellen Wirtschafts-, Haushalts- und Zinslage.

- Generationengerechtigkeit: Laufende Aufgaben werden grundsätzlich aus laufenden Einnahmen finanziert; Kreditmittel dienen nicht der dauerhaften Finanzierung konsumtiver Ausgaben.
- Zusätzlichkeit: Der Deutschlandfonds ersetzt keine bereits beschlossenen Regelaufgaben und darf keine Instandhaltungslücken verdecken.
- Lebenszyklusprinzip: Bau-, Betriebs-, Personal-, Wartungs-, Energie- und Rückbaukosten werden vor der Entscheidung gemeinsam betrachtet.
- Wirkungsorientierung: Jedes Vorhaben benennt messbare Ziele sowie HSI-, SDI- und NWI-Wirkung.
- Transparenz: Alle Verpflichtungen, Nebenwirkungen, Risiken, Empfänger und Projektstände werden konsolidiert veröffentlicht.
- Rechtsbindung: Finanzierung und Kreditaufnahme erfolgen nur im Rahmen von Grundgesetz, Haushaltsrecht und europäischen Verpflichtungen.

B.2 Vier-Säulen-Finanzarchitektur

Säule	Funktion	Finanzierungsart	Abgrenzung
1. Regelhaushalt	Daueraufgaben, Personal, gesetzliche Leistungen, Instandhaltung	Steuern, Abgaben, laufende Einnahmen	Keine Verlagerung regulärer Pflichten in den Fonds
2. Deutschlandfonds 2040	Zusätzliche, mehrjährige Zukunftsinvestitionen	Bundesmittel, gesetzlich zulässige Kredite, Rückflüsse	Vollständig im konsolidierten Haushalt sichtbar
3. Revolvierende Instrumente	Darlehen, Beteiligungen, Garantien mit Rückfluss	Rückzahlungen, Dividenden, Garantieentgelte	Risiken und Ausfallwahrscheinlichkeiten werden bewertet
4. Kofinanzierung	Hebelung geeigneter Projekte	EU, Länder, Kommunen, öffentliche Banken, private Partner	Keine Privatisierung hoheitlicher Verantwortung; klare Risikoaufteilung

B.3 Deutschlandfonds 2040 – Volumen und Laufzeit

Der Deutschlandfonds 2040 erhält für die Jahre 2027 bis 2040 einen programmatischen Verpflichtungsrahmen von bis zu 400 Milliarden Euro. Der Fonds soll zusätzlich mindestens 200 Milliarden Euro an Kofinanzierung und privaten oder europäischen Investitionen mobilisieren. Der angestrebte Gesamtinvestitionsrahmen beträgt damit bis zu 600 Milliarden Euro.

Vor dem ersten Jahresplan werden bestehende Sondervermögen, EU-Programme, Förderbanken und Ressortprogramme in einer öffentlich zugänglichen Abgrenzungsmatrix erfasst. Überschneidende Instrumente werden zusammengeführt, beendet oder eindeutig abgegrenzt. Dasselbe Projekt darf dieselben Kosten nicht mehrfach finanzieren.

Der Fonds ist kein intransparenter Nebenhaushalt. Er wird mit allen Einnahmen, Verpflichtungsermächtigungen, Krediten, Garantien, Rückflüssen und Risiken in der konsolidierten

Finanzdarstellung des Bundes ausgewiesen. Nicht gebundene Mittel dürfen nur nach erneuter parlamentarischer Freigabe in Folgejahre übertragen werden.

Ein rollierender Vierjahresplan legt jährliche Verpflichtungsobergrenzen, Projektlisten und Reserven fest. Mindestens zehn Prozent des noch nicht gebundenen Volumens bleiben bis zur Halbzeitprüfung 2033 für neue Technologien, Krisenlagen und nachweislich höhere Prioritäten disponibel.

B.4 Investitionsprioritäten

Priorität	Anteil	Planvolumen	Beispiele
Moderne Infrastruktur und Mobilität	25 %	100 Mrd. EUR	Schiene, Brücken, Straßen, Wasserwege, kommunale Netze, Erhalt und Resilienz
Bildung und Fachkräfte	15 %	60 Mrd. EUR	Schulen, Berufsschulen, Hochschulen, Weiterbildung, Betreuung, digitale Ausstattung
Forschung, Innovation und Schlüsseltechnologien	15 %	60 Mrd. EUR	Forschung, Transfer, KI, Mikroelektronik, Quantentechnik, Raumfahrt, Biotechnologie
Digitalisierung von Staat und Wirtschaft	15 %	60 Mrd. EUR	Verwaltungsplattformen, Register, Glasfaser, Rechenzentren, Cybersicherheit, Dateninfrastruktur
Energie, Netze und Versorgungssicherheit	15 %	60 Mrd. EUR	Netze, Speicher, flexible Kapazitäten, Effizienz, strategische Reserven, Rohstoffe
Sicherheit und gesellschaftliche Resilienz	10 %	40 Mrd. EUR	Bevölkerungsschutz, kritische Infrastruktur, Cyberabwehr, Warn- und Notfallsysteme
Gesundheit, Pflege und regionale Daseinsvorsorge	5 %	20 Mrd. EUR	Versorgungsnetze, Pflegeinfrastruktur, Digitalisierung, ländliche Räume

Verschiebungen von bis zu zehn Prozentpunkten innerhalb des Gesamtplans sind mit öffentlicher Begründung und Zustimmung des Haushaltsgesetzgebers zulässig. Größere Verschiebungen erfordern eine neue Investitionsplanung und HSI-Prüfung.

B.5 Finanzierung des Fonds

Die Finanzierung folgt einer verbindlichen Reihenfolge: zunächst Priorisierung und Umschichtung, danach Rückflüsse und Kofinanzierung, erst anschließend eine rechtlich zulässige Kreditfinanzierung.

Finanzierungsquelle	Zielregel für 2027–2040	Transparenzanforderung
Regelhaushalt und Prioritätenumschichtung	Mindestens 30 % des Bundesvolumens	Jährlicher Ausweis der gestrichenen, reduzierten oder umgeschichteten Titel
Subventionsabbau und Effizienzdividende	Mindestens 15 %	Nur nach nachgewiesener dauerhafter Einsparung; keine Doppelanrechnung
Rückflüsse, Beteiligungserträge und Vermögensmanagement	Mindestens 5 %	Brutto- und Nettörträge, Risiken und Verwertungskosten offenlegen
Kreditfinanzierung	Höchstens 50 % über die Gesamtlaufzeit	Nur rechtlich zulässig, investiv, mit Tilgungsplan und positivem HSI-Pfad
Externe Kofinanzierung	Zusätzlich mindestens 200 Mrd. EUR	Getrennt nach EU, Ländern, Kommunen, Banken und privaten Partnern ausweisen

- Keine Steuermehreinnahme wird vor ihrem tatsächlichen Eingang verplant.
- Konjunkturelle Mehreinnahmen werden nicht automatisch zu dauerhaften Ausgaben.
- Garantie- und Beteiligungsrisiken werden mit Erwartungswert und Stressszenario im Haushalt abgebildet.
- Kreditlaufzeiten orientieren sich an der wirtschaftlichen Nutzungsdauer des finanzierten Vermögens.

- Ein negativer HSI-Pfad führt zu geringeren neuen Verpflichtungen, nicht zu verdeckter Verschiebung in Nebenhaushalte.

B.5.1 Finanzierungsszenarien und Anpassungsregeln

Der rollierende Vierjahresplan enthält mindestens ein Basis-, Belastungs- und Stressszenario. Die folgenden Regeln verhindern, dass der Gesamtplan unabhängig von Haushalts- und Zinsentwicklung automatisch ausgeschöpft wird:

Szenario	Auslöser	Verbindliche Reaktion
Basis	HSI auf oder über Zielpfad; Risiken und Zinslast im beschlossenen Korridor	Jahresplan nach Prioritäten und Projektpunkten umsetzen.
Belastung	HSI bis zu 10 Punkte unter Zielpfad oder deutliche Kosten-/Zinsabweichung	Neue Verpflichtungen mindestens 15 % unter Plan; Erhalt, Sicherheit und bereits weit fortgeschrittene Vorhaben priorisieren.
Stress	HSI mehr als 10 Punkte unter Zielpfad, schwere Rezession, Zins- oder Finanzierungsschock	Neue nicht sicherheitskritische Vorhaben aussetzen; Portfolio parlamentarisch neu priorisieren; Garantien und Folgekosten neu bewerten.
Akute Krise	Unmittelbare erhebliche Gefahr für Leben, Sicherheit oder zentrale Versorgung	Zeitlich begrenzte Ausnahme mit gesondertem Beschluss, Finanzierung, Rückführungsplan und nachträglicher Evaluation.

Der Vierjahresplan weist jährliche Verpflichtungs- und Zahlungsobergrenzen aus. Der Gesamtbetrag von bis zu 400 Milliarden Euro ist kein gleichmäßig zu verteilender oder automatisch auszuschöpfender Anspruch.

B.6 Förderfähigkeit und Projektauswahl

Ein Projekt ist nur förderfähig, wenn es zusätzlich, investiv, technisch umsetzbar, langfristig finanzierbar und anhand öffentlicher Kennzahlen prüfbar ist. Der laufende Betrieb muss nach Auslaufen der Fondsfinanzierung gesichert sein.

Bewertungskriterium	Gewicht	Mindestanforderung
HSI-Wirkung und Lebenszykluskosten	20 Punkte	Tragfähige Finanzierung in Basis-, Risiko- und Stressszenario
SDI-Wirkung	15 Punkte	Beitrag zu Stabilität, Resilienz oder Verringerung kritischer Abhängigkeiten
NWI-Wirkung	15 Punkte	Messbarer Nutzen für Einkommen, Teilhabe, Bildung, Gesundheit, Wohnen oder Zukunftsfähigkeit
Wirtschaftlichkeit und Werterhalt	15 Punkte	Alternativenvergleich, Nutzen-Kosten- und Erhaltungsplan
Zusätzlichkeit	10 Punkte	Keine bloße Ersetzung bereits finanzierter Regelaufgaben
Planungs- und Umsetzungsreife	10 Punkte	Zuständigkeit, Genehmigungspfad, Zeitplan, Beschaffungskonzept
Kofinanzierung und Hebelwirkung	5 Punkte	Angemessene Beteiligung weiterer Nutznießer, soweit sachgerecht
Regionale und soziale Ausgewogenheit	5 Punkte	Daseinsvorsorge, strukturschwache Regionen, Barrierefreiheit
Transparenz und Risikomanagement	5 Punkte	Öffentliche Projektakte, Risikoregister, Verantwortliche

Mindestens 65 von 100 Punkten sind erforderlich. Zusätzlich dürfen HSI, SDI und NWI in keinem betroffenen Kernbereich kritisch negativ ausfallen. Projekte unter 65 Punkten können nur zur unmittelbaren Gefahrenabwehr finanziert werden und benötigen eine gesonderte parlamentarische Begründung.

B.7 Projektphasen und Entscheidungsschwellen

Phase	Pflichtnachweis	Freigabe
0. Problemdefinition	Bedarf, Nullvariante, Zielgruppe, Zuständigkeit	Fachressort
1. Vorplanung	Alternativen, Grobkosten, HSI/SDI/NWI-Screening	Fondssekretariat
2. Investitionsentscheidung	Lebenszykluskosten, Zeitplan, Risiken, Beschaffung, Kennzahlen	Investitionsausschuss und Haushaltsgesetzgeber
3. Umsetzung	Quartalsdaten, Meilensteine, Kosten- und Risikobericht	Projekträger unter öffentlicher Kontrolle
4. Abschluss	Abnahme, Endkosten, Zielstand, offene Mängel	Fachressort und unabhängige Prüfung
5. Wirkungsevaluation	Soll-Ist-Vergleich nach zwei und fünf Jahren	Deutschlandmonitor und Parlament

- Ab 10 Mio. EUR Gesamtvolumen: öffentliche Projektakte im Haushaltsportal.
- Ab 50 Mio. EUR: vollständige HSI-Wirkungsanalyse und Klarheitsbericht.
- Ab 250 Mio. EUR: unabhängige Wirtschaftlichkeits- und Risikoprüfung vor Bindung der Mittel.
- Ab 1 Mrd. EUR oder bei Garantien mit vergleichbarem Risiko: gesonderter parlamentarischer Projektbeschluss und jährlicher Einzelbericht.

B.8 HSI-Wirkungsanalyse für Maßnahmen über 50 Mio. EUR

Die HSI-Wirkungsanalyse ist für einzelne Vorhaben, Programme und sachlich zusammenhängende Teilprojekte verpflichtend. Eine Aufteilung zur Unterschreitung der Schwelle ist unzulässig. Einbezogen werden auch Garantien, Miet-, Betreiber- und Abnahmeverpflichtungen sowie Folgekosten.

Prüfbereich	Verbindlicher Inhalt
Kosten	Einmalige und laufende Ausgaben, Personal, Betrieb, Wartung, Energie, Finanzierung, Rückbau
Zeithorizont	Jahreswerte für mindestens 10 Jahre; bei langfristigen Verpflichtungen 20 und 30 Jahre
Finanzierung	Haushaltstitel, Umschichtung, Einnahmen, Kredite, Kofinanzierung, Rückflüsse
Szenarien	Basis, ungünstiges Szenario und Stressszenario für Kosten, Zinsen, Zeit, Nachfrage und Nutzen
Haushaltswirkung	HSI-Rohwert, Schulden- und Zinswirkung, Verpflichtungsermächtigungen, Risiken
Wirkung	SDI- und NWI-Effekt, Verteilungs- und Regionalwirkung, Alternativenvergleich
Steuerung	Meilensteine, Abbruchkriterien, Nachsteuerung, Verantwortliche, Evaluierungszeitpunkt

Das Ergebnis wird als positiv, tragfähig mit Auflagen, kritisch oder nicht tragfähig eingestuft. Kritische und nicht tragfähige Vorhaben dürfen nur zur Abwehr eines größeren, nachweisbaren Schadens beschlossen werden. Die Ausnahme ist zeitlich zu befristen und im Haushalt offen auszuweisen.

B.9 Haushaltsportal Deutschland

Das Haushaltsportal zeigt die konsolidierte Finanzlage von Bund und Deutschlandfonds. Es trennt Plan, Verpflichtung, Mittelabfluss, Ist-Ausgabe und prognostizierte Folgekosten. Jeder Datensatz erhält Quelle, Zeitstempel, verantwortliche Stelle und Versionsnummer.

- Einnahmen nach Steuerart, Abgabe, Zuweisung, Rückfluss und sonstiger Quelle; monatlich, quartalsweise und jährlich.
- Ausgaben nach Ressort, Zweck, Empfängergruppe, Region, investiv/konsumtiv sowie gebunden/gestaltbar.
- Sonderfonds, Garantien, Beteiligungen und Nebenhaushalte in einer konsolidierten Gesamtdarstellung.

- Projektmonitor mit Plan- und Ist-Kosten, Terminplan, Vergaben, Risiken, Kennzahlen und HSI/SDI/NWI-Wirkung.
- Persönlicher Steuerbeitragsrechner als erklärendes Modell, klar gekennzeichnet als Näherung und nicht als individuelle Zweckbindung.
- Offene Daten als CSV und JSON sowie dokumentierte, kostenfreie Schnittstellen für Wissenschaft, Medien und Zivilgesellschaft.

B.10 Klarheitsportal Deutschland

Zu jeder wesentlichen Maßnahme erscheint ein standardisierter Klarheitsbericht in allgemein verständlicher und barrierefreier Sprache. Er beantwortet mindestens folgende zehn Fragen:

1. Was wird konkret umgesetzt?
2. Welches Problem und welches Ziel werden damit verfolgt?
3. Wer ist verantwortlich und wer profitiert?
4. Welche Alternativen wurden geprüft?
5. Was kostet die Maßnahme einmalig und dauerhaft?
6. Wie wird sie finanziert?
7. Welche Wirkung wird auf HSI, SDI, NWI und betroffene Fachindizes erwartet?
8. Welche Risiken und Nebenwirkungen bestehen?
9. Woran und wann wird Erfolg gemessen?
10. Wann wird die Maßnahme beendet, angepasst oder neu beschlossen?

Die Fortschrittsampel zeigt Zielerreichung, Kostenentwicklung und Termintreue getrennt. Ein Projekt kann daher beispielsweise fachlich grün, finanziell gelb und terminlich rot sein. Eine einzige Gesamtampel ohne Teilwerte ist unzulässig.

B.11 Bürgerdashboard und nahezu aktuelles Monitoring

Das Bürgerdashboard führt Haushalts-, Fonds-, Projekt- und Indexdaten in einer gemeinsamen Ansicht zusammen. Der Begriff Echtzeit bedeutet: Daten werden so aktuell wie fachlich und rechtlich möglich bereitgestellt; der tatsächliche Datenstand wird immer sichtbar genannt.

- Karte und Liste aller Fondsprojekte mit Filter nach Region, Ressort, Volumen, Status und Zielindex.
- Plan-Ist-Vergleich für Kosten, Mittelabfluss, Termine, Meilensteine und Ergebniskennzahlen.
- HSI, SDI, NWI, TI und Fachindizes mit Zeitreihe, Zielpfad, Ampel, Trend und Datenqualität.
- Benachrichtigungen bei Kostensteigerungen, Terminverschiebungen, Zielverfehlungen und neuen Evaluationen.
- Download der öffentlichen Projektakte und maschinenlesbarer Daten.
- Barrierefreie Darstellung, einfache Sprache und nachvollziehbare Erklärungen der Rechenmethoden.

B.12 Governance und unabhängige Kontrolle

Akteur	Aufgabe	Rechenschaft
Deutscher Bundestag	Fondsrahmen, Jahresplan, Großprojekte, Haushalts- und Kontrollrechte	Öffentliche Beratung und Beschlussfassung
Bundesregierung und Fachressorts	Projektvorschläge, Umsetzung, Datenlieferung, Zielerreichung	Quartals- und Jahresberichte
Fondsrat	Portfolio, Prioritäten, Risikosteuerung, Einhaltung der Quoten	Veröffentlichte Beschlüsse und Interessenerklärungen
Unabhängiger Investitionsausschuss	Wirtschaftlichkeit, Reifegrad, HSI/SDI/NWI-Prüfung	Begründete Empfehlung vor Mittelbindung
Rechnungshöfe	Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Risikoprüfung	Prüfberichte und Nachverfolgung

Akteur	Aufgabe	Rechenschaft
Index- und Methodenbeirat	Methoden, Datenqualität, Evaluation, Vergleichbarkeit	Jährlicher Methodenbericht

Mitglieder von Fondsrat und Investitionsausschuss legen Interessen, Beteiligungen und Nebentätigkeiten offen. Bei Interessenkonflikten ruhen Beratung und Stimmrecht. Projektträger und Auftragnehmer dürfen die Bewertung ihrer eigenen Vorhaben nicht kontrollieren.

B.13 Kosten-, Termin- und Risikosteuerung

- Jedes Projekt führt ein öffentliches Risikoregister mit Eintrittswahrscheinlichkeit, Schadenshöhe, Gegenmaßnahme und Verantwortlichem.
- Kostenreserven werden projektspezifisch und nicht pauschal verborgen gebildet. Nicht benötigte Reserven fallen an den Fonds zurück.
- Ab 10 Prozent erwarteter Kostensteigerung: gelber Warnstatus und Nachsteuerungsplan.
- Ab 20 Prozent: erneute Wirtschaftlichkeitsprüfung und parlamentarische Freigabe vor weiteren neuen Verpflichtungen.
- Ab 30 Prozent oder bei wesentlicher Zielveränderung: Unterbrechung, Alternativenprüfung und begründete Fortsetzungsentscheidung.
- Terminverschiebungen werden zusammen mit finanziellen und fachlichen Folgen ausgewiesen; ein neuer Termin ersetzt den ursprünglichen nicht in der Historie.
- Konzentrationsrisiken nach Auftragnehmer, Technologie, Region und Finanzierungsform werden auf Portfolioebene begrenzt.

B.14 Föderalismus und kommunale Investitionsfähigkeit

Länder und Kommunen werden nach transparenten Kriterien beteiligt. Kofinanzierungsquoten berücksichtigen Finanzkraft und strukturellen Bedarf, damit finanzschwache Kommunen nicht von Zukunftsinvestitionen ausgeschlossen werden.

- Bundesweit einheitliche Mindeststandards bei Daten, Projektakten, Beschaffung und Erfolgskontrolle.
- Regionale Priorisierung nach Daseinsvorsorge, Infrastrukturzustand, Demografie und wirtschaftlichem Entwicklungspotenzial.
- Planungs- und Beratungsfonds für kleine Kommunen, damit fehlende Planungskapazität nicht zur Investitionsbarriere wird.
- Keine dauerhafte Übertragung von Betriebs- und Folgekosten ohne geklärte Finanzierung.
- Gemeinsame Projektplattform zur Vermeidung von Doppelanträgen und mehrfacher Förderung.

B.15 Evaluation, Befristung und Rückführung

Programme und Förderlinien werden grundsätzlich auf höchstens fünf Jahre befristet. Eine Fortsetzung setzt eine veröffentlichte Evaluation und einen neuen parlamentarischen Beschluss voraus.

Zeitpunkt	Prüfung	Mögliche Folge
Vor Beginn	Nullvariante, Alternativen, Zielwerte, Risiken	Freigabe, Auflagen oder Ablehnung
Jährlich	Kosten, Termine, Mittelabfluss, Kennzahlen	Nachsteuerung oder Sperre neuer Mittel
Nach zwei Jahren	Frühe Wirkung und Umsetzungsqualität	Anpassung von Design und Zielpfad
Nach fünf Jahren	Vollständige Wirkung, Wirtschaftlichkeit, Verteilung	Fortsetzung, Neuordnung oder Beendigung
Nach Abschluss	Restverpflichtungen, Betrieb, Rückflüsse, Langzeitnutzen	Rückführung, Tilgung oder neue Priorisierung

Werden Kernziele in zwei aufeinanderfolgenden Berichtsjahren deutlich verfehlt, werden neue Bewilligungen ausgesetzt, bis ein belastbarer Verbesserungsplan beschlossen ist. Rückflüsse aus Darlehen und Beteiligungen werden vorrangig für Tilgung und neue investive Vorhaben verwendet.

B.16 Umsetzungsfahrplan 2027 bis 2040

Phase	Zeitraum	Schwerpunkte
Aufbau	2027–2028	Gesetzliche Grundlage, Fondsorganisation, Portale, Datenstandards, erste reife Projekte
Hochlauf	2029–2032	Infrastruktur, Bildung, Digitalisierung, Energie; Aufbau revolvierender Instrumente
Halbzeitprüfung	2033	Externe Gesamtprüfung von Volumen, Finanzierung, Wirkung, Risiken und Prioritäten
Vertiefung	2034–2037	Skalierung wirksamer Programme, Korrektur schwacher Instrumente, neue Technologien
Abschlussphase	2038–2040	Fertigstellung, Wirkungsnachweise, Tilgungs- und Rückführungsplan, Nachfolgeentscheidung

B.17 Jährlicher Finanzierungs- und Investitionsbericht

Die Bundesregierung legt dem Bundestag jährlich einen konsolidierten Bericht vor. Dieser enthält mindestens:

- Fondsvolumen, Verpflichtungen, Auszahlungen, Rückflüsse, Kredite, Garantien und Zinslasten.
- Aufteilung nach Priorität, Ressort, Region, Projektphase und Finanzierungsquelle.
- HSI-, SDI- und NWI-Gesamtwirkung sowie Zielabweichungen der Fachindizes.
- Kostensteigerungen, Terminrisiken, gestoppte oder neu priorisierte Projekte.
- Mobilisierte Kofinanzierung und tatsächliche private beziehungsweise europäische Mittel.
- Ergebnisse der Rechnungshof-, Methoden- und Wirkungskontrolle sowie umgesetzte Empfehlungen.
- Ausblick auf die folgenden vier Haushaltsjahre und die langfristigen Folgekosten.

B.18 Schlussbestimmung

Der Finanzierungs- und Investitionsrahmen stellt sicher, dass Zukunftsinvestitionen nicht an kurzfristiger Planung scheitern und zugleich nicht zu intransparenten oder dauerhaft unfinanzierbaren Verpflichtungen führen. Jede Ausgabe muss erkennen lassen, was sie kostet, wie sie finanziert wird, welches Ziel sie verfolgt und welche nachweisbare Wirkung sie für Stabilität und Wohlstand entfaltet. Änderungen der Volumenobergrenze, Finanzierungsquoten oder Entscheidungsschwellen bedürfen eines neuen Parteitagsbeschlusses; jährliche Haushalts- und Projektentscheidungen bleiben den zuständigen Parlamenten vorbehalten.